



Begründung

18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Inhalt

A	Anlass und Vorgehensweise.....	1
A.1.	Anlass der Regionalplanänderung.....	1
A.2.	Zusammenspiel zwischen Regionalem Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 und der 18. Änderung des Regionalplans.....	2
A.3.	Vorgehensweise	3
A.3.1.	Bedarfsbestimmung	3
A.3.2.	Alternativenprüfung	3
A.3.3.	Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen.....	4
B	Umfang der Regionalplanänderung.....	5
C	Bedarfsbestimmung, Alternativenprüfung, Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen	10
C.1.	Bedarfsbestimmung	10
C.1.1.	Ermittlung des Flächenbedarfs	10
C.1.2.	Ermittlung der Flächenreserven	11
C.1.3.	Festlegung der Ausweisungsbedarfe	11
C.1.4.	IGD-Standorte der 18. Änderung	13
C.2.	Alternativenprüfung	15
C.2.1.	Herleitung von Betrachtungsräumen - Stufe 1	15
C.2.2.	Eignungs- und Konfliktbewertung der Flächen innerhalb der Betrachtungsräume – Stufe 2.1	15
C.2.3.	Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2.....	16
C.2.4.	Abgleich mit Flächenreserven und vergleichende Bewertung – Stufe 3	16
C.3.	Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen.....	18
C.3.1.	Entwicklungsprioritäten	18
C.3.2.	Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen des RGEK.....	18
C.3.3.	Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Änderung	20
C.3.4.	Summarische Betrachtung der Erweiterungen und Neuausweisungen im Rahmen der 18. Änderung.....	25
D	Standortdatenblätter	
E	Umweltbericht	
F	Umweltdatenblätter und Natura 2000-Vorprüfungen	
G	Glossar, Methodenbeschrieb, Lesehilfe Standortdatenblätter/Umweltdatenblätter	
H	Zusammenfassende Erklärung	

A Anlass und Vorgehensweise

A.1. Anlass der Regionalplanänderung

In den letzten Jahren ist in der Region Heilbronn-Franken eine anhaltend hohe gewerbliche Flächennachfrage insbesondere entlang der Autobahnkorridore der A6 und der A81 festzustellen. Diese Nachfrage drückt sich auch in der dynamischen Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region Heilbronn-Franken aus, die diesbezüglich in Baden-Württemberg den Spitzenplatz einnimmt.

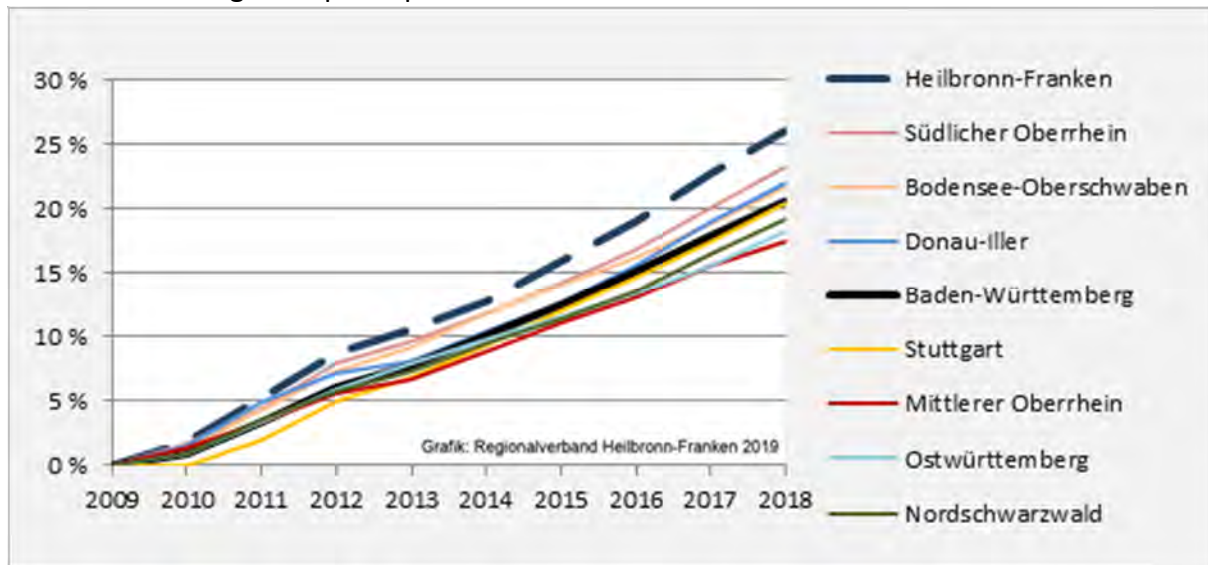


Abb. 1 Verlauf der Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im regionalen Vergleich 2009-2018

Ursächlich für diese Entwicklung und damit auch für die hohe Flächennachfrage dürfte neben der Mischung aus mittelständischen Firmen mit teilweise weltweiter Technologieführerschaft und größeren Firmen wie Audi, Bosch, Würth, Schwarz-Gruppe, etc., die in der Region verortet sind, auch die geografische Lage der Region Heilbronn-Franken sein. Heilbronn-Franken liegt als flächenmäßig größte Region Baden-Württembergs zwischen der sich sehr dynamisch entwickelnden Region Stuttgart und der Metropolregion Rhein-Neckar, die beide von einer deutlich höheren Bevölkerungsdichte sowie einer starken Knappheit an gewerblichen Flächen geprägt sind. Zudem wird die Region von der wichtigen Ost-West-Transversale A6 durchquert. Diese Faktoren bedingen, dass die Region Heilbronn-Franken auch zunehmend als Logistikstandort wahrgenommen und gesucht wird.

Mit der starken absoluten Nachfrage nach gewerblichen Flächen geht zudem ein Maßstabssprung bei der nachgefragten Einzelfläche einher. Wurden früher für Firmenansiedlungen und Erweiterungen im Regelfall

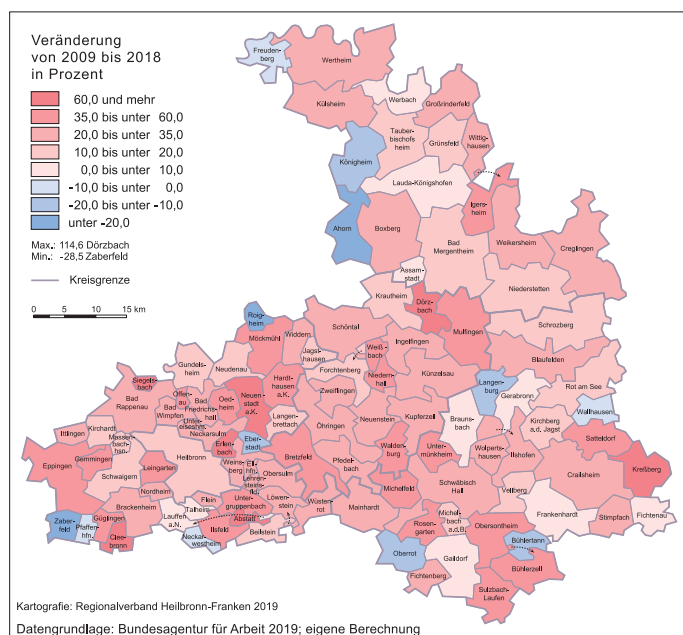


Abb. 2 Veränderung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region Heilbronn-Franken 2009-2018

Flächen deutlich unter 5 ha nachgefragt, häufen sich aktuell Planungssituationen, in denen die nachfragenden Unternehmen einen Bedarf von 5 bis 20 ha äußern. Dies ist nicht nur bei Logistikbetrieben festzustellen, sondern vornehmlich bei größeren mittelständischen Unternehmen, die im Falle einer Betriebsverlagerung aus beengten Talsituationen des Kocher- und Jagsttals heraus eine mittel- bis langfristige Flächenvorsorge am neuen Standort betreiben wollen.

Durch die skizzierten Entwicklungen sind die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gebietsscharf ausgewiesenen Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (im folgenden IGD-Schwerpunkte oder regionale Gewerbeschwerpunkte) bei einer größeren Anzahl von Schwerpunkten bereits ausgeschöpft. Um eine Vielzahl an Einzeländerungen des Regionalplans zu vermeiden, hatte die Verbandsversammlung beschlossen im Vorlauf zu der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen - ein Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 aufzustellen.

A.2. Zusammenspiel zwischen Regionalem Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 und der 18. Änderung des Regionalplans

Das regionale Entwicklungskonzept wurde in enger Abstimmung mit den Kommunen und gewerblichen Zweckverbänden sowie der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau aufgestellt und am 29.06.2018 einstimmig durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands beschlossen. Der Planungshorizont des Konzepts reicht von 2015 bis 2030. Das Konzept sollte vor der anstehenden Regionalplanänderung dazu beitragen, Planungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen und dadurch effizienter zu einem mit den Kommunen abgestimmten Ergebnis zu kommen. Diese Vorgehensweise trägt auch dazu bei, das Verfahren zur 18. Änderung zu entlasten und zu beschleunigen. Vorrangiges inhaltliches Ziel des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts (RGEK) war die Identifikation und Sicherung von Flächen, die für eine gewerbliche Entwicklung gut geeignet und möglichst konfliktarm sind und für die eine Nachfrage besteht bzw. bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Flächen von der gewerblichen Wirtschaft angenommen werden. Es handelt sich hierbei um sogenannte 'regionale Bestflächen'.

Ein weiteres Ziel bestand in der zeitlichen Komponente. Das Konzept sollte mit der darauf aufbauenden Regionalplanänderung rechtzeitig Entwicklungsvoraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung schaffen, um die in den letzten Jahren mehrfach aufgetretene Situation zu vermeiden, dass zunächst auf regionaler Ebene eine einzelfallbezogene Änderung des Regionalplans notwendig wurde, bevor auf kommunaler Ebene Bauleitplanung betrieben werden konnte. Dieser Überlegung liegt die grundsätzliche Haltung zugrunde, dass Regionalplanung nicht vom Einzelfall getrieben sein sollte, da dies die Umkehr des raumordnerischen Ansatzes einer vorausschauenden Flächenvorsorge wäre. Gerade durch kurzfristigen Lösungsdruck wird der Blick für die richtige Standortwahl eingeengt und Handeln scheinbar alternativlos. Die damit einhergehenden negativen Folgewirkungen könnten oft durch eine vorausschauende und rahmensetzende Planung von vorneherein vermieden werden. Dass diese Entscheidung richtig war, zeigt sich in der Tatsache, dass bereits in mehreren der zu erweiternden Schwerpunkte Bauleitplanungen der Kommunen angestoßen wurden.

Betrachtet man diese Ziele und die aktuellen Entwicklungen in der Zusammenschau, wird deutlich, dass Gegenstand des regionalen Konzepts und der 18. Änderung insbesondere die-

jenigen IGD-Schwerpunkte sind, die in der Vergangenheit eine hohe gewerbliche Entwicklungsdynamik gezeigt haben.

Durch die 18. Änderung werden die Ergebnisse des Konzepts förmlich als Änderung des Text- und Kartenteils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 umgesetzt.

A.3. Vorgehensweise

Um die dargestellten Ziele zu erreichen, wurde beim Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept und der darauf aufbauenden 18. Änderung die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise gewählt, die aus mehreren grundlegenden Arbeitsschritten bestand. Jeder Schritt fand unter Einbeziehung der Kommunen und Zweckverbände statt. Darüber hinaus wurde die Vorgehensweise mit der obersten Raumordnungsbehörde sowie der Verbandsversammlung abgestimmt, um die Genehmigungsfähigkeit der 18. Änderung des Regionalplans - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen - sicherzustellen. Die Umweltbelange fanden von Beginn an Berücksichtigung im Konzept. So wurde für alle zu erweiternden Standorte die ökologische Eignung der Flächen ermittelt. Hierbei wurde auf die ökologischen Konflikte abgestellt, die im Rahmen einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse zusammenschauend als sogenannter ökologischer Raumwiderstand flächendeckend dargestellt wurden. Der ökologische Raumwiderstand fand bei allen nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritten Berücksichtigung.

A.3.1. Bedarfsbestimmung

Um den im Landesplanungsgesetz, dem Landesentwicklungsplan 2002 und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerten Zielen und Grundsätzen einer flächensparenden Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde zunächst eine Methodik zur Bedarfsbestimmung festgelegt und angewendet. Zur Ermittlung des Ausweisungsbedarfs wurden dem ermittelten Flächenbedarf die vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt. Diese Arbeitsschritte erfolgten unter Einbeziehung der Kommunen bzw. Zweckverbände, die laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 über einen gewerblichen Schwerpunkt verfügen. Sofern der ermittelte Ausweisungsbedarf 5 ha überschreitet, wurde der IGD-Schwerpunkt Teil der Konzeptkulisse und damit auch Gegenstand der 18. Regionalplanänderung.

A.3.2. Alternativenprüfung

Bevor auf Grundlage der festgelegten Ausweisungsbedarfe eine konkrete gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsflächen vorgenommen werden konnte, wurden in einem Zwischenschritt die räumlichen Entwicklungsprioritäten der Erweiterungen definiert. Teil dieses Arbeitsschritts war auch die Alternativenprüfung, die mehrere Zwischenschritte umfasste: Herleitung eines Betrachtungsraums, vertiefende Untersuchung der siedlungsbezogenen Eignung und der ökologischen Konflikte innerhalb des Betrachtungsraums, bei nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit Prüfung neuer Schwerpunktansätze im Gemeindegebiet und Abgleich der potenziellen Erweiterungsflächen mit überschüssigen Flächenreserven in Schwerpunkten im Umfeld. Aus dieser Alternativenprüfung wurden im Konzept Entwicklungsprioritäten für die einzelnen Standorte abgeleitet. Da die Entwicklungsprioritäten aber aufgrund ihres informellen Charakters nicht direkt verbindlich in die Regionalplanänderung überführt werden können, werden diese nicht systematisiert und nur nachrichtlich in die Standortdatenblätter übernommen.

A.3.3. Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen

Auf Grundlage der Entwicklungsprioritäten wurde im regionalen Konzept ein Entwurf der jeweiligen gebietsscharfen Abgrenzung für die Erweiterung der Schwerpunkte erstellt. Die Größe der gebietsscharfen Abgrenzung orientierte sich dabei am ermittelten Ausweisungsbedarf 2015 bis 2030. Teilbereiche der bisherigen Schwerpunktabgrenzungen, die aufgrund geringer Eignung oder anderer Hemmnisse als nicht entwickelbar einzustufen sind, wurden ggf. zur Rücknahme vorgeschlagen. Darüber hinaus wurden in diesem Arbeitsschritt auch die Freiraumfestlegungen einer Überprüfung unterzogen und Modifikationen vorgeschlagen.

Nach Fertigstellung und Beschluss des regionalen Entwicklungskonzepts und der Einleitung des Verfahrens zur 18. Änderung wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens die Behörden und anerkannten Verbände aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz förmlich beteiligt. In dem Scoping-Termin am 23.10.2018 wurde angeregt, eine zusätzliche Abfrage naturschutzrelevanter standortbezogener Informationen bei allen Gemeinden und Zweckverbänden der Änderungskulisse sowie den Naturschutzvereinigungen und Naturschutzbehörden durchzuführen, um insbesondere Aussagen zum Arteninventar zu erhalten.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Scoping-Verfahrens und dieser Abfrage wurden die im regionalen Konzept erarbeiteten Abgrenzungen nochmals überprüft. Da die frühzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange im Konzept bereits zu einer Verortung der Flächen in Bereichen geführt hat, bei denen geringe oder ökologisch bewältigbare Konfliktlagen vorliegen, musste die Abgrenzung nur an wenigen Standorten geringfügig verändert werden.

Darüber hinaus ergab sich aus kartografischen Gründen teilweise die Notwendigkeit die Abgrenzung minimal zu modifizieren (siehe unten).

Im Verlauf der Trägerbeteiligung, die vom 08.07.2019 bis zum 11.10.2019 durchgeführt wurde, ergab sich die Notwendigkeit eine Abgrenzung nochmals zu modifizieren. Die Durchführung einer erneuten Beteiligung war auf Grundlage von § 9 (3) Satz 1 ROG nicht notwendig, da die Änderung der Abgrenzung zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führte.

Im Teil C der Begründung werden die o.g. Arbeitsschritte im Einzelnen beschrieben. Detaillierte methodische Informationen sind im Methodenbeschrieb (Teil G) zu finden. Alle den jeweiligen Schwerpunkt betreffenden Informationen zu den einzelnen Arbeitsschritten und deren Ergebnisse sind im Teil D in den Standortdatenblättern sowie in den Umweltdatenblättern (Teil F) gebündelt.

B Umfang der Regionalplanänderung

Die Regionalplanänderung besteht zum einen aus Änderungen der Raumnutzungskarte an den verschiedenen Standorten und umfasst hierbei neben der räumlichen Ausdehnung der festgelegten IGD-Schwerpunkte auch teilweise die Anpassung der Freiraumfestlegungen im direkten Umfeld der Schwerpunkte. Zum anderen beinhaltet die Änderung auch Anpassungen des textlichen Teils des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Hierbei wird nicht der Kerngehalt des eigentlichen Plansatzes 2.4.3.1 geändert, sondern lediglich die Auflistung der Schwerpunkte in diesem Plansatz. Darüber hinaus stehen die IGD-Schwerpunkte in einem engen methodischen Zusammenhang mit Plansatz 2.4.1 in dem Gemeinden und Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit als Siedlungsbereiche festgelegt werden. Im Plansatz 2.4.1 (1) werden die Siedlungsbereiche gemarkungsgenau aufgelistet. Darüber hinaus erfolgt in Plansatz 2.4.1 (2) eine Auflistung gebietsscharfer Siedlungsbereiche. Da die textlichen Festlegungen zu den gebietsscharfen Siedlungsbereichen mit den Ausweisungen in der Raumnutzungskarte korrespondieren müssen, ist auch eine Änderung des Plansatzes 2.4.1 (2) bezogen auf die gebietsscharfen Siedlungsbereiche notwendig.

Aus der gewählten und oben beschriebenen Vorgehensweise des RGEK ergibt sich mangels einer ausreichenden Erweiterbarkeit der bestehenden IGD-Schwerpunkte an den Standorten Heilbronn und Neckarsulm die Erforderlichkeit zur Ausweisung zweier neuer Schwerpunkte. Daher wird die Auflistung der gebietsscharf ausgewiesenen Schwerpunkte in Plansatz 2.4.3.1 um die beiden folgenden Schwerpunkte ergänzt:

- Heilbronn-Kernort (Süd)
- Neckarsulm / Erlenbach

Diese Standorte sind zwar bereits stark gewerblich vorgeprägt, werden allerdings erstmals in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet für einen IGD-Schwerpunkt ausgewiesen. Im Fall von Heilbronn schließt es räumlich an den bestehenden IGD-Schwerpunkt Flein / Talheim an. Der Schwerpunkt Flein / Talheim wird dabei in seiner Abgrenzung nicht verändert, er wird aber gemäß der unten stehenden Ausführungen flächendeckend mit einer Schraffur versehen. Im Fall von Neckarsulm / Erlenbach wird ein bestehendes Gewerbegebiet als IGD-Schwerpunkt gekennzeichnet und erweitert. In dem regionalplanerisch vorgesehenen Erweiterungsbereich sind zudem bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Darüber hinaus werden durch die 18. Änderung teilweise Bezeichnungen der Auflistung nach Plansatz 2.4.3.1 geändert. So erstreckt sich die Erweiterung des Schwerpunkts Bad Rappenau-Bonfeld mittlerweile auch auf die Gemarkung des Teilorts Fürfeld, sodass die Bezeichnung zukünftig „Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld“ lauten muss. Auch beim Schwerpunkt Eppingen-Kernort (Nordost) erfolgt eine Ausdehnung auf die Gemarkung Eppingen-Richen, so dass der Schwerpunkt zukünftig „Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen“ heißen wird. In gleicher Weise wird bei dem Schwerpunkt Crailsheim-Rosshof, der zukünftig auf die Gemarkung Crailsheim-Tiefenbach ausgedehnt wird und beim Schwerpunkt Wertheim-Bettingen, der sich auch auf die Gemarkung Wertheim-Dertingen erstrecken wird, vorgegangen. Diese werden zukünftig die Bezeichnung „Crailsheim-Rosshof / Crailsheim-Tiefenbach“ bzw. „Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen“ tragen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Schwerpunkte Öhringen-

Kernort (West)/ Öhringen-Verrenberg und Tauberbischofsheim/Großrinderfeld. Die Schwerpunktausweisung Öhringen-Verrenberg soll auf Antrag der Stadt Öhringen zurückgenommen und eine Fläche westlich des bestehenden Schwerpunkts ausgewiesen werden. Da damit die Gemarkung Öhringen-Verrenberg nicht mehr von einem Schwerpunkt in Anspruch genommen wird, wird die Bezeichnung auf „Öhringen-Kernort (West)“ reduziert. Der interkommunal organisierte Schwerpunkt Tauberbischofsheim/Großrinderfeld liegt nach einer mittlerweile vollzogenen Gemarkungsänderung einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche vollständig auf der Gemarkung Tauberbischofsheim, so dass die Bezeichnung auf „Tauberbischofsheim“ geändert wird. Die Änderung der Bezeichnung hat keine Auswirkungen auf die interkommunale Organisationsform des besagten Schwerpunkts.

Im Zusammenhang mit der teilweisen Ausweitung der Schwerpunkte auf benachbarte Gemarkungen bedarf es in einigen Fällen auch der Anpassung der gebietsscharfen Siedlungsbereiche nach Plansatz 2.4.1 (2). Daher wird die Liste der gebietsscharf dargestellten Siedlungsbereiche um folgende Siedlungsbereiche ergänzt: Bad Rappenau-Fürfeld, Eppingen-Richen, Crailsheim-Tiefenbach und Wertheim-Dertingen.

Der nach Plansatz 2.4.1 (2) festgelegte Siedlungsbereich Tauberbischofsheim/Großrinderfeld kann gestrichen werden, da der Schwerpunkt durch die Änderung der Gemarkungsgrenzen mittlerweile vollumfänglich von dem nach Plansatz 2.4.1 (1) festgelegten Siedlungsbereich Tauberbischofsheim erfasst wird.

Der kartografische Teil der Regionalplanänderung schließt an einigen Standorten neben einer Erweiterung oder Rücknahme von als Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesenen Vorranggebieten eine Modifikation der regionalen Freiraumfestlegungen im näheren Umfeld der Schwerpunkte mit ein. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für einen IGD-Schwerpunkt kann nicht mit regionalen Freiraumausweisungen überlagert werden, da sich beide Festlegungen widersprechen würden. Daher kommt es an den Stellen, an denen eine Bedarfsdeckung in den bestehenden Weißflächen nicht ausreichend oder sinnvoll wäre, zu Rücknahmen und lagemäßigen Veränderungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie von Vorbehaltsgebieten für Erholung bzw. Landwirtschaft. Ebenso findet an einigen Standorten eine Ausdehnung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren auf Flächen statt, die bisher nicht mit regionalplanerischen Festlegungen versehen sind (sog. „Weißflächen“).

Im kartografischen Teil der Änderung werden die geplanten Ausdehnungen der IGD-Schwerpunkte sowie die ggf. modifizierten Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Hintergründe der genauen Abgrenzung ergeben sich jeweils aus den Standortdatenblättern sowie den Umweltdatenblättern.

Bei der kartografischen Darstellung der Schwerpunkte ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen, die an dieser Stelle allgemeingültig für alle Standorte erläutert werden.

Bei den als IGD-Schwerpunkt ausgewiesenen Vorranggebieten handelt es sich um gebietsscharfe Siedlungsbereichsfestlegungen. An dieser Festlegungsform wird grundsätzlich festgehalten, so dass auch zukünftig nur in eingeschränktem Umfang Überschreitungen der gebietsscharfen Festlegung zulässig sind. Dies ergibt sich aus dem bestehenden Plansatz 2.4.3.1 und dessen Begründung.

Bei der Aufstellung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde daher bei der Festlegung der IGD-Schwerpunkte in der Raumnutzungskarte zwischen zwei methodischen Fallkategorien unterschieden. So wurden IGD-Schwerpunkte, die sich innerhalb einer Gemarkung befanden, die bereits nach Plansatz 2.4.1 (1) als Siedlungsbereich festgelegt waren, lediglich mit der für IGD-Schwerpunkte vorgesehenen Schraffur und dem zugehörigen Symbol (G in Kreis mit grauem Grund) gekennzeichnet. IGD-Schwerpunkte, die auf einer Markung lagen, die nicht als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 (1) festgelegt waren, wurden zusätzlich mit einer roten Linie umrandet, die die gebietsscharfe Abgrenzung als Siedlungsbereich kennzeichnet und im Zusammenhang mit der Schraffur für IGD-Schwerpunkte für diesen Bereich eine spezifische Funktionszuweisung vornimmt, die damit nicht für die übrigen Siedlungsfunktionen auf dieser Gemarkung gelten. Diese derart abgegrenzten Siedlungsbereiche werden in Plansatz 2.4.1 (2) benannt.

Um mit der Systematik des Gesamtplans nicht zu brechen, wurde an dieser Vorgehensweise festgehalten. In Fall von Eppingen wird die Planung von einer als Siedlungsbereich festgelegten Markung auf eine nicht als Siedlungsbereich ausgewiesene Gemarkung ausgedehnt. Hier wird, um Missverständnisse zu vermeiden, der gesamte Schwerpunkt als gebietsscharfer Siedlungsbereich umrandet.

Darüber hinaus wird durch die 18. Änderung die Verwendung der Schraffur für IGD-Schwerpunkte systematisiert. Diese kennzeichnet eine bestehende oder geplante Fläche als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtung. Sie wurde in der Vergangenheit nicht einheitlich verwendet. So umschließt sie in einigen Fällen die zusammenhängenden gewerblichen Flächen in ihrer Gesamtheit, teilweise überlagert sie aber nur Teilflächen. Um hier zu einer einheitlichen und nachvollziehbaren Handhabe zu kommen, wird die Schraffur in den von der 18. Änderung umfassten Standorten über die Gesamtheit der zusammenhängenden gewerblich genutzten Flächen des als Schwerpunkt gekennzeichneten Standorts gelegt, da diese Flächen insgesamt die im Plansatz beschriebene Konzentrations- und Schwerpunktfunktion übernehmen. Es wird bei den Ausweitungen der Schraffurdarstellungen im Bestand immer auf funktional zusammenhängende Flächen zurückgegriffen. Maßgeblich ist dabei der gewerbliche Flächenbestand zu Beginn der Bearbeitung des RGEK im Jahr 2015. Teilweise werden dadurch auch zwischen den Jahren 2006 und 2015 zugestandene räumliche Ausformungen umfasst. Da diese aber, sofern sie zum Zeitpunkt der Erhebung unbebaut waren, bei den Flächenreserven angerechnet wurden, kommt es dadurch nicht zu über dem Bedarf liegenden Ausweisungen. Damit sind die deutlichen Ausweitungen der Schraffuren in den Bereichen, in denen bestehende gewerbliche Flächen gekennzeichnet werden, klarstellender Art. In den jeweiligen Standortdatenblättern werden diese Änderungen entsprechend quantifiziert. Die durch die 18. Änderung geplanten Erweiterungen der Schwerpunkte erfahren durch dieselbe Schraffur ihre räumliche Festlegung. Auch sie werden in den Standortdatenblättern nochmals quantifiziert. Sie entsprechen bezüglich der Flächengröße in allen Fällen nahezu exakt den Ergebnissen des RGEK.

Eine weitere Darstellungsfrage betrifft die nachrichtliche Darstellung der Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung). Dabei wird für den Bereich der IGD-Schwerpunkte auf den beim Regionalverband zum Februar 2019 vorliegenden Datenstand zurückgegriffen. Als „Bestand“ werden dabei Flächen dargestellt, die bereits baulich genutzt sind bzw. für die ein Bebauungsplan vorliegt. Als „Planung“ werden Flächen dargestellt für die ein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan eine gewerbliche Nutzung vorsieht, die

aber noch nicht baulich genutzt werden bzw. nutzbar sind. Flächen, für die lediglich ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, werden - wie landwirtschaftliche Flächen nach Flächennutzungsplan - nicht dargestellt (weißer Hintergrund hinter der Schraffur).

Abschließend ist auf eine Besonderheit der Darstellung einiger Grünzäsuren einzugehen. Die Grünzäsuren sind im Regionalplan 2020 in der Regel als schraffierte rechteckige Balken mit 400 m Breite dargestellt (8mm Breite im Maßstab 1:50.000). Laut Begründung zu Plansatz 3.1.2 sind Breiten von mindestens 400-1.000 m erforderlich, die nicht unterschritten werden sollen, um die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren nicht zu gefährden. Gleichzeitig wird in der Begründung ein Auftrag zur Ausformung der Grünzäsuren durch die kommunale Bauleitplanung, Landschafts- und Grünordnungsplanung formuliert. Die Darstellung ist somit als symbolische Mindestbreite zu verstehen. Bereits im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 gab es an einigen Stellen Abweichungen von der regelmäßigen Darstellung, wie abgeknickte Balken oder gekappte Ecken. Auch im Rahmen der 18. Änderung werden Grünzäsuren an wenigen Stellen durch Kappung von Ecken oder Abknicken modifiziert. Eine weitere Besonderheit ergibt sich für die Grünzäsur Neckarsulm/Erlenbach-Binswangen. Hier wird die Grünzäsur künftig zweifach geknickt sein und unterschiedliche Mindestbreiten aufweisen. Diese Modifikation basiert auf einem Freiraumentwicklungskonzept der Gemeinde Erlenbach (vgl. C.3.2).

Letztendlich sind durch die beschriebenen Änderungen folgende Schwerpunkte mit den nachstehenden Bezeichnungen¹ Teil der Regionalplanänderung:

- Heilbronn (Böllinger Höfe)	HN 01
- Heilbronn-Kernort (Süd)	HN 21
- Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld	HN 04
- Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen	HN 05
- Ilsfeld-Kernort (Nordost)	HN 10
- Möckmühl-Züttlingen	HN 13
- Neckarsulm / Erlenbach	HN 19
- Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)	HN 15
- Obersulm-Willsbach	HN 16
- Mulfingen-Hollenbach	KUEN 04
- Öhringen-Kernort (West)	KUEN 07
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach	KUEN 11
- Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach	SHA 03
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J.	SHA 07
- Rot am See-Kernort (Süd)	SHA 09
- Satteldorf-Kernort	SHA 10
- Schwäbisch Hall-Hessental	SHA 12
- Grünsfeld-Kernort (West)	TBB 05

¹ Der Übersichtlichkeit wegen wurden die Standorte im Rahmen des RGEK mit einer Kurzbezeichnung versehen (Abkürzung des Landkreises und fortlaufende Nummer), die in die 18. Änderung übernommen wurde.

- Tauberbischofsheim
- Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen

TBB 08

TBB 11

Die geänderte Raumnutzungskarte dieser Standorte ist im ersten Abschnitt der Standortdatenblätter dargestellt und wird dort erläutert. In den Erläuterungen wird jeweils auf die geänderten Zielfestlegungen zu den Vorranggebieten für Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, ggf. zu geänderten Siedlungsbereichen sowie zu ggf. modifizierten Freiraumfestlegungen am betreffenden Standort abgestellt. Der entsprechende Abschnitt heißt „Umfang der Regionalplanänderung“. Die nachfolgenden Abschnitte der Standortdatenblätter orientieren sich an der Gliederung des folgenden Teils C der Begründung und sind mit den Titeln „Informationen zum Standort / Bedarfsbestimmung“, „Alternativenprüfung“, „Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen“ überschrieben. Dort finden sich jeweils die entsprechenden standortspezifischen Darstellungen.

C Bedarfsbestimmung, Alternativenprüfung, Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen

Kern des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts war die Bedarfsbestimmung und Erhebung der Flächenreserven, um die IGD-Schwerpunkte zu bestimmen, bei denen für den Planungszeitraum ein deutlicher gewerblicher Ausweisungsbedarf besteht.

C.1. Bedarfsbestimmung

C.1.1. Ermittlung des Flächenbedarfs

Bei der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Berechnung des gewerblichen Flächenbedarfs der Schwerpunktcommunen wurde zur Vermeidung von einseitigen Fehlerquellen und zur breiten Validierung der Daten - auch im Hinblick auf konjunkturelle Schwankungen innerhalb der zugrundeliegenden Zeiträume - auf verschiedene Rechenstränge zurückgegriffen, die in einen Bruttoflächenbedarf für den Planungszeitraum von 2015 bis 2030 umgerechnet wurden. Hierbei wurde auch auf Daten zurückgegriffen, die bei den Gemeinden und Zweckverbänden im Rahmen einer Abfrage erhoben wurden.

Aus den einzelnen Rechensträngen wurde ein Durchschnittswert gebildet, der gemeinsam mit den errechneten Einzelwerten zunächst Ausgangsgrundlage für die weiteren Betrachtungen war. Um eine rein rechnerische Ex-Post-Betrachtung zu vermeiden, die Kommunen "belohnt", die hohe Flächeninanspruchnahmen aufgewiesen haben und Kommunen "bestraft", die in der Vergangenheit wenig Flächen entwickeln wollten oder konnten (z.B. aufgrund von Entwicklungshindernissen), wurden die Einzelwerte detailliert betrachtet und anhand einer Vielzahl sozioökonomischer und raumordnerischer Kriterien gegengeprüft und plausibilisiert.

Zusätzlich zu dem auf diese Weise ermittelten gewerblichen Gesamtflächenbedarf der jeweiligen Kommune wurde in einem weiteren Schritt der davon auf den Schwerpunkt entfallende Anteil ermittelt. Hierfür wurden ebenfalls zunächst rechnerische Werte bestimmt, die dann plausibilisiert wurden. Von der vorstehend beschriebenen Methodik geringfügig abweichend erfolgte die Betrachtung der im Regelfall in Zweckverbänden organisierten interkommunalen Gewerbeschwerpunkte. Auf diese Weise konnte neben dem Flächenbedarf aller beteiligten Gemeinden zusätzlich der auf den Schwerpunkt entfallende Flächenbedarf ermittelt werden.

Nicht zuletzt wurden die Rechenstränge, für die nicht auf Informationen zu den Schwerpunkten zurückgegriffen werden musste, auf alle Gemeinden der Region angewendet, so dass sich auch ein ungefähres Bild des gesamten gewerblichen Flächenbedarfs für den Planungszeitraum ergab. Das abschließende Ergebnis zum summierten Flächenbedarf stellt sich demnach wie folgt dar:

Ermittelter gewerblicher Flächenbedarf aller Gemeinden der Region von 2015 bis 2030	1688 ha
Ermittelter Flächenbedarf aller Schwerpunktgemeinden von 2015 bis 2030	1427 ha
Davon Flächenbedarf in den Schwerpunkten	1110 ha
Anteil des Flächenbedarfs der bisherigen Schwerpunktgemeinden am gesamtregionalen Flächenbedarf	84,5%
Anteil des auf die Schwerpunkte entfallenden Flächenbedarfs am gesamtregionalen Flächenbedarf	65,8%
Anteil des auf die Schwerpunkte entfallenden Flächenbedarfs der Schwerpunktgemeinden	77,8%

C.1.2. Ermittlung der Flächenreserven

Um einen flächensparenden Umgang mit gewerblichen Flächen sicherzustellen, wurden dem gewerblichen Flächenbedarf in den IGD-Schwerpunkten die dort vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt. Zu den Flächenreserven in den Schwerpunkten zählen zum einen Baulücken und Erschließungsreserven, die üblicherweise nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung sind. Zum anderen zählen dazu die innerhalb der Schwerpunktabgrenzungen der Raumnutzungskarte liegenden gewerblichen Bauflächen nach Flächennutzungsplan sowie die innerhalb dieser Abgrenzung liegenden, im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Reserven.

Die dadurch ermittelten Flächenreserven wurden mit folgenden Ansätzen in die Berechnungen eingestellt:

- Landwirtschaftliche FNP-Flächenreserven innerhalb der Schwerpunktabgrenzung nach geltenden Regionalplan zu 100% (LW-Flächen),
- Gewerbliche FNP-Flächenreserven innerhalb der Schwerpunktabgrenzung und des funktional damit zusammenhängenden gewerblichen Bestands zu 100%,
- Kommunal verfügbare Baulücken bzw. in B-Plänen rechtsverbindlich umgesetzte Erschließungsreserven zu 100%, optionierte / reservierte Flächen und private Flächen zu 30%².

Im Ergebnis führten die Arbeitsschritte zu folgenden Flächenreserven:

Gewerbliche Flächenreserven in allen bestehenden Schwerpunkten (Stand Mitte 2015)	
Landwirtschaftliche FNP-Flächen	153 ha
Gewerbliche FNP-Flächen	345 ha
Gewerblich nutzbare Baulücken (gewichtet)	336 ha
Summe	834 ha

C.1.3. Festlegung der Ausweisungsbedarfe

Der Ausweisungsbedarf ergibt sich aus einer Subtraktion der ermittelten Flächenreserven im Schwerpunkt vom festgestellten Flächenbedarf im Schwerpunkt. Es ist anzumerken, dass der ermittelte Ausweisungsbedarf nach Bestimmung des Wertes statisch bezogen auf den Planungszeitraum ist. Im Zeitraum der Konzepterstellung bzw. des Verfahrens zur 18. Änderung stattfindende Flächeninanspruchnahmen fallen unter den für den Planungszeitraum 2015-2030 errechneten Flächenbedarf und führen nicht zu einem erhöhten Ausweisungsbedarf. Daher besteht auch keine Notwendigkeit die ermittelten Flächenreserven fortzuschreiben. Aus den ermittelten Flächenbedarfen und Flächenreserven ergaben sich folgende Ausweisungsbedarfe für die Gesamtheit aller Schwerpunkte:

Ausweisungsbedarfe in allen bestehenden 52 Schwerpunkten (bilanziert)	
Flächenbedarf	1.110 ha
Flächenreserven	834 ha
Ausweisungsbedarf	276 ha

² Bei den reservierten Flächen handelt es sich oftmals um Flächen, die sich Betriebe im Rahmen von Betriebsverlagerungen mittel- bis langfristig bei der Kommune als Erweiterungsreserve am neuen Standort gesichert haben. Die genannten Werte orientieren sich an Ansätzen, die in Flächennutzungsplänen der Region gewählt wurden und die in der Vergangenheit auch von den Genehmigungsbehörden als realistisch eingestuft wurden.

Bei der Betrachtung der einzelnen Schwerpunkte wurde deutlich, dass nur die Hälfte der Schwerpunkte einen Ausweisungsbedarf hat. Die übrigen Schwerpunkte sind bis 2030 ausreichend dimensioniert bzw. teilweise sogar überdimensioniert. Betrachtet man lediglich die Schwerpunkte, die nach Abzug der Flächenreserven einen Ausweisungsbedarf haben, so ergibt sich folgende Bilanz:

Ausweisungsbedarf der 26 Schwerpunkte, die einen Ausweisungsbedarf aufweisen (>0 ha)	
Flächenbedarf	865 ha
Flächenreserven	426 ha
Ausweisungsbedarf	439 ha

Diese Betrachtung macht deutlich, dass sich das RGEK und die 18. Änderung im Sinne des o.g. Ziels zur Entwicklung der regionalen Bestflächen auf diejenigen Standorte konzentrieren muss, die in der Vergangenheit eine sehr hohe Dynamik aufgewiesen haben und die von der gewerblichen Wirtschaft angenommen wurden.

In Anbetracht der bestehenden gewerblichen Gesamtflächen aller IGD-Schwerpunkte, die sich auf insgesamt 3.218 ha³ beläuft, stellt sich der zusätzliche Flächenbedarf als deutlich untergeordnet dar.

Da das RGEK und die 18. Änderung vorrangig für die Schwerpunkte greifen soll, die einen deutlichen Ausweisungsbedarf aufweisen, wurden daher folgende Schwerpunkte/Gemeinden aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden:

- Schwerpunkte, deren Flächenreserven den Flächenbedarf überschreiten.
- Schwerpunkte, deren Ausweisungsbedarf geringer als 5 ha ist. Dies begründet sich u.a. durch die Unschärfe der Abgrenzung. Zum anderen können im Regelfall kleinflächige Überschreitungen der bestehenden Abgrenzungen im Rahmen der Leitfadenregelung⁴ zugestanden werden.
- Ebenfalls nicht Bestandteil des RGEK und der 18. Änderung sind vollständig neue gewerbliche Siedlungsansätze, da diese nur im Rahmen einer Teil- oder Gesamtfortschreibung als umfassender Handlungsansatz gerechtfertigt werden könnten. Bei nicht bzw. nicht ausreichend erweiterungsfähigen Schwerpunkten, kommt es durch die Alternativenprüfung allerdings in Heilbronn und in Neckarsulm zu neuen Schwerpunkten innerhalb des Gemeindegebiets, die aber an bestehende gewerbliche Bauflächen anschließen.
- Ebenfalls nicht Teil der Kulisse sind neue Schwerpunktgemeinden. Diese wurden zwar im Rahmen des RGEK in einem aufwändigen kriteriengeleiteten Verfahren ermittelt, ihre Ausweisung wäre aber methodisch nur im Rahmen einer Teil- oder Gesamtfortschreibung zu rechtfertigen gewesen, in der auch Rücknahmen und Streichungen möglich sind.

³ Dazu zählen die im rechtsverbindlichen Regionalplan abgebildeten Planungsflächen (Ausweisungen), zugehörige Bestandsflächen sowie Ausformungen, die in geringfügigem Umfang außerhalb der Abgrenzung entwickelt wurden.

⁴ Der Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte wurde nach vorheriger Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (damals oberste Raumordnungsbehörde) und dem Regierungspräsidium Stuttgart am 12.12.2014 von der Verbandsversammlung beschlossen. Er erlaubt eine ausnahmsweise Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Mit betrachtet wurden allerdings die ebenfalls erhobenen Ausweisungsbedarfe der Kommunen ohne Schwerpunkt, die 5 ha überschreiten und die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation an bestehende Schwerpunkte angegliedert werden könnten. Hierdurch sollte die Chance genutzt werden, konfliktärmere interkommunale Lösungen zu befördern. Dieser Sachverhalt trifft auf den Schwerpunkt Neckarsulm / Erlenbach (HN 19) zu.

Im Rahmen der Ermittlung des Ausweisungsbedarfs festgestellte Flächenüberhänge nicht erweiterungsbedürftiger Schwerpunkte wurden außerdem im Rahmen der Alternativenprüfung (Kap. C.2) mit betrachtet. Dadurch soll eine flächensparende Ausweisung gesichert werden.

C.1.4. IGD-Standorte der 18. Änderung

Durch Anwendung der vorstehend genannten Regeln reduzierte sich die Anzahl der Schwerpunkte, so dass 20 Schwerpunktcommunen bzw. Zweckverbände zur Konzeptkulissee gehörten. In der unten stehenden Tabelle ist der Ausweisungsbedarf dargestellt. Eine besondere Rolle kommt dabei den Flächen zu, die innerhalb der Schwerpunktabgrenzung liegen und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese auf regionaler Ebene ausgewiesenen Erweiterungsflächen durch die Kommunen teilweise nicht umgesetzt werden konnten. Hinderungsgründe hierfür waren neben topografischen oder erschließungstechnischen Aspekten auch ökologische Konflikte.

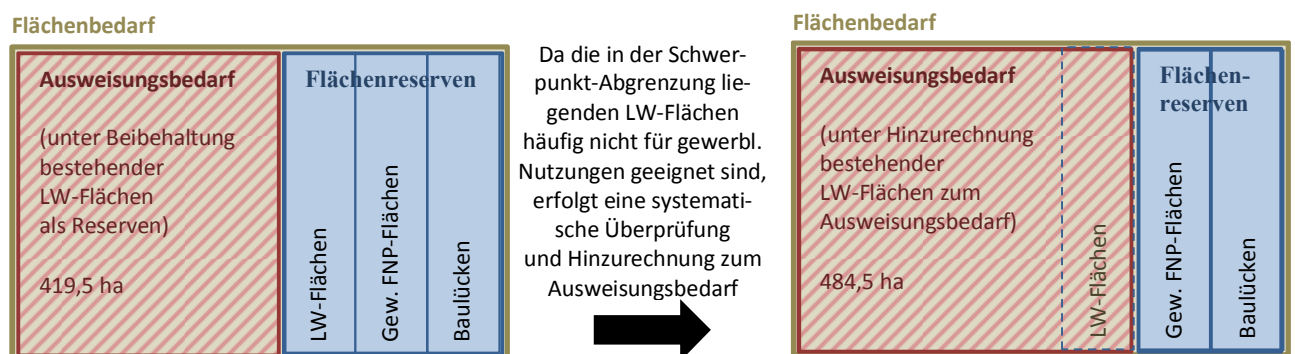


Abb. 3 Schema zur Erläuterung der Ausweisungsbedarfe

Daher bestanden innerhalb des RGEK zwei grundsätzliche Möglichkeiten, mit diesen Flächen umzugehen: So können sie zum einen belassen werden und würden somit den Flächenreserven hinzugerechnet (im Weiteren bezeichnet als 'unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen als Reserven'), zum anderen können die Flächen einer systematischen Überprüfung auf ihre Eignung unterzogen werden. In dem Fall sind sie dem Ausweisungsbedarf hinzuzurechnen (im Weiteren bezeichnet als 'unter Hinzurechnung bestehender LW-Flächen zum Ausweisungsbedarf'). Beide Varianten beziehen sich auf den gleichen zu verortenden Flächenbedarf, und sind damit 'flächenneutral'. Da Ziel des Konzepts war die am besten geeigneten Flächen auszuweisen, wurde der systematischen Überprüfung der Vorzug gegeben.

Der Ausweisungsbedarf in den 20 Schwerpunktcommunen bzw. Zweckverbände der Konzeptkulissee belief sich in Summe auf ca. 420 ha, wenn man die landwirtschaftlichen FNP-Flächen als Reserven beibehält und ca. 485 ha wenn man diese dem Ausweisungsbedarf hinzurechnet.

Aus dieser Flächenkulissee entfällt im Rahmen der Übernahme des RGEK in die 18. Änderung lediglich der Standort Leingarten. Die Gemeinde Leingarten hat sich im Rahmen des derzeit

laufenden Flächennutzungsplanverfahrens entschieden, die gewerbliche Entwicklung nicht – wie im RGEK vorgesehen - nördlich des bestehenden IGD-Schwerpunkts, sondern an anderer Stelle zu vollziehen. Um zu vermeiden, dass es zu nicht vom Bedarf gedeckten Flächenausweisungen kommt, wird auf die regionalplanerisch ursprünglich vorgesehene Norderweiterung des Schwerpunkts und die Rücknahme des Regionalen Grünzugs verzichtet und der Standort aus der Änderung ausgenommen.

Zu der Flächenkulisse der Änderung hinzu tritt hingegen der Standort Öhringen. Die Stadt Öhringen hat mit Schreiben vom 29.03.2018 einen Antrag auf Verlegung des in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg an den Westrand des Schwerpunkts Öhringen-Kernort (West) gestellt. Am 29.06.2018 hat die Verbandsversammlung entschieden, die beantragte Änderung des Schwerpunkts im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans zu vollziehen. Dem Antrag der Stadt Öhringen liegt neben der schlechten technischen Erschließbarkeit des Standorts Öhringen-Verrenberg auch die landschaftlich sensible Lage des bislang nur in der Raumnutzungskarte geplanten Schwerpunkts zugrunde. Im Antrag auf Regionalplanänderung war ursprünglich seitens der Stadt Öhringen eine interkommunale Flächenentwicklung mit drei benachbarten Kommunen vorgesehen. Die wegfal-lende Schwerpunktausweisung mit einer Fläche von 16,4 ha sollte durch eine Flächenausweisung von 18,8 ha an anderer Stelle kompensiert werden, wobei der im Rahmen des RGEK ermittelte Flächenbedarf der Stadt Öhringen bei 13 ha lag und somit ohne Weiteres im Schwerpunkt Öhringen-Verrenberg hätte gedeckt werden können. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen mit der Stadt Öhringen wurde deutlich, dass die geplante Fläche nicht interkommunal realisiert werden soll. Daher wurde die Fläche auf nunmehr 13,8 ha reduziert. In dem Zusammenhang bestand auch die Möglichkeit einen als Biotop geschützten Hohlweg sowie einen gehölzgesäumten Graben aus der ursprünglich geplanten Abgrenzung auszu-nehmen.

Durch die Änderung der Standortkulisse ergeben sich folgende Ausweisungsbedarfe:

Schwerpunktgemeinde/Zweckverband	Ausweisungsbedarf unter Beibehaltung der LW-Flächen als Reserven	Ausweisungsbedarf unter Hinzurechnung der LW-Flächen
Heilbronn	62,7 ha	62,7 ha
Bad Rappenau	23,7 ha	37,7 ha
Eppingen	11,4 ha	21,4 ha
Ilsfeld	29,0 ha	30,8 ha
Möckmühl	23,7 ha	23,7 ha
Neckarsulm / Erlenbach	37,1 ha	37,1 ha
Neuenstadt (/Hardthausen/Langenbrettach)	8,9 ha	15,2 ha
Obersulm	5,6 ha	5,6 ha
Mulfingen	29,0 ha	29,0 ha
Öhringen	-0,7 ha	13,0 ha
Waldenburg/Kupferzell (/Künzelsau)	41,6 ha	41,6 ha
Crailsheim	31,4 ha	31,4 ha
Ilshofen/Kirchberg a.d.J.	6,7 ha	6,7 ha
Rot am See	5,9 ha	5,9 ha
Satteldorf	12,9 ha	18,1 ha
Schwäbisch Hall	14,6 ha	35,0 ha
Grünsfeld(/Lauda-Königshofen)	26,2 ha	27,8 ha
Tauberbischofsheim(/Großrinderfeld/Werbach)	27,7 ha	27,7 ha
Wertheim	18,0 ha	18,0 ha
Summe	415,4 ha	488,4 ha

C.2. Alternativenprüfung

Nach Anlage 1 Nr. 2.d) zum LplG (zu § 2a (1) und (2) LplG) sind im Rahmen des Umweltberichts Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu treffen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu betrachten sind.

Die Bedeutung der Alternativenprüfung im RGEK und der 18. Änderung geht aber über diese rein rechtliche Anforderung hinaus, da in den letzten gewerblichen Einzeländerungen des Regionalplans das Thema der verfügbaren Flächen an anderen IGD-Standorten regelmäßig breiten Raum einnahm. Da diese Fragestellung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch Rücknahme und Streichung von überdimensionierten Schwerpunkten bearbeitet werden konnte, wurde mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und von der Verbandsversammlung beschlossen, überschüssige Flächenreserven der nicht erweiterungsbedürftigen Schwerpunkte in die Alternativenprüfung einzustellen.

Die Alternativenprüfung geht von zwei Grundannahmen aus: Sie wird auf den Planungsraum der Region begrenzt und sie betrachtet neben den Umweltkonflikten auch immer die Eignung einer Fläche aus siedlungsplanerischer Sicht sowie die lagebezogene Eignung des Standorts. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Flächen, die in die Alternativenprüfung eingestellt werden, sowohl in Bezug auf die Topografie, die Erschließbarkeit und den Zuschnitt als auch bezogen auf ihre Lage und Anbindung attraktiv für die gewerbliche Wirtschaft sind.

Die Alternativenprüfung des RGEK, die in die 18. Änderung übernommen wurde und in den Standortdatenblättern dokumentiert ist, umfasste demnach mehrere Arbeitsschritte:

C.2.1. Herleitung von Betrachtungsräumen - Stufe 1

Um zu konkreten Flächenzuschnitten denkbarer Erweiterungsoptionen im Umfeld der Schwerpunkte zu kommen, die mit anderen Flächen verglichen werden können, bedurfte es zunächst der Herleitung von Betrachtungsräumen. Diese waren Grundlage für die nächsten Arbeitsschritte, u.a. eine detaillierte Umwelt- und Freiraumanalyse sowie eine differenzierte siedlungsplanerische Eignungsanalyse.

Die Herleitung der Betrachtungsräume ist in den jeweiligen Standortdatenblättern dokumentiert. Die im Rahmen dieser Herleitung ausgeschiedenen Flächen wurden im Konzept nicht weiter betrachtet. Ausschlussgründe sind neben ungeeigneter Topografie, siedlungsstrukturell notwendige Zäsuren, landschaftlich äußerst sensible Bereiche, offensichtliche Restriktionen sowie entgegenstehende Nutzungen (z.B. gebündelter Verlauf von Stromtrassen, Anhäufung von Aussiedlerhöfen, etc.). Ausgeschlossen wurden zudem Flächen, die als neuer Siedlungsansatz zu bewerten gewesen wären⁵.

C.2.2. Eignungs- und Konfliktbewertung der Flächen innerhalb der Betrachtungsräume – Stufe 2.1

In den abgegrenzten Betrachtungsräumen, deren Flächengehalt im Regelfall über den Ausweisungsbedarf hinausgeht, erfolgte eine Bewertung der flächenbezogenen Eignung (nach

⁵ Hierunter fallen gemäß Konzept alle Flächen, die keinen Anschluss an einen gewerblich vorgeprägten baulichen Bestand aufweisen. So wäre zwar nach Plansatz 3.1.9 LEP 2002 theoretisch auch ein Anschluss an bestehende Wohnbauflächen nicht als neuer Siedlungsansatz zu bewerten, allerdings sprechen immissionsschutzrechtliche Fragestellungen gegen eine solche Nutzungsanordnung. Darüber hinaus wurde dieser Aspekt in der Methodik der Umwelt- und Freiraumanalyse berücksichtigt, weshalb entsprechende Flächen nicht weiter verfolgt wurden.

Siedlungskriterien wie Topografie, Anbindbarkeit, entgegenstehende Nutzungen, Flächenzuschnitte, etc.) sowie der ökologischen Eignung (abgeleitet aus dem ökologischen Raumwiderstand als Ergebnis einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse). Zudem wurde die lagebezogene Eignung des Standorts bewertet. Aufgrund der Bewertung der flächenbezogenen Eignung und der ökologischen Eignung wurden, wenn möglich, Teilflächen gebildet, in denen die Bewertungskriterien weitestgehend homogen ausgebildet sind.

Die Ergebnisse der Bewertung der flächenbezogenen Eignung und der ökologischen Eignung sind im Standortdatenblatt im Feld 'vergleichende Bewertung' dokumentiert. Die Informationen zur lagebezogenen Eignung sind in den Standortdatenblättern im Feld 'Informationen zum Standort' dargestellt, das Ergebnis ist ebenfalls im Feld 'vergleichende Bewertung' abgebildet.

Nicht in die Bewertung einbezogen wurden Konflikte mit Freiraumfestlegungen des geltenden Regionalplans, da diese im Rahmen des Konzepts als grundsätzlich lösbar angesehen wurden. Diese sind aber durch Abbildung der Raumnutzungskarte in den Standortdatenblättern erkennbar.

C.2.3. Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Sofern im Rahmen der Eignungs- und Konfliktbewertung bereits erkennbar war, dass der ermittelte Ausweisungsbedarf nicht oder nicht vollständig im Betrachtungsraum gedeckt werden konnte, erfolgte an den betroffenen Standorten als Zwischenschritt eine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte auf Ebene der Gemeinde. Hintergrund war das Ziel, den ermittelten Flächenbedarf möglichst in der Standortgemeinde decken zu können. Daher fand die Alternativenprüfung Stufe 2.2 nur bei bestimmten Schwerpunkten statt und ist in den Fällen, in denen die Prüfung durchgeführt wurde, in den Standortdatenblättern dokumentiert.

Die bestehenden gewerblichen Siedlungsflächen der betreffenden Schwerpunktgemeinden wurden anhand verschiedener Kriterien strukturiert untersucht. Die Kriterien sind aus dem geltenden Plansatz 2.4.3.1 abgeleitet. Ziel der Prüfung war es, sicherzustellen, dass eine grundsätzliche Eignung zur Festlegung als gewerblicher Schwerpunkt vorliegt. Da im Rahmen des Konzepts auf die Planung neuer Siedlungsansätze verzichtet wird, war der Anschluss an eine bestehende gewerbliche Baufläche zwingende Voraussetzung.

Die Prüfung Stufe 2.2 wurde in den Schwerpunktkommunen Heilbronn, Neckarsulm, Neuenstadt, Obersulm, Schwäbisch Hall und Wertheim durchgeführt.

Flächen, die nach diesem Prüfschritt als potenzieller Schwerpunkt in Frage kamen, wurden im Rahmen der weiteren Untersuchung nach den Kriterien der Stufe 2.1 detailliert betrachtet. Dies war bei den Standorten Heilbronn-Kernort (Süd) und Neckarsulm / Erlenbach der Fall. Die Prüfergebnisse sind in den jeweiligen Standortdatenblättern dokumentiert.

Fand sich kein neuer Schwerpunktansatz, der geeignet war, um den Flächenbedarf der Schwerpunktgemeinde zu decken, bleibt der nicht im Betrachtungsraum des bestehenden Schwerpunkts verortbare Ausweisungsbedarf im Rahmen des Konzepts und der 18. Änderung ungedeckt.

C.2.4. Abgleich mit Flächenreserven und vergleichende Bewertung – Stufe 3

Die auf Grundlage von Stufe 2.1 und Stufe 2.2 hergeleiteten und bewerteten Flächen wurden nun – sofern solche vorhanden waren - mit überschüssigen Flächenreserven in benachbarten Schwerpunkten verglichen.

Der erweiterungsbedürftige Schwerpunkt bzw. der ersatzweise vorstellbare Schwerpunkt im Gemeindegebiet und die für die Alternativenprüfung in Frage kommenden Flächenreserven benachbarter Schwerpunkte wurden auf diese Weise kriteriengestützt miteinander verglichen.

War ein überdimensionierter benachbarter Schwerpunkt als Alternative gleichwertig oder besser, sollte der Flächenbedarf soweit möglich dort gedeckt werden. Dies führte zu einer Reduktion bzw. einem Verzicht auf Ausweisung am erweiterungsbedürftigen Schwerpunkt. Dabei wurde der Vergleich zunächst zu gleichen Teilen auf die beiden Hauptkriterien 'Flächenbezogene Eignung' und 'Ökologische Eignung' gestützt, um einen direkten Vergleich der Flächen zu ermöglichen. Wenn beide Hauptkriterien vergleichbar waren, wurde ergänzend die lagebezogene Eignung in die Bewertung mit eingestellt. Waren die Flächen dann immer noch gleichwertig, wurde die Ausweisung reduziert bzw. auf die Ausweisung verzichtet. Im Falle einer besseren lagebezogenen Eignung des erweiterungsbedürftigen Schwerpunkts blieb der Schwerpunkt mit dem ermittelten Flächenbedarf Teil der Konzeptkulisse und ist damit auch Bestandteil der 18. Änderung.

Ein derartiger Abgleich mit Flächenreserven überdimensionierter Schwerpunkte wurde in folgenden Fällen durchgeführt:

Heilbronn – Abgleich mit Flein, Talheim, Schwaigern
 Bad Rappenau – Abgleich mit Gundelsheim, Schwaigern
 Eppingen – Abgleich mit Schwaigern
 Ilsfeld – Abgleich mit Flein, Lauffen, Talheim
 Leingarten – Abgleich mit Schwaigern
 Mulfingen - Abgleich mit Schrozberg, Niederstetten
 Rot am See - Abgleich mit Blaufelden, Schrozberg

Die Ergebnisse sind im Standortdatenblatt im Feld 'vergleichende Bewertung' dokumentiert. Bei den Schwerpunkten in Möckmühl, Neckarsulm, Neuenstadt a.K., Obersulm, Waldenburg / Kupferzell, Crailsheim, Ilshofen / Kirchberg a.d.J., Satteldorf, Schwäbisch Hall, Grünsfeld, Tauberbischofsheim und Wertheim wurden aufgrund fehlender Reserven in den benachbarten Schwerpunkten, Überschreitung der 20 Min.-Entfernung bzw. der fehlenden Umsetzbarkeit kein Abgleich mit benachbarten Schwerpunkten durchgeführt. Darüber hinaus wurde bei dem auf Antrag der 18. Änderung beigetretenem Schwerpunkt Öhringen auf einen Abgleich mit Reserven umliegender Schwerpunkte verzichtet, da Gegenstand des Antrags der Stadt Öhringen ein Flächentausch innerhalb des Stadtgebiets von Öhringen war.

Durch den Abgleich kam es an den Standorten Heilbronn und Mulfingen zu Flächenreduktionen um insgesamt 35,3 ha, so dass sich folgender reduzierter Ausweisungsbedarf ergab:

Schwerpunktgemeinde/Zweckverband	Ausweisungsbedarf unter Beibehaltung der LW-Flächen als Reserven	Ausweisungsbedarf unter Hinzurechnung der LW-Flächen
Heilbronn	45,0 ha	45,0 ha
Bad Rappenau	23,7 ha	37,7 ha
Eppingen	11,4 ha	21,4 ha
Ilsfeld	29,0 ha	30,8 ha
Möckmühl	23,7 ha	23,7 ha

Neckarsulm / Erlenbach	37,1 ha	37,1 ha
Neuenstadt (/Hardthausen/Langenbrettach)	8,9 ha	15,2 ha
Obersulm	5,6 ha	5,6 ha
Mulfingen	11,4 ha	11,4 ha
Öhringen	-0,7 ha	13,0 ha
Waldenburg (/Kupferzell/Künzelsau)	41,6 ha	41,6 ha
Crailsheim	31,4 ha	31,4 ha
Ilshofen/Kirchberg a.d.J.	6,7 ha	6,7 ha
Rot am See	5,9 ha	5,9 ha
Satteldorf	12,9 ha	18,1 ha
Schwäbisch Hall	14,6 ha	35,0 ha
Grünsfeld(/Lauda-Königshofen)	26,2 ha	27,8 ha
Tauberbischofsheim(/Großrinderfeld/Werbach)	27,7 ha	27,7 ha
Wertheim	18,0 ha	18,0 ha
Summe	380,1 ha	453,1 ha

C.3. Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen

C.3.1. Entwicklungsprioritäten

Auf Grundlage der vergleichenden Bewertung der Alternativenprüfung wurden im RGEK zunächst Entwicklungsprioritäten definiert. Dazu wurden neben einer Skizze im Maßstab 1:50.000 stichwortartige Ausführungen zu den Entwicklungserfordernissen aus Siedlungs- und aus Freiraumsicht formuliert. Hierzu zählten neben der Priorisierung der zu entwickelnden Flächen u.a. auch ggf. erforderliche Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung. Darüber hinaus wurden Entwicklungsgrenzen definiert, die sich aus den Flächeneignungen und Planungskonflikten, mittel- bis langfristig auch erst über den Planungshorizont hinaus bei fortschreitender Flächeninanspruchnahme ergeben. Die auf diese Weise entwickelten Aussagen wurden mit den Kommunen und Zweckverbänden abgestimmt. Da die Entwicklungsprioritäten mangels Regelungskompetenz der Regionalplanung keinen Eingang in die regionalplanerischen Festlegungen finden können, wurde auf eine durchgängige Übernahme der Aussagen in die 18. Änderung verzichtet. Lediglich in Einzelfällen finden sich hierzu Informationen in den Standortdatenblättern. Allerdings fanden Maßnahmenempfehlungen für die Bauleitplanung Eingang in die Umweltdatenblätter. Aufbauend auf die Entwicklungsprioritäten wurde dann die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterung bzw. der Verortung eines neuen Schwerpunkts abgeleitet. In dem Zusammenhang wurden auch die Freiraumfestlegungen überprüft und bei Bedarf eine Modifikation vorgeschlagen.

C.3.2. Herleitung der regionalplanerischen Festlegungen im Rahmen des RGEK

Maßgeblich für die Herleitung der gebietsscharfen Abgrenzung nach RGEK war neben den Überlegungen zu den Entwicklungsprioritäten der ermittelte Ausweisungsbedarf von 2015 bis 2030 unter Hinzurechnung der im FNP dargestellten landwirtschaftlicher Flächen innerhalb der bestehenden Schwerpunktabgrenzung. Wie oben erläutert, wurden die im FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Bereiche einer systematischen Überprüfung unterzogen. Hintergrund war die Tatsache, dass diese Flächen teilweise aufgrund eingeschränkter Eignung von den Kommunen/ Zweckverbänden nicht gewerblich entwickelt werden konnten.

Teilweise gehen die Abgrenzungen nach RGEK geringfügig über den ermittelten Flächenbedarf hinaus. Hintergrund dieser Überschreitungen war im Regelfall der Flächenzuschnitt.

Zudem wurden im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung (gemäß Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte) zugestandene und als gewerbliche FNP-Flächen dargestellte Erweiterungen in die gebietsscharfe Abgrenzung einbezogen, da diese durch den Flächenbedarf 2015 bis 2030 begründet und somit in den Ausweisungsbedarf einzurechnen sind.

Wurden Teilbereiche der bisherigen Schwerpunktabgrenzungen aufgrund ihrer geringen Eignung (z.B. Topografie, ökologische Restriktionen) oder anderer Entwicklungshemmnisse (Flächenverfügbarkeit) als tatsächlich nicht entwickelbar eingestuft, wurde im RGEK der Vorschlag formuliert, die bisherige Abgrenzung zurückzunehmen. Wurde hingegen für noch nicht entwickelte Teilbereiche der bisherigen Schwerpunktabgrenzungen eine entsprechende Eignung festgestellt, sollten diese Bereiche innerhalb der Abgrenzung verbleiben und wurden in den Unterlagen des RGEK als Übernahme gekennzeichnet.

Die gebietsscharfe Abgrenzung nach RGEK wird als Skizze mit textlichen Erläuterungen in den Standortdatenblättern dargestellt und auf diese Weise in die 18. Änderung übernommen. Sowohl im Plan als auch im Text wird die Bilanz der Abgrenzung quantifiziert, die sich aus Neuausweisung, Übernahme bestehender, bisher nicht in Anspruch genommener Schwerpunktfächen (landwirtschaftliche Flächen nach FNP) und Rücknahmen zusammensetzt.

In den Fällen, in denen die räumlichen Entwicklungsgrenzen nach RGEK deutlich über die derzeit erforderliche Ausweisung hinausgingen und dennoch eine hohe bis mittlere Flächeneignung gegeben ist, wurde im RGEK eine Entwicklungsreserve dargestellt. Eine Entwicklung dieser Flächen soll allerdings erst im Anschluss an den Planungszeitraum des Konzepts und der 18. Änderung, d.h. nach 2030 erfolgen. Diese Flächen werden daher im Rahmen der 18. Änderung nicht als geplante Schwerpunktfächen festgelegt. Jedoch werden in diesen Teilbereichen ggf. vorhandene Freiraumfestlegungen bereits zurückgenommen, um spätere Erweiterungen zu ermöglichen. Darüber hinaus kann dadurch sichergestellt werden, dass im Falle eines sich stärker als erwartet entwickelnden Bedarfs flexible Reaktionsmöglichkeiten der Kommunen und der Regionalplanung gegeben sind. Ziel dieser Entwicklungsreserven ist u.a. auch eine erhöhte Flexibilität bei der Erschließung der Flächen. Für die Überschreitung der gebietsscharfen Abgrenzung in die Entwicklungsreserven hinein müssen allerdings in allen Fällen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Leitfaden (s.o.) gegeben sein. Ggf. bedarf es wie in der Vergangenheit mehrfach praktiziert des Abschlusses raumordnerischer Verträge, um über dem festgelegten Bedarf liegende Flächeninanspruchnahmen zu regeln. Die Entwicklungsreserven werden in den Standortdatenblättern erläutert.

Insgesamt umfassten die Vorschläge der gebietsscharfen Abgrenzungen nach RGEK Flächen im Umfang von 448,3 ha. Davon sind 64,9 ha bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als gebietsscharfe Abgrenzung ausgewiesen. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept umfasste damit ca. 383 ha neue gewerbliche Flächenausweisungen.

Parallel zur Ausweisung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden im Rahmen des RGEK auch die Freiraumfestlegungen im Bereich der Schwerpunkte überprüft. In einigen Fällen wurde die Rücknahme von Freiraumausweisungen wie Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft oder Vorbehaltsgebiet für Erholung im Bereich der Schwerpunktabgrenzung und ggf. der langfristigen Entwicklungsreserve vorgeschlagen, um die Ausweisung zu ermöglichen. Grünzäsuren sollten nur in wenigen Fällen geringfügig zurückgenommen werden, und nur dort, wo die siedlungsgliedernde Funktion nicht in Frage gestellt wird.

Im Fall des neuen Schwerpunkts Neckarsulm / Erlenbach wurde - aufbauend auf eine im Auftrag der Gemeinde Erlenbach erstellte Freiraumkonzeption - die Grünzäsur zwischen dem Gewerbegebiet Straßenäcker und Ortsteil Binswangen umgeformt, was Raum für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und eine zusätzliche gewerbliche Entwicklung an der Autobahn A6 schafft und die Siedlungszäsur in der Sulmaue stärkt. Detaillierte Informationen hierzu sind im Standortdatenblatt enthalten.

Regelmäßig wurden außerdem die Freiraumausweisungen in der Umgebung der Schwerpunkte betrachtet und ggf. Modifikationen vorgeschlagen, um unter Berücksichtigung der gewerblichen Flächenentwicklung eine Balance zwischen Siedlungs- und Freiraumfunktionen zu schaffen. Die Karten der Eignung nach Siedlungskriterien sowie des ökologischen Raumwiderstands decken auch die nähere Umgebung des Schwerpunkts außerhalb des Betrachtungsraums ab. Wo aus diesen Karten eine geringe ökologische und flächenbezogene Eignung für die Siedlungsentwicklung ersichtlich ist, wurde geprüft, ob eine Arrondierung des Regionalen Grünzugs oder der Grünzäsur aus funktionalen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Insbesondere dort, wo im Arbeitsschritt 'Festlegung der Entwicklungsprioritäten' Entwicklungsgrenzen definiert wurden, sollten diese wenn möglich durch Freiraumfestlegungen als Vorranggebiete wie Grünzäsur oder Regionaler Grünzug gestützt werden.

C.3.3. Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Änderung

Die von der Verbandsversammlung am 29.06.2018 als Ergebnis des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts beschlossenen Abgrenzungen der Schwerpunkte sowie die modifizierten Freiraumfestlegungen wurden im Rahmen eines Scoping-Termins am 23.10.2018 erstmals mit den Behörden und öffentlichen Stellen, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, erörtert. Zu diesem Termin wurden auch die anerkannten Umweltverbände eingeladen. Zudem hatten alle beteiligten Stellen die Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung.

Grundlage für den Termin war - neben dem RGEK - auch ein Scopingpapier, in dem der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung skizziert war. Die in dem Termin sowie im Wege einer schriftlichen Stellungnahme vorgetragenen Belange wurden in einem Scoping-Protokoll dokumentiert.

Im Rahmen des Scoping-Termins wurden auch artenschutzrechtliche Fragestellungen angesprochen. Hier wurde auf die mit der obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau abgestimmte Vorgehensweise verwiesen. Demnach war im Rahmen des RGEK bzw. der 18. Änderung eine Bestandserhebung der Habitatpotenziale oder Arten- und Individuenvorkommen nicht möglich. Aufgrund des zeitlichen Planungshorizonts und der damit zu erwartenden Veränderungen von Nutzungen, Habitatausprägungen und Artenvorkommen wäre dies auch nicht zielführend gewesen. Bei der Ermittlung des ökologischen Raumwiderstands flossen somit nur Habitatpotenziale ein, die aus vorhandenen Datensätzen ableitbar waren. Konkrete Aussagen zum speziellen Artenschutz können erst auf Ebene des Bebauungsplans zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens abgeleitet werden: hier sind im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse die möglichen Vorkommen geschützter Arten vor Ort zu ermitteln, bei Erfordernis durch vertiefende faunistische Erhebungen zu verifizieren und Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Auflagen aufzuzeigen.

Um dennoch einen vollständigen Überblick über die bei den Umweltverbänden, Behörden und Gemeinden vorliegenden Informationen zu den Artenvorkommen zu erhalten, wurde

der im Rahmen des Scoping-Termins formulierte Vorschlag einer Abfrage dieser Informationen aufgegriffen. Die Abfrage wurde im Zeitraum des Jahreswechsels 2018/2019 durchgeführt. In dem Zusammenhang wurden u.a. die Ergebnisse spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen und Habitatpotenzialanalysen angefordert. Die Ergebnisse der Abfrage sind in den Umweltdatenblättern dokumentiert.

Durch die Erkenntnisse aus dem Scoping-Termin sowie der sich daran anschließenden Abfrage ergab sich an zwei Standorten ein erkennbarer Modifikationsbedarf.

Dies betraf neben dem Schwerpunkt Waldenburg / Kupferzell-Westernach (Gewerbepark Hohenlohe) den Schwerpunkt Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach.

Beim Schwerpunkt Waldenburg / Kupferzell-Westernach (Gewerbepark Hohenlohe) reichte die Abgrenzung nach RGEK zunächst nach Norden über eine in Ost-West-Richtung verlaufende Allee, die aus alten Obstgehölzen besteht, hinweg. Die Abgrenzung ging auf eine Abstimmung mit dem Zweckverband zurück und bedingte sich aus den gewünschten Grundstückstiefen der geplanten gewerblichen Baugrundstücke in diesem Bereich. Im Rahmen des Scoping-Termins wurde vorgetragen, dass die Allee (Alte Haller Straße) nach § 31 Abs. 4 NatSchG BW einem gesetzlichen Schutz unterliegt. Darüber hinaus wurde auf entsprechende Artenfunde im westlichen Bereich des Epbachs hingewiesen. Nicht zuletzt wurde bzgl. der Abgrenzung gemäß RGEK nach Westen begrenzenden Parks der Domäne Hohebuch sowie die Gehölze im Umfeld des Parks auf eine hohe Dichte an geschützten Vogelarten hingewiesen. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurde die Abgrenzung optimiert und die betroffenen Bereiche aus der Abgrenzung ausgenommen bzw. ein größerer Abstand zu diesen Bereichen vorgesehen. Dafür wurden in dieser Hinsicht unkritischere Flächen östlich der Abgrenzung nach RGEK einbezogen. Um Beeinträchtigungen von Alleen an anderen Standorten zu vermeiden, wurden zudem im Nachgang alle Standorte per Luftbilddauswertung auf Alleen abgeprüft. Dabei konnten keine vergleichbaren Situationen ausfindig gemacht werden.

Im Zuge der Trägerbeteiligung, die vom 08.07.2019 bis zum 11.10.2019 durchgeführt wurde, ergab sich die nochmalige Notwendigkeit, die Abgrenzung am Standort Waldenburg / Kupferzell-Westernach zu modifizieren. Hintergrund war das Scheitern des Raumordnunglichen Vertrags, der zwischen der Stadt Schwäbisch Hall, dem Gewerbepark Hohenlohe und dem Regionalverband zur Übertragung des Flächenbedarfs der Stadt Schwäbisch Hall an den Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe geschlossen werden sollte. Die Abgrenzung am Standort Waldenburg/Kupferzell-Westernach wurde daher um den Flächenbedarfsanteil der Stadt Schwäbisch Hall reduziert. Die Durchführung einer erneuten Beteiligung war nach einer Novelle des § 9 (3) Satz 1 ROG aus dem Jahr 2017 nicht notwendig, da die o.g. Planänderung zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Die mit dem Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe abgestimmte, reduzierte Abgrenzung geht an keiner Stelle über die bisher geplante Abgrenzung hinaus, sondern wird an drei Stellen zurückgenommen und trägt den naturschutzbezogenen Belangen insbesondere durch die weitgehende Herausnahme einer Obstbaum-/Lindenallee im Westen der bisherigen Abgrenzung sogar stärker Rechnung. Daher wurde in Abstimmung mit der obersten Raumordnungsbehörde beim Wirtschaftsministerium die gebietsscharfe Abgrenzung ohne Durchführung einer erneuten Beteiligung geändert und dem Satzungsbeschluss zu Grunde gelegt. Der Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe und die Stadt Schwäbisch Hall wurden über diese Vorgehensweise informiert und haben sich damit einverstanden erklärt. Die Stadt Schwäbisch Hall hat unabhängig von dem durch die 18. Änderung nicht gedeckten Flächenbedarf

an der Flächenrücknahme am Standort Schwäbisch Hall-Hessental (SHA 12) festgehalten. Die Deckung des gewerblichen Flächenbedarfs der Stadt Schwäbisch Hall wird daher ggf. im Rahmen eines nachgelagerten Regionalplanänderungsverfahrens stattfinden.

Am Schwerpunkt Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach kam durch den Scoping-Termin und die nachgelagerte Informationsabfrage zu Tage, dass am westlichen Rand des bestehenden Schwerpunkts sowie westlich der geplanten Erweiterung eine Vielzahl an geschützten Vogelarten vorkommt. Zudem liegt in diesem Bereich das sog. „Rüddener Moor“, das offenkundig auch von Zugvögeln als Rastplatz frequentiert wird. Bisher war gemäß RGEK nur vorgesehen - in Abstimmung mit der Stadt Crailsheim - die Abgrenzung am südwestlichen Rand des Schwerpunkts zurückzunehmen, die bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche enthalten ist. Grundlage für die Rücknahme waren u.a. artenschutzrechtliche Erwägungen der Stadt. Die wegfallenden Flächen sollten nach RGEK im Norden kompensiert werden. Darüber hinaus war nach RGEK vorgesehen, den Regionalen Grünzug westlich der geplanten Norderweiterung der Abgrenzung etwas zurückzunehmen, um eine gewerbliche Entwicklungsreserve zu schaffen. Um den neuen Informationen zum Arteninventar Rechnung zu tragen, ist in der 18. Änderung die Rücknahme einer weiteren ca. 3 ha großen Fläche am Westrand der bestehenden Abgrenzung vorgesehen, die ebenfalls bereits im FNP enthalten ist. Damit kann sichergestellt werden, dass keine der in diesem Bereich kartierten Flachlandmähwiesen innerhalb der regionalplanerischen Abgrenzung liegt. Als Kompensation wird, wie ebenfalls im Scoping-Termin vorgeschlagen, im Rahmen der 18. Änderung die östlich des Waldstücks Härtle anschließende Fläche in die Abgrenzung aufgenommen. Im Übrigen erfolgen im weiteren Verlauf der Abgrenzung minimale Korrekturen, um eine Übereinstimmung der Abgrenzung mit dem B-Plan-Entwurfs „GE Härtle“ sicherzustellen. Auf die Rücknahme des Regionalen Grünzugs wird außerhalb der Erweiterungsfläche verzichtet, da nicht davon auszugehen ist, dass langfristig westlich der nun geplanten Abgrenzung gewerbliche Flächen entwickelt werden können. Aus dem gleichen Grund wird auf den ursprünglich nach RGEK vorgesehenen raumordnerischen Vertrag verzichtet. Er ist obsolet, da derzeit von einer faktischen, durch den Artenschutz ausgelösten Entwicklungssperre auszugehen ist. Allerdings sollte im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplans dennoch eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen erfolgen. Da die ersatzweise hinzutretende Fläche im Norden kleiner ist als die zusätzlich entfallende Fläche, kann der Ausweisungsbedarf der Stadt Crailsheim, der sich aufgrund der bisherigen Anrechnung der FNP-Flächen als Reserven nochmals etwas erhöht, nicht vollständig gedeckt werden.

Ebenfalls modifiziert wurde die von der Stadt Öhringen im Rahmen des Antrags auf Flächentausch vorgelegte Abgrenzung. Hier wurde im Rahmen einer Stellungnahme des LNV Hohenlohe im Nachgang zum Scoping-Termin angeregt, den als geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG ausgewiesenen Hohlweg, der die Abgrenzung nach Westen abschloss, aus der Abgrenzung auszunehmen. Nachdem nach Rücksprache mit den beteiligten Kommunen von einer interkommunalen Entwicklung in diesem Bereich abgesehen werden soll, war die Abgrenzung flächenmäßig zu verringern. In diesem Arbeitsschritt wurden der Hohlweg sowie ein am Nordrand des Plangebiets verlaufender Graben aus der Abgrenzung entnommen und es wurde ein ausreichender Abstand zu diesen beiden Landschaftselementen vorgesehen. Allerdings ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass der Standort nicht Bestandteil des RGEK war und hier im Vorfeld keine eigenständige Abgrenzung durch den Regionalverband Heilbronn-Franken vorgenommen wurde.

Ein weiterer Modifikationsbedarf der Schwerpunktabgrenzungen bzw. der Freiraumfestlegungen ergab sich bei einigen Standorten aus kartografischen Gründen. Anlass waren hier im Regelfall veränderte Kartengrundlagen, die der Erstellung der Raumnutzungskarte zu Grunde lagen bzw. mittlerweile fortgeschrittene Bauleitplanungen der Kommunen, die eine geringfügige Anpassung erforderlich machten. Betroffen hiervon waren folgende Standorte:

- Heilbronn (Böllinger Höfe) – geringfügige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich eines die Abgrenzung nach Westen begrenzenden Feldwegs sowie Anpassung der Abgrenzung in diesem Bereich und im Bereich der südlich anschließenden Grünzäsur
- Neckarsulm / Erlenbach – Anpassung der südlichen Grenze der Erweiterung an den genehmigten Flächennutzungsplan der VVG Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim. Übernahme des im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Abstands zur Autobahn A6
- Obersulm-Willsbach – Anpassung der südlichen Grenze der Erweiterung an den vorhandenen Gewerbegebietsbestand

Insgesamt ergeben sich dadurch folgende Ausweisungsumfänge:

Schwerpunkt	Ausweisungsumfang	Ausweisungsbedarf
Heilbronn (Böllinger Höfe)	22,8 ha	45,0 ha
Heilbronn-Kernort (Süd)	17,9 ha	
Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld	37,0 ha	37,7 ha
Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen	22,0 ha	21,4 ha
Ilsfeld-Kernort (Nordost)	30,7 ha	30,8 ha
Möckmühl-Züttlingen	23,1 ha	23,7 ha
Neckarsulm / Erlenbach	34,4 ha	37,1 ha
Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)	8,9 ha	15,2 ha
Obersulm-Willsbach	3,5 ha	5,6 ha
Mulfingen-Hollenbach	12,6 ha	11,4 ha
Öhringen-Kernort (West)	13,8 ha	13,0 ha
Waldenburg / Kupferzell-Westernach	42,3 ha	41,6 ha
Crailsheim-Rosshaus / Crailsheim-Tiefenbach	36,8 ha	40,4 ha
Ilshofen / Kirchberg a.d.J.	7,2 ha	6,7 ha
Rot am See-Kernort (Süd)	8,4 ha	5,9 ha
Satteldorf-Kernort	20,7 ha	18,1 ha
Schwäbisch Hall-Hessental	16,5 ha	35 ha
Grünsfeld-Kernort (West)	25,8 ha	27,8 ha
Tauberbischofsheim	22,0 ha	27,7 ha
Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen	19,8 ha	18,0 ha
Summe	426,2 ha	462,1 ha

Abschließend wird an dieser Stelle auf die teilweise Überlagerung der Ausweisungen an den Standorten Heilbronn (Böllinger Höfe) und Grünsfeld-Kernort (West) mit Vorhaben nach Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)⁶ hingewiesen, die im Rah-

⁶ Das Planungs- und Genehmigungsregime nach NABEG gilt für alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen eine Bundesfachplanung durch. Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfol-

men der Trägerbeteiligung sowohl von der Bundesnetzagentur als auch von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW vorgetragen wurde. Maßgeblich sind das Vorhaben 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Suedlink)) und das Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach). Der Regionalverband hat auf diese Überlagerungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Zielkonflikte seit 2017 in allen im Rahmen des NABEG-Verfahrens durchgeführten Verfahrensschritten sehr frühzeitig hingewiesen und sowohl den Übertragungsnetzbetreiber und Vorhabenträger Transnet BW als auch die Bundesnetzagentur über alle Verfahrensschritte des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts und der 18. Änderung informiert⁷. Darüber hinaus war der Regionalverband in das vorgeschaltete Dialogverfahren zu Suedlink eingebunden und hat auch in dem Zusammenhang immer wieder auf die möglichen Konflikte hingewiesen.

Die Entscheidung zur Bundesfachplanung zu Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach) nach § 12 NABEG wurde am 20.12.2019 gefällt. Demnach ergibt sich keine Überlagerung der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem festgelegten Trassenkorridor von Vorhaben 20. Die von der Bundesnetzagentur in der Stellungnahme vom 09.10.2019 formulierte erhebliche Erschwernis für die Bundesfachplanung von Vorhaben 20 ist damit hinfällig.

Zu Vorhaben 3 ist bislang keine Bundesfachplanungsentscheidung ergangen. Daher besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass es zu Überlagerungen der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem noch festzulegenden 1.000 m breiten Trassenkorridor von Vorhaben 3 kommt. Am Standort Grünsfeld-Kernort (West) geht der Vorhabenträger Transnet BW in seiner Stellungnahme vom 02.10.2019 davon aus, dass sich aus der Überlagerung des Vorzugstrassenkorridors mit den westlichen Randbereichen der geplanten gebietsscharfen Abgrenzung kein Planungshindernis ergibt. Die Bundesnetzagentur sieht hingegen eine mögliche erhebliche Erschwernis. Am Standort Heilbronn (Böllinger Höfe) verläuft der Vorzugstrassenkorridor unter Tage, so dass es zu keinen Einschränkungen käme, sollte dieser, auch vom Regionalverband favorisierte Trassenkorridor Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung sein. Auch die Überlagerung des Alternativtrassenkorridors mit der geplanten Schwerpunkterweiterung wird vom Vorhabenträger Transnet BW als unkritisch erachtet, wohingegen die Bundesnetzagentur auch diesbezüglich eine mögliche erhebliche Erschwernis vorträgt.

Aufgrund der positiven Prognose des Vorhabenträgers wird an den geplanten Ausweisungen unverändert festgehalten. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG entwickelt ein Ziel der Raumordnung gegenüber der Bundesfachplanung nur dann eine Bindungswirkung, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG

gende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

⁷ Zu Vorhaben 3: Stellungnahme vom 07.07.2017 und vom 08.05.2019. Zu Vorhaben 20: Stellungnahme vom 21.03.2017 und vom 13.06.2019. Darüber hinaus wurde die Bundesnetzagentur nach Abschluss des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts am 02.07.2018 über den Planungsstand und den Beschluss der Verbandsversammlung über das Regionale Konzept vom 29.06.2018 informiert. Auch über den Beschluss über den Beteiligungsentwurf der 18. Änderung am 07.06.2019 wurde die Bundesnetzagentur am 07.06.2019 informiert.

beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Trassenkorridordarstellungen von Vorhaben 3 und Vorhaben 20 in den Standortdatenblättern HN 01 und TBB 05 ergänzt.

C.3.4. Summarische Betrachtung der Erweiterungen und Neuausweisungen im Rahmen der 18. Änderung

Insgesamt umfasst die 18. Änderung Erweiterungen/Neufestlegungen der IGD-Schwerpunkte im Umfang von 426,2 ha. Hiervon sind bereits 51,5 ha im rechtsverbindlichen Regionalplan abgebildet. Addiert man noch die Fläche Öhringen-Verrenberg im Umfang von 16,4 ha hinzu, so waren 67,9 ha bereits im geltenden Regionalplan enthalten. Damit enthält die 18. Änderung 358,3 ha neue Flächen, die einer gewerblichen Entwicklung durch die kommunale Bauleitplanung zugänglich gemacht werden.

Setzt man die 426,2 ha in Relation zu dem 15-jährigen Planungszeitraum, so kommt dies einer durchschnittlichen jährlichen Neuausweisung von ca. 28,4 ha gleich. Diese Zahl liegt deutlich unter dem in der Begründung zu Plansatz 2.4.3.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 angesetzten jährlichen Flächenbedarf von 150-180 ha/Jahr (Bezugszeitraum 1991-2001)⁸.

Festzuhalten ist, dass durch die 18. Änderung nicht der gesamte Ausweisungsbedarf gedeckt werden kann. Belief sich der Ausweisungsbedarf aller Schwerpunkte, die Teil der 18. Änderung sind, vor der Alternativenprüfung auf 488,4 ha, sank er durch die Alternativenprüfung auf 453,1 ha ab. Tatsächlich durch Ausweisungen abgedeckt sind nur noch 426,2 ha. Damit bleiben bezogen auf die gesamte Region ca. 36 ha Ausweisungsbedarf ungedeckt⁹.

Bei der räumlichen Verteilung der Ausweisungen auf die Raumkategorien fällt auf, dass die Unterdeckung des Ausweisungsbedarfs insbesondere die Schwerpunkte im Verdichtungsraum bzw. in der Randzone um den Verdichtungsraum betrifft. Im Ländlichen Raum i.e.S. konnten die Ausweisungsbedarfe jedoch im Regelfall durch entsprechende Ausweisungen gedeckt werden bzw. es wurden zuschnittsbedingt geringfügige Flächenmehrausweisungen vorgenommen. Gesamtregional kam es dadurch zu einem "Flächentransfer" von den verdichteten Räumen zum Ländlichen Raum i.e.S., der sich auf ca. 20 ha beläuft. Ohne diesen Transfer wären gesamtregional ca. 56 ha Ausweisungsbedarf ungedeckt geblieben.

⁸ Die 28,4 ha entsprechen nicht dem jährlichen gewerblichen Gesamtflächenbedarf der Region. Dieser liegt nach den Abschätzungen des RGEK bis 2030 bei ca. 112 ha. Allerdings zeigt bereits die Reduktion von 150-180 ha auf 112 ha den eingeschlagenen Pfad der Verringerung sehr deutlich auf. Die nun tatsächlich erfolgende geringe Neuausweisung von 28,4 ha/Jahr bis 2030 veranschaulicht dies nochmals sehr drastisch. Eine Beispielrechnung soll dies greifbar machen: Würde man nach wie vor 165 ha Flächenbedarf/Jahr ansetzen (Mittel zwischen 150 bis 180 ha) entspräche dies auf 15 Jahren einem Bedarf von 2475 ha für die gesamte Region bis 2030. Bei einem auf die Schwerpunkte entfallenden Anteil von 65,8% würde dies einem Flächenbedarf von 1629 ha in allen Schwerpunkten entsprechen. Bei Reserven von 834 ha in den Schwerpunkten bestünde über alle Schwerpunkte ein Ausweisungsbedarf von 795 ha und damit einer durchschnittlichen jährlichen Neuausweisung von 53 ha. Dies entspricht fast dem Doppelten der nun geplanten Neuausweisung.

⁹ Unter Berücksichtigung der rechnerischen Steigerung des Flächenbedarfs der Stadt Crailsheim von 31,4 auf 40,4 ha, die sich aus der Tatsache ergibt, dass angerechnete FNP-Reserven in Crailsheim mangels Umsetzbarkeit zurückzunehmen sind und nicht in die Abgrenzung übernommen wurden.



18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Teil D der Begründung

Standortdatenblätter

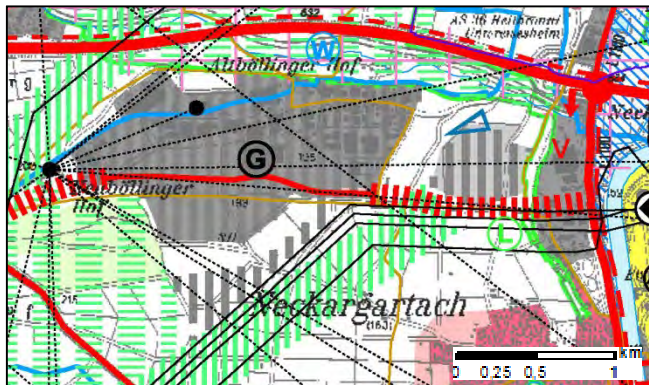
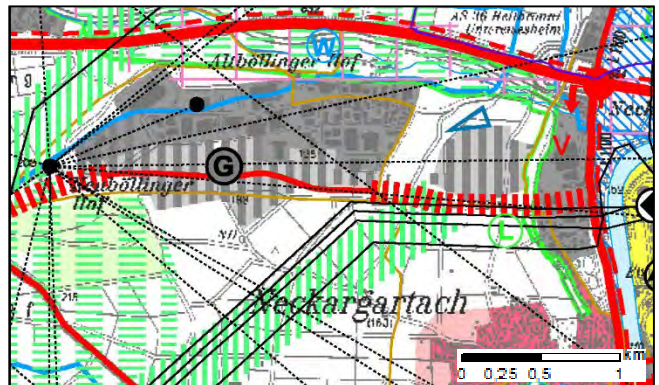
Übersicht über die Standortdatenblätter

- Heilbronn (Böllinger Höfe)	HN 01
- Heilbronn-Kernort (Süd)	HN 21
- Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld	HN 04
- Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen	HN 05
- Ilsfeld-Kernort (Nordost)	HN 10
- Möckmühl-Züttlingen	HN 13
- Neckarsulm / Erlenbach	HN 19
- Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)	HN 15
- Obersulm-Willsbach	HN 16
- Mulfingen-Hollenbach	KUEN 04
- Öhringen-Kernort (West)	KUEN 07
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach	KUEN 11
- Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach	SHA 03
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J.	SHA 07
- Rot am See-Kernort (Süd)	SHA 09
- Satteldorf-Kernort	SHA 10
- Schwäbisch Hall-Hessental	SHA 12
- Grünsfeld-Kernort (West)	TBB 05
- Tauberbischofsheim	TBB 08
- Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen	TBB 11

Eine Lesehilfe zu den Standortdatenblättern befindet sich am Ende von Teil G der Begründung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die Erweiterung in Richtung Süden umfasst 22,8 ha und bleibt auch in Summe mit der Ausweisung Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21) deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur wird zudem auf insgesamt 195 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015) ausgeweitet.
- Die Erweiterungsfläche schließt nur im Bereich der Alexander-Baumann-Straße an den bestehenden Schwerpunkt an. Grund für das Abrücken ist die Freihaltung eines Korridors mit Kompensationsmaßnahmen als Biotopverbundkorridor vom Waldbereich Krämerschlag im Westen zum Wächtelesgraben im Osten des Schwerpunkts. Die Anbindung an den best. Schwerpunkt sollte zur Sicherung des Biotopverbundkorridors möglichst als Brücke erfolgen.
- Die Erweiterung wird nicht als neuer Siedlungsansatz bewertet, da der nördlich anschließende Grünkorridor als Grünfläche innerhalb der Siedlung gebietsinterne Gliederungswirkung entfaltet und die Erschließung über den Bestand erfolgt.
- Aufgrund der konfliktbehafteten Situation soll die Fläche auf Wunsch der Stadt HN nur als Erweiterungsreserve für die Fa. Audi dienen (Regelung durch RO-Vertrag vom 23.09.2019). Die Fläche sichert damit den Werkstandort Neckarsulm/HN.
- Östlich abgesetzte Fläche des Schwerpunkts (G-Fläche laut FNP 'Steinäcker') wurde im Rahmen der Bedarfsbestimmung als Reserve gegengerechnet. Die IGD-Abgrenzung bleibt unabhängig von der 18. Änderung bestehen.
- Die Schraffur des Regionalen Grünzugs wird im Westen der Abgrenzung korrigiert und bis auf den Wirtschaftsweg zurückgenommen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- im Norden des Stadtgebiets von Heilbronn gelegen

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt bildet eigenen Siedlungskörper und liegt auf Höhenrücken, eine weiträumige Sichtbarkeit von Norden ist gegeben

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Heilbronn / Untereisesheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 5 Minuten
- ÖPNV-Anbindung über mehrere HNV-Buslinien vorhanden

Branchen:

- Sehr breiter Branchenmix (Automotive, Bürobedarf, Logistik, Maschinenbau, etc.)

Informationen zur Stadt Heilbronn:**Raumordnerische Grundlagen**

- Oberzentrum der Region im Verdichtungsraum
- Schnittpunkt von 2 Landesentwicklungsachsen
- Ausgangspunkt regionale Entwicklungsachse ins Schozach-Bottwartal

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 72.246 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 45.586 Einpendler (30.06.2018)
- 26.661 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 18.925 (30.06.2018)
- 125.113 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 820 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 32,3 % der Siedlungsfläche (Stark überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

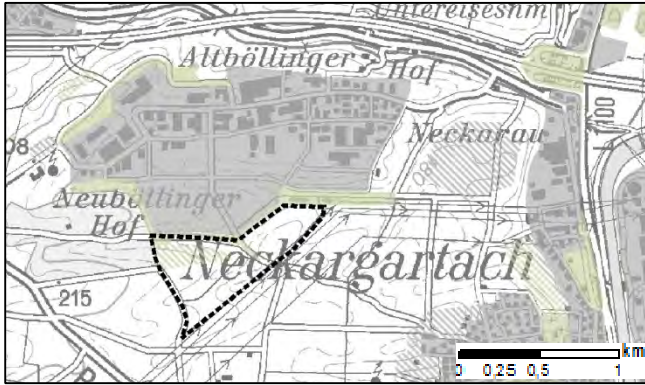
Abschätzung für Stadt gesamt:	110 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	99 ha (90%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (einschl. Industriegebiet am Neckar, Stand 2015):	36,3 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	2,3 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	62,7 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	24,6 ha
LW-Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	0 ha
Gewichtete Baulücken in den Schwerpunkten:	11,7 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

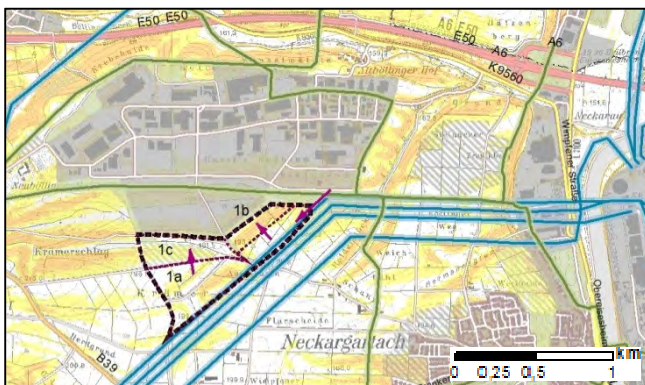
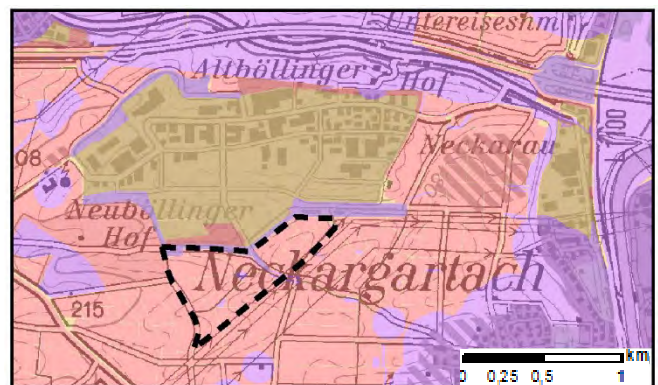
Der Flächenbedarf der Stadt Heilbronn beträgt in allen Schwerpunkten 99 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen u. Baulücken) von 36,3 ha in allen Schwerpunkten besteht ein Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn von 62,7 ha in den Schwerpunkten.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Energietrassen im Südosten und Waldfläche im Westen.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Erweiterung des Schwerpunkts nach Norden aufgrund Topografie nicht möglich, zudem Begrenzung durch Verlauf A6.
- Nach Westen ebenfalls problematische Topografie sowie Gehölzstruktur und Grünzäsur.
- nach Osten Topografie, Wasserrückhaltung, Gehölze.
- südlich Steinacker: Nähe Wohnbebauung Stadtteil Neckargartach (600 m) sowie Energietrassen.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Mittlere Eignung in Teilflächen 1a und 1c aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung überwiegend zwischen 0% und 10%, nur kleinflächig über 10%), knotenfreie Anbindung ans bestehende Straßennetz des Schwerpunkts (Alexander-Baumann-Straße) möglich. Effizienz der Flächenzuschnitte nur mittel (1a) wegen einseitiger Erschließung bzw. gering (1c) wegen geringer Gebietsbreite).
- Geringe Eignung in Teilfläche 1b trotz guter Anbindungsmöglichkeit wegen ungünstiger Topografie (überwiegend > 10% Hangneigung) und wenig effizienter Grundstückszuschnitte.

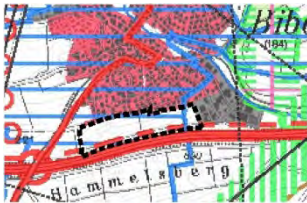
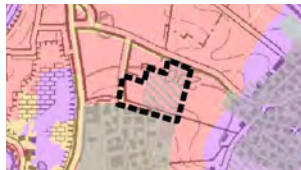
Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

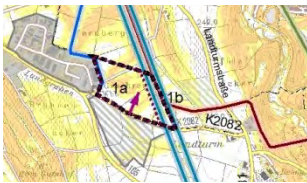
Der Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn kann am Standort Heilbronn (Böllinger Höfe) nicht vollständig gedeckt werden.

Im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts wurde auch die Erweiterbarkeit des im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkts Heilbronn-Kernort (Industriegebiet am Neckar) geprüft. Dieser Schwerpunkt ist nahezu vollständig von Siedlungsflächen und dem Neckar umschlossen. Eine Erweiterung nach Osten ist aufgrund Topografie und Verlauf B27 nicht möglich. Es wurde daher kein Betrachtungsraum abgegrenzt und keine Eignungsbewertung / Konfliktprüfung durchgeführt. Um eine Bedarfsdeckung zu ermöglichen, wurde daher die Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an bestehende Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft und ein Abgleich mit Reserven in den Schwerpunkten Flein, Talheim und Schwaigern durchgeführt.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	- Gewerbl. Flächenbestand: 45,5 ha (Bestandsgebiet in Nachbargemeinde: IGD-Schwerpunkt Flein/Talheim, HN06) - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 22,9 ha in Richtung Norden, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - keine hochrangigen ökologischen oder topografischen Restriktionen.	- Der Standort weist einen ausreichend großen Bestand und Erweiterungsfläche auf. - Aufgrund mittlerer Lage- und Flächeneignung wird Standort weiterverfolgt: siehe Standortdatenblatt HN-Kernort (Süd) (HN 21)

Heilbronn, Böckingen, Gewerbegebiet Böckingen-West			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 24,7 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen ca. 17,6 ha in Richtung Norden, 1,5 ha in Richtung Westen, ca. 1,8 ha in Richtung Osten, - Regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Nicht im Siedlungsbereich gelegen, - Keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - keine hochrangigen ökologischen oder topografischen Restriktionen in den kleineren Teilflächen, jedoch Konflikt bei Norderweiterung wegen Immissionen im nördlich anschließenden Schwerpunkt des Wohnungsbaus	- Der einzigen flächenmäßig sinnvollen Erweiterung in Richtung Norden stehen Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.	
Heilbronn, Neckargartach, Gewerbegebiet Neckargartach-Nord			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 27,1 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Osten ca. 9,3 ha, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - Lage im Siedlungsbereich, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsfläche liegt in der Neckaraue im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet	- Einzig mögliche Erweiterungsfläche liegt in der Neckaraue im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht	
Heilbronn, Biberach, Gewerbegebiet Biberach Südost			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 12,4 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Westen: ca. 13,2 ha, - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsflächen im Westen liegt topografisch ungünstig (Hangneigung überwiegend > 10%) zwischen A6 und bestehenden Wohngebieten, daher Konflikt wegen Immissionen.	- Der einzigen möglichen Erweiterungsfläche stehen topografische Restriktionen und Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.	
Heilbronn, Kirchhausen, Gewerbegebiet Mühlberg / Wehrach II			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 11 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Norden und Osten: maximal ca. 57,6 ha (geht über aktuellen Bedarf hinaus, ermöglicht langfristig zusätzliche Erweiterungen), - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsflächen im Norden und Nordosten an der A6 topografisch ungünstig (Hangneigung überwiegend > 10%) im südlichen, topografisch besser geeigneten Teil befinden sich Aussiedlerhöfe (überwiegend nicht mehr genutzt).	- Der Erweiterungsfläche stehen topografische Restriktionen und Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird aufgrund der geringen lagebezogenen Eignung und vorhandener Restriktionen nicht weiter untersucht.	
Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße oder zu geringer bzw. nicht gegebener Erweiterbarkeit verworfen: Heilbronn-Schwabenhof (keine Erweiterbarkeit wg. angrenzender Streubebauung, unwirtschaftlicher Anbindung).			
Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte:			
Lediglich der Standort Heilbronn, Sontheim angrenzend an den IGD-Schwerpunkt Flein/Talheim (HN 06) in der Nachbargemeinde weist die Voraussetzungen für die Ausweisung eines alternativen Schwerpunkts auf. Dieser findet Eingang in die 18. Regionalplanänderung (siehe Heilbronn-Kernort (Süd), HN 21).			
Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3			
Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Flein, Gewerbegebiet Fischeräcker (HN 06-1, Flein)			
 Mittlere Topografie u. Anbindbarkeit, effiziente Zuschnitte	 Böden mit hoher Wertigkeit	- <= 10 min zur Autobahn - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - sonstiger ÖPNV-Halt (im Gebiet), - nichtzentraler Ort, - mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.

Talheim, Gewerbegebiet Geschrei (HN 11-2, Talheim)



Schlechte (1a) / mittlere (1b) Topografie, schlechte (1b) / mittlere (1a) Zuschnitte, Knoten ans überörtl. Netz erforderlich



Nähe zur Siedlung (Talheim), Böden hoher Wertigkeit, mittlere Erholungseignung

- >10 min zur Autobahn,
- ortsdurchfahrtfreie Anbindung (wenn Ortsumf. IIsfeld realisiert),
- keine ÖPNV-Anbindung,
- nichtzentraler Ort,
- geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- geringe flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung.

Schwaigern, Behaglicher Weg (HN 17, Kernort-Südost)



Schwierige Topografie, mittlere (1a) / gute (1b) Zuschnitte, gute Anbindungsmöglichkeit ans best. Netz



Nähe zu Aussiedlerhof, gute Böden, hohe Bedeutung für die Landwirtschaft

- >10 min zur Autobahn,
- keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung,
- SPNV-Halt in weniger als 1km Luftlinie,
- Lage im Kleinzentrum,
- mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr.

(vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)

Flächen-
größe

Flächenbezogene
Eignung (nach
Siedlungskriterien)

Ökologische Eignung
(abgeleitet aus ökol.
Raumwiderstand)

Lagebezogene
Eignung

Heilbronn (Böllinger Höfe)
(HN 01)

1a

24,6 ha

mittel

gering

hoch

1b

10,5 ha

gering

gering

1c

5,1 ha

mittel

gering

Alternativstandorte - Stufe 2.2

Heilbronn-Kernort (Süd)
(HN 21)

1a

17,9 ha

hoch

gering

mittel

1b

4,3 ha

gering

gering

mittel

Alternativstandorte - Stufe 3

Flein (HN 6-1)

11,7 ha

mittel

gering

gering

Talheim (HN 11-2)

1a

10,0 ha

gering

gering

gering

1b

2,8 ha

gering

gering

Schwaigern (HN 17)

1a

2,4 ha

mittel

gering

gering

1b

15,5 ha

mittel

gering

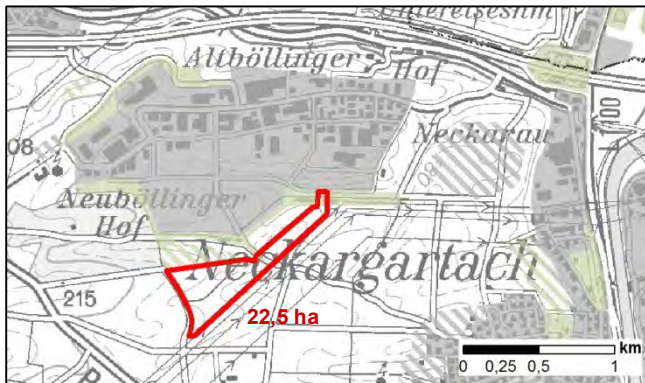
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Heilbronn-Kernort (Industriegebiet am Neckar) nicht erweiterbar ist und der Betrachtungsraum des Schwerpunkts HN (Böllinger Höfe) kleiner als der ermittelte Ausweisungsbedarf ist, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft.
- Der dadurch ermittelte potenzielle Schwerpunkt Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21) weist in Teilfläche 1a eine bessere Eignung auf als der gesamte Betrachtungsraum der Böllinger Höfe und soll daher als Schwerpunkt ausgewiesen und vorrangig entwickelt werden.
- Zudem wurde ein Abgleich mit Reserven in den Schwerpunkten Flein (HN 6-1), Talheim (HN 11-2) und Schwaigern (HN 17) durchgeführt.
- Bezogen auf den Schwerpunkt HN (Böllinger Höfe) sind die Teilflächen 1a und 1c besser geeignet (mittlere flächenbezogene, geringe ökologische, hohe lagebezogene Eignung) als die Vergleichsflächen in den bestehenden Schwerpunkten in räumlicher Nähe (geringe / mittlere flächenbezogene, geringe ökologische, geringe lagebezogene Eignung).
- Teilflächen 1b in den Böllinger Höfen und Teilfläche 1b in Heilbronn-Kernort (Süd) sind schlechter geeignet als die Flächen in Flein und Schwaigern und werden daher nicht weiter verfolgt. Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs (best. / geplante Kompensationsmaßnahmen, Biotopverbund) wird von einer Erweiterung in Teilfläche 1c der Böllinger Höfe ebenfalls abgesehen.
- Auf den Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn werden die Reserven in den Schwerpunkten Flein (HN 6-1) und Schwaigern (HN 17) teilweise angerechnet. Es verbleibt ein Ausweisungsbedarf von 45,0 ha.
- Im Ergebnis sollte der Schwerpunkt Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN 01) um die Teilfläche 1a erweitert werden (ca. 24,6 ha). Weitere 17,9 ha des verbleibenden Ausweisungsbedarfs sollte in der Teilfläche 1a des neu auszuweisenden IGD-Schwerpunkts Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21) realisiert werden. Die übrigen Teilflächen werden aufgrund schlechterer flächenbezogener Eignung mit den überschüssigen Flächenreserven in Flein und Schwaigern verrechnet. Hierfür stehen in Flein maximal 10,5 ha zur Verfügung, in Schwaigern maximal 7,2 ha.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Der Ausweisungsumfang beträgt 22,5 ha und bleibt auch in Summe mit der Ausweisung HN 21 deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Die Abgrenzung orientiert sich an bestehender Freileitung im Südosten und bleibt geringfügig gegenüber der Teilflächengrenze 1a zurück.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 22,5 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es bestehen keine Entwicklungsreserven; die Abgrenzung stellt die abschließende Siedlungsentwicklung dar.

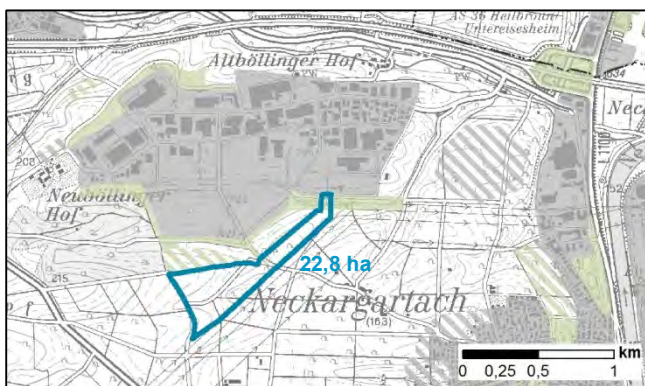
Fortschreibung der Freiraumfestlegungen

Es ist keine Fortschreibung der Freiraumfestlegungen erforderlich.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung.
- Allerdings ergibt sich aus kartografischen Erfordernissen die Notwendigkeit die Abgrenzung geringfügig zu modifizieren.

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



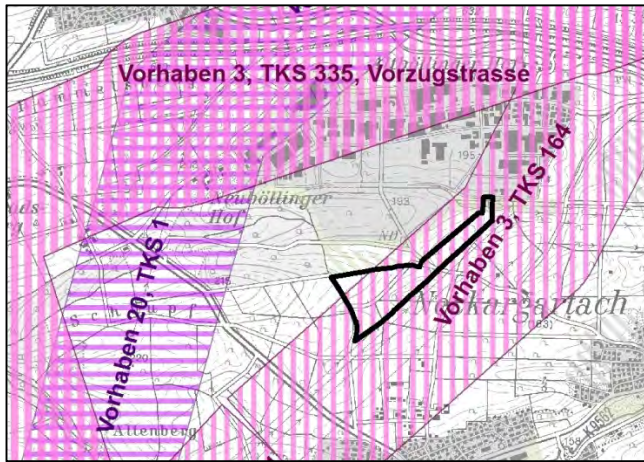
- Um Überschneidungen mit der Grünzäsur zu vermeiden, wird die Abgrenzung im Süden etwas reduziert. Im Westen wird die Abgrenzung bis an den Wirtschaftsweg entlang des Waldgebietes Krämerschlag und dessen südliche Verlängerung herangeführt.
- Der Ausweisungsumfang beträgt 22,8 ha und bleibt auch in Summe mit der Ausweisung HN 21 deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Es bestehen keine Entwicklungsreserven; die Abgrenzung stellt die abschließende Siedlungsentwicklung dar.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



- Die Schraffur des Regionalen Grünzugs wird im Westen des bestehenden Schwerpunkts im Bereich der im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandenen Flächen (Bebauungsplan 'Böllinger Höfe Süd II' (Audi)) korrigiert und bis auf den Wirtschaftsweg entlang des Waldgebiets Krämerschlag zurückgenommen.

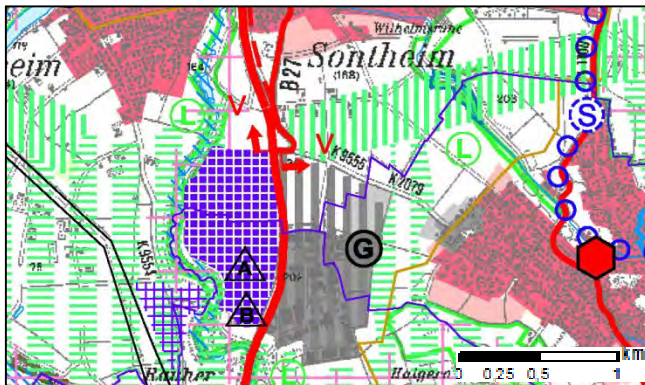
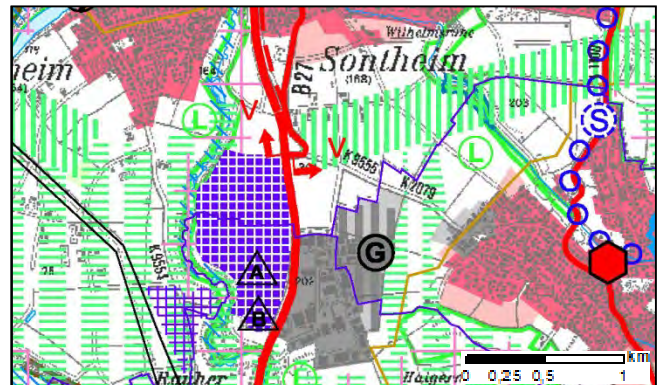
Hinweis auf Überschneidungen mit Trassenkorridoren von Vorhaben nach Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)



- **Vorhaben 3 (Suedlink, Brunsbüttel – Großgartach)**
- Vorzugstrassenkorridor (Trassenkorridorsegment 335) verläuft unter Tage – keine Überschneidung
- Östlicher Alternativtrassenkorridor (Trassenkorridorsegment 164) überschneidet sich mit geplanter Ausweisung
- Aufgrund der in der Stellungnahme des Vorhabenträgers Transnet BW vom 02.10.2019 vertretenen Auffassung, dass eine Trassenführung von der geplanten Schwerpunkterweiterung nicht beeinträchtigt wird, wird von einer Modifikation der Abgrenzung abgesehen
- **Vorhaben 20 (Grafenrheinfeld – Kupferzell – Großgartach)**
- Trassenkorridor von BNetzA nach § 12 NABEG am 20.12.2019 festgelegt. Keine Überschneidung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die neue Schwerpunktausweisung wird an den bestehenden IGD-Schwerpunkt Flein/Talheim angegliedert. Dadurch entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die Erweiterung umfasst 17,9 ha und bleibt auch in Summe mit der Ausweisung am Standort HN 01 deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn zurück. Die Abgrenzung des Schwerpunkts Flein/Talheim wird nicht verändert, allerdings wird die IGD-Schraffur über die gesamte Schwerpunktausweisung auf den Gemarkungen Heilbronn/Flein/Talheim ausgedehnt. Die von der Schraffur überdeckte Fläche (Stand 2015) beträgt 58,9 ha.
- Die Grünzäsur erfährt an ihrer südwestlichen Ecke eine geringfügige Rücknahme bis an die Kreisstraße K 9555, um eine Überlagerung mit dem IGD-Schwerpunkt zu vermeiden. Die siedlungsgliedernde Funktion der Grünzäsur zwischen Flein und Heilbronn-Sontheim wird dadurch nicht in Frage gestellt.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Westlich von Flein, im Norden von Talheim, Lage an B27

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper, westlich des Schwerpunkts befindet sich der Steinbruch Talheim

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Heilbronn / Untergruppenbach, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 9 Minuten.
- ÖPNV-Anbindung durch Regionalbuslinien vorhanden

Branchen:

- Keine Angaben möglich, da geplanter Schwerpunkt
- Im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen in Flein/Talheim breiter Branchenmix

Informationen zur Stadt Heilbronn:**Raumordnerische Grundlagen**

- Oberzentrum der Region im Verdichtungsraum
- Schnittpunkt von 2 Landesentwicklungsachsen
- Ausgangspunkt regionale Entwicklungsachse ins Schozach-Bottwartal

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 72.246 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 45.586 Einpendler (30.06.2018)
- 26.661 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 18.925 (30.06.2018)
- 125.113 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 820 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 32,3 % der Siedlungsfläche (Stark überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

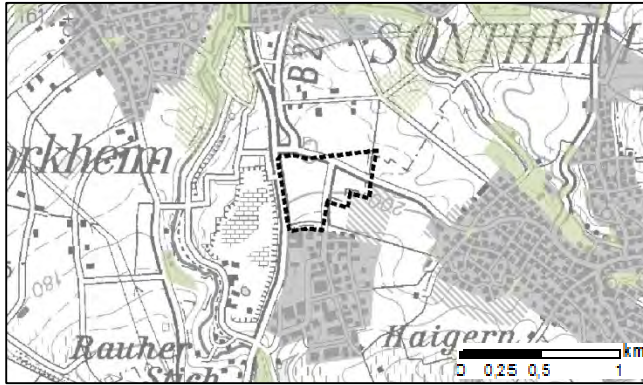
Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Stadt gesamt:	110 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	99 ha (90%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (einschl. Industriegebiet am Neckar, Stand 2015):	36,3 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	2,3 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	62,7 ha

Keine Flächenreserven, da neuer Schwerpunkt.

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Stadt Heilbronn beträgt in allen Schwerpunkten 99 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen u. Baulücken) von 36,3 ha in allen Schwerpunkten besteht ein Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn von 62,7 ha in den Schwerpunkten.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

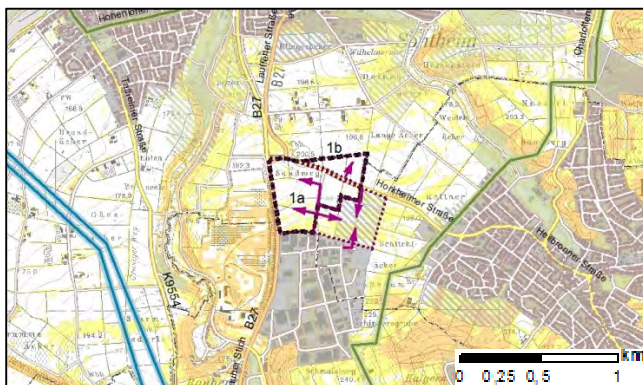
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Westen durch B27, im Süden durch bestehende Gewerbeflächen des Schwerpunkts Flein-Talheim (HN 06), im Osten durch Gemarkungsgrenze, im Norden durch K9555 bzw. Feldweg.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

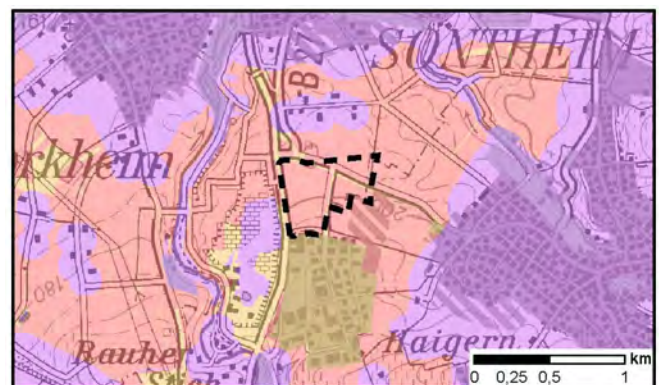
- Steinbruch im Westen scheidet aufgrund entgegenstehender Nutzung aus.
- Nördlich des Betrachtungsraums schließt Grünzäsur an, die Siedlungsabstand zur Wohnbebauung sichert und hier nicht zur Disposition steht.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

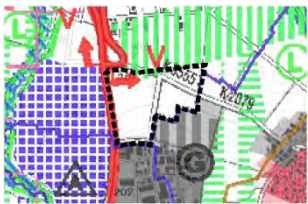
- Hohe Eignung in Teilfläche 1a aufgrund günstiger Topografie, Möglichkeit effizienter / flexibler Zuschnitte bei Anbindung mittels Knoten an das örtliche Straßennetz („Egerten“).
- Geringe Eignung in Teilfläche 1b bei ebenfalls günstiger Topografie, jedoch ungünstiger Grundstückszuschnitte / wenig effizienter Erschließung aufgrund Flächenform, Knoten an das überörtliche Straßennetz (K9555) notwendig.

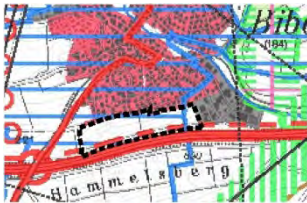
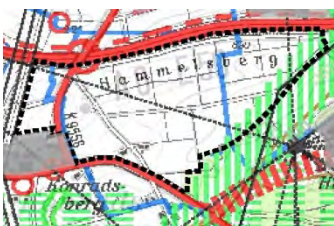
Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Der Vollständigkeit wegen wird an dieser Stelle eine Kopie der im Standortdatenblatt Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN 01) abgedruckten Alternativenprüfung (Stufe 2.2, Stufe 3, Vergleichende Bewertung und Zusammenfassung) wiedergegeben.

Da der Standort Heilbronn-Kernort (Industriegebiet am Neckar) (HN 02) nicht erweiterbar ist, und der Ausweisungsbedarf am Standort Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN 01) nicht vollständig gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft und ein Abgleich mit Reserven in den Schwerpunkten Flein, Talheim und Schwaigern durchgeführt.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	- Gewerbl. Flächenbestand: 45,5 ha (Bestandsgebiet in Nachbargemeinde: IGD-Schwerpunkt Flein/Talheim, HN06) - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 22,9 ha in Richtung Norden, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - keine hochrangigen ökologischen oder topografischen Restriktionen.	- Der Standort weist einen ausreichend großen Bestand und Erweiterungsfläche auf. - Aufgrund mittlerer Lage- und Flächeneignung wird Standort weiterverfolgt:

Heilbronn, Böckingen, Gewerbegebiet Böckingen-West			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 24,7 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen ca. 17,6 ha in Richtung Norden, 1,5 ha in Richtung Westen, ca. 1,8 ha in Richtung Osten, - Regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Nicht im Siedlungsbereich gelegen, - Keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - keine hochrangigen ökologischen oder topografischen Restriktionen in den kleineren Teilflächen, jedoch Konflikt bei Norderweiterung wegen Immissionen im nördlich anschließenden Schwerpunkt des Wohnungsbaus		- Der einzigen flächenmäßig sinnvollen Erweiterung in Richtung Norden stehen Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
Heilbronn, Neckargartach, Gewerbegebiet Neckargartach-Nord			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 27,1 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Osten ca. 9,3 ha, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - Lage im Siedlungsbereich, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsfläche liegt in der Neckaraue im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet		- Einzig mögliche Erweiterungsfläche liegt in der Neckaraue im Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht
Heilbronn, Biberach, Gewerbegebiet Biberach Südost			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 12,4 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Westen: ca. 13,2 ha, - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsflächen im Westen liegt topografisch ungünstig (Hangneigung überwiegend > 10%) zwischen A6 und bestehenden Wohngebieten, daher Konflikt wegen Immissionen.		- Der einzigen möglichen Erweiterungsfläche stehen topografische Restriktionen und Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
Heilbronn, Kirchhausen, Gewerbegebiet Mühlberg / Wehrach II			
	- Gewerblicher Flächenbestand: 11 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche in Richtung Norden und Osten: maximal ca. 57,6 ha (geht über aktuellen Bedarf hinaus, ermöglicht langfristig zusätzliche Erweiterungen), - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn, - Erweiterungsflächen im Norden und Nordosten an der A6 topografisch ungünstig (Hangneigung überwiegend > 10%) im südlichen, topografisch besser geeigneten Teil befinden sich Aussiedlerhöfe (überwiegend nicht mehr genutzt).		- Der Erweiterungsfläche stehen topografische Restriktionen und Immissionsschutzbelange entgegen. - Der Standort wird aufgrund der geringen lagebezogenen Eignung und vorhandener Restriktionen nicht weiter untersucht.
Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße oder zu geringer bzw. nicht gegebener Erweiterbarkeit verworfen: Heilbronn-Schwabenhof (keine Erweiterbarkeit wg. angrenzender Streubebauung, unwirtschaftlicher Anbindung). Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte: Lediglich der Standort Heilbronn, Sontheim angrenzend an den IGD-Schwerpunkt Flein/Talheim (HN 06) in der Nachbargemeinde weist die Voraussetzungen für die Ausweisung eines alternativen Schwerpunkts auf. Dieser findet Eingang in die 18. Regionalplanänderung (Heilbronn-Kernort (Süd), HN 21).			
Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3			
<i>Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)</i>	<i>Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)</i>	<i>Lagebezogene Eignung</i>	<i>Gesamtbewertung</i>
Flein, Gewerbegebiet Fischeräcker (HN 06-1, Flein)			
		- <= 10 min zur Autobahn - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - sonstiger ÖPNV-Halt (im Gebiet), - nichtzentraler Ort, - mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	
Mittlere Topografie u. Anbindbarkeit, effiziente Zuschnitte		- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.	

Talheim, Gewerbegebiet Geschrei (HN 11-2, Talheim)



Schlechte (1a) / mittlere (1b) Topografie, schlechte (1b) / mittlere (1a) Zuschnitte, Knoten ans überörtl. Netz erforderlich



Nähe zur Siedlung (Talheim), Böden hoher Wertigkeit, mittlere Erholungseignung

- >10 min zur Autobahn,
- ortsdurchfahrtfreie Anbindung (wenn Ortsumf. IIsfeld realisiert),
- keine ÖPNV-Anbindung,
- nichtzentraler Ort,
- geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- geringe flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung.

Schwaigern, Behaglicher Weg (HN 17, Kernort-Südost)



Schwierige Topografie, mittlere (1a) / gute (1b) Zuschnitte, gute Anbindungsmöglichkeit ans best. Netz



Nähe zu Aussiedlerhof, gute Böden, hohe Bedeutung für die Landwirtschaft

- >10 min zur Autobahn,
- keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung,
- SPNV-Halt in weniger als 1km Luftlinie,
- Lage im Kleinzentrum,
- mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr.
(vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)

Flächen-
größe

Flächenbezogene
Eignung (nach
Siedlungskriterien)

Ökologische Eignung
(abgeleitet aus ökol.
Raumwiderstand)

Lagebezogene
Eignung

Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN 01)	1a	24,6 ha	mittel	gering	hoch
	1b	10,5 ha	gering	gering	
	1c	5,1 ha	mittel	gering	

Alternativstandorte - Stufe 2.2

Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21)	1a	17,9 ha	hoch	gering	mittel
	1b	4,3 ha	gering	gering	mittel

Alternativstandorte - Stufe 3

Flein (HN 6-1)		11,7 ha	mittel	gering	gering
Talheim (HN 11-2)	1a	10,0 ha	gering	gering	gering
	1b	2,8 ha	gering	gering	
Schwaigern (HN 17)	1a	2,4 ha	mittel	gering	gering
	1b	15,5 ha	mittel	gering	

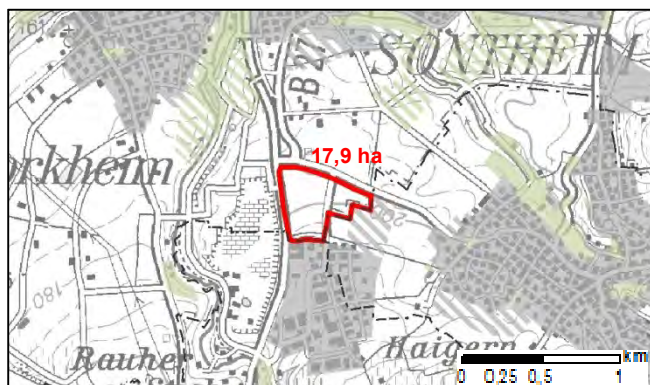
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Heilbronn-Kernort (Industriegebiet am Neckar) nicht erweiterbar ist und der Betrachtungsraum des Schwerpunkts HN (Böllinger Höfe) kleiner als der ermittelte Ausweisungsbedarf ist, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft.
- Der dadurch ermittelte potenzielle Schwerpunkt Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21) weist in Teilfläche 1a eine bessere Eignung auf als der gesamte Betrachtungsraum der Böllinger Höfe und soll daher als Schwerpunkt ausgewiesen und vorrangig entwickelt werden.
- Zudem wurde ein Abgleich mit Reserven in den Schwerpunkten Flein (HN 6-1), Talheim (HN 11-2) und Schwaigern (HN 17) durchgeführt.
- Bezogen auf den Schwerpunkt HN (Böllinger Höfe) sind die Teilflächen 1a und 1c besser geeignet (mittlere flächenbezogene, geringe ökologische, hohe lagebezogene Eignung) als die Vergleichsflächen in den bestehenden Schwerpunkten in räumlicher Nähe (geringe / mittlere flächenbezogene, geringe ökologische, geringe lagebezogene Eignung).
- Teilflächen 1b in den Böllinger Höfen und Teilfläche 1b in Heilbronn-Kernort (Süd) sind schlechter geeignet als die Flächen in Flein und Schwaigern und werden daher nicht weiter verfolgt. Aufgrund des funktionalen Zusammenhangs (best. / geplante Kompensationsmaßnahmen, Biotopverbund) wird von einer Erweiterung in Teilfläche 1c der Böllinger Höfe ebenfalls abgesehen.
- Auf den Ausweisungsbedarf der Stadt Heilbronn werden die Reserven in den Schwerpunkten Flein (HN 6-1) und Schwaigern (HN 17) teilweise angerechnet. Es verbleibt ein Ausweisungsbedarf von 45,0 ha.
- Im Ergebnis sollte der Schwerpunkt Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN 01) um die Teilfläche 1a erweitert werden (ca. 24,6 ha). Weitere 17,9 ha des verbleibenden Ausweisungsbedarfs sollten in der Teilfläche 1a des neu auszuweisenden IGD-Schwerpunkts Heilbronn-Kernort (Süd) (HN 21) realisiert werden. Die übrigen Teilflächen werden aufgrund schlechterer flächenbezogener Eignung mit den überschüssigen Flächenreserven in Flein und Schwaigern verrechnet. Hierfür stehen in Flein maximal 10,5 ha zur Verfügung, in Schwaigern maximal 7,2 ha.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

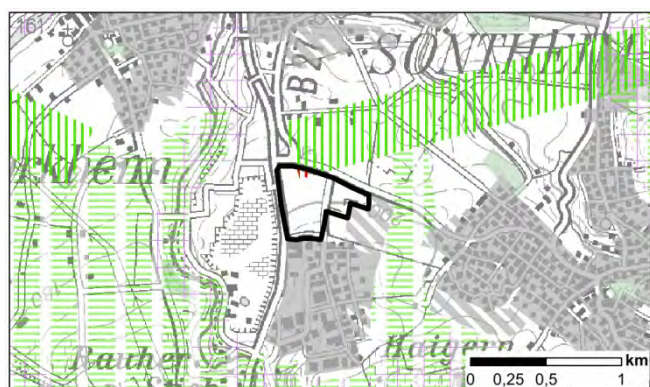
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 17,9 ha und bleibt auch in Summe mit der Ausweisung HN 01 deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung umfasst Teilfläche 1a vollständig.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 17,9 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha
- Es bestehen keine Entwicklungsreserven; die Abgrenzung stellt die abschließende Siedlungsentwicklung dar.

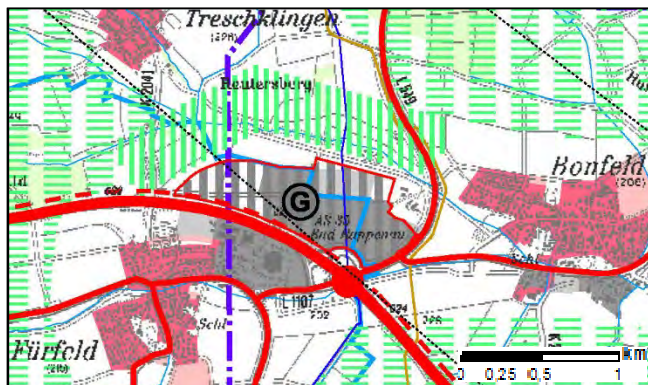
Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



- Geringfügige Rücknahme der Grünzäsur im Norden der Abgrenzung für die Erweiterung des Schwerpunkts bis an die Kreisstraße K 9555.
- Siedlungsgliedernde Funktion der Grünzäsur weiterhin gegeben.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG**Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)****18. Änderung****Bestand**

- Die Erweiterung in Richtung Norden und Westen umfasst 37,0 ha und bleibt geringfügig hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 26,0 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Die Erweiterung nach Norden, die bereits in der Raumnutzungskarte 2020 vorgesehen aber bauleitplanerisch bis zum Jahr 2015 noch nicht umgesetzt war (LW-Flächen laut FNP), wird gegenüber der ursprünglich vorgesehen Abgrenzung etwas zurückgenommen, um einen Puffer zum Tressklinger Bach und der dort liegenden Gärtnerei zu schaffen. Mittlerweile wurde die verkleinerte Fläche als gewerbliche Baufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Erweiterung nach Westen beinhaltet eine im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandene Fläche, die baulich bereits umgesetzt wurde.
- Die Erweiterung des Schwerpunkts erfolgt teilweise auf der Gemarkung von Bad Rappenau-Fürfeld, die bisher nicht als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 ausgewiesen ist. Daraus ergibt sich auch für diese Gemarkung die Notwendigkeit der Darstellung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs in Form einer roten Umrandung.
- Es erfolgt eine Rücknahme der Grünzäsur im Nordwesten und Südosten und ein Abknicken der Grünzäsur nach Südwesten bis hin zur A6, dadurch vergrößert sich der Entwicklungsspielraum für Tressklingen und Bonfeld etwas. Zudem erfolgt eine geringfügige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Westen, um eine Überlagerung mit der Grünzäsur zu vermeiden sowie eine geringfügige Ergänzung des Regionalen Grünzugs im Westen zwischen A6 und Grünzäsur.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Im Südwesten von Bad Rappenau, nordöstlich von Fürfeld, westlich von Bonfeld, Lage direkt an A6

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt an Siedlungsgebiet von Fürfeld an, Sichtbarkeit gegeben

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Bad Rappenau liegt direkt am Schwerpunkt, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: 1 Minute
- ÖPNV-Anbindung durch Regionalbus mittlerweile vorhanden

Branchen:

- Schwerpunkt weist starke Logistikprägung auf

Informationen zur Stadt Bad Rappenau:**Raumordnerische Grundlagen**

- Unterzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum
- Lage an der Landesentwicklungsachse Heilbronn – Sinsheim

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 6.062 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 3.855 Einpendler (30.06.2018)
- 7.146 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 3.291 (30.06.2018)
- 21.186 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 156 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 18,5 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

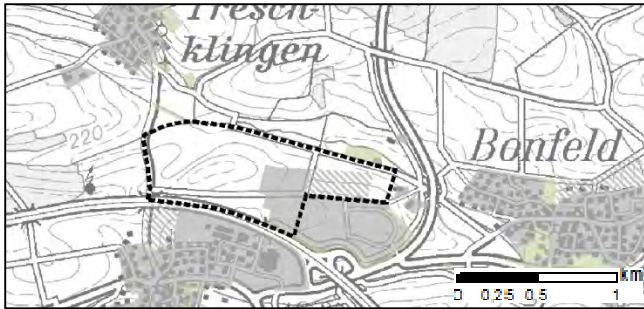
Abschätzung für Stadt gesamt:	42 ha
Davon im Schwerpunkt	37,8 ha
(Anteil in %):	(90%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	0,1 ha (14,2 ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	7,6 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen als Reserven):	37,7 ha (23,7 ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	14 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	0,15 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

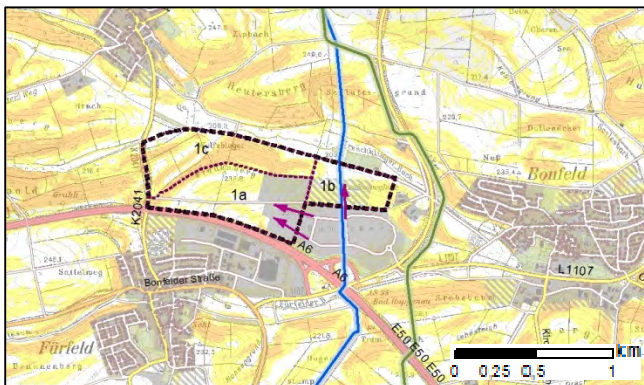
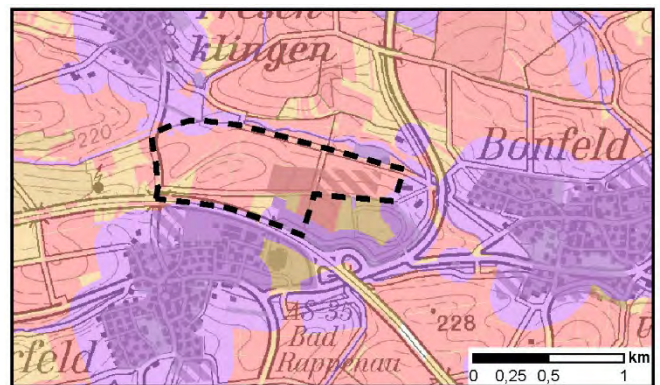
Der Flächenbedarf der Stadt Bad Rappenau beträgt im Schwerpunkt 37,8 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 0,1 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Stadt Bad Rappenau im Schwerpunkt von 37,7 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Treschklinger Bach im Norden, K2014 im Westen, L549 im Osten.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Flächen östlich der L549 topografisch steile Nord- bzw. Westhänge.
- Weitere Ausdehnung des Betrachtungsraums nach Norden aufgrund Treschklinger Bach mit Hochwasserbereich ausgeschlossen.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

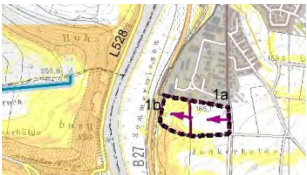
- Hohe Eignung in Teilflächen 1a und 1b aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung zwischen 0% und 10%), Möglichkeit effizienter Flächenzuschnitte, gute Anbindungsoptionen ans bestehende Straßennetz des Schwerpunkts.
- Geringe Eignung in Teilfläche 1c aufgrund schwieriger Topografie (Hangneigung überwiegend > 10%), mittlere Zuschnitte, mittlere Anbindungsmöglichkeit (voraussichtlich zusätzlicher Knoten ans überörtliche Straßennetz notwendig).

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Ableich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld – Stufe 3

Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Gundelsheim, Offenauer Straße, (HN 09, Kernort-Süd)			
 Gute (1a) / mittlere (1b) Topografie, gute Zuschnitte, Knoten ans örtl. Netz notwendig	 Nähe zur Siedlung (1b), gute Böden, geschützte Biotope, Nähe zum FFH-Gebiet	- >10 min zur Autobahn, - Keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung - Keine ÖPNV-Anbindung, - nichtzentraler Ort - geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- hohe (1a) bzw. mittlere (1b) flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung
Schwaigern, Behaglicher Weg (HN 17, Kernort-Südost)			
 Schwierige Topografie, mittlere (1a) / gute (1b) Zuschnitte, gute Anbindungsmöglichkeit ans best. Netz	 Nähe zu Aussiedlerhof, gute Böden, hohe Bedeutung für die Landwirtschaft	- >10 min zur Autobahn, - Keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung - SPNV-Halt in weniger als 1km Luftlinie, - Lage im Kleinzentrum, - mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.

Vergleichende Bewertung					
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Bad Rappenau (HN 04)	1a	32,1 ha	hoch	gering	mittel
	1b	14,1 ha	hoch	gering	
	1c	27,2 ha	gering	gering	
Alternativstandorte – Stufe 3					
Gundelsheim (HN 09)	1a	5,2 ha	hoch	gering	gering
	1b	4,3 ha	mittel	gering	
Schwaigern (HN 17)	1a	2,4 ha	mittel	gering	gering
	1b	15,5 ha	mittel	gering	

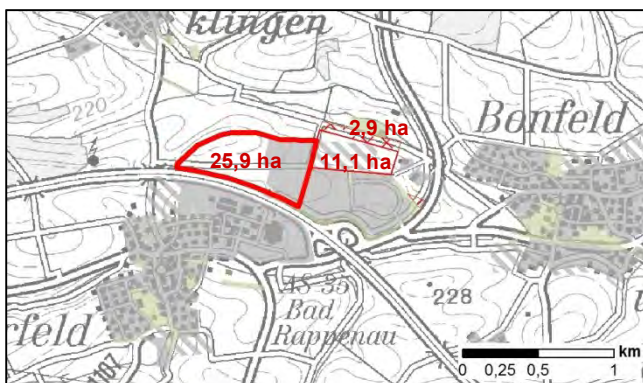
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Im Hinblick auf flächenbezogene und ökologische Eignung sind die Teilflächen 1a und 1b am Standort Bad Rappenau vergleichbar mit Teilfläche 1a in Gundelsheim (hohe flächenbezogene Eignung, geringe ökologische Eignung). Es ist jedoch bei der ökologischen Eignung zu differenzieren, da sich diese in Bad Rappenau aus einem Ökologischen Raumwiderstand Kategorie III ableitet, während Teilfläche 1a in Gundelsheim aufgrund der Nähe zu Wohn- / Mischbebauung die höchste Kategorie IV des ökologischen Raumwiderstands aufweist. Zudem ist die lagebezogenen Eignung am Schwerpunkt Gundelsheim nur als gering zu bewerten, während Bad Rappenau zumindest eine mittlere lagebezogene Eignung aufweist.
- Die Flächenreserven in Schwaigern und Teilfläche 1b in Gundelsheim haben nur eine mittlere flächenbezogene Eignung bei ebenfalls geringer ökologischer Eignung. Teilfläche 1c in Bad Rappenau ist aufgrund der schwierigen Topografie nicht zur weiteren Entwicklung von Gewerbe geeignet.
- Im Ergebnis sollte der Schwerpunkt Bad Rappenau-Bonfeld (HN 04) um die Teilflächen 1a und 1b erweitert werden.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

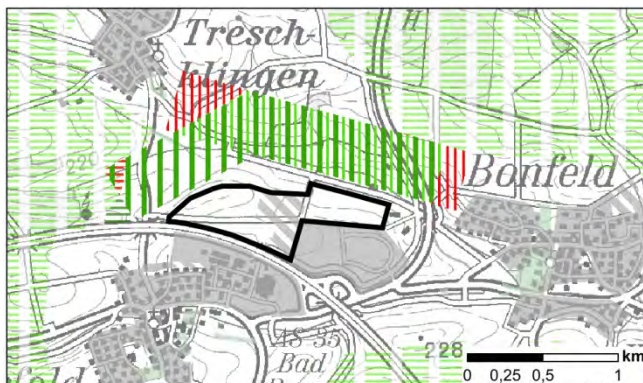
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 37,0 ha und bleibt geringfügig hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung wird wegen Abstand zur Autobahn und Topografie im Randbereich geringfügig gegenüber der Teilflächengrenze 1a vermindert. Teilfläche 1b wird mit Blick auf den Flächenbedarf abzüglich eines Puffers zu Gärtnerei und Bach übernommen. In diesem Bereich Rücknahme der bisherigen Abgrenzung.
- Die Abgrenzung beinhaltet die im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandenen Flächen in Teilfläche 1a (10,5 ha).
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 25,9 ha, Übernahme: 11,1 ha, Rücknahme 2,9 ha
- Es bestehen keine langfristigen Entwicklungsreserven; die Abgrenzung stellt die abschließende Siedlungsentwicklung dar.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



- Rücknahme der Grünzäsur im Nordwesten und Südosten.
- Abknicken der Grünzäsur nach Südwesten bis hin zur A6.
- Dadurch Vergrößerung des Entwicklungsspielraumes für Tröschklingen und Bonfeld.
- Geringfügige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Westen, um Überlagerung mit Grünzäsur zu vermeiden.
- Geringfügige Ergänzung des Regionalen Grünzugs im Westen zwischen A6 und Grünzäsur.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG**Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)****18. Änderung****Bestand**

- Die Erweiterung Richtung Nordosten schließt im Bereich der L1110 an den bestehenden Schwerpunkt an. Die Erweiterung umfasst 22,0 ha und geht damit geringfügig über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur erfasst neben dem Erweiterungsbereich eine Bestandsfläche von 31,8 ha (Stand 2015). Die von der bisherigen Abgrenzung umfassten, topografisch schlecht geeigneten Bereiche am nordöstlichen Rand der bestehenden Abgrenzung werden auf einer Fläche von 8 ha zurückgenommen.
- Die Erweiterung des Schwerpunkts erfolgt teilweise auf der Gemarkung von Eppingen-Richen, die nicht als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 ausgewiesen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Darstellung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs in Form einer roten Umrandung. Die Darstellung des Siedlungsbereichs wird, um Missverständnisse zu vermeiden, um den gesamten Schwerpunkt geführt.
- Der Regionale Grünzug wird im Nordosten im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung sowie zur Schaffung einer Entwicklungsreserve zurückgenommen.
- Durch eine Ergänzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Talhanges zur Elsenz wird der topografisch bewegte Elsenz-Talhang dauerhaft gesichert und freigehalten (Funktionen Siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Luftaustausch). Nachdem eine Richtungsentscheidung für die Erweiterung in Richtung Nordosten getroffen wurde, wird der Regionale Grünzug westlich des Schwerpunktes und der L 1110 arrondiert (Funktionen Siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung)

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Nordöstlich von Eppingen, an B293 und L1110

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Sinsheim-Steinsfurt, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 13 Minuten
- Schwerpunkt nicht an ÖPNV angebunden

Branchen:

- Schwerpunktbranchen Maschinenbau, Kunststoff- und Audiotechnik

Informationen zur Stadt Eppingen:**Raumordnerische Grundlagen**

- Unterzentrum im ländlichen Raum
- Lage an der Landesentwicklungsachse Bretten – Heilbronn
- Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 6.863 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 3.717 Einpendler (30.06.2018)
- 6.283 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 2.566 (30.06.2018)
- 21.522 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 181 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 22,3 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Stadt gesamt:	45 ha
Davon im Schwerpunkt	33,8 ha
(Anteil in %):	(75%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	12,4 ha (22,3ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	7,4 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen als Reserven):	21,4 ha (11,4ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	10,0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	12,4 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Stadt Eppingen beträgt im Schwerpunkt 33,8 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 12,4 ha ergibt sich ein Flächenbedarf im Schwerpunkt von 21,4 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

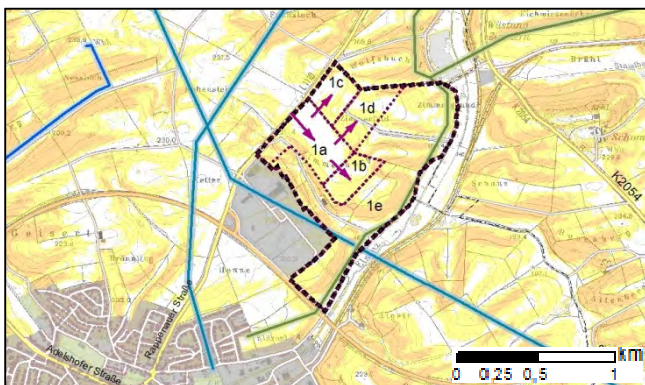
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Westen durch L1110, im Osten durch Feldweg, im Süden durch B293, im Norden orientiert an Feldwegen.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

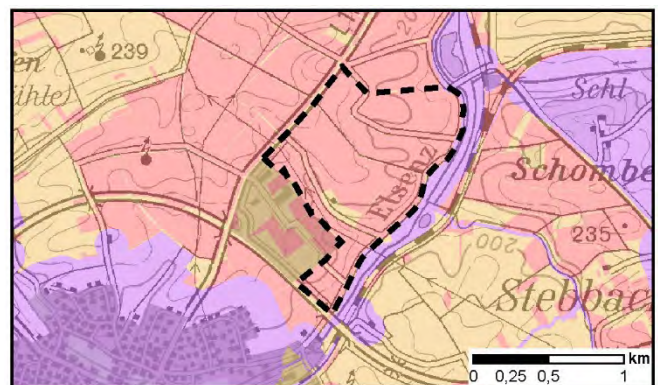
- Bereiche südlich der B293 entfallen aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung.
- Bereiche westlich der L1110 entfallen wegen Energietrassen.
- Bereiche östlich des Feldwegs / der Elsenz wegen Topografie ungeeignet, zudem Einstufung als neuer Siedlungsansatz.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Hohe Eignung in Teilflächen 1a und 1c aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung überwiegend zwischen 0% und 5%, nur kleinflächig über 5 bzw. 10%); neue Anbindung an L1110 notwendig, allerdings lässt sich Gesamtfläche (1a, 1c, ggf. 1b) über einen Knoten erschließen, hohe Effizienz der Flächenzuschnitte.
- Teilflächen 1b und 1d topografisch und bzgl. Flächenzuschnitte etwas schlechter geeignet als 1a und 1c. Insgesamt mittlere Eignung, daher geeignet als Entwicklungsreserve, z.B. um Flexibilität bei Erschließung zu sichern.
- Teilfläche 1e vor allem aufgrund ungünstiger Topografie ungeeignet.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Schwaigern, Behaglicher Weg (HN 17, Kernort-Südost)			
 Schwierige Topografie, mittlere (1a) / gute (1b) Zuschnitte, gute Anbindungsmöglichkeit ans best. Netz	 Nähe zu Aussiedlerhof, gute Böden, hohe Bedeutung für die Landwirtschaft	- >10 min zur Autobahn, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - SPNV-Halt in weniger als 1km Luftlinie, - Lage im Kleinzentrum, - mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung

Vergleichende Bewertung					
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Eppingen (HN 05)	1a	15,6 ha	hoch	gering	gering
	1b	6,7 ha	mittel	gering	
	1c	7,2 ha	hoch	gering	
	1d	9,4 ha	mittel	gering	
	1e	63,9 ha	gering	gering	
Alternativstandorte - Stufe 3					
Schwaigern (HN 17)	1a	2,4 ha	mittel	gering	gering
	1b	15,5 ha	mittel	gering	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Die Teilflächen 1 a und 1c am Standort Eppingen schneiden bzgl. der flächenbezogenen und lagebezogenen Eignung besser ab als die beiden Teilflächen des Alternativstandorts Schwaigern (HN 17). Bezüglich der ökologischen Eignung besteht kein Unterschied.
- Bei gleichwertiger ökologischer Eignung und flächenbezogener Eignung sind die Teilflächen 1b und 1d in Eppingen gleichwertig wie die der Alternativflächen in Schwaigern (HN 17).
- Teilfläche 1e ist bezüglich der flächenbezogenen Eignung schlechter geeignet als alle anderen Flächen.
- Im Ergebnis sollte der Schwerpunkt Eppingen-Kernort (Nordost) vorzugsweise in nördlicher Richtung in den am besten geeigneten Teilflächen 1a und 1c erweitert werden.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN**Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept****Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)**

- Ausweisungsumfang beträgt 22,0 ha und geht geringfügig über den Ausweisungsbedarf hinaus.
- Abgrenzung wird wegen Abstand zur Landesstraße im westlichen Randbereich geringfügig gegenüber der Teilflächengrenze 1a vermindert. Teilfläche 1c wird mit Blick auf den Flächenbedarf ebenfalls abzüglich Abstand zur Landesstraße einbezogen.
- Topografisch schlecht geeignete Bereiche am nordöstlichen Rand der bestehenden Abgrenzung werden zurückgenommen.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 20,1 ha, Übernahme: 1,9 ha, Rücknahme 8,0 ha.
- Aufgrund mittlerer Eignung der Teilflächen 1b und 1d werden zur Sicherung der Flexibilität bei der Erschließungsplanung Entwicklungsreserven östlich der geplanten Abgrenzung vorgesehen. Entwicklungsgrenzen ergeben sich aus der Topografie.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Nordosten im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und der Entwicklungsreserve.
- Ergänzende Arrondierung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Talhanges zur Elsenz, dadurch dauerhafte Sicherung und Freihaltung des topografisch bewegten Elsenz-Talhanges (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Luftaustausch).
- Arrondierung des Regionalen Grünzuges westlich des Schwerpunktes und der L 1110, nachdem Richtungsentscheidung für Erweiterung in Richtung Nordosten getroffen wurde (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung)

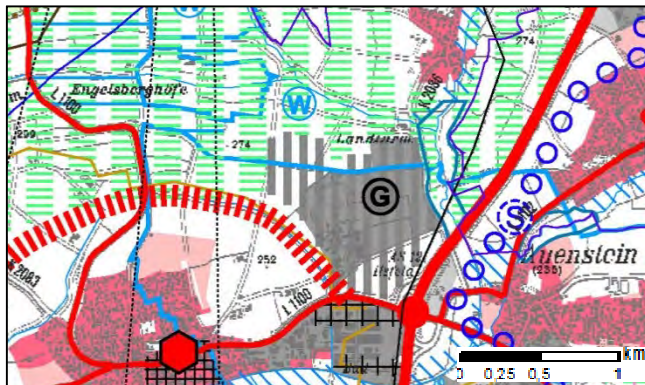
Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



- Die Erweiterung erstreckt sich sowohl nach Südosten als auch nach Nordwesten und beträgt 30,7 ha. Sie entspricht dem Ausweisungsbedarf. Die IGD-Schraffur erfasst neben dem Erweiterungsbereich eine Bestandsfläche von 50,9 ha (Stand 2015).
- Der Regionale Grünzug wird im Nordwesten im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung sowie in geringem Umfang im Norden im Bereich einer bereits bestehenden Bebauung zurückgenommen. Er legt somit die westliche und nördliche Gebietsgrenze fest.
- Zudem erfolgt eine Arrondierung des Regionalen Grünzuges östlich der K 2086 im Bereich des Gruppenbachs (Funktionen Hochwasserretention, Naturschutz, Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung).

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nordöstlich von Ilsfeld, Lage direkt an A81

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A81, Anschluss Ilsfeld direkt angrenzend, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 2 Minuten
- ÖPNV-Anbindung durch Regionalbus vorhanden

Branchen:

- Schwerpunkt weist eine starke Prägung durch Großhandel und Logistik auf.

Informationen zur Gemeinde Ilsfeld:

Raumordnerische Grundlagen

- Teil des Doppelunterzentrums Ilsfeld/Beilstein in der Randzone um den Verdichtungsraum.
- Lage an Regionaler Entwicklungsachse Heilbronn – Ilsfeld – Beilstein.

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 4.753 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 3.756 Einpendler (30.06.2018)
- 3.343 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 413 (30.06.2018)
- 9.419 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 114 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 31,0 % der Siedlungsfläche (Stark überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Gemeinde gesamt:	42 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	31,5 ha (75%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	0,7 ha (2,5 ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	3,9 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen als Reserven):	30,8 ha (29,0 ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	1,8 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	0,66 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Gemeinde Ilsfeld beträgt im Schwerpunkt 31,5 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 0,7 ha, ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Gemeinde Ilsfeld im Schwerpunkt von 30,8 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

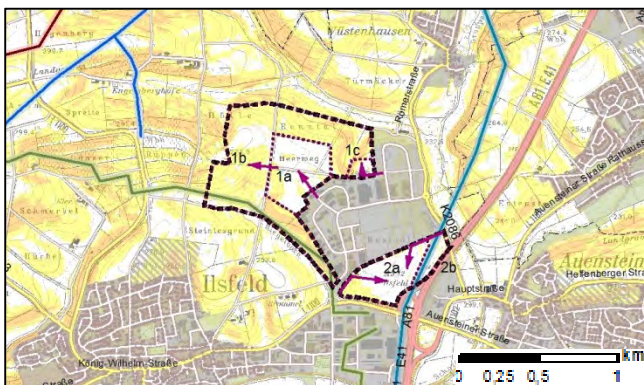
- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Gruppenbach und A81 im Osten, Riegelbach sowie Bebauung/ Wohnbebauung im Süden, Erlenbach im Norden.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

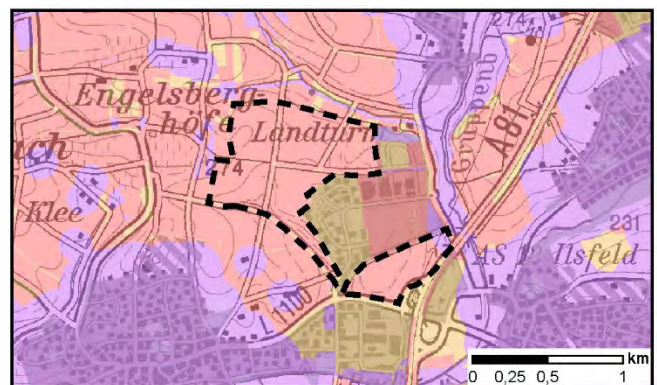
- Bereiche nördlich Erlenbach und östlich Gruppenbach wären als neue Siedlungsansätze zu werten, zudem steht Nähe Wohnbebauung Abstatt und Wüstenhausen entgegen.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

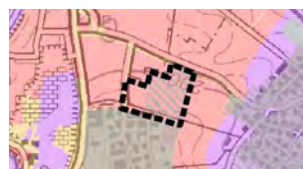
- Hohe Eignung in Teilflächen 1a, 1c und 2a aufgrund guter Topografie (Hangneigung überwiegend $\leq 5\%$), Möglichkeit effizienter Flächenzuschnitte (abgesehen von 1c) und guter Anbindungsoptionen ans bestehende örtliche Straßennetz (Erlenbachstraße / Reinhold-Würth-Straße / Robert-Kohlhammer-Straße)
- Mittlere Eignung in Teilfläche 2b aufgrund guter Topografie und Anbindbarkeit, jedoch eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund Lage unter Hochspannungsleitung
- Geringe Eignung in Teilfläche 1b aufgrund schwieriger Topografie (Hangneigung über 5%, teilweise über 10%), mäßig effizienter Zuschnitte, mittlerer Anbindbarkeit

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Flein, Gewerbegebiet Fischeracker (HN 06-1, Flein)			
 Mittlere Topografie u. Anbindbarkeit, effiziente Zuschnitte	 Böden mit hoher Wertigkeit	- ≤ 10 min zur Autobahn - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - sonstiger ÖPNV-Halt (im Gebiet), - nichtzentraler Ort, - mittlerer regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.

Lauffen am Neckar, Gewerbegebiet Vorderes Burgfeld (HN 11-1, Lauffen a.N.)



Gute Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung nur mit Knoten ans überörtl. Netz



Böden hoher Wertigkeit

- >10 min zur Autobahn,
- ortsdurchfahrtfreie Anbindung (wenn Ortsumf. Ilsfeld realisiert),
- Keine ÖPNV-Anbindung,
- Lage im Unterzentrum,
- geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung.

Talheim, Gewerbegebiet Geschrei (HN 11-2, Talheim)



Schlechte (1a) / mittlere (1b) Topografie, schlechte (1b) / mittlere (1a) Zuschnitte, Knoten ans überörtl. Netz erforderlich



Nähe zur Siedlung (Talheim), Böden hoher Wertigkeit, mittlere Erholungseignung

- >10 min zur Autobahn,
- ortsdurchfahrtfreie Anbindung (wenn Ortsumf. Ilsfeld realisiert),
- keine ÖPNV-Anbindung,
- nichtzentraler Ort,
- geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.

- geringe flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- geringe ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Ilsfeld (HN 10)	1a	15,9 ha	hoch	gering	hoch
	1b	46,2 ha	gering	gering	
	1c	1,8 ha	hoch	gering	
	2a	13,0 ha	hoch	gering	
	2b	3,7 ha	mittel	gering	
Alternativstandorte - Stufe 3					
Flein (HN 6-1)		11,7 ha	mittel	gering	gering
Lauffen a.N. (HN 11-1)		11,4 ha	mittel	gering	gering
Talheim (HN 11-2)	1a	10,0 ha	gering	gering	gering
	1b	2,8 ha	gering	gering	

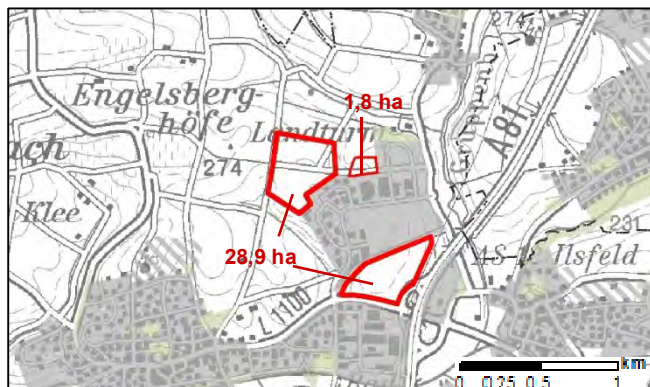
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Innerhalb des Betrachtungsraums am Standort Ilsfeld weisen die Teilflächen 1a, 1c und 2a die vergleichsweise beste flächenbezogene und ökologische Eignung auf. 1b ist vor allem aufgrund der schwierigen Topografie nicht geeignet. 2b scheidet aufgrund der Lage unter Hochspannungsleitungen aus.
- Im Vergleich mit den Alternativstandorten schneiden die Teilflächen 1a, 1c und 2a im Hinblick auf flächenbezogene und ökologische Eignung ebenfalls am besten ab. Sie weisen eine hohe flächenbezogene Eignung bei gleichzeitig geringer ökologischer Eignung auf.
- Die alternativ untersuchten Flächenreserven in den Schwerpunkten Flein (HN 06-1) und Lauffen a.N. (HN 11-1) haben dagegen nur eine mittlere flächenbezogene Eignung bei vergleichbarer ökologischer Eignung. Talheim (HN 11-2) ist im Hinblick auf die flächenbezogene Eignung nur als gering zu bewerten. Der Standort Ilsfeld schneidet auch von der lagebezogenen Eignung her deutlich besser ab.
- Im Ergebnis sollte der IGD-Schwerpunkt Ilsfeld-Kernort (Nordost) um die Teilflächen 1a, 1c und 2a erweitert werden (30,7 ha).

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 30,7 ha und entspricht in etwa dem Ausweisungsbedarf.
- Die Abgrenzung umfasst die Teilflächen 1a, 1c und 2a.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 28,9 ha, Übernahme: 1,8 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es bestehen keine langfristigen Entwicklungsreserven; die Abgrenzung stellt die abschließende Siedlungsentwicklung dar.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Nordwesten im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung. Zudem geringfügige Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Norden im Bereich einer bereits bestehenden Bebauung (zugestandene Ausformung). Der Regionale Grünzug legt somit die westliche und nördliche Gebietsgrenze fest.
- Arrondierung des Regionalen Grünzuges östlich der K 2086 im Bereich des Gruppenbachs (Funktionen Hochwasserretention, Naturschutz, Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung).

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



- Die Erweiterung nach Westen beträgt 23,1 ha und entspricht damit in etwa dem Ausweisungsbedarf. Die IGD-Schraffur erfasst neben dem Erweiterungsbereich eine Bestandsfläche von 57,1 ha (Stand 2015).
- Die Grünstreifen wird an ihrem südöstlichen Ende im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und langfristigen Entwicklungsreserve geringfügig gekürzt. Ihre siedlungsgliedernde Funktion wird dadurch nicht in Frage gestellt, weil sich diese vor allem auf den Freiraum zwischen Möckmühl und Züttlingen bezieht.
- Der Regionale Grünzug im Nordwesten der Erweiterung wird zurückgenommen und erfährt eine geringfügige Arrondierung am südöstlichen Ende der gekürzten Grünstreifen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Östlich von Möckmühl-Züttlingen, Lage direkt an A81

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper, im Norden, Osten und Süden ist Schwerpunkt von Wald umgeben, Höhenlage oberhalb des Jagsttals

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A81, Anschluss Möckmühl, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 3 Minuten
- ÖPNV-Anbindung durch Regionalbus vorhanden

Branchen:

- Schwerpunkt weist deutliche Logistikprägung auf

Informationen zur Stadt Möckmühl:

Raumordnerische Grundlagen

- Unterzentrum im Ländlichen Raum
- Lage an Landesentwicklungsachse Heilbronn – Neckarsulm – Tauberbischofsheim – Würzburg

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 3.535 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 2.474 Einpendler (30.06.2018)
- 2.566 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 92 (30.06.2018)
- 8.089 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 97 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 27,4 % der Siedlungsfläche (Überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

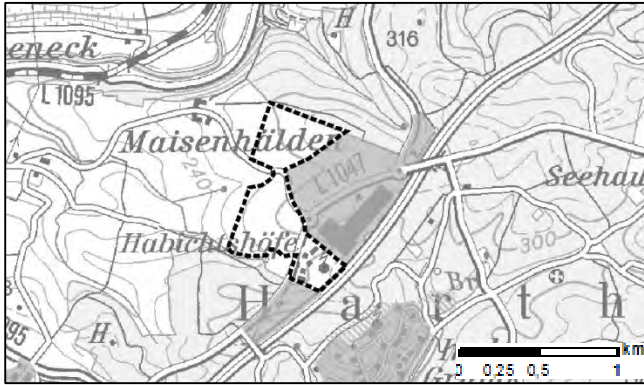
Abschätzung für Stadt gesamt:	28 ha
Davon im Schwerpunkt	25,2 ha
(Anteil in %):	(90%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (Stand 2015):	1,5 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	23,7 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	1,53 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Stadt Möckmühl beträgt im Schwerpunkt 25,2 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen u. Baulücken) von 1,5 ha, ergibt sich eine Ausweisungsbedarf der Stadt Möckmühl im Schwerpunkt von 23,7 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

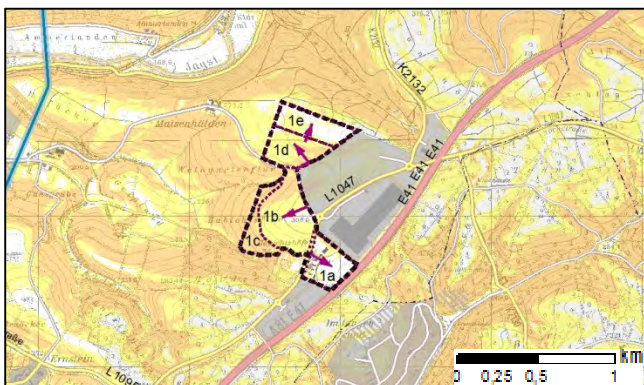
- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Waldflächen im Süden und Norden, bzw. Topografie im Westen.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

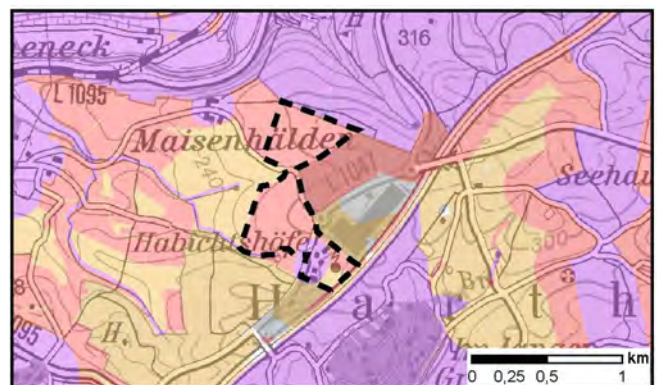
- Bereiche nördlich und südwestlich des Schwerpunkts sind aufgrund Waldbestand teilweise mit FFH-Schutzkulisse ausgeschlossen.
- Im Osten schließt Autobahn/Wald an.
- Weitere Ausdehnung des Betrachtungsraums nach Westen aufgrund Topografie nicht sinnvoll.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Teilfläche 1a weist trotz günstiger Topografie (Hangneigung <5%) und guter Flächenzuschnitte nur eine mittlere flächenbezogene Eignung auf, weil ein zusätzlicher Knoten ans überörtliche Straßennetz für die Erschließung erforderlich wäre. Zudem befinden sich hier derzeit noch bewohnte Aussiedlerhöfe. Die Fläche stellt eine langfristige Entwicklungsreserve dar.
- Teilfläche 1b hat insgesamt ebenfalls eine mittlere Eignung, ist von der Topografie nur mäßig geeignet (> 5%, <10%), kommt aber ohne zusätzliche Knoten aus.
- Teilfläche 1d hat aufgrund günstigerer Zuschnitte, vergleichbarer Topografie und Anbindung eine hohe Eignung.
- Teilfläche 1e ist topografisch gut geeignet und über 1d an das vorhandene Straßennetz anbindbar, jedoch aufgrund ungünstiger Zuschnitte insg. ebenfalls nur mittlere Eignung. In Zusammenhang mit Fläche 1d kann sie vorbehaltlich einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet als Entwicklungsreserve eingestuft werden.
- Teilfläche 1c ist zwar anbindbar aber topografisch ungünstig und nicht effizient aufteilbar.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)	Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Möckmühl (HN 13)	1a	8,0 ha	mittel	mittel
	1b	14 ha	mittel	
	1c	5,1 ha	gering	
	1d	7,8 ha	hoch	
	1e	7,7 ha	mittel	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Eine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte war bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Demnach finden die Teilfläche 1d, als die am besten geeignete Teilfläche und die Teilfläche 1b, die aufgrund des größeren Abstands zum FFH-Gebiet geringere Konflikte aufweist, Berücksichtigung.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

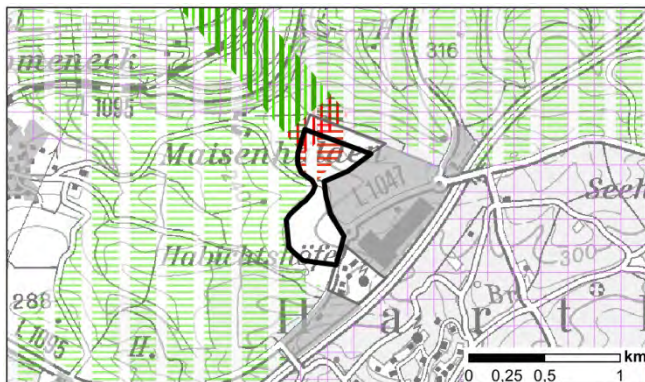
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 23,1 ha und entspricht damit in etwa dem Ausweisungsbedarf.
- Abgrenzung beinhaltet die Teilflächen 1b und 1d sowie einen Teil von 1e abzüglich eines Abstands zum Wald und FFH-Gebiet.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 23,1 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha
- Es bestehen Entwicklungsreserven in Richtung Südosten (vorbehaltlich Wegfall der Wohn-Nutzung/Aussiedlerhöfe) und Norden (vorbehaltlich einer Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet).

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



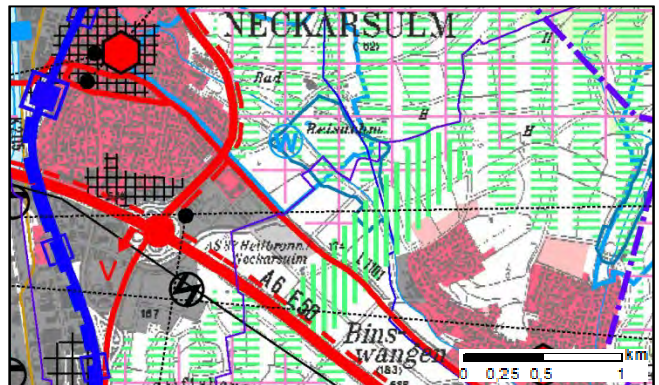
- Kürzung der Grünzäsur an ihrem südöstlichen Ende im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und langfristigen Entwicklungsreserve.
- Rücknahme des Regionalen Grünzuges im Nordwesten. Geringfügige Arrondierung am südöstlichen Ende der gekürzten Grünzäsur.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die neue interkommunale Schwerpunktausweisung erfolgt im Bereich bestehender Gewerbeflächen und erlaubt eine Erweiterung nach Norden und Süden. Dadurch entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Die Erweiterungsflächen umfassen 34,4 ha und bleiben deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf der Stadt Neckarsulm und der Gemeinde Erlenbach zurück. Die IGD-Schraffur wird über die im Umfeld bestehenden Gewerbeflächen auf den Gemarkungen Neckarsulm und Erlenbach-Binswangen ausgedehnt. Die von der Schraffur überdeckte Fläche (Stand 2015) beträgt 28,5 ha.
- Die den Schwerpunkt im Südosten begrenzende Grünzäsur wird in Richtung und Breite wie folgt geändert: 300m Breite zwischen Autobahn A6 und L1101, dadurch Schaffung von Entwicklungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung entlang der Autobahn sowie die dort ansässigen weinbaulichen/landwirtschaftlichen Betriebe; 450m bzw. 500m Breite im Bereich der Sulmaue und der weinbaulich geprägten Landschaft. Somit erfolgt eine Ausweitung des gesicherten Siedlungsabstands zwischen Neckarsulm bzw. der künftigen Schwerpunktausweisung und der Ortslage Binswangen.
- Der Regionale Grünzug wird im Bereich der langfristigen Entwicklungsreserve im Nordwesten zurückgenommen. Außerdem wird er im Bereich der umgeformten Grünzäsur zurückgenommen, um Überlagerungen von Vorranggebieten zu vermeiden. Er wird bis zur Schwerpunktabgrenzung geringfügig arrondiert.
- Es erfolgt eine Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für Erholung bis an die nördliche Grenze der Schwerpunktabgrenzung.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- am östlichen Rand des Stadtgebiets von Neckarsulm, Gewerbegebiet Straßenäcker liegt auf der Gemarkung Erlenbach-Binswangen

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt an Stadtgebiet Neckarsulm an, Lage in der Talmulde des Sulmtals

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Neckarsulm, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 5 Minuten
- ÖPNV-Anbindung über Stadtbusverkehr Neckarsulm vorh.

Branchen:

- Keine Angaben möglich, da geplanter Schwerpunkt
- Im Bereich der bestehenden Gewerbeflächen starke Dienstleistungsorientierung

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:**Raumordnerische Grundlagen**

- Neckarsulm: Mittelzentrum im Verdichtungsraum
- Erlenbach: ohne zentralörtliche Funktion im Verdichtungsraum
- Organisation IKG in Planung, Absichtserklärung liegt vor.

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (beide Kommunen ges.)

- 41.465 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 35.458 Einpendler (30.06.2018)
- 8.157 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 27.301 (30.06.2014)
- 31.511 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 271 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 33,6 % der Siedlungsfläche (Stark überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

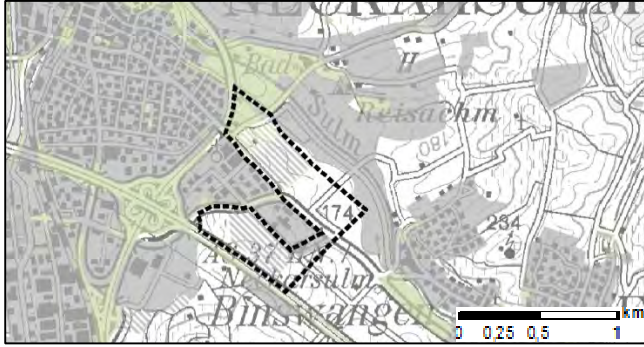
Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für beteiligte Gemeinden gesamt:	38,3 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	37,1 ha (96,8%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (Stand 2015):	0 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven und gew. Innenpot. im FNP (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	37,1 ha

Keine Flächenreserven, da neuer Schwerpunkt.

Der Flächenbedarf der Stadt Neckarsulm im Schwerpunkt beträgt 26,3 ha, der Bedarf der Gemeinde Erlenbach 10,8 ha. Der Ausweisungsbedarf beider Kommunen umfasst daher mangels Flächenreserven 37,1 ha.

Da der Flächenbedarf maßgeblich auf die Stadt Neckarsulm zurückgeht, die Erweiterungsflächen aber überwiegend auf der Gemarkung von Erlenbach-Binswangen liegen, ist – im Falle eines Scheiterns einer IKG-Lösung – eine eigenständige Entwicklung von Bauflächen durch die Gemeinde Erlenbach lediglich im Umfang von 10,8 ha möglich.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

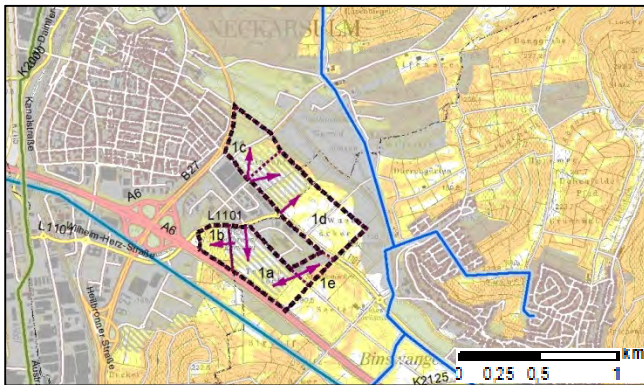
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Südwesten durch Autobahn A6, im Südosten durch Grünzäsur, im Nordosten verbleibt ein Puffer zur Sulm. Lage auf Gemarkung Neckarsulm und Erlenbach-Binswangen.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

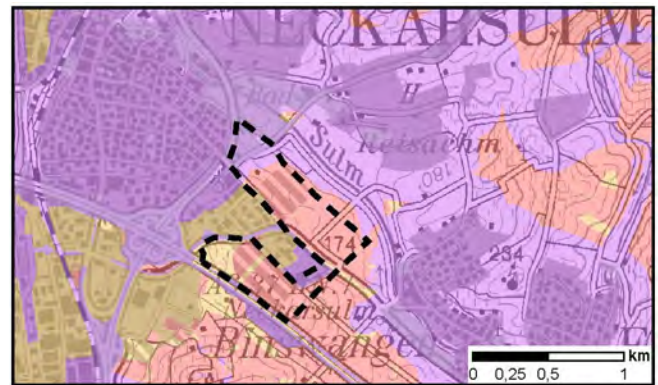
- Überschwemmungsbereich der Sulm,
- Grünzäsur mit siedlungsgliedernder Wirkung Richtung Binswangen. (Eine weitere Ausdehnung nach Osten würde Wegfall der siedlungsgliedernden Wirkung mit sich bringen).

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Hohe Eignung in Teilfläche 1a und 1b aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung überw. zwischen 0 und 10%), effizienter Zuschnitte und guter Anbindbarkeit ans best. Straßennetz.
- Ebenfalls hohe Eignung in Teilfläche 1d aufgrund guter Topografie, effiziente Zuschnitte. Anbindung über Knoten Landesstraße L1101 (bestehende Planungsüberlegungen der Stadt Neckarsulm).
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1c (mittlere Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung L 1101 wie 1d), Fläche derzeit nicht verfügbar. Sie stellt allerdings eine langfristige Entwicklungsreserve dar.
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1e (ungünstige Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung vorhanden). Teilweise bereits im FNP dargestellt. Allerdings Nutzung wegen bestehendem Weinbaubetrieb nicht möglich.
- Perspektivisch könnte die Anbindung durch einen geplanten Anschluss der L1101 an die B27 verbessert werden.

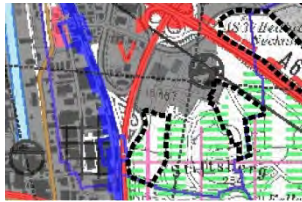
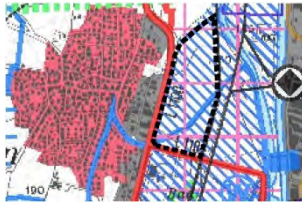
Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Da der Standort Neckarsulm-Kernort (West) (HN14 – Audi) nicht Teil der 18. Regionalplanänderung ist, wird die Alternativenprüfung (Stufe 2.2, Stufe 3, Vergleichende Bewertung und Zusammenfassung) im Standortdatenblatt HN19 wiedergegeben.

Der ursprünglich im Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkt Neckarsulm-Kernort (West) (HN 14) im Bereich des Audi-Werks ist aufgrund seiner Lage im Bereich der Neckaraue als nicht erweiterbar einzustufen. Hintergrund ist das Ziel der Freihaltung der Neckaraue aus Gründen der Hochwasserretention, der Erholungsnutzung, des Biotopverbundes, des Boden- und Wasserschutzes, der Belüftungsfunktion und der Siedlungsgliederung. Da der Ausweisungsbedarf der Stadt Neckarsulm nicht gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft und es erfolgte ein Abgleich mit Reserven im Schwerpunkt Gundelsheim.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	- Gewerblicher Flächenbestand: 22,5 ha auf Gemarkung NSU (weitere 7,3 ha auf Gemarkung Erlenbach), - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 53,1 ha in Richtung Norden, Osten und Süden (geht über aktuellen Bedarf hinaus und ermöglicht langfristig eine zusätzliche Entwicklung), teilw. auf Gemarkung Erlenbach - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - Keine hochrangigen ökologischen oder topografischen Restriktionen.	- Der Standort weist einen ausreichend großen Bestand und Erweiterungsfläche auf. - Aufgrund guter lagebezogener Eignung und geringer Restriktionen wird der Standort vertiefend untersucht.

Neckarsulm Südost (Trendpark Süd), Erweiterung nach Süden / Osten				- Gewerblicher Flächenbestand: 76,6 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 8,3 ha in Richtung Osten und ca. 8,7 ha in Richtung Süden, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - ungünstige Topografie (Hangneigung >5 – 10% und mehr) in beiden Teilflächen.	- mögliche Erweiterungsflächen weisen geringe flächenbezogene Eignung auf (schlechter als NSU / Erlenbach) und würden eine ungünstige fingerförmige Siedlungsentwicklung darstellen. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
Neckarsulm Obereisesheim, Erweiterung nach Osten				- Gewerblicher Flächenbestand: 20,6 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche: ca. 24,7 ha in Richtung Osten, - Kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz, - Nicht im Siedlungsbereich gelegen, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - Lage im Überschwemmungsgebiet (HQ 100 und Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz) .	- Erweiterung nach Osten aufgrund hochrangiger ökologischer Restriktionen (Hochwasserschutz) nicht sinnvoll. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
Dahenfeld, Erweiterung nach Westen				- Gewerblicher Flächenbestand: 10,3 ha, - Mögliche Erweiterungsfläche: ca. 15,3 ha in Richtung Westen, - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Nicht im Siedlungsbereich gelegen, - ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn.	- Erweiterung würde Bedarf nicht decken, starke Überformung des wohngeprägten Siedlungsbestands von Dahenfeld. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße oder zu geringer bzw. nicht gegebener Erweiterbarkeit verworfen: Neckarsulm-Obereisesheim, Erweiterung nach Westen (wegen topografischem Geländeversprung wäre Erweiterung als neuer Siedlungsansatz zu bewerten). Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte: - Da der Standort Neckarsulm-Kernort (West) nicht erweiterbar ist, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an bestehenden Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft. - Im Ergebnis konnte ein weiterer möglicher Schwerpunkt in Neckarsulm (IKG Neckarsulm/Erlenbach, HN 19) ermittelt werden. Da sich die Stadt Neckarsulm und die Gemeinde Erlenbach zu einer interkommunalen Entwicklung des neuen Schwerpunkts entschlossen haben, wird der Schwerpunkt markungsübergreifend betrachtet.					
Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3					
Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)		Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)		Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Gundelsheim, Offenauer Straße, (HN 09, Kernort-Süd)					
 Gute (1a) / mittlere (1b) Topografie, gute Zuschnitte, Knoten ans örtl. Netz notwendig		 Nähe zur Siedlung (1b), gute Böden, geschützte Biotope, Nähe zum FFH-Gebiet		- >10 min zur Autobahn, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - keine ÖPNV-Anbindung, - nichtzentraler Ort, - geringer / kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz.	- hohe (1a) bzw. mittlere (1b) flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - geringe ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.
Vergleichende Bewertung					
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen-größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Neckarsulm / Erlenbach (HN 19)	1a	14,5 ha	hoch	gering	hoch
	1b	4,6 ha	hoch	mittel	
	1c	9,4 ha	mittel	gering	
	1d	22,9 ha	hoch	gering	
	1e	3,0 ha	mittel	gering	
Alternativstandorte - Stufe 3					
Gundelsheim (HN 09)	1a	5,2 ha	hoch	gering	gering
	1b	4,3 ha	mittel	gering	

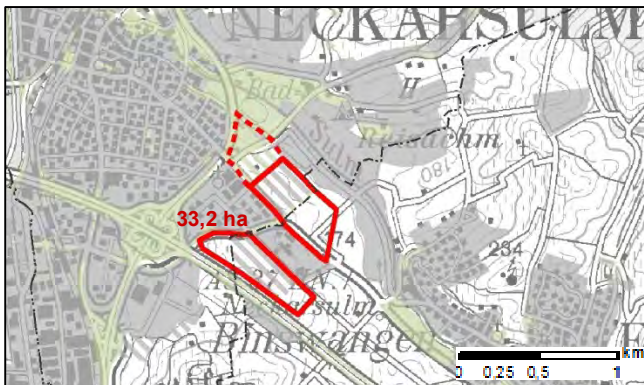
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Neckarsulm-Kernort (West) (HN 14) nicht erweiterbar ist, wurde zunächst die Alternativenprüfung Stufe 2.2 durchgeführt. Im Ergebnis konnte ein weiterer möglicher Schwerpunkt in Neckarsulm (IKG Neckarsulm/Erlenbach, Trendpark/Straßenacker HN 19) ermittelt werden. Die unmittelbar angrenzende Fläche wurde bereits als potentieller neuer Schwerpunkt der Gemeinde Erlenbach identifiziert. Da sich die Stadt Neckarsulm und die Gemeinde Erlenbach zu einer interkommunalen Entwicklung des neuen Schwerpunkts entschlossen haben, wird der Schwerpunkt gemarkungsübergreifend betrachtet.
- Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde ein Abgleich mit den Reserven im Schwerpunkt Gundelsheim (HN 09) durchgeführt.
- Teilflächen 1c und 1e des Standorts IKG Neckarsulm/Erlenbach (HN 19) sind schlechter zu bewerten als die Reserven im Schwerpunkt Gundelsheim und werden daher nicht weiter verfolgt.
- Teilfläche 1b des Standorts Neckarsulm/Erlenbach (HN 19) weist eine bessere ökologische Eignung auf als die Flächenreserven im Schwerpunkt Gundelsheim und ist daher vorrangig zu entwickeln.
- Die Teilflächen 1a und 1d des Standort HN 19 sind bezüglich der flächenbezogenen und ökologischen Eignung vergleichbar mit Teilfläche 1a in Gundelsheim, weisen aber eine höhere lagebezogene Eignung auf.
- Im Ergebnis sollte der Ausweisungsbedarf der Stadt Neckarsulm und der Gemeinde Erlenbach in den Teilflächen 1a, 1b und 1d des neu auszuweisenden und interkommunal zu entwickelnden IGD-Schwerpunkts IKG Neckarsulm/Erlenbach (HN 19) realisiert werden.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 33,2 ha und bleibt deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung wird im südwestlichen Randbereich wegen Abstand zur bestehenden Autobahn und geplantem Ausbau gegenüber der Teilflächengrenze 1a bzw. 1b vermindert. Abgrenzung bleibt im Osten wegen Einhaltung von Abstand zur Ortslage Binswangen und zur Sulm gegenüber Teilflächengrenzen 1d zurück.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 33,2 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es besteht eine Entwicklungsreserve in Richtung Nordwesten, der aufgrund des langfristigen Siedlungsabschlusses durch die Grünzäsur in östliche Richtung eine besondere Bedeutung zukommt.

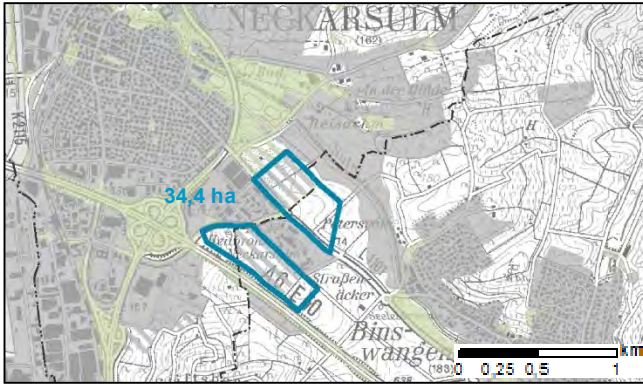
Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



- Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für Erholung bis an die nordöstliche Grenze der geplanten Schwerpunktabgrenzung.
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der langfristigen Entwicklungsreserve im Nordwesten.
- Ändern der Richtung und Breite der Grünzäsur: 300m im Südosten, dadurch Schaffung von Entwicklungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung entlang der Autobahn und die in dem Bereich ansässigen weinbaulichen und landwirtschaftlichen Betriebe 450m bzw. 500m im Bereich der Sulmaue und der weinbaulich geprägten Landschaft, somit Ausweitung des gesicherten Siedlungsabstands zwischen Neckarsulm bzw. künftiger Schwerpunktausweisung und Ortslage Binswangen (siehe auch Feld Sonderinformation).
- Geringfügige Arrondierung des Regionalen Grünzugs bis zur geplanten Schwerpunktabgrenzung.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.
- Hierbei erfolgte jedoch eine geringfügige kartografische Korrektur am südlichen Rand des Erweiterungsbereichs. Grundlage für die geänderte Abgrenzung ist nun die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche, die einen ausreichenden und mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Abstand zur Autobahn A6 einhält. Eine weitergehende Modifikation der Freiraumfestlegungen war nicht notwendig.

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)

- Der Ausweisungsumfang beträgt 34,4 ha und bleibt weiter hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.

SONDERINFORMATION Freiraumentwicklungskonzept 'Westlich Binswangen' der Gemeinde Erlenbach**Planungsanlass:**

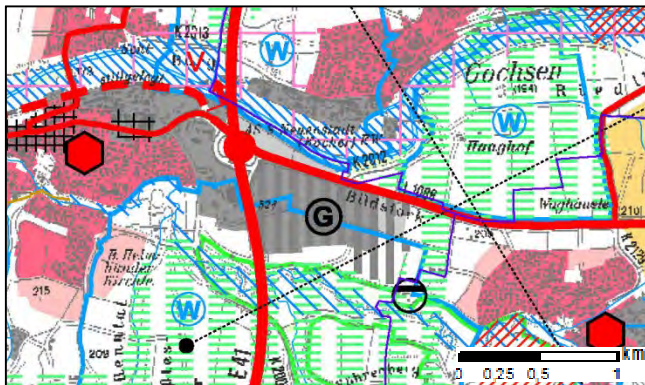
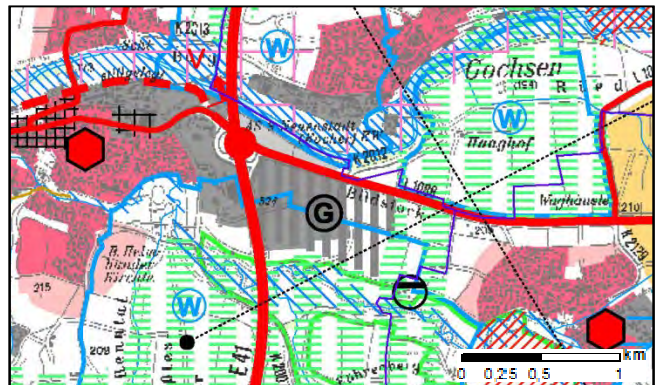
- Erweiterungsabsicht des am südöstlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets Straßenäcker ansässigen Weinbaubetriebs mit Anlagen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung sowie nicht privilegierten Gebäuden für Verkauf und Gastronomie. Der Betrieb liegt direkt westlich der Grünzäsur nach Regionalplan 2020. Ein mit der Grünzäsur zu vereinbarendes Baurecht wurde 2012 mit dem Bebauungsplan 'Straßenäcker 4. Erweiterung' geschaffen (bisheriges Betriebsgelände sowie nördlich anschließende Fläche).
- Geplante Erweiterung der privaten Josef-Schwarz-Schule in den Bereich der vorgesehenen Erweiterung des Weinbaubetriebs hinein. Änderung des Bebauungsplans 'Straßenäcker 4. Erweiterung' erforderlich.
- Dadurch Suche nach einem alternativen Standort für die Erweiterung / Verlagerung des Weinbaubetriebs. Diese blieb erfolglos, da eine Erweiterungsplanung in die Grünzäsur hinein nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar war und vom LRA Heilbronn und vom RVHNF abgelehnt wurde (weitgehender Verlust der siedlungsgliedernden Funktion durch Heranrücken an östlich der Grünzäsur liegenden Aussiedlerhof).
- Darüber hinaus bestehen Erweiterungsabsichten eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs (Aussiedlerhof) am östlichen Rand der Grünzäsur.
- Gemeinde Erlenbach wünscht Sicherung der freiräumlichen bzw. landschaftlichen Qualität und Funktionen des Raumes zwischen Neckarsulm und Binswangen.
- Erstellung einer kommunalen Freiraumkonzeption durch die Gemeinde Erlenbach auf Anregung des RVHNF. Untersuchung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Landschaftsraum zwischen Neckarsulm und Binswangen und dessen Freiraumfunktionen und Erarbeiten einer Lösung, die von der in Plansatz 3.1.2 (3) Regionalplan 2020 eingeräumten Möglichkeit der Ausformung der regionalen Freiraumfestlegungen durch kommunale Planung Gebrauch macht.

Ergebnis und Wirkung:

- Modifikation der Form der Grünzäsur.
- Abrücken der Grünzäsur im südlichen Bereich zwischen Autobahn A6 und L1101 nach Südosten. Reduktion der Breite auf 300m. Erhalt eines unbebauten Bereichs von knapp 300m zwischen Aussiedlerhof im Osten und Weinbaubetrieb im Westen, somit weitgehender Erhalt der siedlungsgliedernden Funktion.
- Schaffung eines Bereichs südöstlich außerhalb der Grünzäsur, angelehnt an das bisherige Betriebsgelände des Weinbaubetriebs, in dem bauleitplanerisch vorbereitet sowohl privilegierte als auch nicht privilegierte Betriebsteile realisiert werden können (Fläche größer als im BP 'Straßenäcker 4. Erweiterung', somit Verlagerung von Betriebsteilen in die Grünzäsur hinein nicht notwendig).
- Bestehendes Betriebsgelände des Aussiedlerhofs liegt künftig zur Hälfte innerhalb der Grünzäsur. Geplante privilegierte Erweiterungen nördlich bzw. südlich der Hofstelle sind ausnahmsweise auch in der Grünzäsur möglich. Für potenzielle nicht privilegierte Betriebserweiterungen verbleibt ein Spielraum außerhalb der Grünzäsur entlang des Wirtschaftsweges.
- Ausweitung der Breite der Grünzäsur auf 450m bzw. 500m. Dadurch Sicherung des Siedlungsabstands zwischen den geplanten gewerblichen Flächen und dem südwestlichen Ortsrand Binswangen im Bereich der Sulmaue und der Weinbaulich geprägten Landschaft.
- Die modifizierte Grünzäsur definiert die Grenze der gewerblichen Entwicklung in östliche Richtung. Im Süden Richtung A6 verbleibt gegenüber der bisherigen Geometrie der Grünzäsur ein größerer Spielraum für die gewerbliche Entwicklung.
- Beschlussfassung über das Freiraumentwicklungskonzept am 17.05.2018 durch den Gemeinderat Erlenbach.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die Erweiterung nach Osten umfasst 8,9 ha und bleibt deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur erfasst neben dem Erweiterungsbereich eine Bestandsfläche von 44,7 ha (Stand 2015).
- Der Regionale Grünzug wird im Bereich der Ausformung der bestehenden Schwerpunktabgrenzung am nordöstlichen Rand sowie im Südosten der geplanten Schwerpunktabgrenzung zurückgenommen.
- Zwischen L 1088 und K 2012 wird der Regionale Grünzug arrondiert, mit dem Ziel die unmittelbar an das Kochertal angrenzende Fläche landschaftlich zu sichern (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft).

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Östlich von Neuenstadt a.K., im Süden von Hardthausen a.K., Schwerpunkt auf Gemarkung Neuenstadt a.K., Lage direkt an Autobahn A81

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt im Osten an das Stadtgebiet von Neuenstadt a.K. an, Schwerpunkt liegt jenseits der A81

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an Autobahn A81 vorhanden, Anschluss Neuenstadt a.K., Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 1 Minute
- ÖPNV-Anbindung durch Regionalbus vorhanden

Branchen:

- Branchenmix aus den Bereichen Logistik, Verpackungen, Automotive

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:**Raumordnerische Grundlagen**

- Neuenstadt am Kocher: Unterzentrum in Randzone des VR (75%-Anteil)
- Hardthausen am Kocher und Langenbrettach, ohne zentralörtliche Funktion im LR (je 12,5%-Anteil)

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (alle Kommunen ges.)

- 6.946 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 4.968 Einpendler (30.06.2018)
- 6.324 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 1.356 (30.06.2018)
- 17.832 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 161 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 24,3 % der Siedlungsfläche (Überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

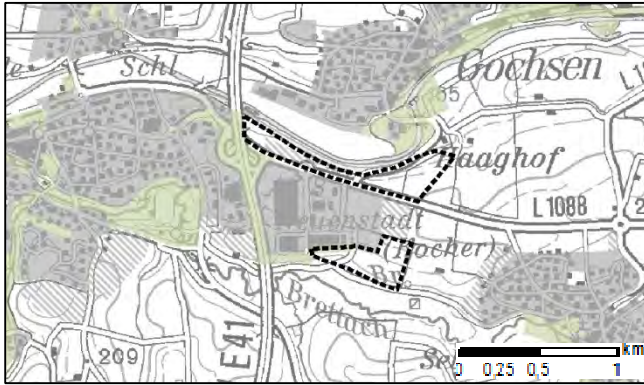
Abschätzung für Gemeinden gesamt:	49 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	30,0 ha (61,2%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	14,8 ha (21,1 ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	13,7 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen):	15,2 ha (8,9 ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	14,0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	6,3 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	0,79 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

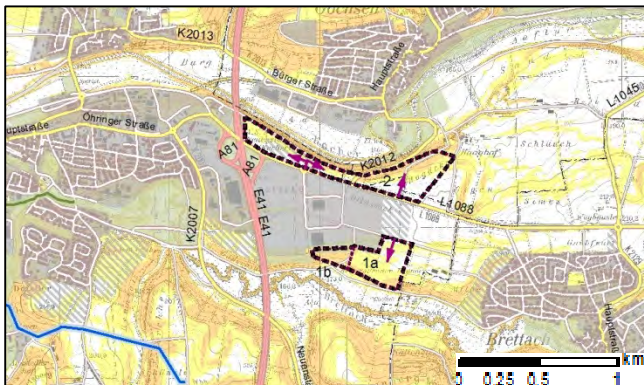
Der Flächenbedarf der beteiligten Kommunen Neuenstadt, Hardthausen und Langenbrettach beträgt im Schwerpunkt 30,0 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 14,8 ha, ergibt sich ein Ausweisungsbedarf im Schwerpunkt von 15,2 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Brettach im Süden und Kocher im Norden, nach Westen durch Regionalen Grünzug bzw. Abstand zur Wohnbebauung Langenbrettach.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Keine weitere Ausdehnung nach Osten vorstellbar aufgrund Nähe Wohnbebauung Langenbrettach (ca. 560 m zwischen östlicher Schwerpunktgrenze und westlicher Grenze geplanter Wohnbaufläche) und damit verbundenem Wegfall der siedlungsgliedernden Wirkung des Grünzugs.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Hohe Eignung in Teilfläche 1a aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung 0% bis 10%), guter Zuschnittsmöglichkeiten und vorhandener Anbindung ans örtliche Straßennetz.
- Geringe Eignung in Teilfläche 1b (Hangneigung > 10%, schlechte Zuschnitts- und Anbindungsmöglichkeiten).
- Geringe Eignung in Teilfläche 2 aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung 0% bis 10%) bei ungünstigem Flächenzuschnitt (bei Beachtung Waldabstand im westlichen Bereich einseitige Erschließung mit max. 30m Grundstückstiefe), im Osten zweite Anbindung an die Landesstraße notwendig. Im FNP dargestellte gewerbliche Bauflächen aufgrund geringer Größe nicht relevant für Regionalplanänderung.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Da der Ausweisungsbedarf am Standort Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost) (HN 15) nicht vollständig gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	- Gewerblicher Flächenbestand: 11,9 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 8,3 ha in Richtung Westen (nicht über aktuellen Bedarf hinausgehend), - Kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, steile Anfahrt.	- Der Standort weist eine geringe lagebezogene Eignung auf (Lage in Gemarkung ohne Siedlungsbereich, schlechte Erreichbarkeit, städtebaul. ungünstige Lage). - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.

Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße oder zu geringer bzw. nicht gegebener Erweiterbarkeit verworfen: Neuenstadt Nordost (keine Erweiterbarkeit wg. dreiseitig angrenzender Bebauung bzw. Autobahn sowie Steilhang, verbl. Fläche bereits im FNP), Kochertürn (gewerblicher Bestand < 10 ha), Cleversulzbach (gewerblicher Bestand < 10 ha).

Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte:

Keiner der geprüften Standorte eignet sich für die Entwicklung zu einem zusätzlichen IGD-Schwerpunkt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

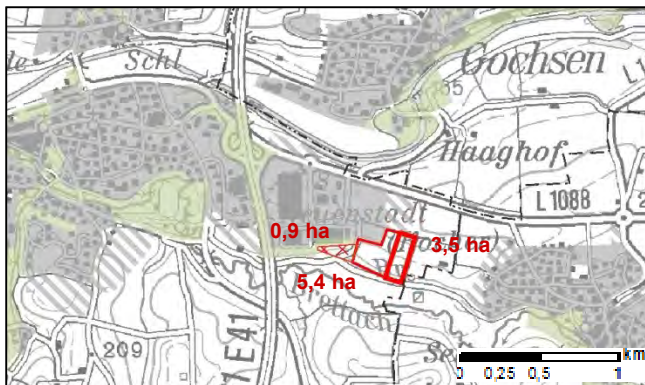
Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

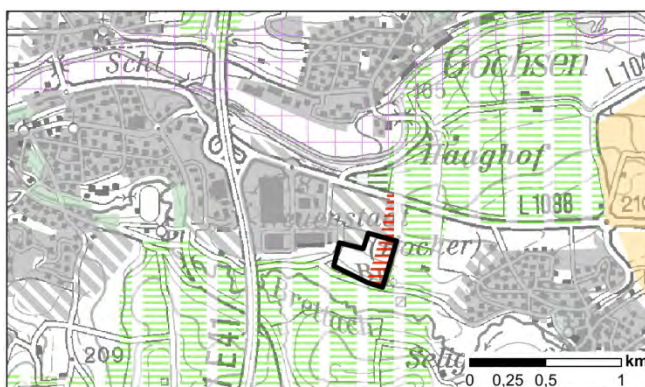
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Neuenstadt a.K. (HN 15)	1a	8,9 ha	hoch	gering	hoch
	1b	2,5 ha	gering	gering	
	2	18,7 ha	gering	gering	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Ausweisungsbedarf nicht am Standort gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft. Es konnte jedoch kein weiterer möglicher Schwerpunkt ermittelt werden.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Demnach wird die bestgeeignete Teilfläche 1a übernommen. Die Teilflächen 1b und 2 entfallen aufgrund der geringen Eignung.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN**Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept****Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)**

- Ausweisungsumfang beträgt 8,9 ha und bleibt deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung übernimmt Teilfläche 1a. Teilfläche 1b entfällt aufgrund geringer Eignung.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 3,5 ha, Übernahme: 5,4 ha, Rücknahme 0,9 ha.
- Nördlich der L1088 sind weitere gewerbliche Flächen im Flächennutzungsplan enthalten.
- Es bestehen keine Entwicklungsreserven.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der Ausformung der bestehenden Schwerpunktabgrenzung am östlichen Rand.
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Südosten der geplanten Schwerpunktabgrenzung.
- Arrondierung des Regionalen Grünzugs zwischen L 1088 und K 2012 mit dem Ziel, die unmittelbar an das Kochertal angrenzende Fläche landschaftlich zu sichern (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft).

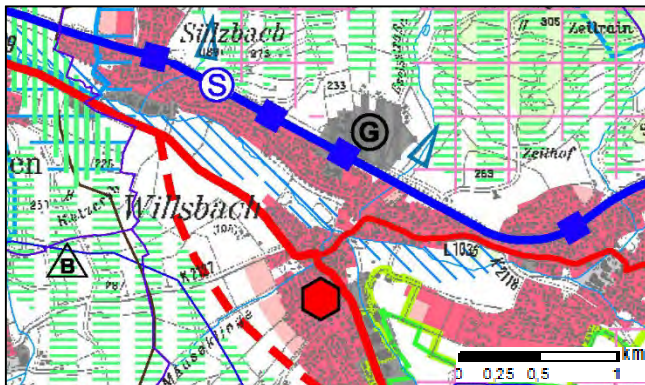
Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

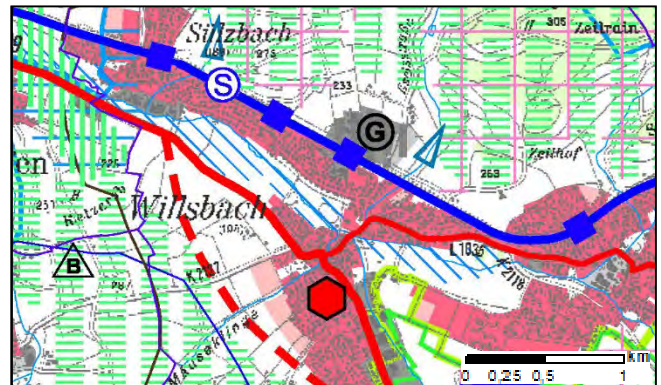
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



- Die Erweiterung in nördliche Richtung umfasst 3,5 ha und bleibt hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Sie beinhaltet eine im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandene Fläche, die bereits baulich umgesetzt ist. Die IGD-Schraffur erfasst neben dem Erweiterungsbereich eine Bestandsfläche von 14,9 ha (Stand 2015).
- Es ist keine Fortschreibung der Freiraumfestlegungen erforderlich.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nördlich von Obersulm-Willsbach, vom Ortsteil getrennt durch Bahnlinie

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt nördlich an die Ortslage von Willsbach an

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahnen A6 und A81, Anschluss Kreuz Weinsberg, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 15 Minuten
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (S-Bahn)

Branchen:

- Branchenmix aus den Bereichen Automotive, Industriebedarf, Handwerk

Informationen zur Gemeinde Obersulm:

Raumordnerische Grundlagen

- Kleinzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum
- Lage an Landesentwicklungsachse Bretten – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 3.626 soz. vers. pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 2.410 Einpendler (30.06.2018)
- 4.759 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 2.349 (30.06.2018)
- 13.826 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 68 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 14,6 % der Siedlungsfläche (Unterdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

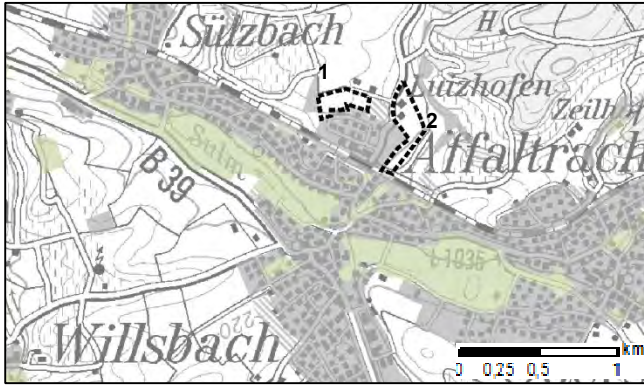
Abschätzung für Gemeinde gesamt:	15 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	7,5 ha (50%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (Stand 2015):	1,9 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	5,6 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	1,91 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Gemeinde Obersulm beträgt im Schwerpunkt 7,5 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 1,9 ha, ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Gemeinde Obersulm im Schwerpunkt von 5,6 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

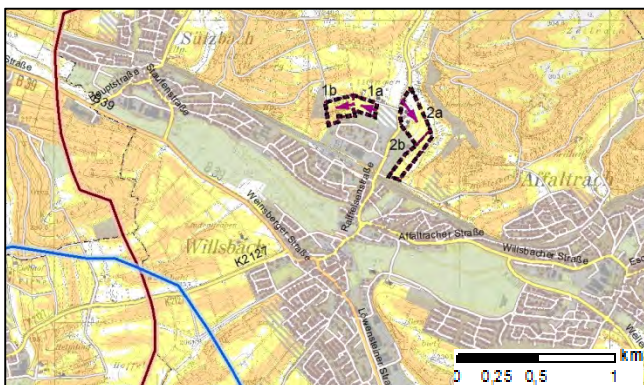
- Begrenzung des Betrachtungsraums Teilfläche 1 durch Aussiedlerhöfe im Norden, Teilfläche 2 durch Seebächle im Osten und Aussiedlerhöfe im Norden.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Südlich des Schwerpunkts grenzt Bahnlinie an, daran anschließend Wohnbebauung.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Mittlere Eignung in Teilfläche 1a aufgrund mittlerer Topografie (Hangneigung 5% bis 10%), geringer Flächengröße bei vorhandener Anbindung ans örtliche Straßennetz.
- Ebenfalls mittlere Eignung in Teilfläche 2a aufgrund günstiger Topografie, aber Erfordernis der Anbindung an die Landesstraße. Zudem liegen zwei Aussiedlerhöfe in der Teilfläche
- Teilfläche 1b und 2b weisen eine geringe Eignung auf.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Da der Ausweisungsbedarf am Standort Obersulm-Willsbach (HN 16) nicht vollständig gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	- Gewerblicher Flächenbestand: 20,4 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 6,4 ha in Richtung Osten (nicht über aktuellen Bedarf hinaus gehend), - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - Keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, - Lage im LSG und Überschwemmungsbereich Aubach	- Erweiterungsoption liegt im Bereich hochrangiger Restriktionen (LSG, Hochwasserschutz). - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.

Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße oder zu geringer bzw. nicht gegebener Erweiterbarkeit verworfen: Obersulm-Willsbach, Erweiterung nach Westen (keine sinnvolle Erweiterung wg. geplanter Ortsumgehung Willsbach), Obersulm-Eschenau (gewerblicher Bestand < 10 ha), Obersulm-Sülzbach (gewerblicher Bestand < 10 ha).

Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte:

Keiner der geprüften Standorte eignet sich für die Entwicklung zu einem zusätzlichen IGD-Schwerpunkt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung					
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Obersulm (HN 16)	1a	1,4 ha	mittel	gering	gering
	1b	2,5 ha	gering	gering	
	2a	4,1 ha	mittel	gering	
	2b	2,3 ha	gering	gering	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Ausweisungsbedarf nicht am Standort gedeckt werden kann, wurden die Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an best. Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets geprüft. Es konnte jedoch kein weiterer möglicher Schwerpunkt ermittelt werden.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Demnach findet nur die am besten geeignete Teilfläche 1a Berücksichtigung. Auf die Übernahme von Teilfläche 2a wird aufgrund des Bestands an Aussiedlerhöfen in der Fläche verzichtet.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 3,0 ha und bleibt deutlich hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung beinhaltet Teilfläche 1a.
- Die Abgrenzung beinhaltet die im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandenen Flächen östlich von Teilfläche 1a (1,6 ha).
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 3,0 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es bestehen Entwicklungsreserven in östlicher und westlicher Richtung, die allerdings nur eingeschränkt geeignet sind, bzw. einen direkten Konflikt mit bestehenden Aussiedlerhöfen aufweisen. Es wurde daher von einer Ausweisung in diesen Bereichen abgesehen.

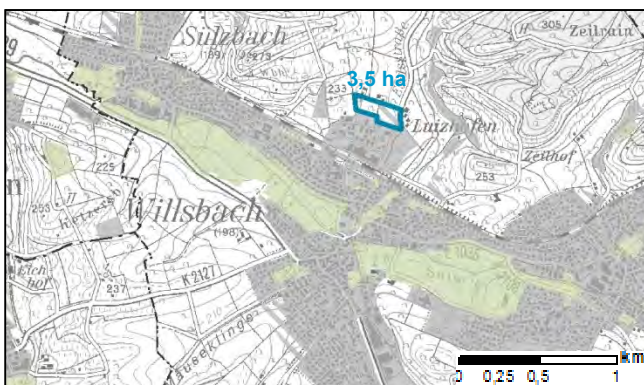
Fortschreibung der Freiraumfestlegungen

Es ist keine Fortschreibung der Freiraumfestlegungen erforderlich.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.
- Hierbei erfolgte lediglich eine geringfügige kartografische Korrektur am südlichen Rand des Erweiterungsbereichs (Anpassung an den Nordrand des bestehenden Gewerbegebietes).

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)

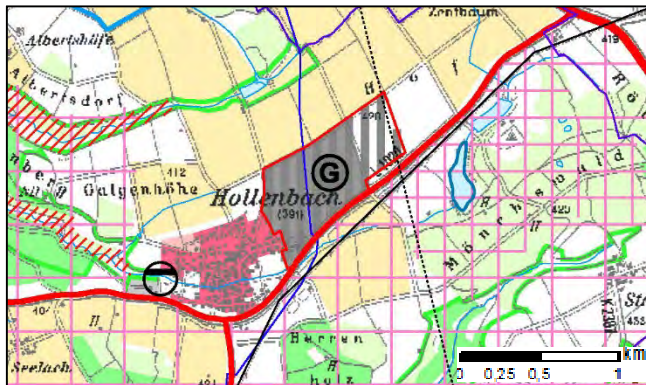


- Der Ausweisungsumfang beträgt dadurch nunmehr 3,5 ha.

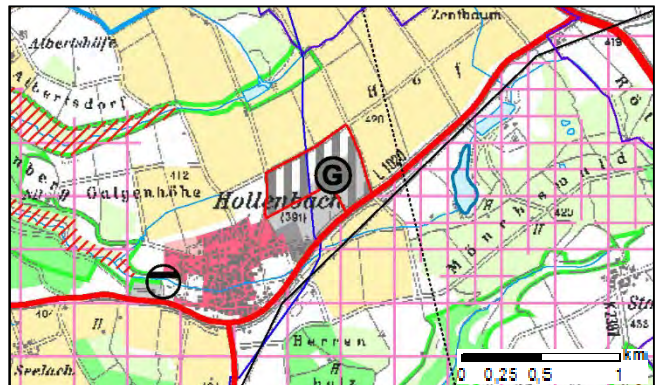
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand (einschl. 10. Änderung)



- Die Erweiterung in Richtung Nordosten umfasst 12,6 ha und geht damit etwas über den im Zuge der Alternativenprüfung geminderten Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 36,6 ha im Bereich des festgelegten Schwerpunkts sowie der in dessen räumlichen Zusammenhang liegenden gewerblichen Bauflächen (Bestand 2015). Der Schwerpunkt Mulfingen-Hollenbach wurde im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erstmals als Schwerpunkt ausgewiesen.
- Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und der langfristigen Entwicklungsreserve zurückgenommen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Östlich von Mulfingen-Hollenbach an der L1020

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt an Hollenbach, Sichtbarkeit durch Wald im Osten / Süden eingeschränkt

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A81, Anschluss Boxberg, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 25 Minuten
- ÖPNV-Anbindung (Regionalbus) vorhanden

Branchen:

- Schwerpunkt dominiert von der Fa. ebm-papst GmbH & Co. KG (Ventilatoren, Elektromotoren)
- Darüber hinaus weitere Branchen (Sportartikel, Kunststofftechnik)

Informationen zur Gemeinde Mulfingen:

Raumordnerische Grundlagen

- Kleinzentrum im ländlichen Raum
- Keine Lage an einer Landesentwicklungsachse

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 4.066 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 3.403 Einpendler (30.06.2018)
- 1.079 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 2.324 (30.06.2018)
- 3.670 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 59 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 21,5 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Gemeinde gesamt:	35 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	35 ha (100%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (Stand 2015):	6 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf in den Schwerpunkten:	29 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

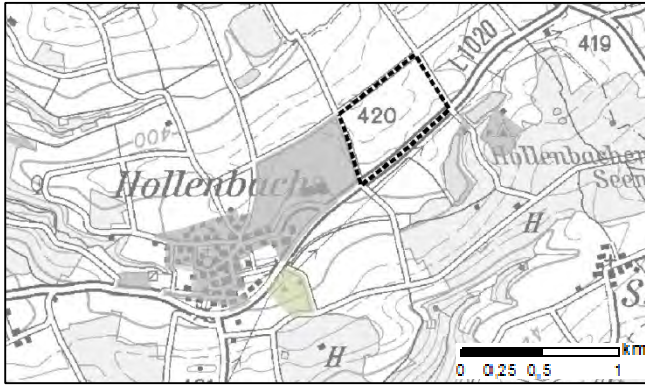
Gew. Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	0 ha
LW-Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	0 ha
Gewichtete Baulücken in den Schwerpunkten:	6,0ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Gemeinde Mulfingen beträgt in den Schwerpunkten 35,0 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) in den Schwerpunkten von 6,0 ha, ergibt sich Ausweisungsbedarf der Gemeinde Mulfingen in den Schwerpunkten von 29,0 ha

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1



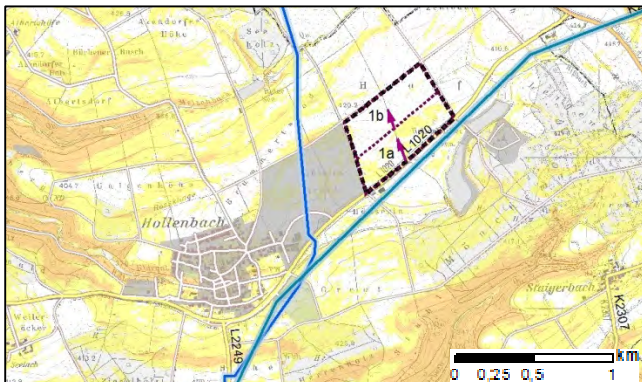
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Süden durch L1020, im Westen durch Seitengraben Rißbach, im Norden durch Wirtschaftsweg.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Südlich Schwerpunkt L1020 Verlauf Stromtrassen sowie Gewässer, westlich Schwerpunkt bestehende Wohnbebauung.
- Nördlich des Schwerpunkts in ca. 500m Entfernung Landschaftsschutzgebiet und bestehende Fernwasserleitung, zudem schlechte Anbindbarkeit MIV.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Mittlere Eignung in beiden Teilflächen aufgrund effizienter Flächenzuschnitte und erforderlicher Anbindung an die L1020 mit neuem Knoten. Teilfläche 1b etwas besser geeignet aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung < 5%), Teilfläche 1a mittlere Topografie (Hangneigung 5% bis 10%).

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung der Voraussetzungen zur Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an bestehenden Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebiets, da Flächenbedarf am Schwerpunkt nicht gedeckt werden kann – Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte. Im Rahmen des RGEK wurde allerdings auch die Erweiterbarkeit des Schwerpunkts Mulfingen- Kernort (Nord) (GE Ettetal) untersucht. Dieser Schwerpunkt ist aus topografischen Gründen und aufgrund Naturschutzrestriktionen nicht erweiterbar. Es wurde daher für diesen Schwerpunkt kein Betrachtungsraum abgegrenzt und keine Eignungsbewertung / Konfliktprüfung durchgeführt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Schrozberg, Herdwiesen (SHA 11, Kernort-West)  Gute Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung ans örtliche Straßennetz	 Keine Konflikte mit hoher Erheblichkeit	- >10 min zur Autobahn, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bus), - Unterzentrum, - mittlerer regional-bedeutsamer Firmenbesatz.	- hohe flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - mittlere ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.

Niederstetten, Hohe Buche (TBB 07, Kernort-Ost)



Mittlere Topografie, gute (1) bzw. schlechte Zuschnitte (2), Anbindung ans örtliche Straßennetz (1) bzw. Knoten ans überörtliche Netz (2)



Keine Konflikte mit hoher Erheblichkeit (1), Pufferbereich zum FFH-Gebiet / NSG (2)

- 10 min zur Autobahn,
- keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung,
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bus),
- Kleinzentrum,
- mittlerer regional-bedeutsamer Firmenbesatz.

- hohe (1) bzw. geringe (2) flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien,
- mittlere (1) bzw. geringe (2) ökologische Eignung,
- geringe lagebezogene Eignung.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Mulfingen-Hollenbach (KUEN 04)	1a	15,8 ha	mittel	mittel	gering
	1b	15,3 ha	mittel	mittel	
Alternativstandorte - Stufe 3					
Schrozberg (SHA 11)		9,4 ha	hoch	mittel	gering
Niederstetten (TBB 07)	1	8,2 ha	hoch	mittel	gering
	2	1,2 ha	gering	gering	

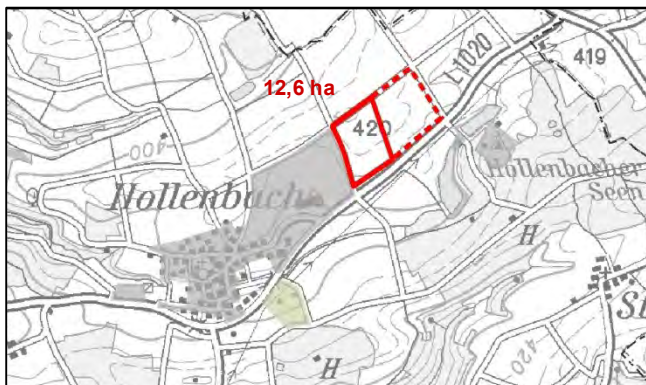
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Mulfingen-Kernort (Nord) (KUEN 03) nicht erweiterbar ist, erfolgt eine vergleichende Bewertung nur für den Betrachtungsraum in Mulfingen-Hollenbach (KUEN 04).
- Die Teilflächen im Betrachtungsraum des Schwerpunkts Mulfingen-Hollenbach sind bezüglich der flächenbezogenen Eignung schlechter zu bewerten als die Fläche in Schrozberg (SHA 11) sowie die Teilfläche 1 in Niederstetten (TBB 07). Bei gleicher ökologischer und lagebezogener Eignung sind die Teilflächen der Alternativstandorte mit dem Flächenbedarf in Mulfingen zu verrechnen. Teilfläche 2 in Niederstetten ist aufgrund der geringeren flächenbezogenen und der geringeren ökologischen Eignung nicht in die Verrechnung einzubeziehen. Für die Verrechnung stehen in Schrozberg maximal 9,4 ha und in Niederstetten maximal 8,2 ha zur Verfügung. Im Ergebnis wird der Ausweisungsbedarf von 29 ha um 17,6 ha auf 11,4 ha gemindert.
- Da die Teilflächen 1a und 1b in Mulfingen-Hollenbach eine vergleichbare Eignung aufweisen, wird im Sinne einer möglichst kompakten Siedlungsentwicklung der westliche Bereich beider Teilflächen in ähnlichem Umfang in Anspruch genommen.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

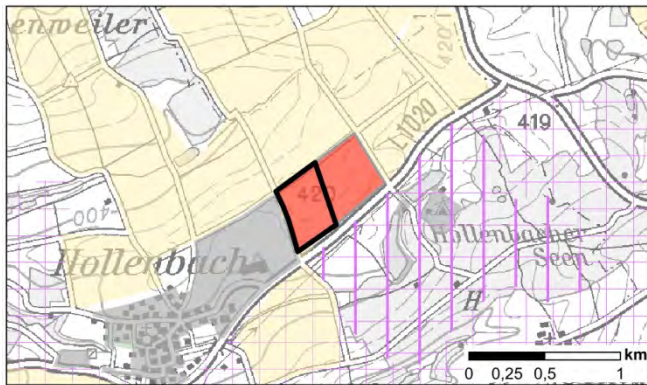
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 12,6 ha und geht 1,2 ha über den im Rahmen der Alternativenprüfung geminderten Ausweisungsbedarf hinaus.
- Abgrenzung schließt nordöstlich an Bestand an und beinhaltet einen am Bedarf und an Flurstücksgrenzen orientierten Teil der Teilflächen 1a und 1b unter Einhaltung eines zur Eingrünung vorgesehenen Abstands zur L1020.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 12,6 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es besteht eine Entwicklungsreserve in Richtung Nordosten. Dieser kommt eine hohe Bedeutung zu, da der Flächenbedarf im Zuge der Alternativenprüfung gemindert wurde. Die bauliche Inanspruchnahme der im Rahmen der 10. Änderung aufgenommenen Fläche erfolgte in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Fa. ebm-papst GmbH & Co. KG in den letzten Jahren sehr zügig.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



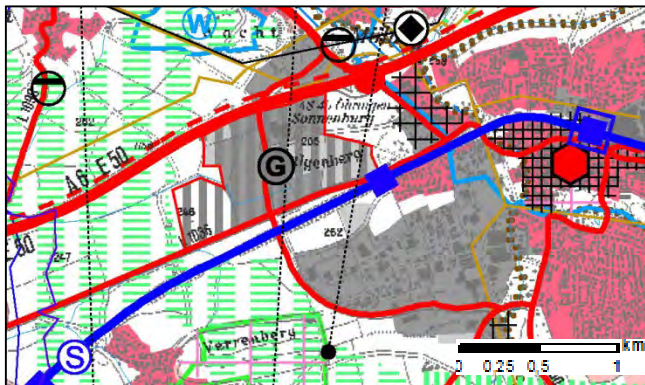
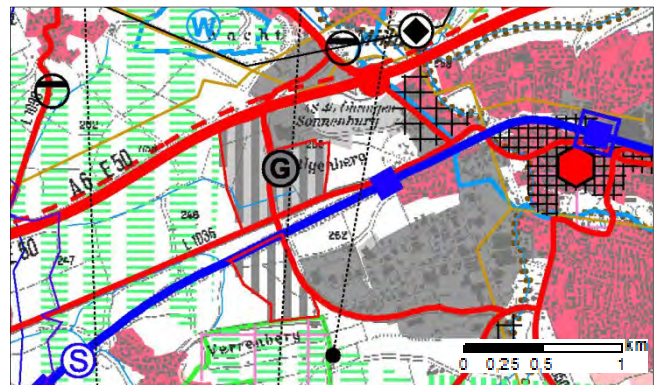
- Rücknahme Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und der langfristigen Entwicklungsreserve.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand (einschließlich 5. Änderung - VRG EZH)**

- Die Fläche geht auf einen Antrag auf Regionalplanänderung der Stadt Öhringen vom 29.03.2018 zurück. Sie fand gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2018 Eingang in die 18. Regionalplanänderung. Gegenstand des Antrags war die Rücknahme der 16,4 ha großen ausgewiesenen Schwerpunktfäche Öhringen-Verrenberg (südlich der Bahnlinie) und die Aufnahme einer 18,8 ha großen Ersatzfläche. Die Schwerpunktfäche Öhringen-Verrenberg, die sich in einer Hanglage, abgesetzt vom restlichen Siedlungskörper befindet, ist bisher nur im nördlichen Randbereich durch eine ca. 2,7 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut. Ursprünglich war eine interkommunale Entwicklung der neuen Schwerpunktfäche vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Abstimmung wurde deutlich, dass zunächst keine interkommunale Lösung für die Fläche zum Tragen kommen soll. Daher wurde der Ausweisungsumfang von 18,8 ha auf 13,8 ha reduziert. Damit entspricht die neue Fläche unter Berücksichtigung der Rücknahme der ausgewiesenen Fläche Öhringen-Verrenberg dem Ausweisungsbedarf der Stadt Öhringen von 13 ha.
- Die Planung umfasst daher die Erweiterung des bestehenden Schwerpunkts Öhringen-Kernort (West) in westliche Richtung um 13,8 ha. Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme des Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg (KUEN 08). Die IGD-Schraffur wird zudem im Bereich des bestehenden Schwerpunkts auf 57,8 ha ausgeweitet (Stand 2015).
- Es erfolgt eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Nordosten im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und einer möglichen langfristigen Entwicklungsreserve, die nördlich dieser Fläche liegt. Außerdem wird eine ergänzende Arrondierung des Regionalen Grünzugs im Bereich der Rücknahme des bisherigen IGD-Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg vorgenommen. (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, siedlungsnahe Erholung). Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage wird dabei ausgespart.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT/ BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Lage: Westlich von Öhringen, Lage direkt an A6

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt im Westen an das Stadtgebiet Öhringen an, A6 verläuft nördlich des Schwerpunkts (Kernort-West)

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Öhringen, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 3 -4 Minuten
- ÖPNV-Anbindung in unmittelbarer Nachbarschaft des Schwerpunkts (S-Bahn)

Branchen:

- Breiter Branchenmix u.a. Logistik und Verpackungen

Informationen zur Stadt Öhringen:**Raumordnerische Grundlagen**

- Mittelzentrum im Ländlichen Raum
- Lage an Landesentwicklungsachse Bretten – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 10.795 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 6.866 Einpendler (30.06.2018)
- 6.907 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: -41 (30.06.2018)
- 24.010 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 202 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 24,7 % der Siedlungsfläche (Überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Stadt gesamt:	50 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	37,5 ha (75%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (Stand 2015):	38,2 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	8,9 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	15,7 ha (-0,7 ha)

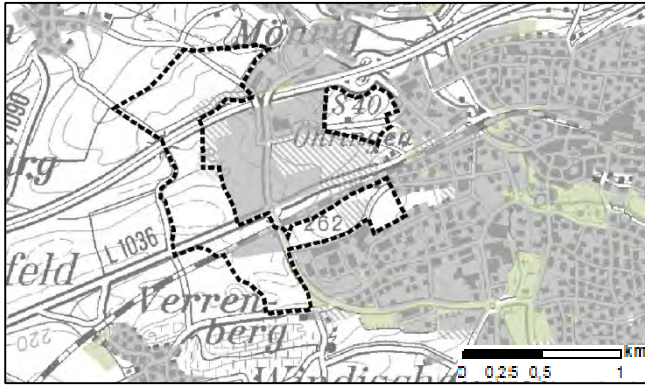
Flächenreserven der Schwerpunkte (Stand 2015):

Gew. Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	20,1 ha
LW-Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	16,4 ha
Gewichtete Baulücken in den Schwerpunkten:	1,71 ha

Der ursprüngliche Ausweisungsbedarf lag bei -0,7 ha. Durch die Rücknahme des Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg steigt er auf 15,7 ha. Hiervon abziehen ist die im Schwerpunkt Verrenberg realisierte Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 2,7 ha, so dass ein Bedarf von 13 ha verbleibt.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1



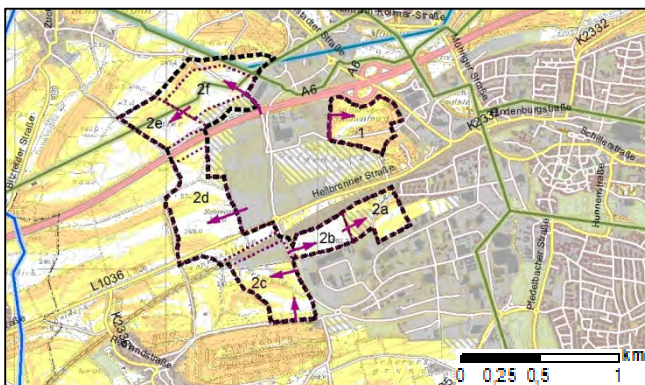
- In einer frühen Phase des RGEK wurde ein Betrachtungsraum abgegrenzt, der alle an den bestehenden Schwerpunkt Öhringen-Kernort (West) angrenzenden Landschaftsräume einschließt und auch den Schwerpunkt Öhringen-Verrenberg umfasst.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Flächen westlich des Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg, aufgrund Nähe zu Ortsteil Verrenberg.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Auf eine vertiefende Prüfung und eine vergleichende Bewertung der Flächen wurde verzichtet, da es sich im Fall von Öhringen um einen seitens der Stadt beantragten Flächentausch handelt. Daher wurde nur verglichen, inwieweit die gewählte Fläche (hier Teilfläche 2d) einer gewerblichen Inanspruchnahme zugänglich ist, ob es gravierende Restriktionen gibt, oder ob sich eine andere Fläche aus dem ursprünglich gewählten Betrachtungsraum aufdrängt. Bei diesem Vergleich wurde deutlich, dass mit Ausnahme der Teilfläche 1 und 2a bei allen betrachteten Teilflächen vergleichbare Eignungen und Konflikte vorliegen. Aus topografischer Sicht ist die seitens der Stadt Öhringen gewählte Teilfläche 2d am geeignetsten. Die Standortwahl der Stadt Öhringen kann daher nachvollzogen werden.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

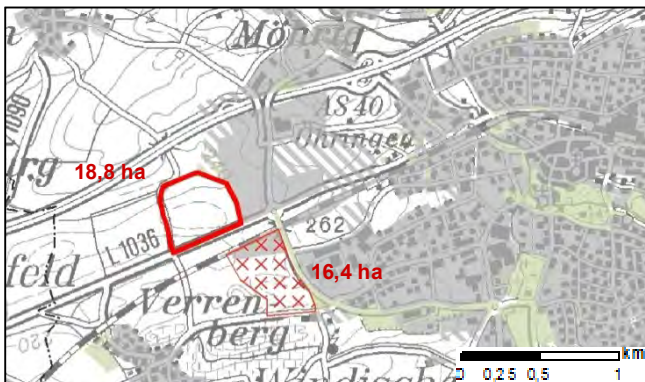
Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2, Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3, Vergleichende Bewertung

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Antrag auf Flächentausch handelt, wurde auf diese Prüfschritte verzichtet.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Antrag der Stadt Öhringen auf Änderung des Regionalplans

Beantragte Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)

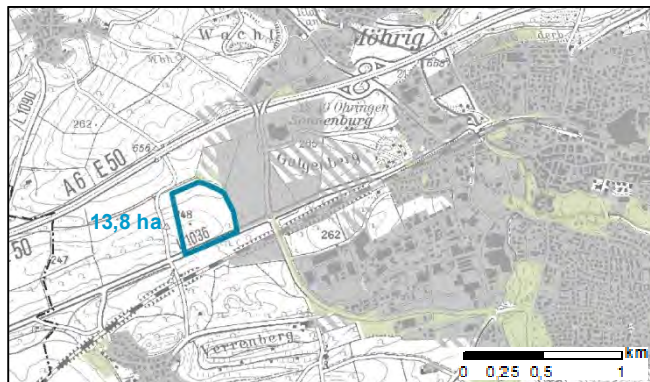


- Mit Antrag vom 29.03.2018 hat die Stadt Öhringen die Rücknahme des Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg beantragt. Die Fläche der Rücknahme beträgt 16,4 ha. Mit der Rücknahme sollte eine Fläche von 18,8 ha neu in den Regionalplan aufgenommen werden, die interkommunal mit den Gemeinden Pfedelbach, Bretzfeld und Zweiflingen entwickelt werden sollte.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben die Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Gegenüber dem Abgrenzungsentwurf aus dem Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 wurde die Ausweisung in folgenden Punkten geändert:

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Der Ausweisungsumfang beträgt 13,8 ha.
- Die Rücksprache mit den beteiligten Kommunen ergab, dass von einer interkommunalen Entwicklung in diesem Bereich abgesehen werden soll. Daher flächenmäßige Verringerung der geplanten Schwerpunktabgrenzung auf den Ausweisungsbedarf der Stadt Öhringen.
- Im Westen Rücknahme der beantragten Abgrenzung, um einen als Biotop nach § 33 NatSchG geschützten Hohlweg zu erhalten. Im Norden Rücknahme, um das Einhalten eines Abstands zu einem gehölzgesäumten Graben sicherzustellen.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

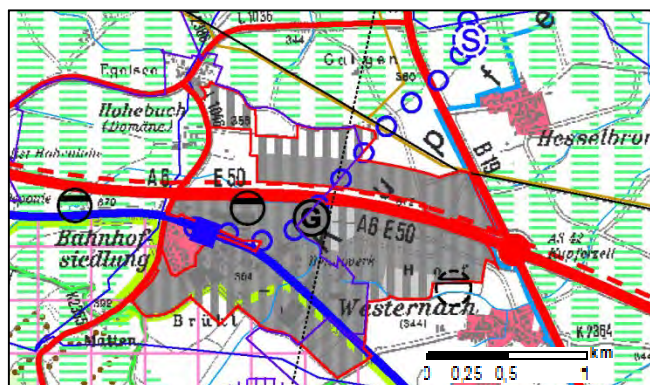


- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und einer möglichen langfristigen Entwicklungsreserve nördlich davon. Rücknahme im Norden bis zur A6, im Westen bis zum Wirtschaftsweg, bzw. bis zum Hohlweg inkl. eines Schutzabstands, im Süden bis zur Bahnlinie
- Ergänzende Arrondierung des Regionalen Grünzugs im Bereich der Rücknahme des bisherigen IGD-Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, siedlungsnaher Erholung). Die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage wird ausgespart.

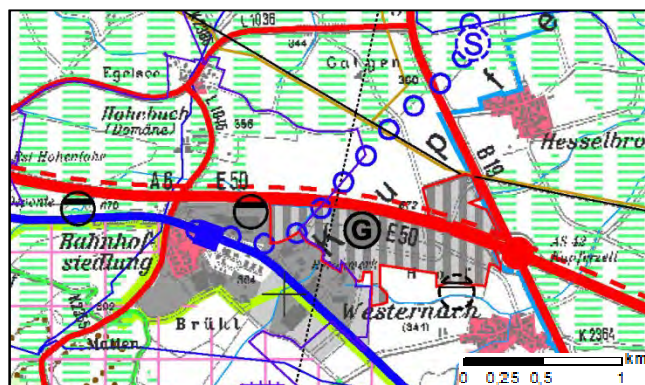
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



Erläuterung der Festlegungen:

- Die Erweiterung nördlich der Autobahn A6 umfasst 42,3 ha und geht etwas über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 156,7 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015). Die Erweiterung beinhaltet zudem eine im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandene Fläche, die baulich bereits umgesetzt wurde (Bebauungsplan 'Straßensee').
- Der Regionale Grünzug wird im Norden im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung, im Westen zwischen Erweiterungsfläche und L 1046 sowie in geringfügigem Umfang entlang der aufgelassenen Bahnlinie zurückgenommen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nordwestlich von Kupferzell-Westernach, im Nordosten von Waldenburg, im Süden von Kupferzell, Lage direkt an A6 und Hohenlohebahn

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper, Sichtbarkeit vor allem von der Höhenlage im Norden (Waldenburg) gegeben

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Kupferzell, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: 1 Minute
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bahnhalt DB, Regionalbus)

Branchen:

- Sehr breiter Branchenmix aus den Bereichen Maschinenbau, Antriebstechnik, Befestigungstechnik, Großhandel

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:

Raumordnerische Grundlagen

- Künzelsau: Mittelzentrum im LR (40%-Anteil)
- Kupferzell: Kleinzentrum im LR (30%-Anteil)
- Waldenburg: ohne zentralörtliche Funktion im Ländlichen Raum (30%-Anteil)
- Organisation im Zweckverband Gewerbepark Hohenlohe

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (alle Kommunen ges.)

- 20.443 soz.vers.pfl. Beschäftigte insgesamt (30.06.2014)
- 14.953 Einpendler (30.06.2018)
- 5.553 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 9.400 (30.06.2018)
- 24.523 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 358 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 28,4 % der Siedlungsfläche (Überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Gemeinden gesamt:	90 ha (+20 ha Stadt KÜN)
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	80 ha (72,7%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	38,4 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	6 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	41,6 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	23,6 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	14,79 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Kommunen Künzelsau, Waldenburg und Kupferzell beträgt im Schwerpunkt 80,0 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 38,4 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der drei Kommunen im Schwerpunkt von 41,6 ha. Davon sind 20,7 ha gebunden im Rahmen B-Plan-Verfahren 'Straßensee' nördlich A6 (nicht Bestandteil des Betrachtungsraums). Da die Verhandlungen zwischen dem Gewerbepark Hohenlohe und der Stadt Schwäbisch Hall gescheitert sind, deren Gegenstand eine Übertragung von 18,5 ha Flächenbedarf der Stadt Schwäbisch Hall an den Gewerbepark Hohenlohe war (siehe SHA 12), wird nunmehr von einem Ausweisungsbedarf von 41,6 ha ausgegangen. Der in dem Zusammenhang vorgesehene Raumordnerische Vertrag zwischen dem Gewerbepark Hohenlohe, der Stadt Schwäbisch Hall und dem Regionalverband Heilbronn-Franken kam folglich nicht zu Stande.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

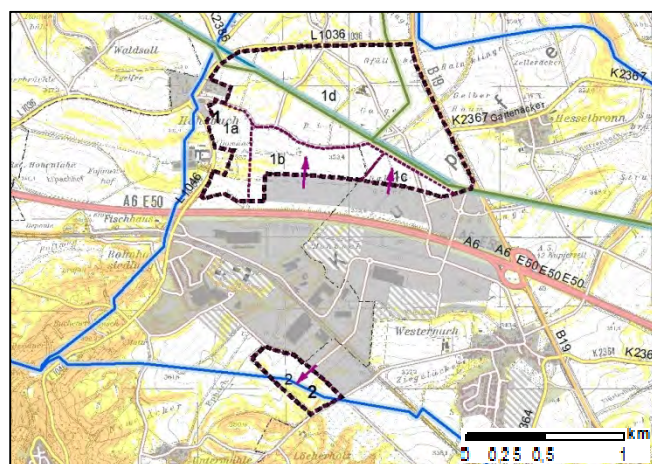
- Begrenzung von Teilfläche 1 des Betrachtungsraums durch Domäne Hohebuch im Westen, im Norden durch die L1036, im Osten durch die B19, im Süden durch Erweiterungsfläche B-Plan Straßensee (20,7 ha nördlich Autobahn);
- Teilfläche 2 im Südosten begrenzt durch Verbindungsstraße Westernach-Untermühle

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

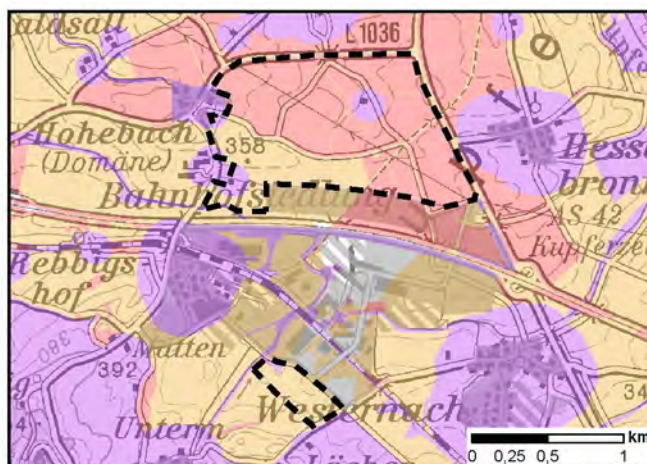
- Nördlich der Teilfläche 1 grenzt Siedlung Belzhag an.
- keine weitere Ausdehnung von Teilfläche 2 nach Südwesten vorstellbar aufgrund Nähe Wohnbebauung Untermühle / Löcherholz (ca. 600 m). Weitere Flächen am Südrand des Schwerpunkts ausgeschlossen wegen Nähe Wohnbebauung Bahnhofsiedlung / Westernach sowie Beeinträchtigung Landschaftsbild und Silhouette Schloss Waldenburg.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Beste Eignung in Teilfläche 1b aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung <5%), effizienter Flächenzuschnitte und guter Anbindungsoptionen ans vorhandene Straßennetz
- Ebenfalls hohe Eignung allerdings bei mittlerer Effizienz der Flächenzuschnitte in Teilfläche 1c
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1d bei günstiger Topografie, und mittlerer Effizienz der Zuschnitte, jedoch erforderlicher Anbindung ans überörtliche Straßennetz
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1a aufgrund mittlerer Zuschnitte und Anbindungserfordernis ans überörtliche Netz bei günstiger Topografie
- Teilfläche 2 entfällt, da sie nach Angaben des Zweckverbands bereits für Retentionseinrichtungen genutzt wird.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung neuer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)	Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
IKG Gewerbepark Hohenlohe (KUEN 11)	1a	14,1 ha	mittel	hoch
	1b	21,3 ha	hoch	
	1c	6,8 ha	hoch	
	1d	93,2 ha	mittel	
	2	11,5 ha	Fläche nicht verfügbar (Retentionseinrichtung)	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

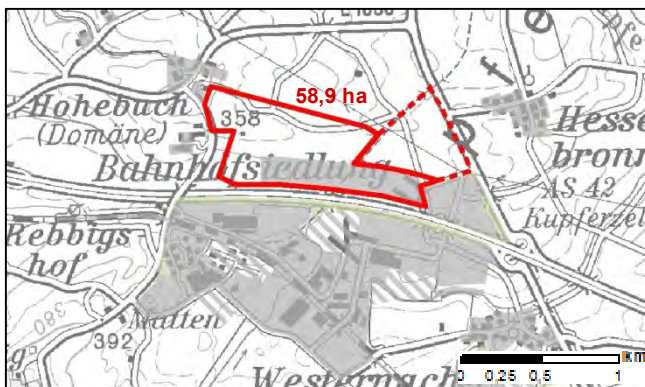
- Eine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte ist bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Es wird der am besten geeigneten Flächen der Vorzug gegeben (Teilflächen 1b).

Die noch geeignete Teilfläche 1a findet mit Blick auf das Flächenkonzept zur Erweiterung des Gewerbeparks Hohenlohe vom November 2017 ebenfalls Berücksichtigung. In dem Flächenkonzept ist im nördlichen Bereich der Teilfläche 1a eine Fläche für störungsarmes Kleingewerbe vorgesehen, das an die dort bestehenden gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen des Weilers Hohebuch anschließt. U.a. sollen dadurch den Erweiterungsabsichten einer dort ansässigen Firma Rechnung getragen werden. Im Südwesten der Teilfläche 1a sieht das Konzept eine geplante Fläche für die Regenrückhaltung vor.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

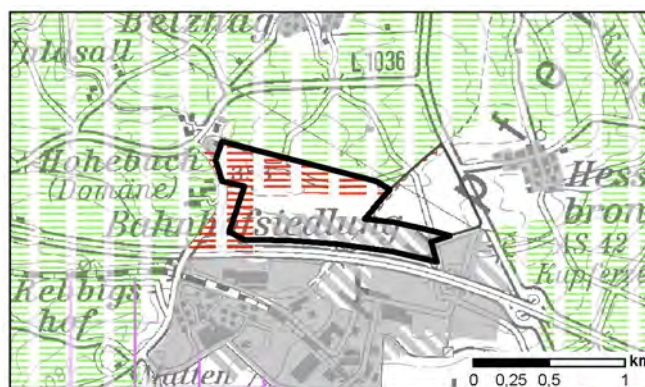
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Grundlage: Ausweisungsbedarf 60,1 ha (inkl. Übertragung von Teilen des Flächenbedarfs der Stadt Schwäbisch Hall (18,5 ha))
- Abgrenzung bleibt geringfügig hinter dem Ausweisungsbedarf zurück und umfasst 58,9 ha.
- Abgrenzung schließt auch die durch den Ausnahme-tatbestand nach Leitfaden zugestandene Erweiterung nördlich der Autobahn (B-Plan 'Straßensee') ein.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 58,9 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha
- Vorsehen einer Entwicklungsreserve im Nordosten, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan weitestgehend als Weißfläche dargestellt ist.

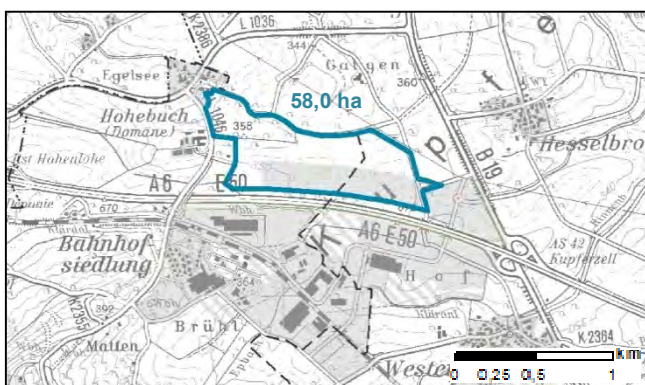
Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



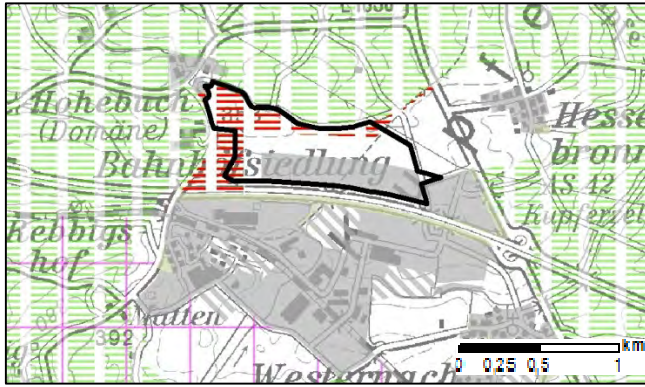
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs bis an die nördliche Grenze der geplanten Schwerpunktabgrenzung und bis an die Landesstraße L1046 im Westen.
- Im Bereich der Entwicklungsreserve minimale Rücknahme des Regionalen Grünzugs bis zur aufgelassenen Bahnlinie.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben eine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Gegenüber dem Abgrenzungsentwurf aus dem Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 wurde die Ausweisung in folgenden Punkten geändert:



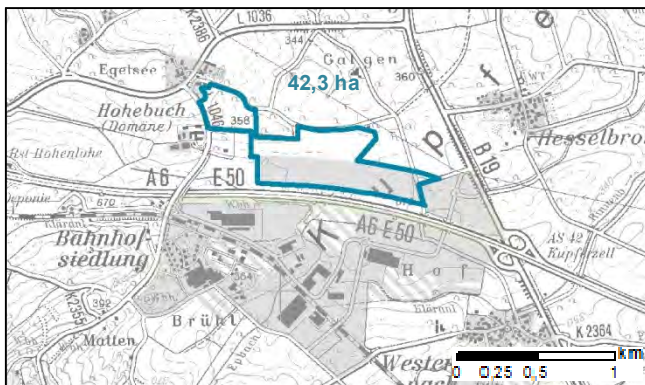
- Im Westen Freihalten des Parks der Domäne Hohebuch (denkmalgeschützte Gesamtanlage inkl. Parkanlage) sowie des östlich daran anschließenden Baumbestandes aus Artenschutzgründen. Zudem Freihalten des Epbachs, aufgrund von Hinweisen auf Brut- und Raststätten geschützter Vogelarten.
- Im Norden Freihalten der Obstbaumallee 'Alte Haller Straße' aufgrund Schutzstatus nach § 31 Abs. 4 NatSchG BW und aufgrund Artenschutz- und Landschaftsbild-Belangen.
- Zur Sicherung eines flächenmäßigen Ausgleichs Aufnahme von Bereichen der ebenfalls geeigneten Teilfläche 1c im Osten. Hierbei Freihalten der Gasleitung, die als Ziel der Raumordnung (VRG) festgelegt ist.



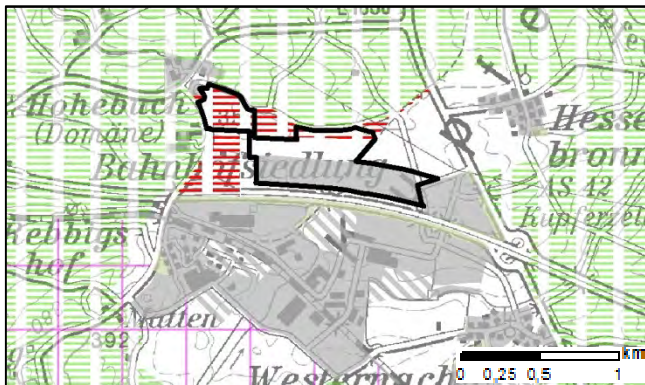
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung nur bis zur Allee „Alte Haller Landstraße“. Dadurch Sicherung der Allee.
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Westen bis an die Landesstraße L1046. Dadurch Gewährleistung Umsetzbarkeit des Entwässerungskonzepts. Gleichzeitig ist Schutz des Domänenparks durch Denkmalrecht und Aussparung aus Abgrenzung gewährleistet.
- Im Bereich der Entwicklungsreserve minimale Rücknahme des Regionalen Grünzugs bis zur aufgelassenen Bahnlinie.

Finale Änderung der Festlegungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung

- Die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren, sowie das Scheitern der Verhandlungen zwischen dem Gewerbe- und Industriepark Hohenlohe und der Stadt Schwäbisch Hall bezüglich der Übertragung von 18,5 ha Flächenbedarf der Stadt Schwäbisch Hall ergaben eine Notwendigkeit zu einer Rücknahme und Optimierung der Abgrenzung. Gegenüber dem Beteiligungsentwurf wurde die Ausweisung in folgenden Punkten geändert:



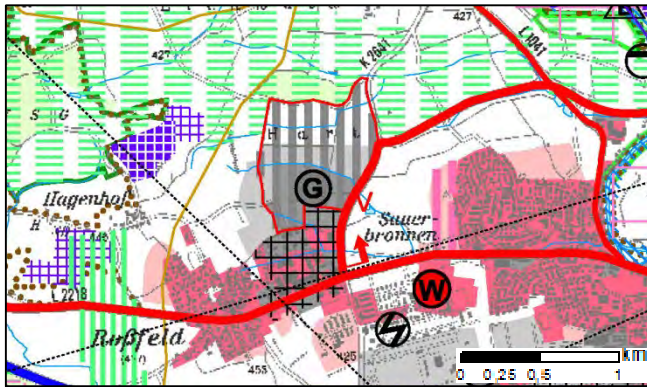
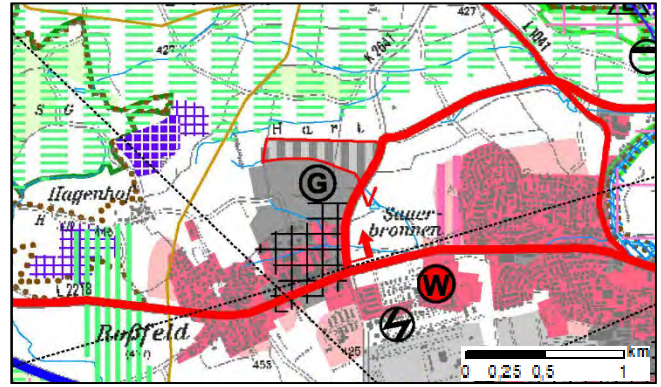
- Im Südwesten Freihalten eines Pufferbereiches zum Park der Domäne Hohebuch und zum Ebbach,
- Im Nordwesten Aussparung der Obstbaum- / Lindenallee östlich des Domänenparks abgesehen von einer Verbindung zwischen den zwei Teilflächen im Nordwesten und Osten.
- Im Nordosten Rücknahme der Abgrenzung bis zur Trasse für Schienenverkehr.
- Die Ausweisung geht mit 42,3 ha geringfügig über den Bedarf hinaus.



- Die Freiraumfestlegungen werden gegenüber dem Beteiligungsentwurf nicht verändert, um im Westen Umsetzbarkeit des Entwässerungskonzepts weiterhin zu gewährleisten und im Norden und Osten eine Entwicklungsreserve bis zur alten Haller Straße offen zu halten.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand (einschließlich 3. Änderung – VBG EZH)**

- Die Erweiterung in nördliche Richtung umfasst 36,8 ha und bleibt damit hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 16,6 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Bestand 2015). Die Flächen, die u.a. im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment festgelegt wurden, werden von der IGD-Schraffur ausgespart.
- Die Erweiterung des Schwerpunkts erfolgt teilweise auf der Gemarkung von Crailsheim-Tiefenbach, die bisher nicht als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 ausgewiesen ist. Daraus ergibt sich auch für diese Gemarkung die Notwendigkeit der Darstellung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs in Form einer roten Umrandung.
- Der Verzicht auf die Übernahme der im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten Flächen am Westrand des Schwerpunkts (westl. Feldweg Flst-Nr. 386, Teilfläche 1a und südw. Bereich von Teilfläche 1b) erfolgt aus Artenschutzgründen.
- Der Regionale Grünzug wird im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung zurückgenommen. Östlich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und der K2641 wird der Regionale Grünzug in südlicher Richtung bis zur Nordwestumgehung arrondiert (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege).

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Nordöstlich von Crailsheim-Rossfeld, westlich von Crailsheim, Lage an L2218

Landschaftliche Einbindung

- Am nordöstlichen Siedlungsrand von Rossfeld gelegen, südlich schließt großkubaturige Bebauung von Handelsbetrieben an

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Crailsheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 7 Minuten
- Keine ÖPNV-Anbindung vorhanden

Branchen:

- Bisherige Ausrichtung Richtung Handwerk/Einzelhandel (nicht zentrenrelevant)

Informationen zur Stadt Crailsheim:**Raumordnerische Grundlagen**

- Mittelzentrum im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum
- Schnittpunkt der Landesentwicklungsachsen Bretten – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen und Ellwangen – Crailsheim – Bad Mergentheim – TBB – Wertheim – Marktheidenfeld / Lohr

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 20.192 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 11.336 Einpendler (30.06.2018)
- 6.643 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 4.693 (30.06.2018)
- 34.130 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie- und Gewerbefläche 400 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 31,2 % der Siedlungsfläche (Stark überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

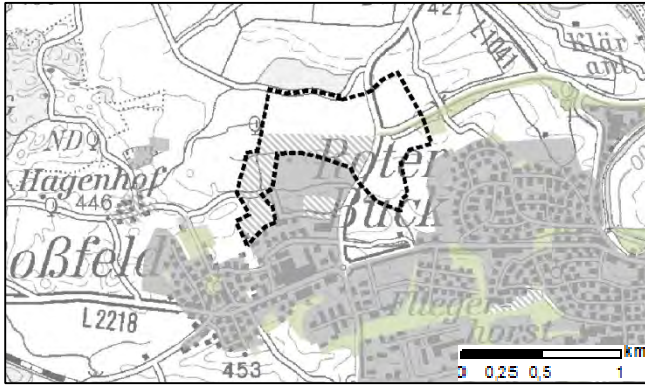
Abschätzung für Stadt gesamt:	95 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	71,3 ha (75%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (Stand 2015):	39,9 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	5,2 ha
Ausweisungsbedarf in den Schwerpunkten:	31,4 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	23,1 ha
LW-Flächen lt. FNP in den Schwerpunkten:	0 ha
Gewicht. Baulücken in den Schwerpunkten:	16,8 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Stadt Crailsheim beträgt in allen Schwerpunkten 71,3 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) in allen Schwerpunkten von 39,9 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Stadt Crailsheim in den Schwerpunkten von 31,4 ha. Da angereicherte Flächenreserven des FNP im Umfang von ca. 9 ha als nicht entwickelbar einzustufen sind, ergibt sich eine Erhöhung des Flächenbedarfs auf 40,4 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

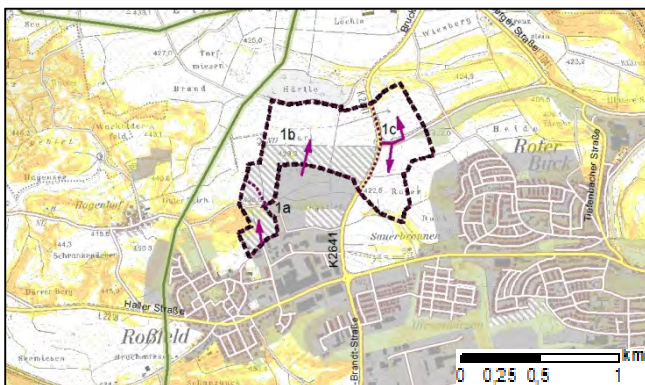
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Norden durch Waldfläche, im Osten durch Abstand zur Wohnbebauung, im Westen durch Abstand zur Wohnbebauung Roßfeld / Hagenhof, im Süden grenzt IGD-Bestand an.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

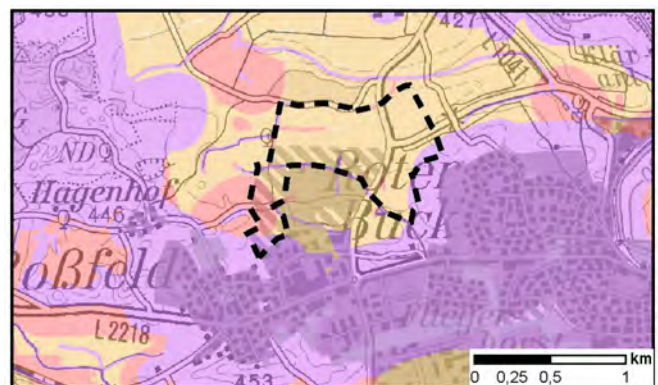
- Fläche südöstlich entfällt aufgrund Nähe zu Wohnbebauung und Stillgewässer, wasserführende Gräben.
- Keine weitere Ausdehnung des Betrachtungsraums nach Osten wegen Nähe zu Wohnbebauung Roter Buck.
- keine weitere Ausdehnung nach Westen wegen Nähe zu Siedlung Roßfeld / Hagenhof.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Hohe flächenbezogene Eignung in Teilfläche 1b aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung < 5%), Möglichkeit effizienter Flächenzuschnitte und Anbindungsmöglichkeit ans bestehende örtliche Straßennetz.
- Ebenfalls hohe Eignung bei Flächenzuschnitten mittlerer Effizienz in Teilfläche 1c.
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1a wegen ungünstiger Grundstückszuschnitte.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Im Rahmen des RGEK wurde allerdings auch die Erweiterbarkeit des Schwerpunkts Crailsheim-Kernort (Mitte) (GE Hardt/Fliegerhorst, SHA 02) untersucht. Dieser Schwerpunkt ist vollständig von Siedlungsflächen umschlossen und nicht erweiterbar. Es wurde daher für diesen Schwerpunkt kein Betrachtungsraum abgegrenzt und keine Eignungsbewertung / Konfliktprüfung durchgeführt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)	Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach (SHA 03)	1a	7,0 ha	mittel	mittel
	1b	36,0 ha	hoch	
	1c	22,8 ha	hoch	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

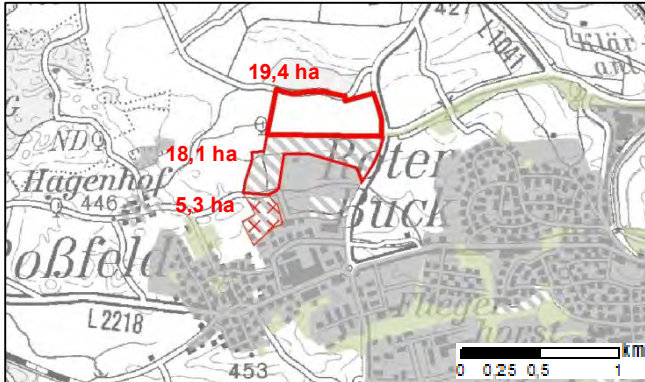
- Da Schwerpunkt Crailsheim-Kernort (Mitte) (SHA 02) nicht erweiterbar ist, erfolgt eine vergleichende Bewertung nur für den Betrachtungsraum in Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach (SHA 03). Eine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte war bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.

- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Aufgrund der hohen flächenbezogenen Eignung wird zur Sicherung einer kompakten Siedlungsentwicklung die Fläche 1b vorgezogen.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)

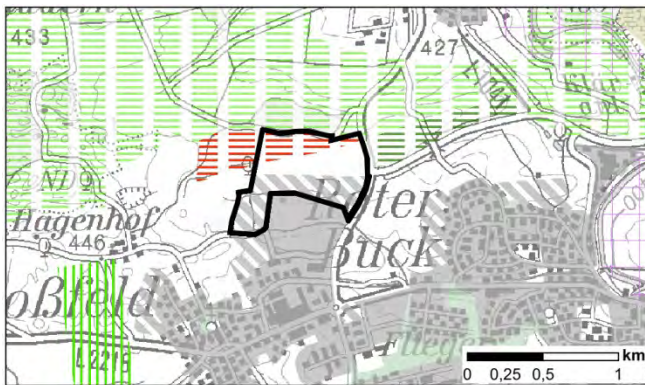


- Ausweisungsumfang beträgt 37,5 ha. Erhöhung um 5,3 ha, die sich aus der Rücknahme des südlichen Teils der Teilfläche 1a ergibt (wurde bisher als Flächenreserve angerechnet).
- Teilfläche 1b wird übernommen. Von Teilfläche 1a werden nur 1,7 ha übernommen. Südlicher Teil entfällt wegen ökologischer Restriktionen.

Hinweis:

- Ursprünglich sollte die Rücknahme der im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellten südlichen Teilfläche 1a über einen Raumordnerischen Vertrag abgesichert werden.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

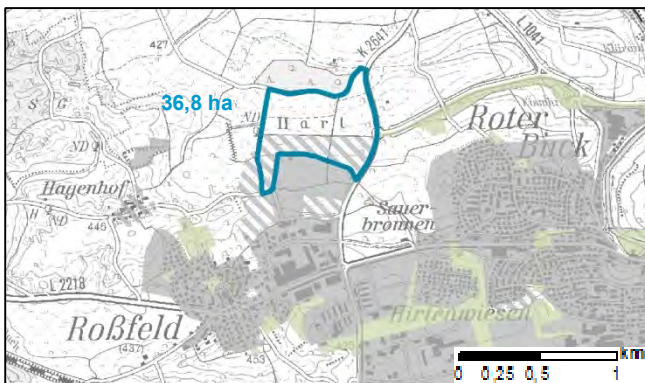


- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung
- Abschließende Festlegung der östlichen Grenze des Schwerpunktes durch Arrondierung des Regionalen Grünzuges in südlicher Richtung bis zur Nordwestumgehung (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege)
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich einer langfristig denkbaren Erweiterung nach Westen

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben eine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Gegenüber der Abgrenzung aus dem RGEK wurde die Ausweisung in folgenden Punkten geändert:

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



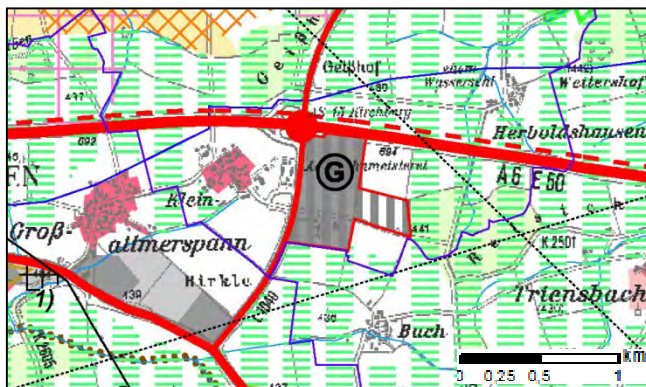
- Ausweisungsumfang beträgt 36,8 ha. Durch weitergehenden Verzicht auf Übernahme gewerblicher Bauflächen am Westrand des Schwerpunkts (insg. 9 ha, bereits als Flächenreserven angerechnet) erhöht sich der Ausweisungsbedarf auf 40,4 ha. Ausweisungsbedarf kann nicht gedeckt werden.
- Verzicht auf Übernahme der Flächen im Südwesten (Teilfläche 1a und südwestlicher Teil von 1b). Derzeit überwiegend Grünlandnutzung, Teil eines Feuchtwiesen-Biotopkomplexes, der als Zugvogel-Rastgebiet dient. Artenschutzgründe sprechen langfristig gegen eine gewerbliche Entwicklung. Da Flächen als faktisch nicht entwickelbar eingestuft werden, Verzicht auf RO-Vertrag. Allerdings sollten Flächen im Rahmen der nächsten FNP-Änderung wieder als LW-Flächen dargestellt werden.
- Fläche zwischen Waldgebiet Härte und K 2641 aus Naturschutzsicht unproblematisch. Daher Einbeziehung in Abgrenzung.



- Rücknahme Regionaler Grünzug im Bereich geplanter Schwerpunktabgrenzung, einschließlich Fläche zwischen Waldgebiet Härtle und K 2641.
- Erhalt Regionaler Grünzug westlich gepl. Schwerpunktabgrenzung, da aus Artenschutzgründen langfristig keine Entwicklung möglich.
- Arrondierung des Regionalen Grünzuges östlich der K2641 bis zur Nordwestumgehung zur abschließenden Festlegung östlicher Grenze des geplanten IGD-Schwerpunktes (Funktionen Siedlungsnahe Erholung, Naturschutz u. Landschaftspflege).

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand (einschließlich Teilfortschreibung Windenergie)**

- Die Erweiterung in östliche Richtung umfasst 7,2 ha und geht geringfügig über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 30,0 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Der Regionale Grünzug wird im Süden und Osten im Bereich der Schwerpunktausweisung sowie zur Freihaltung einer ergänzenden langfristigen Entwicklungsreserve zurückgenommen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Östlich von Kirchberg-Kleinallmerspann, im Südwesten von Kirchberg a.d. Jagst, im Osten von Ilshofen, Lage direkt an A6, Schwerpunkt liegt im Stadtgebiet Kirchberg a.d. Jagst

Landschaftliche Einbindung

- Nördlich des Schwerpunkts verläuft die Autobahn A6, im Osten befindet sich ein kleines Waldgebiet (Luftwasen)

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A6 vorhanden, Anschluss Kirchberg / Ilshofen, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: 1 Minute
- Keine ÖPNV-Anbindung vorhanden

Branchen:

- Branchenmix mit den Schwerpunkten Logistik und Großhandel

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:**Raumordnerische Grundlagen**

- Organisation durch Zweckverband „Gewerbegebiet Kirchberg / Ilshofen“
- Kirchberg an der Jagst: Kleinzentrum im LR (50%-Anteil)
- Ilshofen: Kleinzentrum im LR (50%-Anteil)
- Lage an der Landesentwicklungsschse Bretten – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (beide Kommunen ges.)

- 4.563 soz.vers.pfl. Beschäftigte insgesamt (30.06.2018)
- 2.946 Einpendler (30.06.2018)
- 3.067 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: -121 (30.06.2018)
- 10.822 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 154 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 22,6 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

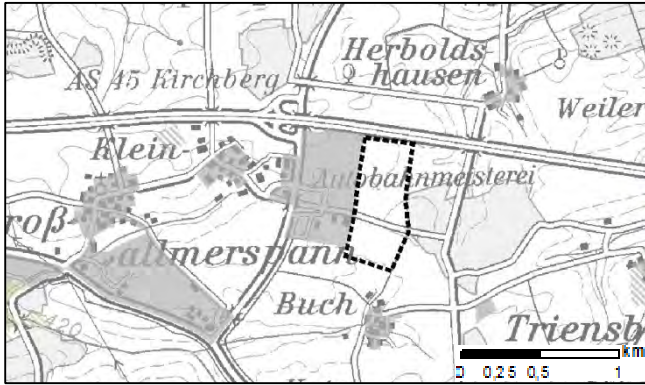
Abschätzung für Gemeinden gesamt:	35 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	20,0 ha (57%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	13,3 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	6,7 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	6,7 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	13,28 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Kommunen Ilshofen und Kirchberg beträgt im Schwerpunkt 20,0 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 13,3 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Kommunen Ilshofen und Kirchberg im Schwerpunkt von 6,7 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

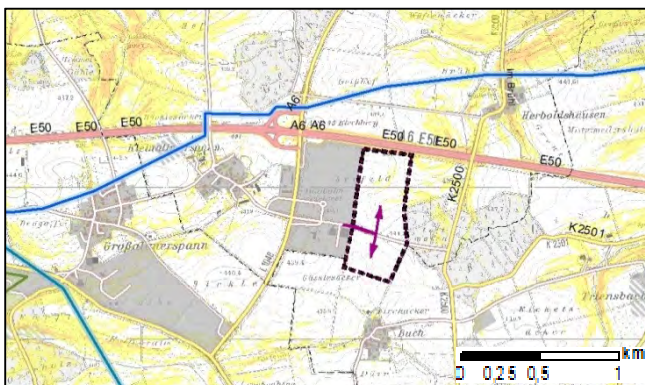
- Begrenzung des Betrachtungsraums im Norden durch Autobahn, im Süden durch Nähe Wohnbebauung Buch, im Osten durch Waldfläche.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

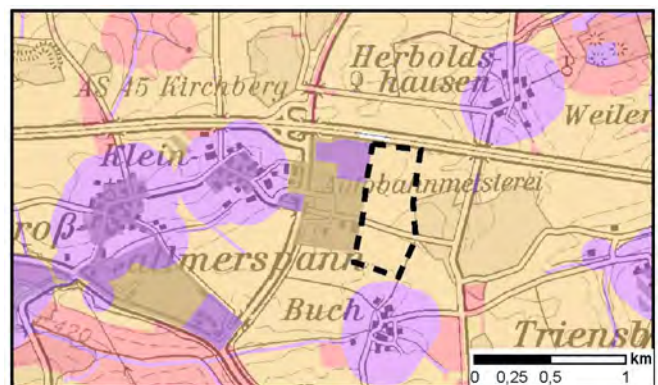
- Fläche südlich des Schwerpunkts wegen Nähe Wohnbebauung Buch.
- Fläche nördlich der Autobahn wäre als neuer Siedlungsansatz zu bewerten.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Hohe Eignung im gesamten Betrachtungsraum aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung < 5%), Anbindungsmöglichkeit ans vorhandene Straßennetz des Schwerpunkts und Möglichkeit effizienter Grundstückszuschnitte.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung neuer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)	Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Ilshofen / Kirchberg a.d.J. (SHA 07)	27,5 ha	hoch	mittel	gering

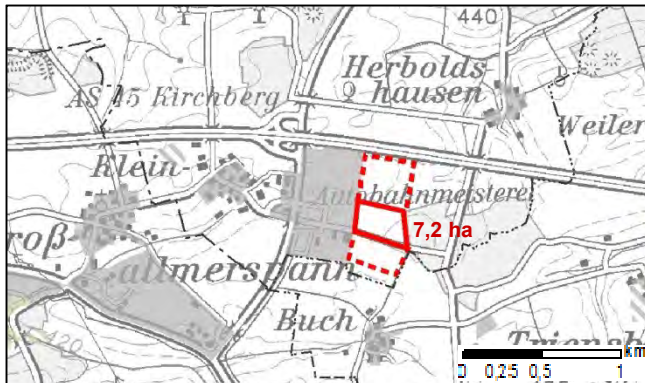
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Eine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte ist bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf den Betrachtungsraum, der eine einheitliche Eignungs- und Konfliktbewertung aufweist. Es wird daher auf eine Fläche zurückgegriffen, die unmittelbar an eine vorhandene Erschließung anknüpft.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

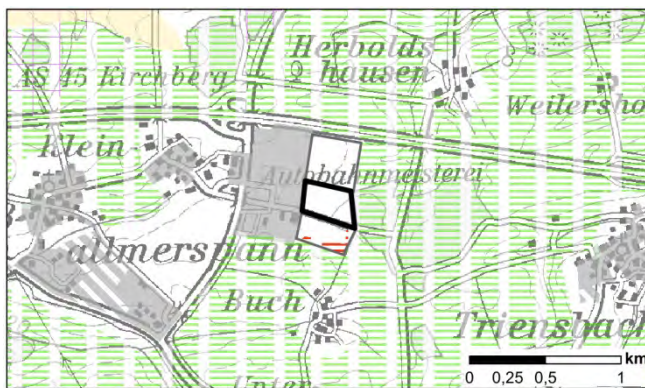
Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 7,2 ha und geht geringfügig über den Ausweisungsbedarf hinaus.
- Die Abgrenzung orientiert sich am Flächenbedarf und an der bestehenden städtebaulichen Struktur/Erschließung.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 7,2 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Es bestehen Entwicklungsreserven in nördlicher und südlicher Richtung. Aufgrund der homogenen Eignung der gesamten Fläche sollten Erschließungsalternativen und eine höhere Flexibilität beim Grunderwerb ermöglicht werden. Bei einer Inanspruchnahme einer benachbarten Fläche bedarf es einer ergänzenden Steuerung durch einen raumordnerischen Vertrag.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)



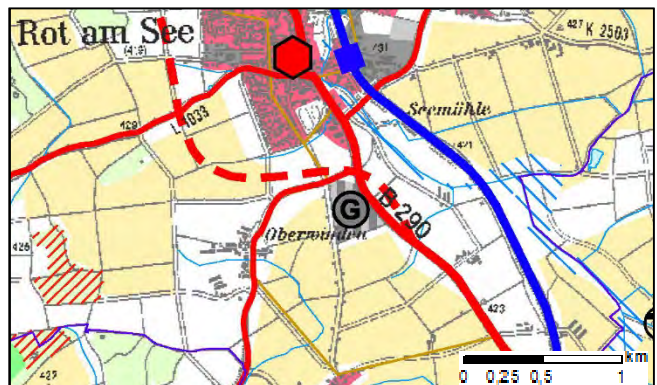
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Süden zur Freihaltung einer ergänzenden langfristigen Entwicklungsreserve.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die Erweiterung in südliche Richtung umfasst 8,4 ha und geht etwas über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 11,1 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird im Bereich der Schwerpunktausweisung sowie einer südlich angrenzenden, langfristigen Entwicklungsreserve zurückgenommen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Südlich von Rot am See an der B290

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt liegt südlich etwas abgesetzt vom der Siedlung Rot am See zwischen B290 und Gemeindestraße nach Niederwinden. Südlich schließt landwirtschaftliche Fläche an

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Crailsheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 9 Minuten
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bahnhalt DB)

Branchen:

- Breiter Branchenmix

Informationen zur Gemeinde Rot am See:**Raumordnerische Grundlagen**

- Kleinzentrum im ländlichen Raum
- Lage an Landesentwicklungsachse Ellwangen – Crailsheim – Bad Mergentheim – Tauberbischofsheim – Wertheim – Marktheidenfeld / Lohr

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 1.370 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 979 Einpendler (30.06.2018)
- 1.950 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 955 (30.06.2018)
- 5.381 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 60 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 15,1 % der Siedlungsfläche (Unterdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

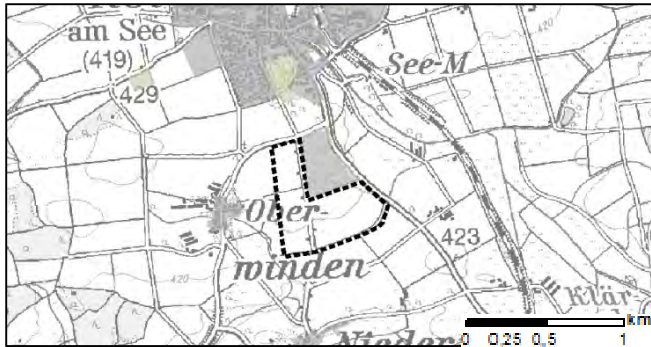
Abschätzung für Gemeinde gesamt:	12 ha
Davon im Schwerpunkt	10,8 ha
(Anteil in %):	(90%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	4,9 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts :	5,9 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	4,9 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

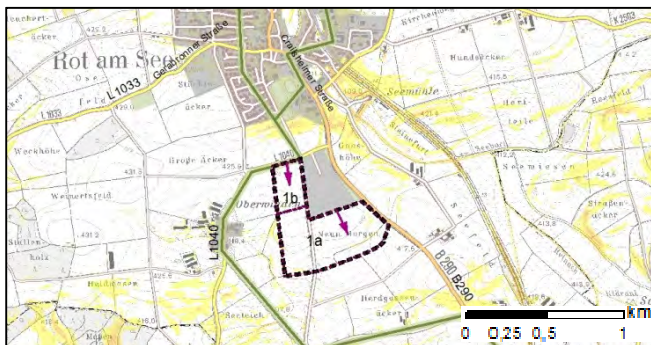
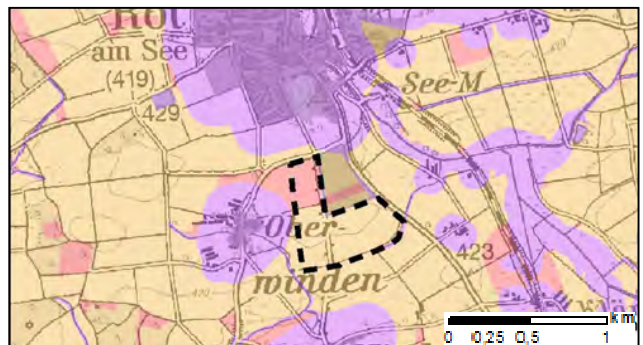
Der Flächenbedarf der Gemeinde Rot am See beträgt im Schwerpunkt 10,8 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 4,9 ha, ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Gemeinde Rot am See im Schwerpunkt von 5,9 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung des Betrachtungsraums im Südwesten durch Wirtschaftsweg und durch den Esbach, im Westen durch Wohnbebauung Oberwinden, im Norden durch Siedlungsbestand Rot am See und im Osten durch die B290.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Fläche östlich B290 wäre ggf. als neuer Siedlungsansatz einzustufen,
- Erweiterung des Betrachtungsraums aufgrund Nähe zu Siedlungen Oberwinden, Niederwinden und Rot am See nicht möglich.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Hohe Eignung in Teilfläche 1a aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung < 5%), Möglichkeit effizienter Grundstückszuschnitte und Anbindungsmöglichkeit ans vorhandene Straßennetz des Schwerpunkts.
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1b bei ebenfalls günstiger Topografie, jedoch mittlerer Effizienz der Grundstückszuschnitte und Erforderlichkeit eines zusätzlichen Knotens an die L1040.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

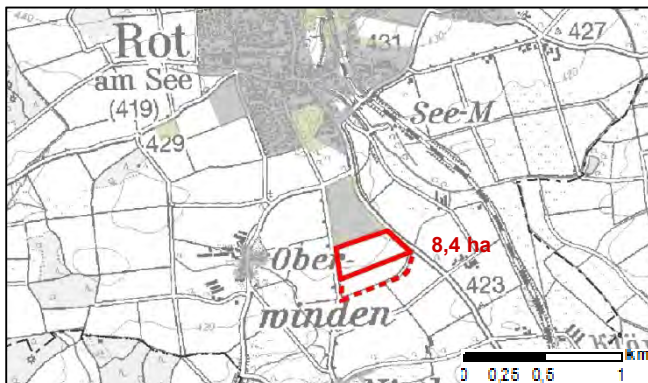
Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung	Gesamtbewertung
Blaufelden, Wolfschlag (SHA 01, Kernort-Nordwest)			
 Gute / mittlere Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung ans örtliche Straßennetz, teilw. mit neuem Knoten	 Keine Konflikte mit hoher Erheblichkeit	- >10 min zur Autobahn, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - SPNV-Anbindung vorhanden (Bus), - Unterzentrum, - mittlerer regional-bedeutsamer Firmenbesatz.	- mittlere flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - mittlere ökologische Eignung, - mittlere lagebezogene Eignung.
Schrozberg, Herdwiesen (SHA 11, Kernort-West)			
 Gute Topografie, mittlere Zuschnitte, Anbindung ans örtliche Straßennetz	 Keine Konflikte mit hoher Erheblichkeit	- >10 min zur Autobahn, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung, - ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bus), - Unterzentrum, - mittlerer regional-bedeutsamer Firmenbesatz.	- hohe flächenbezogene Eignung nach Siedlungskriterien, - mittlere ökologische Eignung, - geringe lagebezogene Eignung.

Vergleichende Bewertung

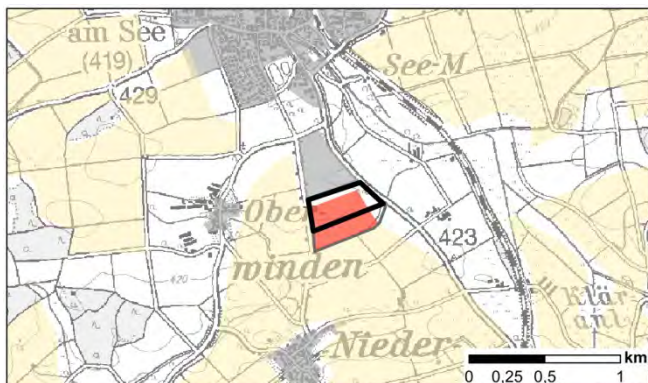
Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Rot am See-Kernort (Süd) (SHA 09)	1a	23,9 ha	hoch	mittel	mittel
	1b	6,0 ha	mittel	gering	
Alternativstandorte - Stufe 3					
Blaufelden (SHA 01)	1	3,1 ha	mittel	mittel	mittel
	2	2,2 ha	mittel	mittel	
Schrozberg (SHA 11)		9,4 ha	hoch	mittel	gering

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Im Hinblick auf die flächenbezogene und ökologische Eignung ist die Teilfläche 1a am Standort Rot am See vergleichbar mit der Fläche in Schrozberg (hohe flächenbezogene, mittlere ökologische Eignung). Allerdings ist die lagebezogene Eignung des Schwerpunkts Schrozberg geringer.
- Die Flächenreserven in Blaufelden haben jeweils nur eine mittlere flächenbezogene Eignung bei mittlerer ökologischer Eignung. Daher ist die Teilfläche 1a am Standort Rot am See besser zu bewerten.
- Die Teilfläche 1b in Rot am See weist hingegen eine vergleichbare flächenbezogene aber geringere ökologische Eignung als die Reserven in den Alternativstandorten auf.
- Im Ergebnis sollte der Schwerpunkt Rot am See, Gewerbegebiet Rot am See Süd (SHA 09) im Bereich der Teilfläche 1a erweitert werden.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN**Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept****Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)**

- Ausweisungsumfang beträgt 8,4 ha und geht ca. 2,5 ha über den Ausweisungsbedarf hinaus.
- Teilfläche 1a wird östlich der Gemeindestraße mit Baumreihe in bedarfsorientiertem Umfang einbezogen. Zuschnitt ergibt sich aus erforderlichen Grundstückstiefen in der Erweiterungsfläche.
- Es besteht eine Entwicklungsreserve in südlicher Richtung. Aufgrund der homogenen Eignung der Teilfläche 1a wird die südlich anschließende Fläche bis zur Entwicklungsgrenze (südl. liegender Feldweg, der eine siedlungsgliedernde Wirkung zwischen Ober- und Niederwinden entfaltet) ausgedehnt.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 8,4 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

- Rücknahme des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft innerhalb der Ausweisungsfläche sowie der südlich angrenzenden, langfristigen Entwicklungsreserve.

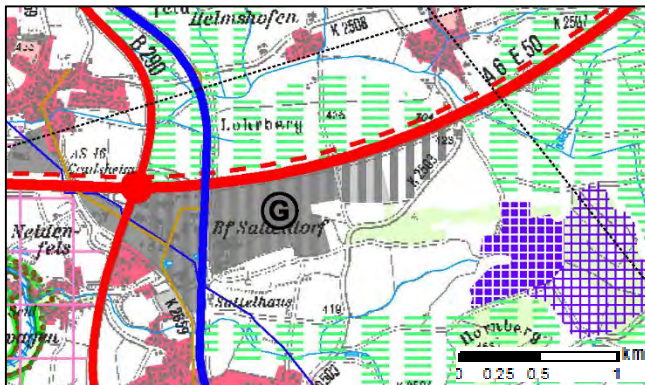
Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

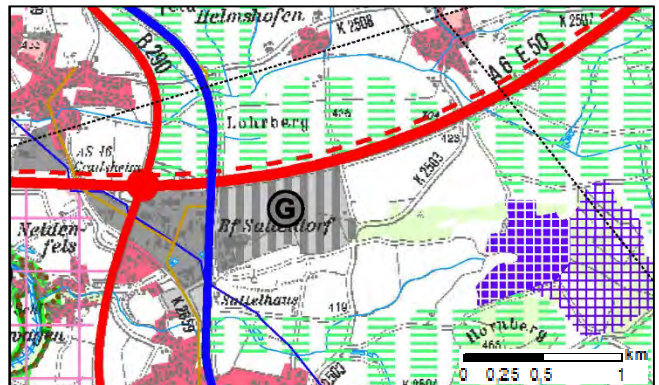
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



- Die Erweiterung in Richtung Osten umfasst 20,7 ha und geht etwas über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 69,1 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015). Die Erweiterung beinhaltet im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung zugestandene Flächen (9,8 ha) östlich der bisherigen Schwerpunktabgrenzung.
- Gleichzeitig erfolgt die Rücknahme der Schwerpunktdarstellung im Südosten des von der bisherigen Abgrenzung umfassten Bereichs im Umfang von 5,7 ha. Die betroffene Fläche ist mittlerweile im Flächennutzungsplan wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll aufgrund ungünstiger Grundstückszuschnitte und ökologischer Konflikte nicht entwickelt werden.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nördlich von Satteldorf, Lage direkt an A6 und B290

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper, im Norden des Schwerpunkts verläuft die A6.

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Crailsheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: 1 Minute
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Bahnhalt DB, Bus)

Branchen:

- Breiter Branchenmix u.a. Logistik, Bauunternehmungen, Maschinenbau

Informationen zur Gemeinde Satteldorf:

Raumordnerische Grundlagen

- Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum, ohne zentralörtliche Funktion
- Lage an der Entwicklungsachse Ellwangen – Crailsheim – Bad Mergentheim – Tauberbischofsheim – Wertheim – Marktheidenfeld / Lohr

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 3.568 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 3.193 Einpendler (30.06.2018)
- 1.988 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 1.205 (30.06.2018)
- 5.502 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 85 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 22,9 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region).

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

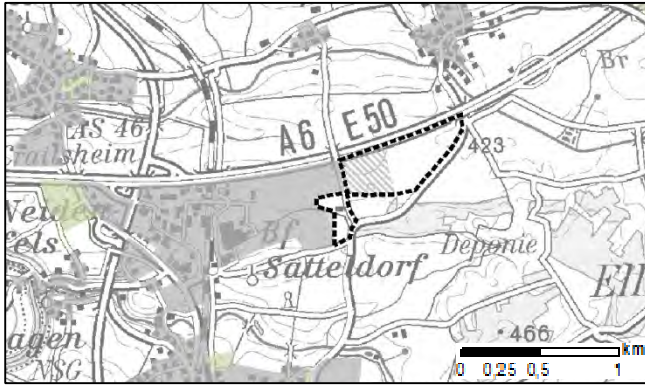
Abschätzung für Gemeinde gesamt:	35 ha
Davon im Schwerpunkt (Anteil in %):	31,5 ha (90%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	13,4 ha (18,6)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen):	18,1 ha (12,9ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	3,1 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	5,2 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	10,3 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

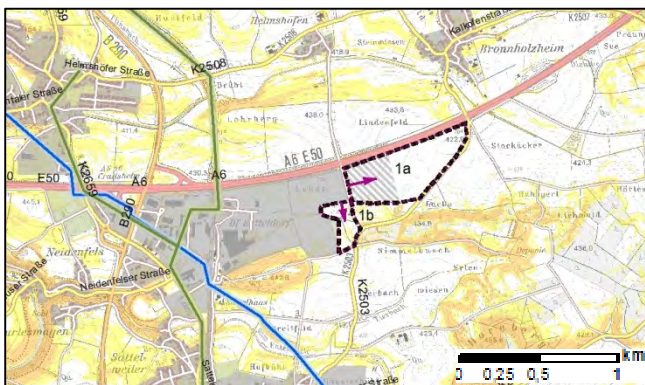
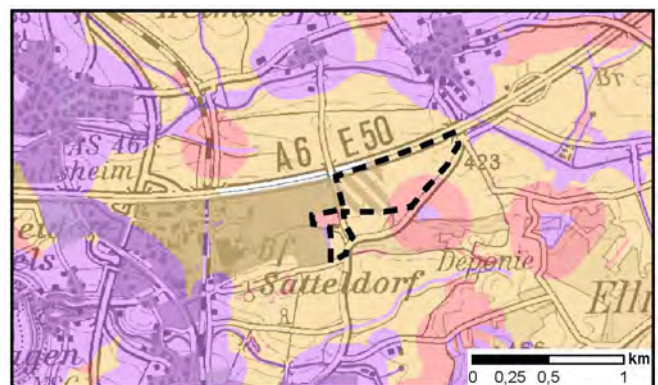
Der Flächenbedarf der Gemeinde Satteldorf beträgt im Schwerpunkt 31,5 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 13,4 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Gemeinde Satteldorf im Schwerpunkt von 18,1 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung des Betrachtungsraums im Süden durch Feldweg, im Südosten durch K2503, im Norden durch Autobahn.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Flächen südlich des Schwerpunkts sind zur Wohnbebauung orientiert, topografisch stark bewegt und weisen stärkere Gehölzbestände auf.
- Flächen nördlich der A6 würden einen neuen Siedlungsansatz bilden und lägen in der Nähe diverser Wohnsiedlungen.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Hohe Eignung in Teilfläche 1a aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung <5%), effizienter Flächenzuschnitte und Anbindung ans bestehende Straßennetz des Schwerpunkts.
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1b aufgrund schlechter Grundstückszuschnitte bei ebenfalls günstiger Topografie und Anbindungsoptionen.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Ableich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

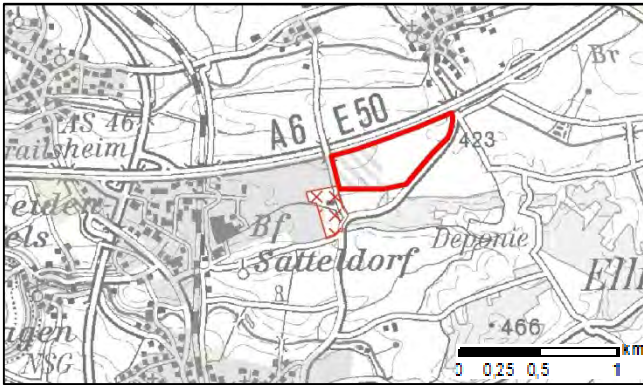
Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Satteldorf (SHA 10)	1a	22,7 ha	hoch	mittel	hoch
	1b	4,4 ha	mittel	gering	

Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Die Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte ist bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Es sind keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Aufgrund der deutlich höheren Eignung der Teilfläche 1a wird dieser der Vorzug vor der Teilfläche 1b gegeben. Darüber hinaus besteht aufgrund schlechter Grundstückszuschnitte sowie aufgrund ökologischer Konflikte seitens der Gemeinde kein Interesse, die Teilfläche 1b zu entwickeln.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN**Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept****Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)**

- Ausweisungsumfang beträgt 20,7 ha und geht 2,6 ha über den Ausweisungsbedarf hinaus.
- Abgrenzung wird wegen Abstand zur Autobahn im nördlichen Randbereich geringfügig gegenüber der Teilflächengrenze 1a vermindert. Teilfläche 1b wird nach erfolgter Rücknahme im FNP u.a. aufgrund ökologischer Konflikte zurückgenommen.
- Die Abgrenzung beinhaltet die im Rahmen einer ausnahmsweisen Überschreitung nach Leitfaden zugestandenen Flächen in Teilfläche 1a (9,8 ha).
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 20,7 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 5,7 ha

Hinweise:

- Es werden keine Auswirkungen auf das flächenhafte Naturdenkmal und Artenvorkommen südlich der K2503 erwartet.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

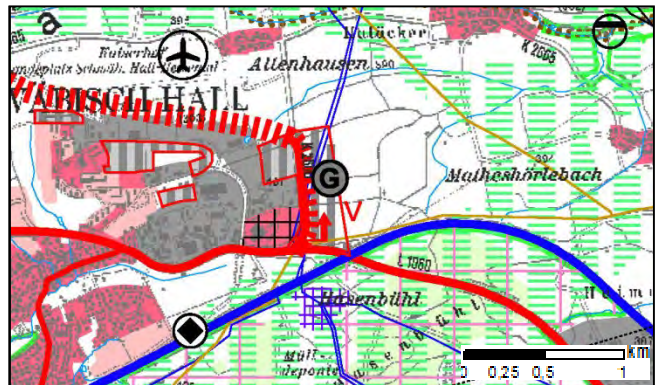
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand (einschließlich 2. Änderung)



- Die geplante Erweiterung nach der bestehenden Raumnutzungskarte wird um 3,9 ha zurückgenommen. Die Erweiterungsmöglichkeiten umfassen demnach nur noch 16,5 ha und bleiben weit hinter dem Ausweisungsbedarf von 35 ha zurück. Hintergrund der Unterdeckung war eine geplante, aber letztendlich gescheiterte Übertragung von Teilen des Flächenbedarfs (18,5 ha) an den Schwerpunkt Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11). Der ungedeckte Teil des Flächenbedarfs von 18,5 ha soll ggf. in einem nachgelagerten Regionalplanänderungsverfahren ausgewiesen werden. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 94,9 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Die Rücknahme der bestehenden Abgrenzung ergibt sich am südlichen Rand aus dem Erfordernis der Freihaltung des Wildtierkorridors und aus Gründen der Biotopvernetzung. Darüber hinaus ist mit der Rücknahme die Lösung des Zielkonflikts bzgl. der bestehenden Ferngasleitung (VRG) verbunden. Die Rücknahme am nördlichen Rand ergibt sich aus luftverkehrlichen Anforderungen.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nordöstlich von Schwäbisch Hall-Hessental, östlich von Schwäbisch Hall, Lage an der L1060

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt an Stadtgebiet von Hessental an, im Norden grenzt Adolf Würth Airport an

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A6, Anschluss Schwäbisch Hall, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 13 Minuten
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Stadtbus)

Branchen:

- Branchenmix mit Schwerpunkt Maschinenbau

Informationen zur Stadt Schwäbisch Hall:

Raumordnerische Grundlagen

- Mittelzentrum im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum
- Lage an den Landesentwicklungsachsen Bretten – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – Feuchtwangen und Stuttgart – Backnang – Schwäbisch Hall

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 25.809 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 15.784 Einpendler (30.06.2018)
- 7.000 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 8.784 (30.06.2018)
- 39.818 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 347 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 24,4 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

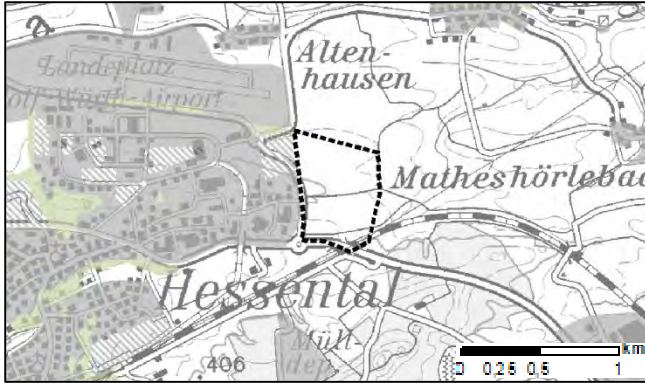
Abschätzung für Stadt gesamt:	96 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	86,4 ha (90%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	51,4 ha (71,8 ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	0 ha
Ausweisungsbedarf der Schwerpunkte (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen):	35,0 ha (14,6 ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	6,2 ha
LW-Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	20,4 ha
Gewichtete Baulücken in den Schwerpunkten:	45,2 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Stadt Schwäbisch Hall beträgt in allen Schwerpunkten 86,4 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) in allen Schwerpunkten von 51,4 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Stadt Schwäbisch Hall in allen Schwerpunkten von 35,0 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

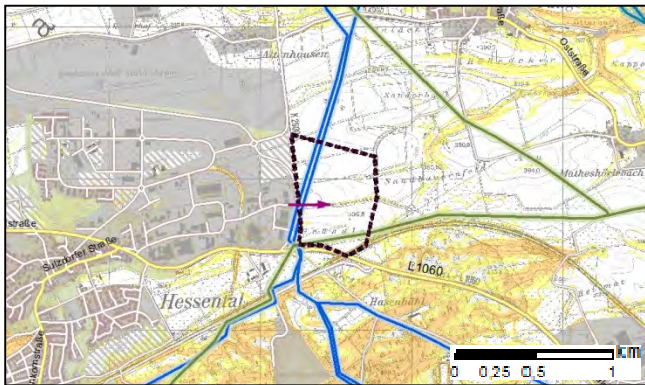
- Begrenzung des Betrachtungsraums durch Flughafen im Norden, Bahnlinie im Süden, Wirtschaftsweg im Osten.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

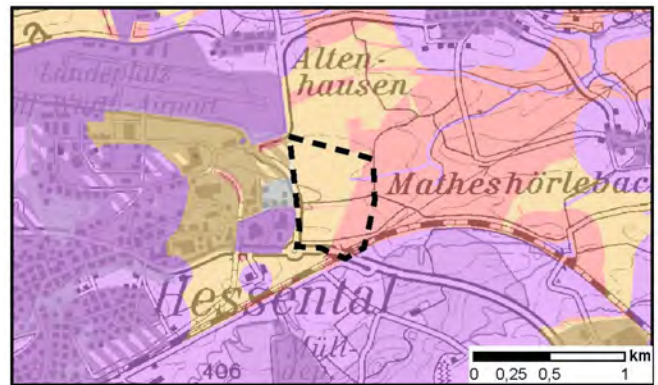
- Entwicklung des Schwerpunkts grundsätzlich nur in östliche oder südliche Richtung vorstellbar.
- Nach Süden äußerst ungünstig aufgrund benachbarter Wohnbebauung Hessental/Gründle und deutlich bewegter Topografie, zudem durch Bahntrasse sehr eingeschränkt

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

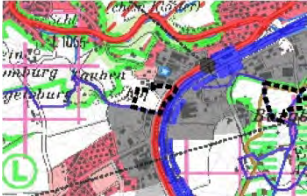
- Hohe Eignung im gesamten Betrachtungsraum aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung < 5%), Möglichkeit effizienter Zuschnitte, Knoten zur Anbindung ans bestehende Straßennetz bereits angelegt.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Im Rahmen des RGEK wurde zunächst für den Schwerpunkt Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten (Gewerbepark West) (SHA 13) ein Betrachtungsraum abgegrenzt (Stufe 1) und eine Eignungsbewertung / Konfliktprüfung (Stufe 2.1) durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die Flächen im Umfeld des Schwerpunkts SHA 13 aus ökologischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet sind, daher wurde keine Abgrenzung vorgesehen.

Da der Ausweisungsbedarf der Stadt Schwäbisch Hall auch am Standort Schwäbisch Hall-Hessental (Solpark, Gründle) (SHA 12) nicht vollständig gedeckt werden kann, wurde die Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an bestehenden Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft.

Lage, Kontext	Eignungskriterien	Gesamtbewertung
	- Gewerblicher Flächenbestand: 45,8 ha, - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 14,8 ha in Richtung Norden und ca. 19,8 ha in Richtung Süden, - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - nicht im Siedlungsbereich gelegen, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, ca. 23 Min. Fahrtzeit, - Lage im Landschaftsschutzgebiet und in der Bachaue (Schwarzenlachenbach / Rohrwiesenbach).	- Der Standort weist eine geringe lagebezogene Eignung auf (Lage in Gemarkung ohne Siedlungsbereich, schlechte Erreichbarkeit) und liegt zudem im Bereich hochrangiger Restriktionen (LSG). - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.
	- Gewerblicher Flächenbestand: 21,1 ha (teilw. auf Gemarkung Michelbach), - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 3,3 ha in Richtung Westen, - kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden, - Lage im Siedlungsbereich, - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn.	- Der Standort weist eine geringe lagebezogene Eignung auf, zudem ist die mögliche Erweiterungsfläche zu klein. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.

Schwäbisch Hall Hessental, östlich der Bahnlinie, Erweiterung nach Süden



- Gewerblicher Flächenbestand: 15,0 ha,
- Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 4,9 ha in Richtung Süden,
- kein regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden,
- Lage im Siedlungsbereich,
- keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn,
- Lage im Landschaftsschutzgebiet.

- Der Standort weist eine geringe lagebezogene Eignung auf und liegt zudem im Bereich hochrangiger Restriktionen (LSG).
- Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.

Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße (gewerblicher Bestand < 10 ha) verworfen: Schwäbisch Hall Sulzdorf Südost, Wielandsweiler, Bibersfeld.

Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte:

Keiner der geprüften Standorte eignet sich für die Entwicklung zu einem zusätzlichen IGD-Schwerpunkt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld – Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Schwäbisch Hall (SHA 12)		34,2 ha	hoch	mittel	mittel
Schwäbisch Hall (SHA 13)	1	29,2 ha	hoch	ungeeignet	mittel
	2a	13,9 ha	mittel	ungeeignet	
	2b	21,8 ha	Lage auf Gemarkung Rosengarten		

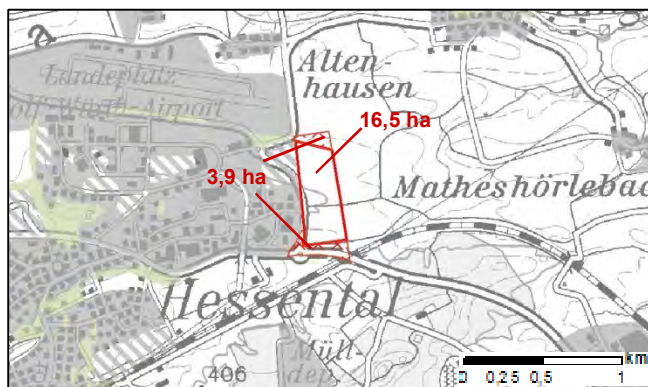
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten (SHA 13) nicht erweiterbar ist und der Betrachtungsraum des Schwerpunkts Schwäbisch Hall-Hessental (Solpark, Gründle) (SHA 12) etwas kleiner als der ermittelte Flächenbedarf ist und damit nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht, wurde zunächst die Alternativenprüfung Stufe 2.2 durchgeführt. Es konnte jedoch kein weiterer möglicher Schwerpunkt in Schwäbisch Hall ermittelt werden.
- Da die Ausprägung des Wildtierkorridors im Osten des Betrachtungsraums eine vollständige Inanspruchnahme des Betrachtungsraums nicht erlaubt, bleiben erhebliche Teile des Flächenbedarfs der Stadt Schwäbisch Hall ungedeckt.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 16,5 ha und bleibt deutlich hinter dem ursprünglichen Ausweisungsbedarf zurück.
- Übernahme eines Teils der bestehenden Abgrenzung.
- Rücknahme der bestehenden Abgrenzung am südlichen Rand wegen Freihaltung Wildtierkorridor und Biotopvernetzung sowie VRG Ferngasleitung
- Rücknahme am nördlichen Rand ergibt sich aus Luftverkehrlichen Anforderungen.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 0 ha, Übernahme: 16,5 ha, Rücknahme 3,9 ha

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

Es ist keine Fortschreibung der Freiraumfestlegungen erforderlich.

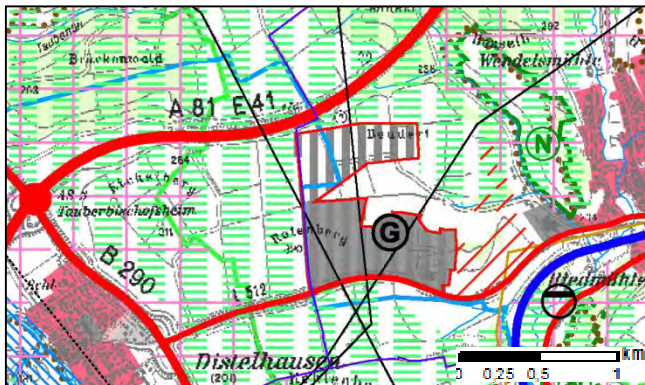
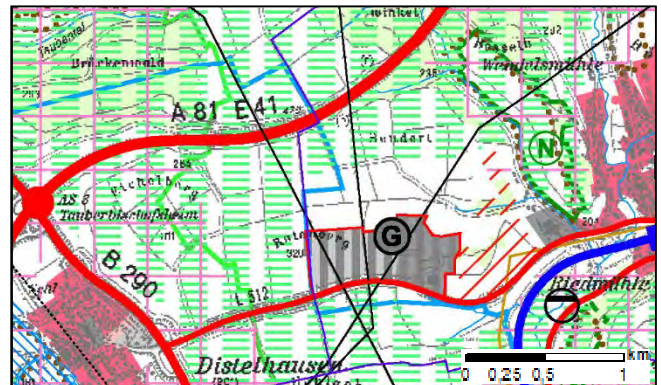
Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

Nachdem die im Rahmen des Verfahrens zur 18. Änderung geführten Verhandlungen zur Übertragung von Teilen des Flächenbedarfs (18,5 ha) an den Schwerpunkt Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11) gescheitert sind, wird der ungedeckte Teil des Flächenbedarfs ggf. in einem nachgelagerten Regionalplanänderungsverfahren ausgewiesen.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die Erweiterung nach Norden umfasst 25,6 ha und bleibt geringfügig hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 44,6 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015). Diese beinhaltet auch die als Ausformung zugestandenen geringfügigen Erweiterungen nach Osten sowie die Erweiterungen um eine Biogasanlage und eine noch nicht umgesetzte Baufläche nördlich des bestehenden Schwerpunkts, an welche die nunmehr geplante Erweiterung anschließt.
- Der Regionale Grünzug wird im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung zurückgenommen.
- Zur Sicherung des Freiraums Richtung Rödersteingraben erfolgt eine Arrondierung des Regionalen Grünzugs in Richtung Süden bis zum landwirtschaftlichen Weg (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsnähe Erholung).

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Westlich von Grünsfeld, Lage an L512 nahe der B290, Schwerpunkt befindet sich auf der Gemarkung Grünsfeld

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A81 vorhanden, Anschluss Tauberbischofsheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 6 Minuten. Der Zweckverband ist bestrebt, die Anbindung über die Schaffung einer Abfahrt an der Raststätte Ob der Tauber zu verbessern.
- Keine ÖPNV-Anbindung vorhanden

Branchen:

- Breiter Branchenmix mit den Schwerpunkten Maschinenbau und Logistik

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:**Raumordnerische Grundlagen**

- Lauda-Königshofen: Unterzentrum im LR (60%-Anteil)
- Grünsfeld: Kleinzentrum im LR (40%-Anteil)
- Organisation durch Zweckverband „Industriepark Ob der Tauber“

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (beide Kommunen ges.)

- 5.435 soz.vers.pfl. Beschäftigte insgesamt (30.06.2018)
- 3.195 Einpendler (30.06.2018)
- 5.376 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: - 2.181 (30.06.2018)
- 18.234 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 176 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 22,1 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

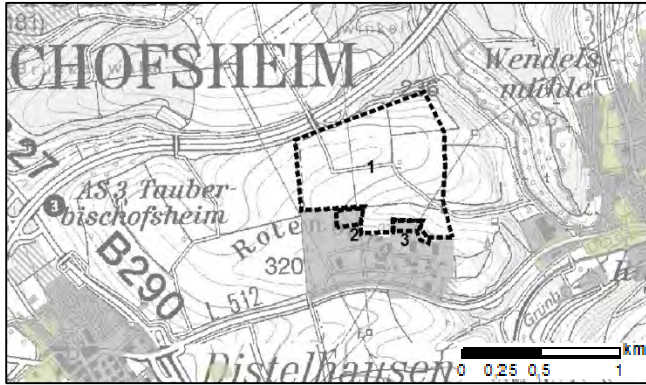
Abschätzung für Gemeinden gesamt:	45 ha
Davon im Schwerpunkt	30 ha
(Anteil in %):	(66,6%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	2,2 ha (3,8 ha)
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	3,8 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen):	27,8 ha (26,2 ha)

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	1,6 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	2,19 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Kommunen Grünsfeld und Lauda-Königshofen beträgt im Schwerpunkt 30,0 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 2,2 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Kommunen Grünsfeld und Lauda-Königshofen im Schwerpunkt von 27,8 ha.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

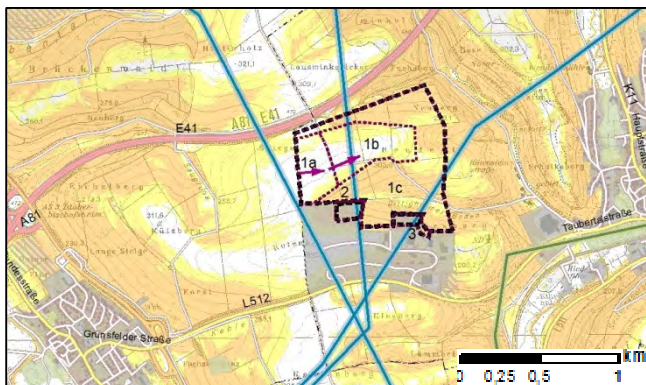
- Begrenzung von Teilfläche 1 des Betrachtungsraums durch Autobahn im Norden, Gemarkungsgrenze im Westen, Topografie im Osten.
- Teilflächen 2 und 3 waren zum Zeitpunkt der Abgrenzung noch nicht bebaute Bereiche des bisherigen Schwerpunkts, die einer näheren Untersuchung unterzogen werden sollen.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

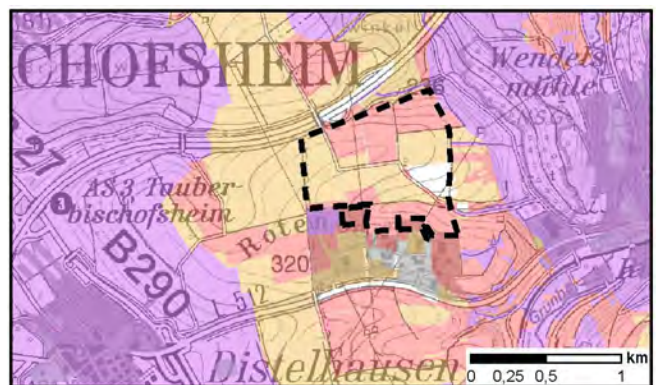
- Flächen westlich des Schwerpunkts auf Gemarkung TBB (nicht Mitgliedskommune im Zweckverband),
- Bereiche östlich des Schwerpunktes topografisch bewegt und daher kaum geeignet,
- Flächen südlich L512 wären neuer Siedlungsansatz.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1

Karte Flächenbezogene Eignung



Karte Ökologische Eignung



Flächenbezogene Eignung:

- Hohe Eignung in Teilflächen 1a und 1b aufgrund Möglichkeit effektiver Flächenzuschnitte und Anbindungsmöglichkeit ans vorhandene Straßennetz des Schwerpunkts, 1a etwas besser geeignet aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung überwiegend < 5%), 1b nur mittlere Topografie (Hangneigung in Randbereichen > 5%).
- Geringe Eignung in Teilflächen 1c, 2 und 3 trotz Anbindbarkeit ans vorhandene Straßennetz aufgrund ungünstiger Topografie (Hangneigung überwiegend > 10%) und geringer Effizienz der Zuschnitte.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund nahezu ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)	Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Grünsfeld (TBB 05)	1a	9,2 ha	hoch	mittel
	1b	16,2 ha	hoch	
	1c	42,6 ha	gering	
	2	1,8 ha	gering	
	3	1,6 ha	gering	

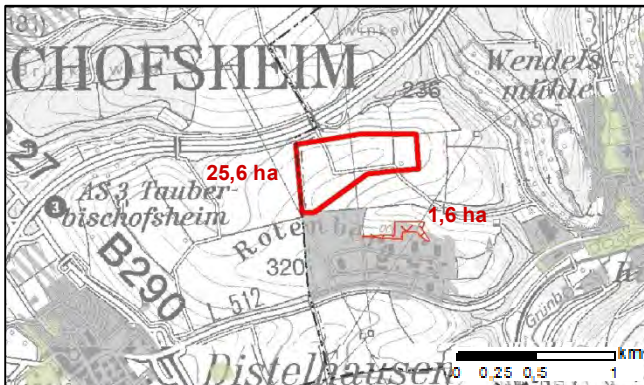
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf den Betrachtungsraum. Aufgrund der hohen Eignung bei gleichzeitig mittlerer/geringer ökologischer Eignung, wird auf die Teilflächen 1a und 1b zurückgegriffen.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 25,6 ha und bleibt geringfügig hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Abgrenzung beinhaltet Teilflächen 1a und 1b mit geringfügigen Anpassungen aufgrund Topografie und Flurstücksgrenzen.
- Teilfläche 3 (bisher LW-Flächenreserve) wird zur Rücknahme vorgeschlagen. Teilfläche 2 bleibt als baurechtlicher Bestand bestehen (rechtsverbindlicher aber noch nicht umgesetzter Bebauungsplan, geplante Aufhebung, die noch nicht umgesetzt wurde).
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 25,6 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 1,6 ha.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (M 1 : 50.000)

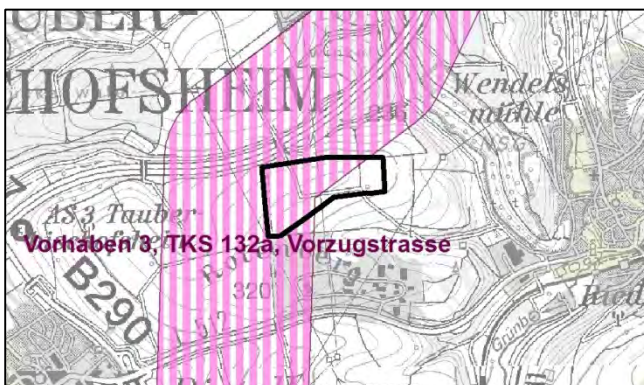


- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung
- Arrondierung des Regionalen Grünzugs in Richtung Süden bis zum landwirtschaftlichen Weg zur Sicherung des Freiraums Richtung Rödersteingraben (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsnähe Erholung)

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.
- Da Teilfläche 3 (bisher LW-Flächenreserve) mittlerweile durch eine angrenzende Firma bebaut wurde, wird auf die im RGEK vorgeschlagene Rücknahme von Teilfläche 3 verzichtet. Bei einer Größe der Teilfläche von 1,6 ha kommt es nicht zu einer Überschreitung des Flächenbedarfs, da bisher von einer Minderausweisung von 2,2 ha auszugehen war.

Hinweis auf Überschneidungen mit Trassenkorridoren von Vorhaben nach Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

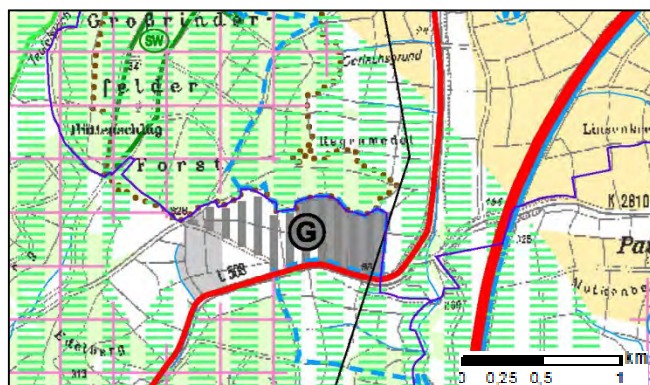


- **Vorhaben 3 (Suedlink, Brunsbüttel – Großgartach)**
- Vorzugstrassenkorridor (Trassenkorridorsegment 132a) überschneidet sich mit geplanter Ausweisung und bestehenden Gewerbegebiet
- Aufgrund der in der Stellungnahme des Vorhabenträgers Transnet BW vom 02.10.2019 vertretenen Auffassung, dass eine Trassenführung von der geplanten Schwerpunkterweiterung nicht beeinträchtigt wird, wird von einer Modifikation der Abgrenzung abgesehen

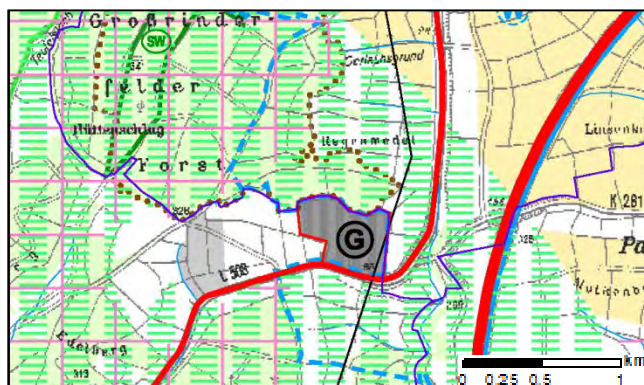
UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung



Bestand



- Die Erweiterung in westliche Richtung umfasst 22,0 ha und bleibt hinter dem Ausweisungsbedarf zurück. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 22,5 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Durch einen mittlerweile vollzogenen Gemarkungsaustausch liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf der Gemarkung von Großrinderfeld, sondern von Tauberbischsheim. Da die Gemarkung Tauberbischsheim als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 (1) festgelegt ist, ist die Ausweisung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs nach Plansatz 2.4.1 (2) nicht mehr notwendig. Auf die rote Umrandung des Schwerpunkts einschließlich der Erweiterung wird daher verzichtet.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

Informationen zum Schwerpunkt:

Lage

- Nordöstlich von Tauberbischsheim, südlich von Großrinderfeld, Lage an L508, nahe der B27 und der B290, Lage des Schwerpunkts auf Gemarkung TBB

Landschaftliche Einbindung

- Eigener Siedlungskörper, Hanglage

Verkehrliche Anbindung

- Anbindung an Autobahn A81 vorhanden, Anschluss Tauberbischsheim, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: ca. 5 Minuten, Stadt TBB ist bestrebt Anbindung über die Schaffung einer Abfahrt an der Raststätte Ob der Tauber zu verbessern.
- Derzeit keine ÖPNV-Anbindung vorhanden, aber laut Aussage der Stadt TBB in Planung.

Branchen:

- Branchenmix aus den Bereichen Logistik und Maschinenbau

Informationen zur interkommunalen Zusammenarbeit:

Raumordnerische Grundlagen

- Tauberbischsheim: Mittelzentrum, LR (62%-Anteil)
- Großrinderfeld: ohne zentralörtliche Funktion, Ländlicher Raum (20%-Anteil)
- Werbach: ohne zentralörtliche Funktion, Eigenentwickler, Ländlicher Raum (18%-Anteil)
- Organisation durch Zweckverband „Industriepark A81“

Beschäftigte, Pendler, Einwohner (alle Kommunen ges.)

- 9.720 soz.vers.pfl. Beschäftigte insgesamt (30.06.2018)
- 5.970 Einpendler (30.06.2018)
- 4.761 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 1209 (30.06.2018)
- 20.452 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 212 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 23,0 % der Siedlungsfläche (Durchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region)

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Abschätzung für Gemeinden gesamt:	40 ha
Davon im Schwerpunkt	30 ha
(Anteil in %):	(75%)
Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	2,3 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	17,2 ha
Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts:	27,7 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

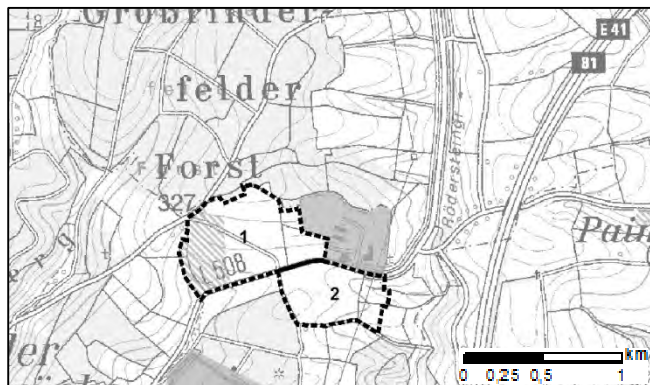
Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt:	0 ha
Gewichtete Baulücken im Schwerpunkt:	2,25 ha

Erläuterungen zum Flächenbedarf:

Der Flächenbedarf der Kommunen Tauberbischsheim, Großrinderfeld und Werbach beträgt im Schwerpunkt 30 ha. Abzgl. Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) im Schwerpunkt von 2,3 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der drei Kommunen im Schwerpunkt von 27,7 ha.

Die Unterdeckung des Flächenbedarfs von 5,7 ha wird nach Abstimmung mit der Stadt Tauberbischsheim im Bereich des Stadtgebiets TBB kompensiert.

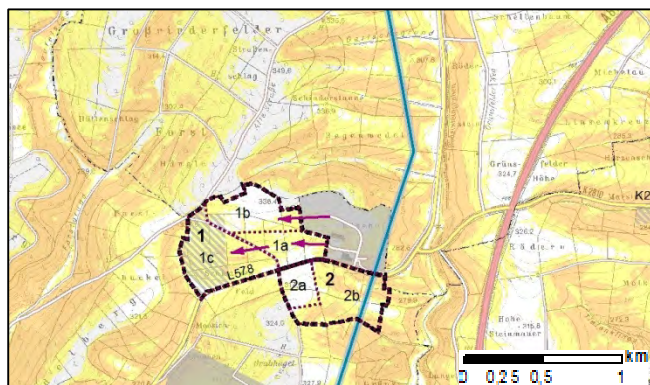
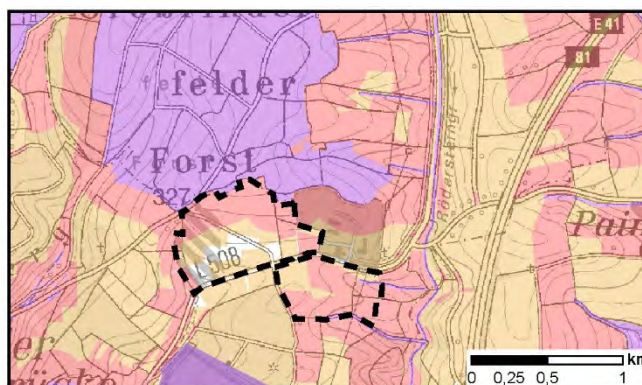
Bezüglich der in der Raumnutzungskarte am westlichen Rand des Betrachtungsraums nachrichtlich dargestellten gewerblichen Baufläche wird auf folgendes verwiesen: Mit Schreiben vom 28.07.2017 hat die Stadt Tauberbischsheim gegenüber dem RVHNF erklärt, dass die Entwicklung der FNP-Fläche 'Schwarzes Feld' zeitlich erst nach der Entwicklung der nun geplanten Erweiterung vorgenommen werden soll. Ein entsprechender Hinweis findet sich auch im Erläuterungsbericht des FNP 2000 der VVG der Stadt TBB.

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung von Teilfläche 1 des Betrachtungsraums im Norden durch Wald, im Süden durch L578, nach Westen durch Wirtschaftsweg.
- Teilfläche 2 nach Norden begrenzt durch L578, nach Süden durch Gräben, nach Westen durch Wald und Wirtschaftsweg.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Fläche östlich des Schwerpunkts und weiter westlich des Betrachtungsraums topografisch vollständig ungeeignet.
- Flächen nördlich des Schwerpunkts neben bewegter Topografie auch aufgrund des als FFH-Gebiet geschützten Waldbestands nicht geeignet.

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Hohe Eignung aus Siedlungssicht in Teilfläche 1b aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung $\leq 5\%$), Möglichkeit effizienter Flächenzuschnitte, und guter Anbindungsoptionen an das Straßennetz im bestehenden Schwerpunkt
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1a und 1c wegen mittlerer Topografie (Hangneigung überwiegend $> 5\%$, $\leq 10\%$), mittlerer Zuschnitte (spitze Winkel) bei guter Anbindungsmöglichkeit ans bestehende Straßennetz
- Geringe Eignung der Teilflächen 2a und 2b wegen Notwendigkeit zusätzlicher Knoten ans überörtliche Straßennetz bei unterschiedlicher Topografie und geringer bis mittlerer Effizienz der Zuschnitte

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Aufgrund nahezu ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum erfolgt keine Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte.

Ableich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Tauberbischofsheim (TBB 08)	1a	9,6 ha	mittel	mittel	mittel
	1b	13,7 ha	hoch	gering	
	1c	20,3 ha	mittel	mittel	
	2a	6,2 ha	gering	mittel	
	2b	18,9 ha	gering	gering	

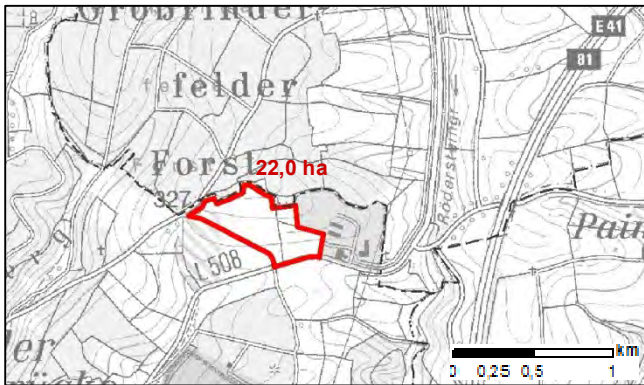
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte bei ausreichender Flächenverfügbarkeit im Betrachtungsraum nicht erforderlich.
- Keine Schwerpunkte mit Flächenreserven vorhanden, die die Voraussetzungen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Die vergleichende Bewertung beschränkt sich daher auf die Teilflächen im Gebiet. Dabei wird auf die u.a. topografisch am besten geeigneten Teilflächen 1a und 1b zurückgegriffen.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 22,0 ha und bleibt um 5,7 ha hinter dem Ausweisungsbedarf zurück.
- Teilfläche 1b wird einbezogen, berücksichtigt jedoch im Norden einen Abstand zum FFH-Gebiet.
- Teilfläche 1a wird einbezogen.
- Teilfläche 1c wird aufgrund Lage westlich Feldweg, Struktur der Flurstücke und Topografie nicht mit einbezogen.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 22,0 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha
- Langfristige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in westlicher Richtung.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen

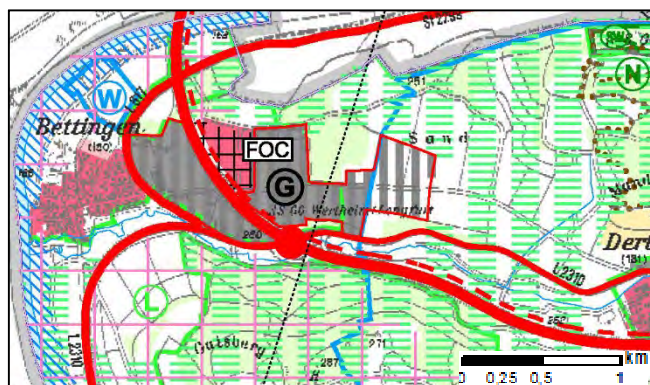
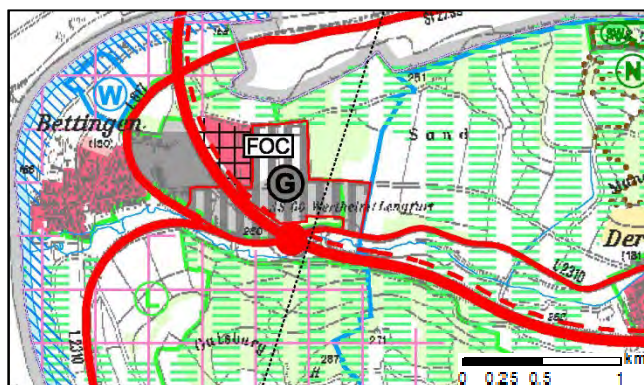
Es ist keine Fortschreibung der Freiraumfestlegungen erforderlich.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000)

18. Änderung**Bestand**

- Die Erweiterung nach Osten beträgt 19,7 ha und geht etwas über den Ausweisungsbedarf hinaus. Die IGD-Schraffur umfasst zudem 67,4 ha im Bereich des bestehenden Schwerpunkts (Stand 2015).
- Die Erweiterung des Schwerpunkts erfolgt teilweise auf der Gemarkung von Wertheim-Dertingen, die bisher nicht als Siedlungsbereich nach Plansatz 2.4.1 ausgewiesen ist. Daraus ergibt sich auch für diese Gemarkung die Notwendigkeit der Darstellung eines gebietsscharfen Siedlungsbereichs in Form einer roten Umrandung.
- Der Regionale Grünzug wird im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und einer langfristigen Entwicklungsreserve zurückgenommen.
- Die Rücknahme des ursprünglich von der Schwerpunkterweiterung betroffenen Landschaftsschutzgebietes „Wertheim“ wurde am 11.08.2018 rechtsverbindlich.

Hinweis: Die Rücknahme des LSG ist aufgrund der fehlenden Datenübernahme in den Datensatz der LUBW in den Karten des Standortdatenblatts und des Umweltdatenblatts noch nicht berücksichtigt.

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG**Informationen zum Schwerpunkt:****Lage**

- Im Nordosten von Wertheim, Lage direkt an der A3 an der Grenze zu Bayern, FOC „Wertheim Village“ befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Schwerpunkt

Landschaftliche Einbindung

- Schwerpunkt grenzt an Stadtgebiet Bettingen an, A3 verläuft durch den Schwerpunkt

Verkehrliche Anbindung

- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn A3, Anschluss Wertheim / Lengfurt, Fahrzeit Autobahnabfahrt bis Gebietseingang: 1 Minute
- ÖPNV-Anbindung vorhanden (Regionalbus)

Branchen:

- Branchenmix mit den Schwerpunkten Handwerk und nicht zentrenrelevanter Einzelhandel

Informationen zur Stadt Wertheim:**Raumordnerische Grundlagen**

- Mittelzentrum im Ländlichen Raum
- Lage an der Landesentwicklungsachse Ellwangen – Crailsheim – Bad Mergentheim – Tauberbischofsheim – Wertheim – Marktheidenfeld/Lohr

Beschäftigte, Pendler, Einwohner

- 12.551 soz.vers.pfl. Beschäftigte (30.06.2018)
- 6.901 Einpendler (30.06.2018)
- 4.422 Auspendler (30.06.2018)
- Pendlersaldo: 2.479 (30.06.2018)
- 22.777 Einwohner (31.12.2017)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung an der Siedlungsfläche

- Industrie und Gewerbefläche 315 ha (31.12.2017)
- Dies entspricht 29,5 % der Siedlungsfläche (Überdurchschnittliche Ausprägung bezogen auf den Flächenanteil in allen Gemeinden in der Region).

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

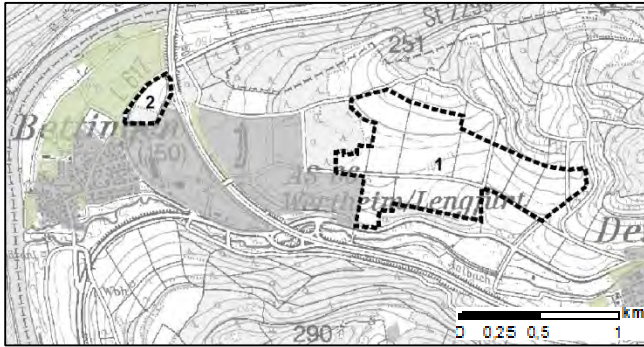
Abschätzung für Stadt gesamt:	85 ha
Davon in den Schwerpunkten (Anteil in %):	42,5 ha (50%)
Flächenreserven in den Schwerpunkten (einschl. LW-Flächen) (Stand 2015):	24,5 ha
Sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotenziale (Stand 2015):	47,5 ha (davon 36,7 ha Reinhardshof)
Ausweisungsbedarf in den Schwerpunkten:	18 ha

Flächenreserven des Schwerpunkts (Stand 2015):

Gew. Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	1,5 ha
LW-Flächen laut FNP in den Schwerpunkten:	0 ha
Gewichtete Baulücken in den Schwerpunkten:	23,0 ha

Erläuterung zum Flächenbedarf:

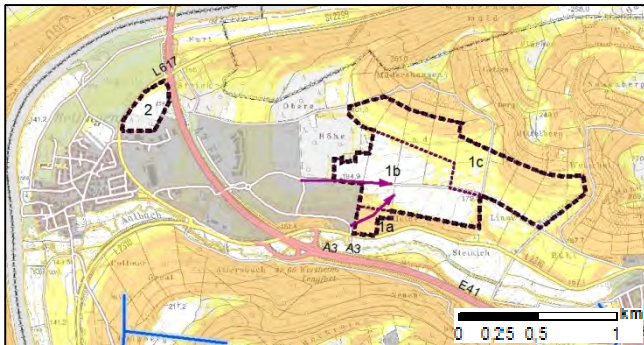
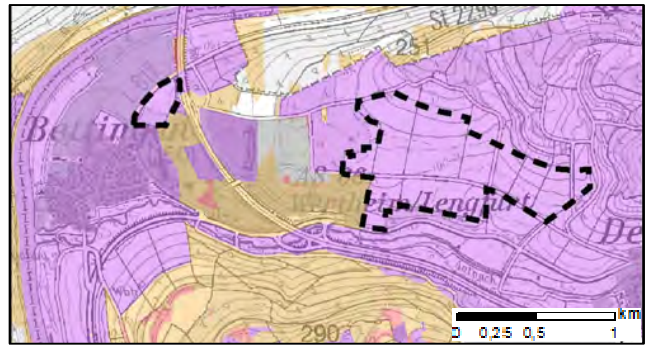
Der Flächenbedarf der Stadt Wertheim beträgt in allen Schwerpunkten 42,5 ha. Abzgl. der Flächenreserven (gew. FNP-Flächen und Baulücken) in allen Schwerpunkten von 24,5 ha ergibt sich ein Ausweisungsbedarf der Stadt Wertheim in allen Schwerpunkten von 18,0 ha

ALTERNATIVENPRÜFUNG**Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1**

- Begrenzung von Teilfläche 1 des Betrachtungsraums im Süden durch WSG Zone II, im Westen durch Wald und best. GE, im Norden durch Weinberge und Topografie, im Osten topografisch bedingter Abschluss.
- Teilfläche 2 begrenzt durch L617 Autobahn und bestehende Gewerbefläche.

Aus weiterer Untersuchung ausgeschlossene Räume:

- Nördlich anschließend an Schwerpunkt Wald und Gemarkungs- / Regionsgrenze, Sprung nach Südwesten über L617 / L2310 würde neuen Siedlungsansatz darstellen und wäre nicht sinnvoll wegen Nähe zu Siedlung, Verlauf Aalbach (hochwassergefährdete Bereiche).

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1**Karte Flächenbezogene Eignung****Karte Ökologische Eignung****Flächenbezogene Eignung:**

- Hohe Eignung in Teilfläche 1b aufgrund günstiger Topografie (Hangneigung überw. < 5%), mittlerer Effizienz der Grundstückszuschnitte und Möglichkeit der Anbindung ans vorhandene Straßennetz des Schwerpunkts.
- Mittlere Eignung in Teilfläche 1c aufgrund ungünstiger Topografie (Hangneigung > 5%, in weiten Teilen > 10%), mittlerer Flächenzuschnitte bei Anbindungsmöglichkeit ans bestehende Straßennetz.
- Ebenfalls mittlere Eignung in Teilfläche 2 bei günstiger Topografie und mittleren Zuschnitten aufgrund erforderlichen Anschlusses an die L617.
- Geringe Eignung in Teilfläche 1a wegen ungünstiger Topografie (Hangneigung > 10%) und Zuschnitte.

Ökologische Eignung / Ökologischer Raumwiderstand: siehe Umweltdatenblatt und Natura 2000-Vorprüfung des Umweltberichts – Hinweis: Der hohe ökologische Raumwiderstand (Kat. IV) ergibt sich aus der inzwischen nicht mehr gegebenen Lage im LSG „Wertheim“.

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2

Im Rahmen des RGEK wurde zunächst für den Schwerpunkt Wertheim-Bestenheid (TBB 10) ein Betrachtungsraum abgegrenzt (Stufe 1) und eine Eignungsbewertung / Konfliktprüfung (Stufe 2.1) durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die Flächen im Umfeld des Schwerpunkts aus ökologischer Sicht und nach Siedlungskriterien für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet sind.

Da beim Schwerpunkt Wertheim-Bettingen (TBB 11) die am besten geeignete Teilfläche 1b zum Zeitpunkt der Erstellung des RGEK noch in einem Landschaftsschutzgebiet lag, wurde zunächst die Ausweisung eines alternativen IGD-Schwerpunkts an bestehenden Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebiets geprüft.

Lage, Kontext (RNK 1:50.000)	Eignungskriterien	Ergebnis der Prüfung
	Wertheim Reinhardshof, Erweiterung nach Norden / Süden/ Westen - Gewerblicher Flächenbestand: 47,9 ha - Mögliche Erweiterungsflächen: ca. 3,7 ha in Richtung Norden, 25,4 ha in Richtung Süden und ca. 40,6 ha in Richtung Westen - regionalbedeutsamer Firmenbesatz vorhanden - Lage im Siedlungsbereich - keine ortsdurchfahrtfreie Anbindung an die Autobahn, Anfahrt mit Steigung durch Stadtzentrum und Wohngebiete - Lage im Landschaftsschutzgebiet (Erweiterung nach Norden), zu starke städtebauliche Überformung der Ortslage Vockenrot bei Erweiterung nach Süden	- Den Erweiterungen nach Norden bzw. Süden stehen Restriktionen entgegen (LSG / städtebauliche Überformung) - Eine Erweiterung nach Westen bringt angesichts rechtskräftigem FNP keinen Mehrwert für eine regionalplanerische Steuerung. - Der Standort wird daher nicht weiter untersucht.

Darüber hinaus wurden folgende Flächen geprüft und aufgrund zu geringer Bestandsgröße (gewerblicher Bestand < 10ha) verworfen: Mondfeld, Reicholzheim, Dörlesberg

Fazit Prüfung neuer Schwerpunkte:

Keiner der geprüften Standorte eignet sich für die Entwicklung zu einem zusätzlichen IGD-Schwerpunkt.

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld - Stufe 3

Es gibt keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen einer Alternativenprüfung erfüllen.

Vergleichende Bewertung

Standort und Teilflächen-Nr. (vgl. Karte Flächenbezogene Eignung)		Flächen- größe	Flächenbezogene Eignung (nach Siedlungskriterien)	Ökologische Eignung (abgeleitet aus ökol. Raumwiderstand)	Lagebezogene Eignung
Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen (TBB 11)	1a	3,0 ha	gering	gering	hoch
	1b	33,5 ha	hoch	gering	
	1c	42,1 ha	mittel	gering	
	2	6,2 ha	mittel	gering	
Wertheim-Bestenheid (TBB 10)	1	10,7 ha	gering	gering	mittel
	2	34,2 ha	gering	gering	

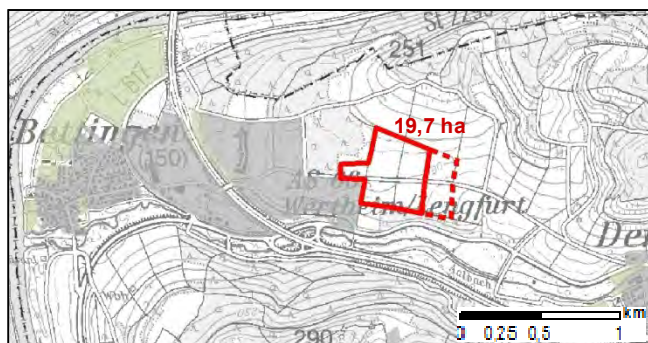
Zusammenfassung Alternativenprüfung

- Da der Schwerpunkt Wertheim-Bestenheid (TBB 10) nicht erweiterbar ist und beim Schwerpunkt Wertheim-Bettingen (TBB 11) die am besten geeignete Teilfläche 1b zum Zeitpunkt der Erstellung des RGEK in einem Landschaftsschutzgebiet lag, wurde zunächst die Alternativenprüfung Stufe 2.2 durchgeführt. Dabei konnte kein weiterer möglicher Schwerpunkt ermittelt werden.
- Darüber hinaus gibt es keine Schwerpunkte mit Flächenreserven, die die Voraussetzungen für die vergleichende Bewertung im Rahmen der Alternativenprüfung Stufe 3 erfüllen.
- Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Verzicht auf die Entwicklung der Teilfläche 1b der Flächenbedarf der Stadt Wertheim nicht gedeckt werden könnte. Daher wird auch seitens der Stadt Wertheim die Entwicklung der Teilfläche 1b angestrebt. Um diese zu ermöglichen, wurde durch die Stadt Wertheim ein Antrag auf Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets gestellt. Die Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets wurde am 11.08.2018 rechtsverbindlich. Die Fläche ist damit der Bauleitplanung zugänglich.

HERLEITUNG DER REGIONALPLANERISCHEN FESTLEGUNGEN

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung (M 1 : 50.000)



- Ausweisungsumfang beträgt 19,7 ha und geht 1,7 ha über den Ausweisungsbedarf hinaus (Mehrausweisung ergibt sich aus Gründen des Flächenzuschnitts).
- Teilfläche 1b wird abzüglich eines Abstands zum Wald übernommen. Artvorkommen im Umfeld werden nicht beeinträchtigt. Die angestrebte Rücknahme des LSG „Wertheim“ wurde mittlerweile rechtsverbindlich.
- Bilanz der Abgrenzung: Neuausweisung: 19,7 ha, Übernahme: 0 ha, Rücknahme 0 ha.
- Aufgrund homogener Eignung innerhalb der Teilfläche 1b wird eine Entwicklungsreserve in östlicher Richtung dargestellt, die die Flexibilität im Hinblick auf die Erschließung erhöht.
- Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung und der langfristigen Entwicklungsreserve.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung

- Die Erkenntnisse aus dem Scopingverfahren ergaben keine Notwendigkeit zur Optimierung der Abgrenzung. Daher erfolgt eine Übernahme der regionalplanerischen Festlegungsvorschläge aus dem RGEK in die 18. Regionalplanänderung.



18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Teil E der Begründung

Umweltbericht

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Teil E der Begründung

UMWELTBERICHT

PROF. Schmid |

Treiber | Partner



Freie Landschaftsarchitekten
BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@schmid-treiber-partner.de
www.schmid-treiber-partner.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rosemarie Gegenbauer
Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender
M.Sc. Bettina Bauer

Überarbeitung nach Beteiligung: Claudia Lang (RVHNF)

Stand: 20.02.2020

Änderungen:

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt und Ziele der 18. Änderung des Regionalplans 2020	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Inhalt und Ziele	1
1.1.3	Übersicht Standorte für Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Verfahrensablauf der Umweltprüfung	3
1.3.1	Scoping	3
1.3.2	Umweltprüfung - Inhalte.....	3
1.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	4
1.3.4	Zusammenfassende Erklärung	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – standortbezogene Umweltdatenblätter	9
2.1	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	9
2.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation	10
2.3	Schutzgut Fläche	11
2.4	Berücksichtigung der Landwirtschaft	11
2.5	Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	13
2.6	Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen	13
2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).....	14
2.8	Berücksichtigung des Artenschutzes	15
2.9	Prüfung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	16
3	Zusätzliche Angaben.....	21
3.1	Methodisches Vorgehen	21
3.1.1	Schutzgüter der Umweltprüfung	21
3.1.2	Geprüfte Wirkungen der Planung	21
3.1.3	Datengrundlage	21
3.1.4	Ermittlung des Ökologischen Raumwiderstands.....	22
3.1.5	Ergebnis der Umweltprüfung - Dokumentation im Umweltdatenblatt	22
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
3.3	Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	23
4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
5	Quellenverzeichnis	27

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 18. Änderung des Regionalplans 2020

1.1.1 Anlass

Aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Flächen in der Region Heilbronn-Franken sind die Erweiterungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an vielen regionalen Gewerbeschwerpunkten bereits ausgeschöpft. Eine erhöhte Nachfrage besteht vor allem entlang der Autobahnkorridore der A 6 und A 81 und im Bereich von Betriebsverlagerungen aus beengten Talsituationen des Jagst- und Kochertals.

Für die Änderung des Regionalplans wurde in einem ersten Schritt ein Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (RGEK) erstellt, damit die Deckung des mittelfristigen Bedarfs an Gewerbeflächen raumordnerisch ausgewogen und unter Berücksichtigung der ökologischen und freiraumbezogenen Erfordernisse erfolgt.

Das bereits im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerte Konzept der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (kurz: IGD-Schwerpunkte oder regionale Gewerbeschwerpunkte) wird durch Ergänzungen der bisherigen IGD-Schwerpunkte weiterentwickelt.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der öffentlichen Verbandsversammlung am 29.06.2018 das Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept beschlossen und den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gefasst. Durch die Regionalplanänderung wird das Konzeptergebnis förmlich in den Regionalplan übertragen und rechtsverbindlich.

Bei Änderungen des Regionalplans ist nach § 2a (1) Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg ein Umweltbericht zu erstellen. Mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner, Freie Landschaftsarchitekten, Leonberg im Juli 2018 beauftragt.

1.1.2 Inhalt und Ziele

Das der 18. Regionalplanänderung vorausgehende Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept sollte durch enge Abstimmung mit den Kommunen und gewerblichen Zweckverbänden sowie der Obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vor der anstehenden Regionalplanänderung dazu beitragen, Planungskonflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Dies trägt auch dazu bei, das Verfahren zur 18. Änderung zu entlasten und zu beschleunigen.

Das Konzept sollte mit der darauf aufbauenden Regionalplanänderung rechtzeitig Entwicklungsvoraussetzungen für die kommunale Bauleitplanung schaffen, um eine Vielzahl vom Einzelfall getriebener Regionalplanänderungen zu vermeiden.

Vorrangiges inhaltliches Ziel war die Identifikation und Sicherung von Flächen, die für eine gewerbliche Entwicklung gut geeignet und möglichst konfliktarm sind und für die eine Nachfrage besteht. Gegenstand des regionalen Konzepts und der 18. Änderung sind daher insbesondere diejenigen IGD-Schwerpunkte, die in der Vergangenheit eine hohe gewerbliche Entwicklungsdynamik gezeigt haben.

Um die dargestellten Ziele zu erreichen, wurde beim RGEK und der darauf aufbauenden 18. Änderung eine Vorgehensweise gewählt, die aus mehreren grundlegenden Arbeitsschritten bestand. Jeder Schritt wurde mit den betroffenen Kommunen / Zweckverbänden, der obersten Raumordnungsbehörde sowie der Verbandsversammlung abgestimmt.

Um den im Landesplanungsgesetz, dem Landesentwicklungsplan 2002 und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerten Zielen und Grundsätzen einer flächensparenden Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde zunächst der Bedarf bestimmt. Zur Ermittlung des Ausweisungsbedarfs wurden dem ermittelten Flächenbedarf die vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt. Nur IGD-Schwerpunkte mit einem Ausweisungsbedarf über 5 ha wurden Teil der Konzeptkulisse und damit in der Regel auch Gegenstand der 18. Regionalplanänderung.

Die 18. Regionalplanänderung besteht zum einen aus Änderungen der Raumnutzungskarte an den verschiedenen Standorten. Diese Änderungen umfassen neben der räumlichen Ausdehnung der festgelegten IGD-Schwerpunkte auch teilweise die Anpassung der Freiraumfestlegungen im direkten Umfeld der Schwerpunkte. Zum anderen beinhaltet die Änderung auch Anpassungen des textlichen Teils der Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Hierbei wird nicht der Kerngehalt der eigentlichen Plansätze 2.4.3.1, 2.4.1 (1) und 2.4.1 (2) geändert, sondern lediglich die Auflistung der Schwerpunkte bzw. Siedlungsbereiche in diesen Plansätzen.

1.1.3 Übersicht Standorte für Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Die Regionalplanänderung betrifft folgende 19 Standorte, die sich aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept ergeben:

Heilbronn (Böllinger Höfe)	HN 01
Heilbronn -Kernort (Süd).....	HN 21
Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld.....	HN 04
Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen	HN 05
Ilsfeld-Kernort (Nordost)	HN 10
Möckmühl-Züttlingen	HN 13
Neckarsulm / Erlenbach	HN 19
Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)	HN 15
Obersulm-Willsbach	HN 16
Mulfingen-Hollenbach.....	KUEN 04
Waldenburg / Kupferzell-Westernach	KUEN 11
Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach	SHA 03
Ilshofen / Kirchberg a.d.J.	SHA 07
Rot am See-Kernort (Süd)	SHA 09
Satteldorf-Kernort	SHA 10
Schwäbisch Hall-Hessental.....	SHA 12
Grünsfeld-Kernort (West)	TBB 05
Tauberbischofsheim	TBB 08
Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen.....	TBB 11
Ergänzend wird der Standort ‚Öhringen-Verrenberg‘, für den die Stadt Öhringen einen Antrag auf Verlegung des ausgewiesenen IGD-Schwerpunkts gestellt hat, mit einbezogen. Dieser wird zurückgenommen und dafür der Standort ‚Öhringen-Kernort (West)‘ erweitert.	
Öhringen-Kernort (West).....	KUEN 07
Öhringen-Verrenberg	KUEN 08

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Fortschreibung und sonstiger Änderung eines Regionalplans ist nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet (§ 2a (2) Landesplanungsgesetz).

Inhalte und Gliederung des Umweltberichts werden in Anlage 1 des Landesplanungsgesetzes festgelegt (vgl. Kap. 1.3.2).

1.3 Verfahrensablauf der Umweltprüfung

1.3.1 Scoping

Im Rahmen eines Scoping werden nach § 2a (3) Landesplanungsgesetz (LplG) bei einer Umweltprüfung zum Regionalplan die höheren Landesbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist, beteiligt. Ergänzend werden gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen Stellen beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen berührt sein kann. Des Weiteren erfolgt nach § 20 (4)+(5) Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Im Rahmen des Scopings wurde der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt. Bei einem Scoping-Termin am 23. Oktober 2018 im Rathaus Heilbronn wurden mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange Anregungen zum Untersuchungsrahmen erörtert. In einem Protokoll wurde das Scoping dokumentiert und dieses am 20.11.2018 an alle Teilnehmer verschickt.

Ergänzend zur Beteiligung der Behörden und öffentlichen Stellen vom 21.09.2018 bis 02.12.2018 erfolgte eine Datenabfrage standortbezogener Informationen für die Strategische Umweltprüfung vom 04.12.2018 bis 11.02.2019.

1.3.2 Umweltprüfung - Inhalte

Die Umweltprüfung beinhaltet zum einen die Gesamtbetrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen der 18. Änderung des Regionalplans. Zum anderen erfolgt eine standortbezogene, schutzgutbezogene Prüfung der Auswirkungen für die einzelnen Erweiterungsstandorte und deren Darstellung in Form von Umweltdatenblättern.

Die durchgeführte Umweltprüfung zeigt auf, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nur auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegungen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen können erst auf der nachfolgenden Ebene (Bauleitplanung) erfolgen.

Der Umweltbericht besteht nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 aus den folgenden Inhalten:

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Entwicklungsplans oder des Regionalplans und
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind,

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

1.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Planbegründung, die Teil der Beteiligungsunterlagen ist. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

1.3.4 Zusammenfassende Erklärung

In einer zusammenfassenden Erklärung wird dargelegt, wie die eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden. Diese zusammenfassende Erklärung (siehe Teil H der Begründung) wird mit der angenommenen 18. Regionalplanänderung öffentlich bekannt gemacht bzw. zur Einsicht ausgelegt (vgl. auch Art. 9 Plan-UP-RL bzw. § 7 (8) ROG bzw. § 14 I UVPG und § 2a (6) LplG).

1.4 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für die Regionalplanänderung und ihre Berücksichtigung

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 2 (2) ROG formuliert die Grundsätze der Raumordnung:

§ 2 (2) Nr. 5 ROG sichert den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaften. Gemäß § 2 (2) Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Generell ist gemäß § 2 (2) Nr. 2 ROG die Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen. Entsprechend ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten. Zudem sind gemäß § 2 (2) Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Fortwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Die Umweltschutzziele der einzelnen Fachgesetze (siehe Tabelle 1) finden demnach auf Ebene der Raumordnung bereits Anwendung.

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) Baden- Württemberg

Gemäß 3.3.6 (Z) des LEP sind „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen“.

Grundsätzlich ist die „Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken“ (PS 3.1.9 (Z) des LEP).

Die Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002) zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sowie zur Wasserwirtschaft sind in den Fachgesetzen verankert und konkretisiert. Es werden die folgenden Plansätze des LEP durch die Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

PS 4.3.2 (Z) Grundwasserschutz, PS 4.3.3 (Z) Schutz oberirdischer Gewässer, PS 4.3.6 (Z) vorbeugender Hochwasserschutz, PS 5.1.1 (Z) Sicherung von Freiräumen zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, PS 5.1.2 (Z) Schutz überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume, PS 5.1.3 (Z) Ergänzungen der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund durch Ausweisung von Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereichen in Regionalplänen, PS 5.3.2 (Z) zum Schutz der für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden, die PS 5.3.4 und PS 5.3.5 (Z) Schutz des Waldes.

Fachgesetze

Umweltziele, die durch die vorliegende 18. Änderung des Regionalplans betroffen sein können bzw. berücksichtigt werden sollen, sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Fachgesetze
Mensch	- Sicherung der Lebensgrundlage - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	BImSchG (16. BImSchV, 39. BImSchV), BNatSchG
Boden	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Vermeidung von Stoffeinträgen	BBodSchG, BNatSchG
Wasser / Grundwasser	- Vorbeugender Hochwasserschutz - Sicherung der Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers	BNatSchG, WG, WRRL, WHG
Klima / Luft	- Schutz der Luftqualität - Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen - Nutzung erneuerbarer Energien	BImSchG, BNatSchG
Pflanzen / Tiere / Biodiversität	- Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Biotopfunktion / Erhalt des Biotopverbundsystems - Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen - Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten	BNatSchG, NatSchG BW
Landschaftsbild / Erholung	- Erhalt charakteristischer Landschaftsbilder - Schutz vor Zersiedelung - Minimierung von Eingriffen in die Landschaft - Schutz der Erholungsfunktion der freien Landschaft	BNatSchG
Kultur- und Sachgüter	- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern - Berücksichtigung Forst- und Landwirtschaftlicher Belange (Minimierung von Eingriffen)	BNatSchG, DSchG, LWaldG, BW,

Tabelle 1: Für die 18. Regionalplanänderung relevante Ziele des Umweltschutzes

Berücksichtigung bei der 18. Änderung des Regionalplans

Die in Tabelle 1 gelisteten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bereits bei der Entwicklung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und der Prüfmethodik zur Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt.

So fanden sie Berücksichtigung bei der gebietsscharfen Abgrenzung der Schwerpunkte, die in einigen Fällen aufgrund der Prüfergebnisse (z.B. wegen angrenzender Schutzgebiete) verringert bzw. verändert wurde. Gegenstand der 18. Änderung sind somit gebietsscharfe Abgrenzungen, die bereits im Hinblick auf die Umweltziele optimiert wurden.

Die Ziele des Umweltschutzes werden auch durch die Freiraumfestlegungen des Regionalplans umgesetzt. Durch die gebietsscharfe Neuabgrenzung der IGD-Schwerpunkte sind bei einigen Standorten auch Freiraumfestlegungen des Regionalplans betroffen, die entsprechend fortgeschrieben werden um die Ausweisung der IGD-Schwerpunkte zu ermöglichen. Je nach räumlicher Situation erfolgt eine Rücknahme oder eine Veränderung der räumlichen Ausbildung der Freiraumfestlegung (z.B. Abknicken / Drehen einer Grünzäsur). Außerdem



wurde überprüft, ob ergänzende Arrondierungen in räumlicher Nähe aus funktionalen Gesichtspunkten sinnvoll sind. Durch diese Änderung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wird explizit 5.1.3 (Z) des LEP (2002) berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausweisungsumfangs der einzelnen IGD-Schwerpunkte wurden der tatsächliche Flächenbedarf unter Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven ermittelt und die Entwicklungserfordernisse aus Siedlungssicht sowie aus Freiraum- und Umweltsicht berücksichtigt. Dadurch ist gewährleistet, dass nicht mehr Flächen als unbedingt nötig für die IGD-Schwerpunkte ausgewiesen werden.

In den Umweltdatenblättern wird standortbezogen für jedes Schutzgut das Konfliktpotential und daraus resultierend die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Schutzgüter des Natur- und Landschaftsschutzes (relevante Ziele des Umweltschutzes) ermittelt. Auf Grundlage dieser Bewertung werden Hinweise zu Maßnahmen genannt, die im Zuge der Bauleitplanung ergriffen werden können, um die Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bereits auf Ebene der Regionalplanung mögliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen werden ebenfalls bei der Umweltprüfung miteinbezogen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – standortbezogene Umweltdatenblätter

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Umweltauswirkungen werden für jeden Erweiterungsstandort in separaten Umweltdatenblättern ermittelt und dokumentiert.

Für jede Erweiterungsfläche wurde zunächst flächendeckend der Ökologische Raumwiderstand im Umfeld des Standorts untersucht (Betrachtungsraum).

Eine flächenbezogene Ermittlung von Betroffenheit und Erheblichkeit der Umweltwirkungen erfolgte standortbezogen für die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsflächen und neuen Standorte. Dabei wird eine Betroffenheit folgender Schutzgüter ermittelt: Mensch, Boden, Wasser / Grundwasser, Klima / Luft, Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild / Erholung und Kultur- und Sachgüter. Zudem werden kumulative Wirkungen bewertet und eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung gegeben.

Diese Umweltdatenblätter sind in Teil F der Begründung dargestellt.

Hierbei ist auf folgende Sachverhalte hinzuweisen:

An den folgenden Standorten werden Flächen in die gebietsscharfe Abgrenzung übernommen, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind: Bad Rappenau (HN 04), Eppingen (HN 05), Ilsfeld (HN 10), Neuenstadt (HN 15), Crailsheim (SHA 03) und Schwäbisch Hall (SHA 12). Um eine einheitliche Bewertung der Flächen sicherzustellen, werden die in die Abgrenzungen übernommenen, rechtsverbindlichen Flächen in gleicher Untersuchungstiefe wie die Neuausweisungen einer Bewertung unterzogen. In den jeweiligen Umweltdatenblättern wird im Feld Prognose bei Nichtdurchführung der Planung auf den Sachverhalt hingewiesen.

Darüber hinaus findet an folgenden Standorten eine teilweise Rücknahme der rechtsverbindlichen gebietsscharfen Abgrenzung statt: Bad Rappenau (HN 04), Eppingen (HN 05), Öhringen (KUEN 07/08), Neuenstadt (HN 15), Satteldorf (SHA 10), Schwäbisch Hall (SHA 12). Diese Rücknahmen werden im Regelfall in den Umweltdatenblättern nicht bilanziert, auch wenn dies tendenziell zu einer Überschätzung der durch die Ausweisungen bedingten Beeinträchtigungen führt. Auch auf die Rücknahmen wird in der Regel lediglich im Feld Prognose bei Nichtdurchführung der Planung hingewiesen.

An zwei Standorten sind durch die Regionalplanänderung gegenüber dem rechtsverbindlichen Stand allerdings geringere Beeinträchtigungen zu erwarten. In den Umweltdatenblättern dieser Standorte findet daher eine differenziertere Betrachtung statt:

Beim Standort Schwäbisch-Hall-Hessental (SHA 12) erfolgt keine Neuausweisung gewerblichen Vorrangflächen, sondern lediglich eine Übernahme eines Großteils sowie eine teilweise Rücknahme der bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen IGD-Schwerpunkt-Flächen. Es kommt daher durch die 18. Änderung zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen an diesem Standort.

Die Erweiterung am Schwerpunkt Öhringen-Kernort (West) (KUEN 07) erfolgt im Gegenzug zur Rücknahme des bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkts Öhringen-Verrenberg (KUEN 08). Im Umweltdatenblatt werden die Beeinträchtigungen durch die Erweiterung Öhringen-Kernort (West) quantifiziert und bewertet und denjenigen Beeinträchtigungen gegenübergestellt, die durch eine Inanspruchnahme am Standort Öhringen-Verrenberg zu erwarten gewesen wären und somit durch die Regionalplanänderung vermieden werden.

Die Gesamtbewertung bezieht sich in diesen beiden Fällen auf die Auswirkungen der Regionalplanänderung und betrachtet somit die Differenz der Beeinträchtigungen der geänderten gegenüber der bisher im Regionalplan verankerten Planung.

2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen - Hinweise zur Kompensation

Auswirkungen, die von der 18. Änderung ausgehen, können nur auf Planungsebene und Konkretisierungsgrad der regionalplanerischen Festsetzungen ermittelt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich auch nur für diese Planungsebene ableitbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf regionalplanerischer Ebene kamen in allen Einzelschritten der Alternativenprüfung zum Tragen (vgl. Kap. 2.7):

Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Nichtausweisen bzw. Verwerfen eines Standortes aufgrund erheblicher Restriktionen:

Bereits im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wurden im Rahmen der Eignungsbewertung und Konfliktprüfung für einige Schwerpunkte der Konzeptkulisse festgestellt, dass eine Erweiterung aufgrund ökologischer Restriktionen bzw. geringer ökologischer oder siedlungsplanerischer Eignung nicht möglich ist. Dies war bei den Schwerpunkten, Neckarsulm-Kernort (West), Schwäbisch Hall / Michelfeld / Rosengarten sowie Wertheim-Bestenheid der Fall. Diese Schwerpunkte wurden daher nicht Bestandteil der 18. Regionalplanänderung, die Bewertungsergebnisse sind aber bei der Alternativenprüfung weiterer Standorte der Schwerpunktgemeinden dargestellt.

Verringerung nachteiliger Auswirkungen durch Optimierung der gebietsscharfen Abgrenzung:

Durch die in Kap. 2.7 dargestellten Arbeitsschritte der Alternativenprüfung, die bereits im Zuge des RGEK durchgeführt wurden sowie die Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Änderung konnten die geplanten Erweiterungen zum einen auf Flächen mit möglichst geringen ökologischen Restriktionen gelenkt und somit Konflikte vermieden werden. Zum anderen werden die Ausweisungen auf aus siedlungsplanerischer Sicht besonders geeigneten Flächen ausgewiesen. Dadurch wird ein möglichst hoher Grad der Inanspruchnahme und somit der Flächeneffizienz angestrebt und der Flächenverbrauch minimiert.

Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind in den Standortdatenblättern in Teil D der Begründung dargestellt. Auch in den Umweltdatenblättern sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung, die bereits im Rahmen der Regionalplanung getroffen wurden, nochmals aufgeführt.

Maßnahmen zum Ausgleich können auf Ebene der Regionalplanung nicht verankert werden. Durch regionalplanerische Freiraumfestlegungen können lediglich den Freiraumzielen entgegenstehende Entwicklungen verhindert, aber keine Entwicklungen in naturschutzfachlich wünschenswerter Sicht erwirkt werden. Dennoch wurden im Umfeld der Erweiterungsflächen auch Arrondierungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorgenommen, um eine weitere gewerbliche Entwicklung in Bereiche mit wertgebenden Freiraumfunktionen zu verhindern. Dies stellt jedoch keinen Ausgleich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen können erst auf der Ebene der Bauleitplanung getroffen werden. Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne werden im Rahmen einer detaillierten Untersuchung der genaue Eingriff und erforderliche Maßnahmen zur Kompensationsbewältigung ermittelt.

In den Umweltdatenblättern werden für jeden Standort Hinweise zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung genannt. Mögliche Maßnahmen, die die ermittelten Auswirkungen voraussichtlich mindern können, sind Lärmschutz, Eingrünung der Gewerbeflächen oder die Umsetzung eines Oberbodenmanagements zur Sicherung wertvoller Böden.

2.3 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde 2017 in den Prüfkatalog von § 8 ROG aufgenommen. Es wird gemeinsam für alle IGD-Schwerpunkte der 18. Änderung des Regionalplanes betrachtet.

Die Erweiterung / Neuausweisung der 20 IGD-Schwerpunkte führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch von insgesamt 441,9 ha Fläche. Hinzu kommen entsprechende Ausgleichsflächen, die ebenfalls zu einem Flächenentzug für sonstige Flächennutzungen führen können.

Da Fläche ein nicht vermehrbares Schutzgut ist, stellt jeder Eingriff in noch nicht überbaute Freiflächen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese kann nur durch eine flächensparende Entwicklung (Verminderungsmaßnahme) auf das unabdingbar nötige Maß reduziert werden.

Bei der Auswahl und gebietsscharfen Abgrenzung der Erweiterungsstandorte wurde zur Prüfung des erforderlichen Ausweisungsumfangs der ermittelte Flächenbedarf den noch vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt. Bestehende Flächenreserven wurden somit bei der Erweiterung berücksichtigt und eine flächensparende und bedarfsorientierte Entwicklung angestrebt. Zudem wurden Teilbereiche der bisherigen Schwerpunktabgrenzungen, die aufgrund einer geringen Eignung oder anderer erheblicher Restriktionen als nicht entwickelbar einzustufen sind, zurückgenommen.

Die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf die anderen Schutzgüter werden bei den entsprechenden Schutzgütern (siehe Umweltdatenblätter) berücksichtigt.

2.4 Berücksichtigung der Landwirtschaft

Gegenstand der 18. Änderung ist die Erweiterung bestehender IGD-Schwerpunkte, die in der Vergangenheit eine hohe gewerbliche Entwicklungsdynamik gezeigt haben, sowie die Festlegung zweier neuer Schwerpunkte in Gemeinden / Zweckverbänden mit hohem Flächenbedarf. Diese Standorte befinden sich überwiegend entlang in guter Erreichbarkeit zu den Autobahnkorridoren der A 6 und A 81 bzw. zu Bundesstraßen.

In der schriftlichen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.11.2018 wird daher im Abschnitt 'Landwirtschaft' zu Recht festgestellt: "Die Teilgebiete der 18. Änderung liegen im RV HNF in den LK'n HN, KÜN, SHA und TBB. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-, und Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Aufgrund der Lößüberdeckung liegen insbesondere auf ebener Flur gute Böden vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I/II vor. ... In der Flurbilanz werden Bodendaten mit agrarstrukturellen Merkmalen verknüpft. Das Endergebnis, die Wirtschaftsfunktionenkarte stellt dann die Gesamtbewertung der Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dar."

Gebiete mit guter landwirtschaftlicher Eignung waren von jeher bevorzugte Siedlungsgebiete, daher hat sich in diesen Bereichen sowohl die Siedlung als auch die Infrastruktur überproportional entwickelt.

In Abbildung 1 werden die landwirtschaftlichen Flächen der gesamten Region gemäß ihrer Bewertung nach Flurbilanz dargestellt. Ergänzend werden Wald- / Gehölzflächen sowie Sied-

lungs- und Wasserflächen dargestellt. Es zeigt sich, dass die überwiegende Anzahl der erweiterungsbedürftigen IGD-Schwerpunkte im Bereich von Vorrangflur I / II laut Flurbilanz liegt und eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen somit nur durch Ausweisung an anderer Stelle vermeidbar wäre.

Es wäre allerdings nicht zielführend stattdessen eine Erweiterung von IGD-Schwerpunkten mit geringerer Eignung und weniger Nachfrage vorzunehmen. Die Ausweisung vollständig neuer gewerblicher Siedlungsansätze ggf. in neuen Schwerpunktgemeinden an verkehrsgünstigen Standorten mit guter Eignung war nicht möglich, da diese nur im Rahmen einer Teil- oder Gesamtfortschreibung als umfassender Handlungsansatz gerechtfertigt werden könnten. Zudem wären bei Neuausweisungen in bisher nicht vorbelasteten Räumen in der Regel deutlich höhere Umweltbelastungen zu erwarten.

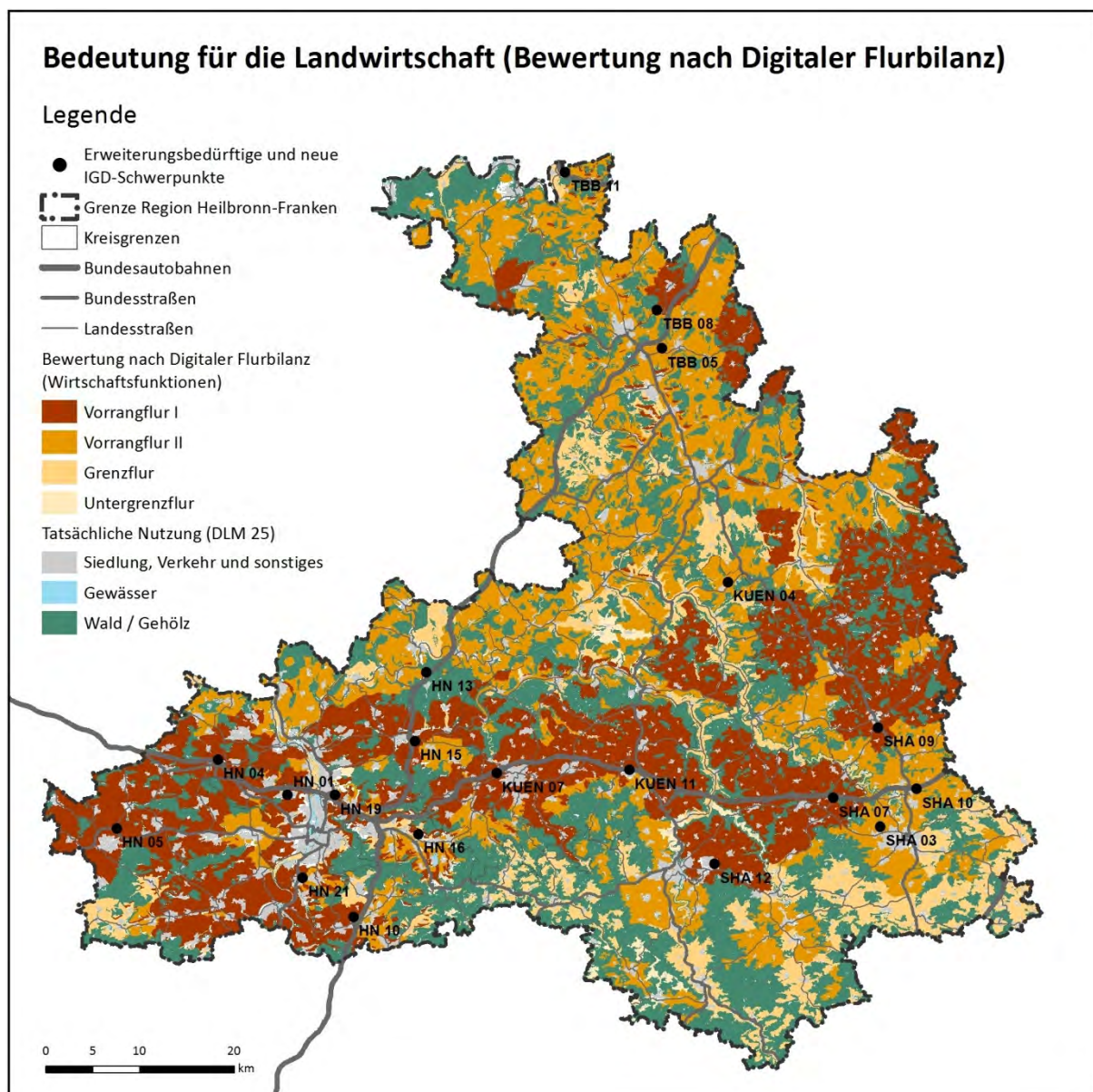


Abbildung 1: Darstellung der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft

Durch eine ausführliche Herleitung des erforderlichen Ausweisungsumfangs mit Gegenüberstellung vorhandener Flächenreserven wird das Ziel der flächensparenden Entwicklung berücksichtigt (vgl. Kap. 2.3). Auch wird damit Plansatz 5.3.2 (Z) des LEP Rechnung getragen, nach dem die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen.

Im Rahmen einer mehrstufigen Alternativenprüfung wurden die Ausweisungen auf die am besten geeigneten und konfliktärmsten Flächen gelenkt. Dabei ging die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl im Schutzgut Boden über die Gesamtbewertung laut Digitaler Bodenschätzung als auch im Schutzgut Kultur- und Sachgüter über die Einstufung laut digitaler Flurbilanz und Flächenbilanz in die Ableitung des Ökologischen Raumwiderstands ein (vgl. Kap. 3.1.4). Die Betroffenheit von Böden mit hoher Gesamtbewertung laut digitaler Bodenschätzung sowie Vorrangflur I und II laut digitaler Flurbilanz ist in den Umweltdatenblättern in Teil F standortbezogen dargestellt.

Bereits durch die Ausweisung von Gebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan 2020 wurden landwirtschaftliche Belange berücksichtigt¹. Rücknahmen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zugunsten der Erweiterung von gewerblichen Vorranggebieten erfolgen lediglich an zwei Standorten (KUEN 04, Mulfingen-Hollenbach und SHA 09, Rot am See-Kernort (Süd)). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind nicht betroffen.

2.5 Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Auswirkungen der einzelnen Schwerpunkte auf das lokale Klima werden überschlägig in den Umweltdatenblättern betrachtet.

Durch die Erweiterung der einzelnen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist mit Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Zusätzliche Versiegelung erhöht den Wärmeinseleffekt und verringert die Kalt- und ggf. Frischluftbildung. Zudem kann es durch die Bebauung zu einer Beeinträchtigung oder Verlust von Kaltluftleitbahnen und somit zu einer Verringerung der Durchlüftung angrenzender Flächen kommen. Bei den Auswirkungen auf das Klima ist insbesondere auch der Ausweisungsumfang der Schwerpunkte zu berücksichtigen (bestehende und geplante Bauflächen).

Auf Ebene der Bauleitplanung können Maßnahmen wie z.B. Begrünung der Dachflächen, Ein- und Durchgrünung mit Vegetationsstrukturen, Erhöhung der Verdunstung etc. ergriffen werden, die zu einer Minimierung des Wärmeinseleffektes und zur Frischluftbildung beitragen. Durch Festsetzung der Gebäudestellung kann eine Durchlüftung gefördert werden.

Durch Prüfung von Lagegunst und der Option für eine ÖPNV-Anbindung wurde bei der Ausweisung der Erweiterungsstandorte eine Reduzierung von zukünftigen Verkehrsemissionen und somit eine Verminderung der treibhausgasbedingten Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt.

Die Gewerbeflächen weisen keine direkte Anfälligkeit gegenüber der durch den Klimawandel bedingten Erwärmung auf. Mit einer erhöhten Hochwasseranfälligkeit bei zunehmenden Starkregenereignissen wäre vor allem bei Schwerpunkten mit angrenzenden Oberflächengewässern zu rechnen. Bei den IGD-Ausweisungen wurde jedoch ausschließlich eine Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten für die gebietsscharfe Abgrenzung gewählt.

2.6 Anfälligkeit für die Risiken von schweren Unfällen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass „schädliche Um-

¹ Für ausführlichere Informationen zur Landwirtschaft in der Region Heilbronn-Franken wird verwiesen auf folgende Publikationen des Regionalverbands:

- Strukturwandel der Landwirtschaft in der Region (Informationen Region Franken Nr. 28, Januar 2003)
- Ländlicher Raum in der Region Heilbronn-Franken, eine sozioökonomische und infrastrukturelle Studie (Informationen Region Heilbronn-Franken Nr. 33, Juli 2008).

Dort werden neben wirtschaftlichen Aspekten auch Wechselwirkungen mit natürlichen Ressourcen und anderen Landnutzungen behandelt.

welteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf [...] sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden.“

Einen schweren Unfall bezeichnet gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Durch die Lage der einzelnen Standorte können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Wirkungen soweit möglich vermieden werden, da sich 19 Standorte nicht innerhalb der Konsultationsabstände von Störfallbetrieben befinden.

Einzig der Standort HN 13 - Möckmühl-Züttlingen befindet sich innerhalb des Konsultationsabstandes von 2.400 m zum DLR Lampoldshausen (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt).

Da dieser Standort (HN 13) innerhalb eines Konsultationsabstandes zu einem Störfallbetrieb liegt, kann dieser im Falle eines schweren Unfalls (gemäß Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU) von schädlichen Umweltauswirkungen betroffen sein. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der geplanten Nutzung des IGD-Schwerpunktes kann trotz der Lage im Konsultationsabstand aufgrund der fehlenden schutzbedürftigen Bebauung keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet werden. In wie weit sich in einem IGD-Standorte auch als öffentliche Gebäude einzustufende „Gebäude mit Publikumsverkehr [...] (z.B. Einkaufszentren [...]) oder Geschäfts-, Verwaltungs- und Bürogebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen“ (Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, 2017) ansiedeln, die dadurch als schutzbedürftige Bebauung gelten, ist auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschätzbar. „Gewerbebetriebe können dann zu den öffentlich genutzten Gebäuden zählen und schutzbedürftig sein, wenn sich dort ein relevanter, unbestimmter Personenkreis aufhalten kann, insbesondere eine ins Gewicht fallende Anzahl von Kunden (z. B. bei einem Fabrikverkauf in einer Größenordnung, die einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb entspricht)“ (Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz, 2017). Schädliche Umweltauswirkungen können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings schließen sich die Ausweisung IGD-Schwerpunkt und die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Regelfall aus, da für letztere eigene Festlegungen im Regionalplan vorgenommen wurden. Der Standort Möckmühl-Züttlingen weist derzeit keine Einzelhandelsbetriebe auf, sondern ist stark von Logistik-Nutzung geprägt. Die 19 weiteren Standorte weisen keine Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen auf.

Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes in einem IGD-Schwerpunkt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. vorhabenbezogenen Planung betrachtet und untersucht werden. Auf die Einhaltung von ausreichenden Abständen der gebietsscharfen Abgrenzungen zu Wohn- und Mischgebieten wurde geachtet. Hierbei wurden u.a. auch die Richtwerte des NRW-Abstandserlasses berücksichtigt.

2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die mehrstufig angelegte Alternativenprüfung war ein zentraler Bestandteil des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts. Ziel war von Beginn an, die regionalplanerischen Ausweisungen auf möglichst konfliktarme und gut geeignete Flächen zu lenken. Die regionalplanerischen Festlegungen, die Gegenstand der 18. Regionalplanänderung sind, leiten sich aus den Ergebnissen der Alternativenprüfung her. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden verkürzt dargestellt und sind ausführlich in Kap. C.2 der Begründung beschrieben. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind jeweils den Standortdatenblättern zu entnehmen.

Herleitung von Betrachtungsräumen - Stufe 1

Um zu konkreten vergleichbaren Flächenzuschnitten denkbarer Erweiterungsoptionen zu kommen, wurde für jeden erweiterungsbedürftigen Schwerpunkt zunächst ein Betrachtungsraum für die nächsten Arbeitsschritte Umwelt- und Freiraumanalyse sowie siedlungsplanerische Eignungsanalyse abgegrenzt.

Bereits bei der Herleitung der Betrachtungsräume wurden Bereiche ausgeschlossen, die aus ökologischer oder siedlungsplanerischer Sicht offensichtlich ungeeignet waren, beispielsweise Flächen mit ungünstiger Topografie, freizuhaltende Siedlungszäsuren, landschaftlich besonders sensible Bereiche, oder Flächen, die als neuer Siedlungsansatz zu bewerten gewesen wären.

Eignungs- und Konfliktbewertung der Flächen innerhalb der Betrachtungsräume – Stufe 2.1

Innerhalb der Betrachtungsräume erfolgte eine Bewertung der flächenbezogenen Eignung nach Siedlungskriterien (wie Topografie, Anbindbarkeit, entgegenstehende Nutzungen, Flächenzuschnitte, etc.) sowie der ökologischen Eignung (abgeleitet aus dem ökologischen Raumwiderstand als Ergebnis einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse) für in sich weitgehend homogene Teilflächen. Zudem wurde die lagebezogene Eignung (Standortgunst) des Standorts bewertet.

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Sofern erkennbar war, dass der ermittelte Ausweisungsbedarf nicht oder nicht vollständig im Betrachtungsraum gedeckt werden konnte, wurden in Stufe 2.2 Flächen im direkten Anschluss an andere bestehende gewerbliche Bauflächen innerhalb der Gemeinde gesucht, die als potenzieller Schwerpunkt in Frage kamen. Auch diese wurden im Rahmen der weiteren Untersuchung nach den Kriterien der Stufe 2.1 detailliert betrachtet. In zwei Fällen (HN 19 und HN 21) fanden sich gleichwertig oder besser geeignete Flächen, an denen ein neuer Schwerpunkt ausgewiesen werden soll.

Abgleich mit Flächenreserven und vergleichende Bewertung – Stufe 3

Ebenso wurden Flächenreserven in benachbarten Schwerpunkten (Entfernung max. 20 Min. Fahrzeit) nach den Kriterien der Stufe 2.1 bewertet. War ein überdimensionierter benachbarter Schwerpunkt als Alternative gleichwertig oder besser geeignet als der erweiterungsbedürftige Schwerpunkt, sollte der Flächenbedarf soweit möglich dort gedeckt werden. Dies führte an zwei Standorten (Heilbronn und Mulfingen) zu Flächenreduktionen bzw. einem Verzicht auf Ausweisung am erweiterungsbedürftigen Schwerpunkt (insgesamt 35,3 ha).

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Änderung

Im Rahmen des Scoping wurden für die im Entwurf vorliegenden Standorte nochmals standortbezogene Informationen, insbesondere zu Artenvorkommen (Ergebnisse spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen und Habitatpotenzialanalysen) abgefragt (vgl. Kap. 2.8). Durch die Erkenntnisse aus dem Scoping-Termin sowie den sich daran anschließenden Abfragen ergab sich an drei Standorten (KUEN 07, KUEN 11 und SHA 03) ein erkennbarer Modifikationsbedarf und die Abgrenzung wurde gegenüber dem Entwurf nochmals optimiert, um naturschutzfachliche und insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

2.8 Berücksichtigung des Artenschutzes

Entsprechend einer mit der Obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau abgestimmten Vorgehensweise erfolgte im Rahmen des RGEK bzw. der 18. Änderung keine Bestandserhebung der Habitatpotenziale oder Arten- und Individuenvorkommen im Umfeld aller erweiterungsbedürftigen Standorte. Aufgrund des zeitlichen Planungshorizonts und der damit zu erwartenden Veränderungen von Nutzungen, Habitatausprägungen und Artenvorkommen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen wäre dies auch nicht zielführend gewesen.

Bei der Ermittlung des ökologischen Raumwiderstands flossen somit nur Habitatpotenziale ein, die aus vorhandenen Datensätzen ableitbar waren. Über die gesetzlich gesicherten Schutzgebiete und Biotope hinaus waren dies Flächen des Biotopverbunds (Kernflächen und Kernräume) sowie Habitatpotenzialflächen des Zielartenkonzepts mit Ausprägung Streuobst, da dieser Biotoptyp nicht dem gesetzlichen Schutz unterliegt. Ebenso wurden die Achsen, Knoten und Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans als wichtige zum Teil bestehende, zum Teil zu entwickelnde Biotopvernetzungselemente berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden von der LUBW die Daten des Artenschutzprogrammes Baden-Württemberg in Form von digitalen Vektordaten in Rastern mit 250m Seitenlänge zur Verfügung gestellt. Demnach befinden sich zwar Vorkommen geschützter Arten in den Betrachtungsräumen oder in der näheren Umgebung der vertiefend untersuchten Schwerpunkte, diese Arten sind aber nicht direkt von den geplanten Ausweisungen betroffen. Die relevanten Vorkommen wurden in den Umweltdatenblättern verbal unter Nennung des Art-Namens und ungefährender Lageangabe relativ zum Betrachtungsraum erwähnt. Gemäß der Nutzungsvereinbarung für die Daten dürfen jedoch weder die Fundorte der Arten in der Kartendarstellung punktgenau wiedergegeben noch die Namen der Arten mit ausdrücklichem Einzelflächenbezug genannt werden.

Konkrete Aussagen zum speziellen Artenschutz können erst auf Ebene des Bebauungsplans zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens abgeleitet werden: hier sind im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse die möglichen Vorkommen geschützter Arten vor Ort zu ermitteln, bei Erfordernis durch vertiefende faunistische Erhebungen zu verifizieren und Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Auflagen aufzuzeigen.

Um dennoch einen weitgehend vollständigen Überblick über die zum Zeitpunkt der Aufstellung vorliegenden Informationen zu den Artenvorkommen zu erhalten, wurde der im Rahmen des Scoping-Termins formulierte Vorschlag einer Abfrage standortbezogener Informationen bei den Umweltverbänden, Behörden und Gemeinden aufgegriffen. Die Abfrage wurde im Zeitraum des Jahreswechsels 2018/2019 durchgeführt. In dem Zusammenhang wurden u.a. die Ergebnisse spezieller artenschutzrechtlicher Prüfungen und Habitatpotenzialanalysen angefordert. Die Ergebnisse der Abfrage sind in den Umweltdatenblättern dokumentiert.

Durch die Erkenntnisse aus dem Scoping-Termin sowie der sich daran anschließenden Abfrage ergab sich an den Standorten Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11) sowie Crailsheim-Rosfeld (SHA 03) ein erkennbarer Modifikationsbedarf. Die Abgrenzungen wurden im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte optimiert (vgl. Teil C der Begründung, Kap. C.3.3). Ebenfalls modifiziert wurde die von der Stadt Öhringen im Rahmen des Antrags auf Flächentausch vorgelegte Abgrenzung. Hier wurde ein als geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG kartierter Hohlweg, aus der Abgrenzung herausgenommen. In vielen weiteren Fällen ging aus den Untersuchungen das Vorkommen von geschützten Arten hervor, die zwar zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, die jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung oder auf Ebene des Vorhabens zu bewältigen sind. Die rechtzeitige Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung ist inzwischen bei den Planungsträgern etabliert. Da die Ausweisungen der gewerblichen Schwerpunkterweiterungen überwiegend auf Ackerflächen erfolgen, sind in der Regel Untersuchungen zu bodenbrütenden Vogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) erforderlich. Die bereits im Rahmen des Scopings eingegangenen Unterlagen zeigen, dass die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte im Regelfall durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen zu bewältigen sind.

2.9 Prüfung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte „vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen“.

Hierfür wird im Regelfall zunächst im Rahmen einer Vorprüfung beurteilt, ob es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Dies geschieht auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen werden, ist keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung, ob eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt werden muss oder nicht, stellt eine Einschätzung der Projektwirkungen und deren Wirkräume im räumlichen Zusammenhang zu Natura 2000-Gebieten dar.

Befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete im Wirkraum eines Vorhabens kann ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommen wird.

Für die Ausweisung eines IGD-Schwerpunktes wird der für ein Natura 2000-Gebiet relevante Wirkraum auf ca. 1.000 m geschätzt. Ab einer Entfernung von ca. 1 km von einem regionalen Gewerbeschwerpunkt zu einem FFH- oder Vogelschutzgebiet kann davon ausgegangen werden, dass die stofflichen und nicht stofflichen Emissionen als einzige stark in die Entfernung wirkende Faktoren derart abgeschwächt sind, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen / Betroffenheiten mehr auslösen. Bei einer Entfernung von 500 m bis 1.000 m erfolgt eine Voreinschätzung unter Berücksichtigung der landschaftlich-räumlichen Situation. Hier ist zu begründen, warum eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt werden muss oder nicht. Bei einem Abstand von weniger als 500 m wird generell eine Natura 2000-Vorprüfung für erforderlich erachtet. Aufgrund einer Anregung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde für den Standort KUEN 11 nochmals eine Abschätzung durchgeführt, ob wegen des funktionalen Zusammenhangs über den Vorfluter Epbach eine Vorprüfung erforderlich ist.

Nachfolgender Tabelle sind die kürzesten Abstände der IGD-Schwerpunkte zu Natura 2000-Gebieten sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Vorprüfung zu entnehmen.

IGD-Schwerpunkte	Geringster Abstand zu nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet	Natura 2000-Vorprüfung erforderlich?
HN 01	1.300 m	Nein
HN 04	2.610 m	Nein
HN 05	1.720 m	Nein
HN 10	1.370 m	Nein
HN 13	95 m	FFH-Gebiet → Ja
HN 15	140 m	VSG → Ja
HN 16	2.320 m	Nein
HN 19	1.580 m	Nein
HN 21	1.570 m	Nein
KUEN 04	1.500 m	Nein
KUEN 07	1.270 m	Nein
KUEN 11	1.290 m	FFH-Gebiet → Nein , da Schwerpunkt nur über Vorflut mit dem FFH-Gebiet (Ohrn-, Kupfer- und Forellental) in funktionaler Verbindung steht. Funktionale Beeinträchtigungen können technisch ausgeschlossen werden.

IGD-Schwerpunkte	Geringster Abstand zu nächstgelegtem Natura 2000-Gebiet	Natura 2000-Vorprüfung erforderlich?
SHA 03	680 m	FFH-Gebiet → Ja , aufgrund des funktionalen Zusammenhangs durch einen Biotopverbund und nahegelegene FFH-Mähwiesen.
SHA 07	1.390 m	Nein
SHA 09	2.300 m	Nein
SHA 10	620 m	VSG → Nein , da Autobahn A6 und Siedlung (Bronnholzheim) als landschaftliche Zäsur wirken.
SHA 12	750 m	FFH-Gebiet → nein , da IGD-Schwerpunkt nur über Vorflut mit dem FFH-Gebiet (Ottersbach) in funktionaler Verbindung steht. Funktionale Beeinträchtigungen können technisch ausgeschlossen werden.
TBB 05	450 m	FFH-Gebiet → Ja
TBB 08	20 m	FFH-Gebiet → Ja
TBB 11	1.000 m (FFH-Gebiet in Baden-Württemberg) 1.700 m (FFH-Gebiet in Bayern)	FFH-Gebiet → Ja , aufgrund des Betrachtungsraumes, der urspr. bis auf 140 m an das FFH-Gebiet ragte. Nein, aufgrund der Entfernung, des fehlenden funktionalen Zusammenhangs und landschaftlicher Zäsur durch Siedlung.

Tabelle 2: Abstände der IGD-Schwerpunkte zu Natura 2000-Gebieten, Erforderlichkeit der Natura 2000-Vorprüfung

Für sechs Einzelstandorte, die in räumlicher Nähe (bis ~1 km Entfernung) und funktionalem Zusammenhang zu einem Natura 2000-Gebiet liegen, wird eine Verträglichkeits-Vorprüfung auf Basis des Formblattes "Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg" (Stand 01/2013) durchgeführt. Dazu werden vorhandene Daten der Standarddatenbögen, Vogelschutzgebietsverordnung oder der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) bzw. Managementplan (MaP) ausgewertet.

Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde für folgende Standorte erstellt:

HN 13 - Möckmühl-Züttlingen

HN 15 - Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)

SHA 03 - Crailsheim-Rosfeld / Crailsheim-Tiefenbach

TBB 05 - Grünsfeld-Kernort (West)

TBB 08 - Tauberbischofsheim

TBB 11 - Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen

Mittels der durchgeführten FFH-Vorprüfungen wird gewährleistet, dass potentielle Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete durch die vorliegende Änderung des Regionalplans ermittelt und beachtet werden und dass gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete vermeiden, vermindern oder kompensieren.

ren können. Der Sicherung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wird dadurch Rechnung getragen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der potentiell betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete wurden dabei auf Ebene der Regionalplanung nicht festgestellt.

Die Natura 2000-Vorprüfungen finden sich in Teil F der Begründung und sind jeweils dem Umweltdatenblatt des betreffenden Standortes zugeordnet.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden für alle geprüften Standorte von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden schriftlich bestätigt, dass auf der Grundlage der Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeht. Die abgezeichneten Seiten der Formblätter werden den Unterlagen zum Satzungsbeschluss beigelegt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen

3.1.1 Schutzgüter der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wird die Betroffenheit der Schutzgüter

- Mensch,
- Boden,
- Wasser / Grundwasser,
- Klima / Luft,
- Pflanzen / Tiere / Biodiversität,
- Landschaftsbild / Erholung,
- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

in einem 'Umweltdatenblatt' pro Standort dokumentiert.

Eine standortübergreifende verbale Abhandlung erfolgt für:

- das Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch),
- Klimaschutz / Klimaanpassung (Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels)
- Störfallproblematik (Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen).

3.1.2 Geprüfte Wirkungen der Planung

Grundlage der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung sind lediglich Wirkfaktoren, die auf Ebene und im Maßstab der Regionalplanung betrachtet und beurteilt werden können.

Hier spielen auf Grund der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere folgende anlagebedingte Wirkfaktoren eine Rolle:

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche / Nichtstoffliche Beeinträchtigungen für angrenzende empfindliche Flächen (z. B. Siedlungsflächen, FFH-Gebiet), sofern auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar.

3.1.3 Datengrundlage

Vorgabe für die Umweltprüfung auf Regionalplanebene war, dass sie auf der Basis der vorhandenen Datenlage durchgeführt werden kann.

Dem Regionalverband Heilbronn-Franken liegt ein umfassender Bestand an Geobasisdaten und räumlichen Fachdaten vor, der für die Projektbearbeitung herangezogen wird. Im Einzelnen sind diese in der Anlage 1 im Schema zur Konfliktableitung des Ökologischen Raumwiderstandes aus der Dokumentation Methodik des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes, Teil Freiraum und Umwelt, 2016, dargelegt.

Die Umweltdatenblätter wurden durch standortbezogene Hinweise aus dem Scoping-Verfahren von den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange ergänzt.

3.1.4 Ermittlung des Ökologischen Raumwiderstands

Die Umweltprüfung baut auf der Ermittlung des Ökologischen Raumwiderstands für das Umfeld der Erweiterungsflächen auf. Im Rahmen des RGEK wurde der Ökologische Raumwiderstand im Umfeld der Standorte ermittelt und dadurch im Umkehrschluss die ökologische Eignung der möglichen Erweiterungsflächen bewertet.

Mit dem Regionalverband wurde hierfür eine Methodik entwickelt, wie mit den zur Verfügung stehenden Daten die Bedeutung des Bestands der einzelnen Schutzgüter sowie die Konflikte in Bezug auf eine Ausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbeschwerpunkten abgeleitet werden können.

Aus dem Ergebnis der Bewertung der einzelnen Kriterien wurde in der Umweltprüfung die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung für das einzelne Schutzgut abgeleitet.

Die Methodik wird in Teil G der Begründung näher erläutert.

3.1.5 Ergebnis der Umweltprüfung - Dokumentation im Umweltdatenblatt

Für jeden Standort/ jede Standorterweiterung erfolgte die Festlegung einer gebietsscharfen Abgrenzung der Erweiterung im Zuge des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Heilbronn-Franken 2030, die zum Gegenstand der 18. Regionalplanänderung wird und somit die Grundlage für die Ermittlung der Umweltkonflikte darstellt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde für jeden Standort in einem 'Umweltdatenblatt' dokumentiert.

Der Aufbau der Umweltdatenblätter wird in Teil G der Begründung näher erläutert.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung wurde auf Basis der vorhandenen Datengrundlage durchgeführt. Diese beinhaltet umfassende Geobasisdaten und räumliche Fachdaten, die auf Landesebene erhoben und zur Verfügung gestellt wurden (z.B. Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL), der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)). Eigene Erhebungen wurden für die Änderung des Regionalplans nicht durchgeführt. Mit Ausnahme einer Berücksichtigung von Daten aus dem Artenschutzprogramm BW sowie Hinweisen aus der Trägerbeteiligung können konkrete Aussagen zum speziellen Artenschutz daher erst auf Ebene der Bauleitplanung nach vertiefenden Untersuchungen erfolgen.

Auf Ebene der Regionalplanänderung können ebenfalls noch keine Aussagen über einen konkreten Ausgleichsbedarf und -umfang getroffen werden. Dieser ist abhängig von der Bestandswertigkeit, dem Maß der Überbauung und dem Umfang von Verminderungsmaßnahmen im Gebiet. Der erforderliche Ausgleich kann somit erst im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden. Auf die hieraus resultierende Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann im vorliegenden Umweltbericht lediglich hingewiesen werden, da auch die Art der Kompensation auf dieser Ebene noch nicht festgelegt ist. Konkrete Angaben zur Kompensation können somit noch nicht erfolgen.

3.3 Darstellung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Das Monitoring für die Regionalplanänderung bezieht sich auf die in den Umweltdatenblättern ermittelten Umweltauswirkungen. Um unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen bestimmen zu können, wird in bestimmten Zeiträumen (alle 5 Jahre) geprüft, in wie weit durch die Realisierung der einzelnen Vorhaben die prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und ob darüber hinaus Wirkungen auftreten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Indikatoren für das Monitoring ergeben sich aus den Wirkfaktoren, die für die Ermittlung der Beeinträchtigung herangezogen wurden (siehe Kap. 3.1.2). Dabei werden Wirkfaktoren, die sich über einen gemeinsamen Indikator prüfen lassen, zusammengefasst.

Für die Barrierewirkung kann prognostiziert werden, dass sich grundsätzlich keine weiteren messbaren als die prognostizierten Auswirkungen ergeben. Für alle ausgewiesenen Erweiterungen ist eine Erschließung über vorhandene Straßen möglich, sodass keine weiteren Verkehrsstrassen als Folge der Ausweisungen erforderlich werden. Die für das Schutzgut Klima relevanten Kaltluftleitbahnen sowie der Generalwildwegeplan und das Biotopverbundsystem wurden bereits in die Konfliktanalyse einbezogen. Mit weiteren Barrierewirkungen ist auf dieser Planungsebene nicht zu rechnen. Kleinräumige Barrieren für einzelne Arten können erst auf der Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden. In Tabelle 3 werden daher keine Indikatoren für diesen Wirkfaktor genannt.

In Bezug auf stoffliche / nichtstoffliche Beeinträchtigungen für angrenzende empfindliche Flächen bzw. schutzbedürftige Bebauung müssen auf Ebene der Bauleitplanung die Grenzwerte und Richtlinien (TA Lärm, 16. BImSchV) eingehalten werden. Eine Überschreitung der prognostizierten Auswirkungen ist daher nicht gegeben, wodurch ein Monitoring auf Ebene der Regionalplanung entfällt. In Tabelle 3 werden daher für diesen Wirkfaktor ebenfalls keine Indikatoren genannt.

Bei den geplanten IGD-Schwerpunkten spielen die in Tabelle 3 aufgeführten anlagebedingten Wirkfaktoren, die sich daraus ergebenden Auswirkungen sowie die Indikatoren, anhand derer die Auswirkungen ermittelt werden können, eine Rolle.

Im Rahmen des Monitorings ist demnach zu prüfen, in welchem Umfang durch die Bebauung der IGD-Standorte für den Naturhaushalt wertvolle Flächen tatsächlich beansprucht wurden.

Als Vergleichswert dienen die in den Umweltdatenblättern genannten Dimensionen der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter. Ergibt die Ermittlung des tatsächlichen Eingriffsumfangs durch die genannten Indikatoren Werte (Umfang der Flächeninanspruchnahme), die über die Summe der für jeden Standort ermittelten, schutzgutsbezogenen Dimension hinausreichen, stellt dies eine nicht prognostizierte Auswirkung durch die vorliegende Regionalplanänderung dar. In diesem Fall sind auf Ebene des Regionalplans Maßnahmen zu ergreifen, die diesen nicht prognostizierten zusätzlichen Auswirkungen entgegenwirken können und sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken.

Die tatsächliche Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans und deren Auswirkungen kann mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Die für das Monitoring erforderlichen Daten lassen sich aus den jeweiligen Unterlagen der Bauleitplanung generieren. Zudem können Daten des Landes herangezogen werden. Daher müssen für das vorgesehene Monitoring keine zusätzlichen Daten erhoben werden; das Monitoring beruht auf der laufenden Raumbeobachtung gemäß § 28 LplG und wird beim Regionalverband Heilbronn-Franken durch die kontinuierliche Fortschreibung des Raumordnungskatasters sichergestellt.

Wirkfaktor	Auswirkung	Indikator
Direkter Flächen-entzug durch Überbauung und Versiegelung	- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen und Habitaten - Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses - Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten - Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen	Umfang der Flächeninanspruchnahme von - wertvollen Böden / Bodenfunktionen - Biotopen / Lebensstätten - Schutzgebietsausweisungen nach BNatSchG - Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten
Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	- Dauerhafter Verlust oder Verminderung der Qualität von Lebensstätten und landwirtschaftlich genutzter Flächen	- für das Landschaftsbild essentielle Bestandteile - hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche (auch im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen)
Veränderung der abiotischen Standortfaktoren	Verminderung der Grundwasserneubildung Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen Verminderung von Kalt- und Frischluftentstehung	Grad der Zerschneidung der Landschaft
Barrierewirkung	Zerschneidung von Kaltluftleitbahnen Barrieren im Wildtierkorridor Zerschneidung des Biotopverbundsystems	Kein Monitoring durch Indikatoren auf Ebene Regionalplan erforderlich.
Stoffliche / Nichtstoffliche Beeinträchtigungen für angrenzende empfindliche Flächen	Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen (Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit)	Kein Monitoring durch Indikatoren auf Ebene Regionalplan erforderlich.

Tabelle 3: Indikatoren für die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Region Heilbronn-Franken besteht eine hohe Nachfrage nach gewerblichen Flächen, weshalb die Erweiterungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an vielen regionalen Gewerbeschwerpunkten bereits ausgeschöpft sind.

Daher wird das bereits im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerte Konzept der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (kurz IGD-Schwerpunkte) durch die Ergänzungen der bisherigen IGD-Schwerpunkte weiterentwickelt.

Hierfür wurde in einem ersten Schritt ein Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (RGEK) erstellt, welches die ökologischen und freiraumbezogenen Erfordernisse berücksichtigt.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat in der öffentlichen Verbandsversammlung am 29.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gefasst. Durch die Regionalplanänderung wird das Konzeptergebnis förmlich in den Regionalplan übertragen und rechtsverbindlich.

Bei Änderungen des Regionalplans ist nach § 2a (1) Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg ein Umweltbericht zu erstellen.

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden potentielle Auswirkungen auf Natur und Umwelt analysiert und so eine bestmögliche Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Naturhaushaltes ermöglicht.

Die durchgeführte Umweltprüfung zeigt auf, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Hierbei ist zu beachten, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen nur auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegungen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen können erst auf der nachfolgenden Ebene (Bauleitplanung) erfolgen.

Grundlage für die Umweltprüfung stellen die folgenden Wirkfaktoren dar:

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren
- Barrierewirkung
- Stoffliche / Nichtstoffliche Beeinträchtigungen für angrenzende empfindliche Flächen (z.B. Siedlungsflächen, FFH-Gebiet), sofern auf Ebene der Regionalplanung abschätzbar.

Für die Umweltprüfung wird auf umfangreiche Geobasisdaten und räumliche Fachdaten zurückgegriffen. In Form von Umweltdatenblättern wird für jeden Schwerpunkt ermittelt, ob und in welchem Maße erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser / Grundwasser, Klima / Luft, Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter) zu erwarten sind. Zudem enthalten die Umweltdatenblätter eine Bewertung kumulativer Wirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung sowie Hinweise zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung. Für Einzelstandorte, die in räumlicher Nähe oder funktionalem Zusammenhang zu Natura 2000-Gebieten liegen, wird zudem eine Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, um zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Der Umweltbericht enthält darüber hinaus eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Bei der Auswahl und gebietsscharfen Abgrenzung der einzelnen Standorte wurde eine flächensparende und bedarfsorientierte Entwicklung angestrebt. Insgesamt wird durch die 20 IGD-Schwerpunkte eine Fläche von 426,2 ha beansprucht.

Aussagen zu Auswirkungen auf das Klima ergeben sich durch den Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten, die Beeinträchtigung von Kaltluftleitbahnen sowie die Lagegunst der Standorte mit Option für eine ÖPNV-Anbindung. Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf die Hochwasseranfälligkeit anhand der Lage zu Oberflä-

chengewässern beurteilt. Die gebietsscharfen Abgrenzungen der IGD-Standorte befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Eine Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen (im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU) ist nur für den Standort HN 13 - Möckmühl-Züttlingen gegeben, da sich dieser innerhalb des Konsultationsabstandes zum Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt Lampoldshausen als Störfallbetrieb befindet. Die 19 anderen Standorte liegen nicht innerhalb des Mindesttachtungsabstands um Störfallbetriebe, wodurch diese keine Anfälligkeit gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehenden Wirkungen aufweisen. Die Ansiedlung eines Störfallbetriebes in einem IGD-Schwerpunkt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld können erst auf Ebene der Bauleitplanung bzw. vorhabenbezogenen Planung betrachtet und untersucht werden.

Im Rahmen des RGEK und der 18. Regionalplanänderung wurde eine mehrstufige Alternativenprüfung durchgeführt, um die IGD-Ausweisungen auf möglichst konfliktarmen und gut geeigneten Flächen zu realisieren.

Aufgrund der zu erwartenden Änderungen der Habitatausprägung und somit auch des Artenvorkommens bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen durch mögliche Nutzungsänderungen wurde in Abstimmung mit der Obersten Raumordnungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau auf Bestandserhebung von Habitatpotentialen oder Artenvorkommen im Bereich der gebietsscharfen Abgrenzungen der IGD-Schwerpunkte verzichtet. Vorhandene Daten beispielsweise aus dem Zielartenkonzept oder aus dem Artenschutzprogramm der LUBW wurden berücksichtigt sowie standortbezogene Informationen zu Artenvorkommen bei den Umweltverbänden, Behörden und Gemeinden im Rahmen des Scopings eingeholt und dokumentiert. Konkrete Aussagen zum Artenschutz können erst auf Ebene der Bauleitplanung durch Bestandserfassungen getätigt werden.

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 LplG ist eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung sicherzustellen. Die für das Monitoring erforderlichen Informationen können durch die Auswertung der entsprechenden Flächennutzungspläne und Bebauungspläne erfasst werden. Mittels bestimmter Indikatoren wird alle 5 Jahre geprüft, in wie weit bei der Realisierung der einzelnen Vorhaben der vorliegenden Regionalplanänderung die in den Umweltdatenblättern prognostizierten Auswirkungen eintreten und ob darüber hinaus zusätzliche Wirkungen auftreten. Sollten dabei über die prognostizierten Dimensionen hinausragende Auswirkungen ermittelt werden, sind auf Ebene des Regionalplans Maßnahmen zu ergreifen, die sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken.

5 Quellenverzeichnis

FACHKOMMISSION STÄDTEBAU DER BAUMINISTERKONFERENZ (2017):

Arbeitshilfe: Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben. Beschlossen am 30.03.2017

PROF. SCHMID | TREIBER | PARTNER (2016):

Dokumentation und Methodik des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes, Teil Freiraum und Umwelt. Leonberg, 28.10.2016

PROF. SCHMID | TREIBER | PARTNER (2018):

Scoping-Papier zum Scoping-Termin am 23.10.2018 - 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Leonberg, 20.09.2018

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006):

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn, 03.07.2006

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2018):

Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030. Heilbronn, 29.06.2018

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN- WÜRTTEMBERG (2002):

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart, 20.08.2002.

Gesetze und Richtlinien

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015; mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG BW) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

Immissionsschutz in der Bauleitplanung - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 6. Juni 2007

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446).

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39.BImSchV. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Richtlinie über die Plan-Umweltprüfung (Plan-UP-RL) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV). Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist.

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist.

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 23, 24, 29 und 30 sowie Anlagen 1, 3 und 4 geändert, Teil 2 mit den §§ 7 bis 21 sowie Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439).

Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223, 236).

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389); letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.



18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Teil F der Begründung

Umweltdatenblätter und Natura 2000-Vorprüfungen

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Weiterentwicklung der Schwer- punkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Teil F der Begründung

UMWELTDATENBLÄTTER UND NATURA 2000-VORPRÜFUNGEN

PROF. Schmid |

Treiber | Partner



Freie Landschaftsarchitekten
BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
info@schmid-treiber-partner.de
www.schmid-treiber-partner.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rosemarie Gegenbauer
Dipl.-Landsch.-Ökol. Ilka Bosse-Stender
M.Sc. Bettina Bauer

Stand: 20.02.2020

Änderungen:

Übersicht über die Umweltdatenblätter und Natura 2000-Vorprüfungen

- Heilbronn (Böllinger Höfe)	HN 01
- Heilbronn-Kernort (Süd)	HN 21
- Bad Rappenau-Bonfeld / Bad Rappenau-Fürfeld	HN 04
- Eppingen-Kernort (Nordost) / Eppingen-Richen	HN 05
- Ilsfeld-Kernort (Nordost)	HN 10
- Möckmühl-Züttlingen	HN 13
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	
- Neckarsulm / Erlenbach	HN 19
- Neuenstadt a.K.-Kernort (Ost)	HN 15
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	
- Obersulm-Willsbach	HN 16
- Mulfingen-Hollenbach	KUEN 04
- Öhringen-Kernort (West)	KUEN 07/08
- Waldenburg / Kupferzell-Westernach	KUEN 11
- Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach	SHA 03
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	
- Ilshofen / Kirchberg a.d.J.	SHA 07
- Rot am See-Kernort (Süd)	SHA 09
- Satteldorf-Kernort	SHA 10
- Schwäbisch Hall-Hessental	SHA 12
- Grünsfeld-Kernort (West)	TBB 05
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	
- Tauberbischofsheim	TBB 08
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	
- Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen	TBB 11
einschl. Natura 2000-Vorprüfung	

Eine Lesehilfe zu den Umweltdatenblättern befindet sich am Ende von Teil G der Begründung.

Übersicht

Kommune: Stadt Heilbronn

Ausweisungsumfang: 22,8 ha

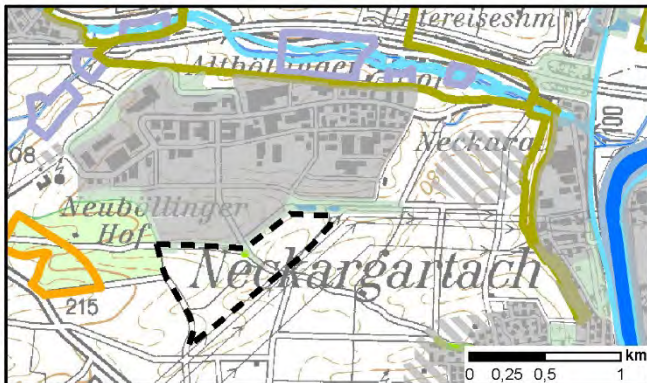
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, östlich und südlich anschließend ackerbauliche Nutzung, nordwestlich anschließend Wald.

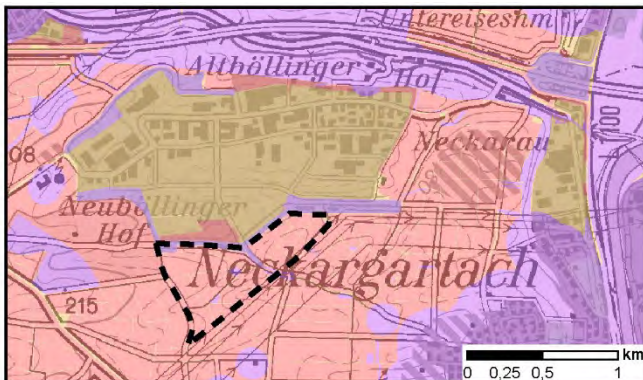
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch nördlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südwestlich verlaufende Bundesstraße B 39. Südöstlich der gebietsscharfen Abgrenzung Verlauf einer Freileitung.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Sehr kleinflächig im Süden Bereich mit weniger als 700 m Entfernung zu Wohnbebauung (mittlere Betroffenheit), kleine bestehende Grünfläche im Nordwesten und an der nördlichen Grenze, sowie geplante Grünfläche (mittlere Betroffenheit).
- Ausschließlich Böden mit hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit).
- Im (Nord)westen angrenzend Wasserschutzwald, (mittlere Empfindlichkeit).
- Im (Nord)westen angrenzend Wald bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung, (mittlere Betroffenheit), mit Waldfunktion Klimaschutzwald (mittlere Betroffenheit). Im restlichen Betrachtungsraum Kaltluftbildungsgebiete bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit).
- Naturdenkmal (Baumgruppe beim Waldbrunnen) zentral im nördlichen Bereich (hohe Betroffenheit), geschützter Biotop (Hohlweg) entlang des zentral gelegenen Feldweges Richtung ND (hohe Betroffenheit), Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte (hohe / mittlere Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität entlang der westlichen Grenze von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit). Im (Nord)westen angrenzend Erholungswald Stufe 2. Gesamter Betrachtungsraum Interessensgebiet der ortsbezogenen Erholung (mittlere Betroffenheit).
- Landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlerer Betroffenheit), Teilbereiche in Kombination mit Vorrangstufe 1 (hohe Betroffenheit) im gesamten Betrachtungsraum.

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit im zentralen Bereich und am Nordrand durch Lage bestehender Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme Feldgehölz) innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung. - Mittlere Betroffenheit am Südrand durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m)	0,8 ha 0,1 ha	○ ○
Sonstiges	Bei den innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung liegenden, bestehenden Grünflächen handelt es sich gemäß Bebauungsplan „Böllinger Höfe Süd II“ um Ausgleichsflächen (Baumerhalt, Feldgehölz), die für das Schutzgut Mensch keine besondere Bedeutung entfalten.		
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund mittlerer Betroffenheit innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird unter Berücksichtigung der begrenzten Bedeutung der Grünflächen für den Mensch keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	20,8 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	- Hohe Betroffenheit am Nordrand durch Lage eines bestehenden Stillgewässers innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,02 ha	●
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der kleinflächig hohen Betroffenheit von Oberflächengewässern innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird aufgrund des geringen Flächenanteils und unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen keine Erheblichkeit abgeleitet. Gemäß Standortdatenblatt wird empfohlen, „die Anbindung an den bestehenden Schwerpunkt zur Sicherung des Biotopverbundkorridors möglichst als Brücke“ umzusetzen.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Am Nordrand, im zentralen Bereich sowie im Südwesten der gebietsscharfen Abgrenzung jeweils kleinflächig Kaltluftbildungsgebiete mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen.	Kleine Teilflächen	○
Frischlufthbildung	- Frischluftbildung in Bereichen mit Streuobstbeständen	westliche Teilfläche	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	- Klimaschutzwald unmittelbar nordwestlich an die gebietsscharfe Abgrenzung angrenzend	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Gebiet mit kleinflächiger Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Hohe Betroffenheit im zentralen Bereich durch Lage eines gesetzlich geschützten Biotopes (Hohlweg) innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,4 ha	●
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Hohe Betroffenheit im zentralen und westlichen Bereich durch Lage von Kernflächen der Biotopverbunde trockener und mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,6 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit im zentralen und westlichen Bereich durch Lage von Kernräumen der Biotopverbunde trockener und mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	1,4 ha	○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	- Keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Arten vorliegend - Hinweis auf bestehende Ausgleichsflächen innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung im Luftbild (Streuobstwiesen im westlichen Teil, Lerchenfenster in Ackerflächen).		
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird eine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden. Für die bereits errichteten arten- / naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist bei Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig ein Ersatz zu schaffen.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von Aussiedlerhöfen im südlichen Umfeld sowie von Frankenbach und Neckargartach	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Mittlere Erholungseignung (Interessengebiet der ortsbezogenen Erholung)	Gesamte Fläche	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges	Das geplante Maßnahmenkonzept zur Planung eines „Kulturlandschaftsparks Heilbronn Frankenbach Neckargartach“ sieht die Errichtung eines „Kulturlandschaftspfades“ (Maßnahme M 2) vor. Im Verlauf dieses Pfades sind 3 der geplanten 12 Stationen innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung geplant. Die Ziele dieser Planung entsprechen nicht der angestrebten Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes, wodurch ein hohes Konfliktpotential entsteht.		●
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von umliegenden Aussiedlerhöfen sowie von Frankenbach und Neckargartach keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet. Ein Konflikt ergibt sich zwar aus dem geplanten Maßnahmenkonzept des „Kulturlandschaftspark Heilbronn Frankenbach Neckargartach“, der Flächen der gebietsscharfen Abgrenzung einbezieht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Kulturlandschaftspark auch mit einer entsprechenden Umplanung umgesetzt werden kann. Insgesamt wird daher keine Erheblichkeit abgeleitet	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	11,0 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	11,3 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft in den Flächen gegeben, wo hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung "landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1" in Anspruch genommen werden.	
		Erheblichkeit ☒	

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, nördlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Entwicklung der Teilfläche im Süden aufgrund des hohen Konfliktpotentials sowie der ungünstigen Topographie in der nördlichen Teilfläche, so dass ein Biotopverbundkorridor vom Waldbereich Krämerschlag zum Wächtelesgraben freigehalten wird.

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Südosten und Westen - Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhöfe sowie Frankenbach und Neckgartach - Erhalt Waldrand und Festlegung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude zum Wald, ggf. Begrenzung Gebäudehöhe am Waldrand - Anpassung des geplanten Kulturlandschaftsparks - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (Ersatz für die bereits errichteten arten- /naturschutzrechtlichen Maßnahmen)

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Süden fortgesetzt. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen / Tiere / Biodiversität sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Durch Einhaltung eines Abstandes zum nordwestlich benachbarten Wasserschutz- und Klimaschutzwald sowie durch Freihaltung eines Biotopverbundkorridors zwischen Bestandsgebiet und Erweiterung können ökologische Konflikte vermieden werden. Die verbleibenden Erheblichkeiten und Anforderungen können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung vermieden oder (bezüglich des Schutzgutes Boden z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Heilbronn, Ortsteil Sontheim

Ausweisungsumfang: 17,9 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Fläche ackerbaulich genutzt. Westlich der Steinbruch Talheim angrenzend. Ackerbauliche Nutzung schließt nördlich und östlich an, südlich befinden sich die Flächen des bestehenden Gewerbegebietes Flein. Gehölzbestände unmittelbar benachbart zur südöstlichen Grenze, im Norden im Bereich der K 9555 und im Nordwesten entlang der B 27.

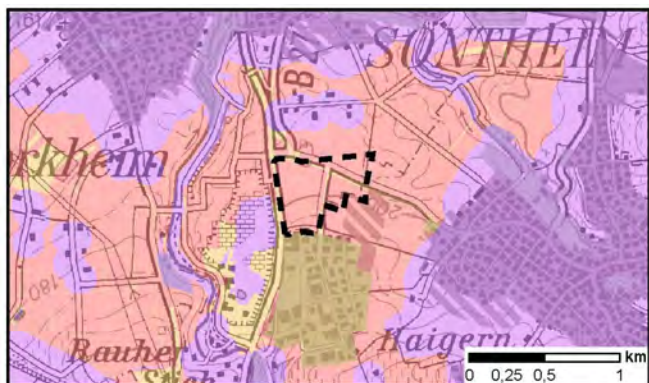
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch unmittelbar westlich anschließende Bundesstraße B 27, unmittelbar nördlich verlaufende Kreisstraße K 9555 sowie unmittelbar südlich benachbartes IGD "Fischeräcker - Flein" (Schwerpunkt Flein-Talheim – HN 06-1).

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Der nördliche Bereich liegt weniger als 700 m zu Wohngebieten bzw. weniger als 350 m zu Wohnhäusern außerhalb von Siedlungsgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit überwiegend hoher Wertigkeit im gesamten Betrachtungsraum (hohe Betroffenheit).
- Mittlere Erholungseignung als Interessengebiet der ortsbezogenen Erholung im gesamten Betrachtungsraum (mittlere Betroffenheit).
- Landwirtschaftliche Vorrangflur I im gesamten Betrachtungsraum (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Wohnhäusern außerhalb von Siedlungsgebieten 350 m)	1,7 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Mittlere Betroffenheit geringfügig im nördlichen Bereich durch Nähe zu Aussiedlerhöfen sowie geringfügig im östlichen Bereich durch Nähe zu Wohn-/Mischgebieten. Aufgrund der randlichen Betroffenheit wird in der Summe keine Erheblichkeit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	16,8 ha (Gesamtfläche abzgl. Wegeflurstück)	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Flächen mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen, ohne Kaltluftbildungsfunktion oder Kaltluftstau	Gesamte Fläche	--
Frischluftebildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der schlechten Durchlüftungsverhältnisse wird keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Klima/Luft abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	--	--	--
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung: Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von der Bundesstraße B 27 und den landwirtschaftlichen Gebäuden nördlich der K 9555 sowie dem Westrand Fleins	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Mittlere Erholungseignung (Interessengebiet der ortsbezogenen Erholung)	Gesamte Fläche	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von Westen, Norden und Osten keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	Gesamtfläche mit Ausnahme kleiner Teilflächen	●
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft gegeben, da großflächig hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung "landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1" in Anspruch genommen werden.			Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen		
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Kumulative Wirkungen könnten durch das bestehende, unmittelbar südlich anschließende Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Entwicklung im Norden nur bis zur K 9555 vorgesehen (Flächenzuschnitt wurde bereits entsprechend verringert)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive Eingrünung nach Norden - Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhöfe und Flein - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf hierdurch vorbelasteten Flächen nach Norden fortgesetzt. Aufgrund des vorhandenen Abstands zu umliegenden Schutzgebieten werden ökologische Konflikte vermieden. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Die randliche Betroffenheit im nördlichen und östlichen Bereich durch die Nähe zu Wohn- und Mischgebieten sowie zu Aussiedlerhöfen wird aufgrund des geringen Flächenanteils und unter Berücksichtigung möglicher Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Bad Rappenau

Ausweisungsumfang: 37,0 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, kleinflächig Streuobst unmittelbar nördlich vorhanden, nördlich Verlauf des Treschklinger Baches / des Steinbaches und Einmündung von Rohrwiesenbach und Krebsbach in diese. Nördlich und westlich anschließend überwiegend ackerbauliche Nutzung, südlich der A 6 anschließend Gewerbegebiet.

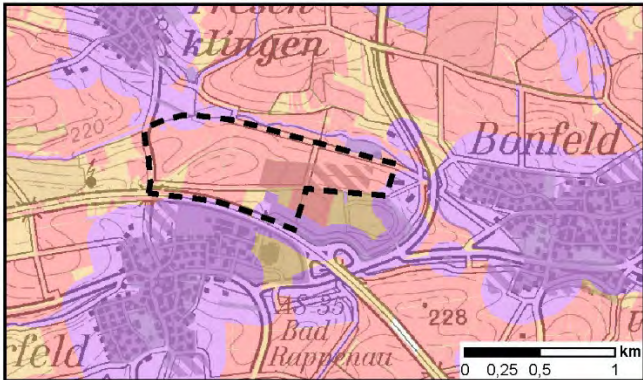
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südlich anschließende Autobahn A 6 sowie unmittelbar benachbarte Gewerbebetriebe mit Schwerpunkt Logistik (südlich und südöstlich).

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Große Teile des Betrachtungsraums weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit), im Norden Dauerkleingartenanlage weniger als 100 m entfernt (hohe Betroffenheit).
- Böden teilweise mit mittlerer Gesamtwertigkeit v.a. entlang der A 6 und im westlichen Bereich entlang der K 2041 (mittlere Betroffenheit), restliche Fläche Böden mit hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit).
- Wasserschutzgebiet (WSG BBR Eselsbrunnen) Zone IIIA im südwestlichen Teil des Betrachtungsraums (mittlere Betroffenheit), Überschwemmungsgebiet (HQ 100, hohe Betroffenheit und HQextrem, mittlere Betroffenheit) und Gewässerrandstreifen entlang Treschklinger Bach (hohe Betroffenheit) am nördlichen Rand.
- Kaltluftbildungsgebiete vorhanden bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung im östlichen Bereich (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau im östlichen Bereich (mittlere Betroffenheit).
- Naturdenkmal (Feuchtgebiet "Treschklinger Tal") südlich des Treschklinger Baches (hohe Betroffenheit, auch im Umfeld des ND), Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte (hohe / mittlere Betroffenheit), teilweise als gesetzliche Biotope geschützt, ebenso Ufergehölze am nördl. Rand (hohe Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität im nordwestlichen Bereich von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), sonst geringe Bedeutung.
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit), im Osten und zentral größere Bereiche landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Hohe Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 100 m zu sensiblen Nutzungen (Aussiedlerhöfe) - Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Aussiedlerhöfe 350 m)	3,7 ha 32,1 ha	● ○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Hohe Betroffenheit geringfügig im östlichen Bereich durch Nähe zu Aussiedlerhof. Aufgrund der randlichen Betroffenheit wird in der Summe keine Erheblichkeit abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung - Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	30,2 ha 5,3 ha	● ○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	25,5 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage des westlichen Teils des abgegrenzten Schwerpunktes in der Zone III & III A („Weiteres Schutzgebiet“) des WSG "BBR Eselsbrunnen" wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine Erheblichkeit abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Klima / Luft			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Kaltluftbildung / -stau	- Der östliche Teil liegt im Bereich eines Kaltluftstaus. Vereinzelte Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion.	ca. 1/3 der Fläche	○
Frischlufthbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges	Aus den von der Stadt Bad Rappenau zur Verfügung gestellten Karten des Landschaftsplans (imiba, 2017) geht hervor, dass der Teilbereich der geplanten IGD-Abgrenzung als Kaltluftentstehungsfläche mit indirektem bzw. direktem Siedlungsbezug dargestellt und daher mit mittlerer bzw. hoher Bedeutung bewertet wird.		
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftstaugebiet mit z.T. Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß den Untersuchungsergebnissen der Habitatpotentialanalysen zu den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Buchäcker III“ und „Gewerbegebiet Buchäcker IV“ sind Vorkommen der gefährdeten Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Star, Wachtel und Wiesenschafstelze möglich. Ein Vorkommen geschützter Reptilien kann nicht ausgeschlossen werden. In der Artengruppe der Insekten ist ein Auftreten des ungefährdeten Kleinen Wiesenvögelchen potentiell möglich. Nachweise der genannten Arten(gruppen) wurden bislang nicht erbracht.	--	○
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	- Am Nord- und Ostrand der gebietsscharfen Abgrenzung kleinflächig Bereiche mit mittlerer Landschaftsbildqualität.	kleinflächig	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den Ortslagen Treschklingen und Bonfeld sowie der A 6. -	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Durch die betroffenen landschaftlich wenig wertvoller Flächen sowie eine Einsehbarkeit vom Südrand von Treschklingen wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	11,4 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	24,9 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft in den Flächen gegeben, wo hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 in Anspruch genommen werden.	
			Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung:

Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 3 ha im besonders konfliktbehafteten nördlichen Bereich der bisherigen Abgrenzung, sowie eine Übernahme von Flächen im Umfang von ca. 11 ha die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 14 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Rücknahme der bestehenden Abgrenzung am nördlichen Rand zur Erhöhung des Abstandes zur Gärtnerei
- Abstand zu Gewässern (Treschklinger Bach) und Bereichen mit hohem ökologischem Konfliktpotential

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung)
- Intensive randliche Eingrünung nach Norden, Süden und Osten
- Ggf. Lärmschutz Richtung Treschklingen und Bonfeld
- Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (aufbauend auf Ergebnissen der Habitatpotentialanalysen zu den Bebauungsplänen „Gewerbegebiet Buchäcker III“ und „Gewerbegebiet Buchäcker IV“) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung

Die Entwicklung konzentriert sich entlang der A 6 sowie aufgrund des bereits bestehenden Gewerbegebietes auf somit vorbelasteten Flächen nördlich der Autobahn. Durch Abstand zum Treschklinger Bach werden ökologische Konflikte vermieden. Bis auf die Betroffenheit für die Schutzgüter Boden und Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu Aussiedlerhöfen wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Eppingen

Ausweisungsumfang: 22,0 ha

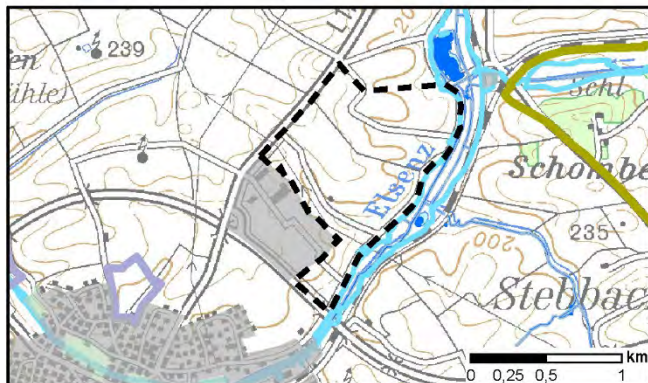
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt. Zentral im Betrachtungsraum gelegenes Bestandsgebäude mit Freiflächen-PV-Anlage sowie Hecken und Gehölze. Südlich anschließend B 293 und westlich anschließend L 1110. Im Umfeld überwiegend ackerbauliche Nutzung. Östlich anschließend Talau der Elsenz.

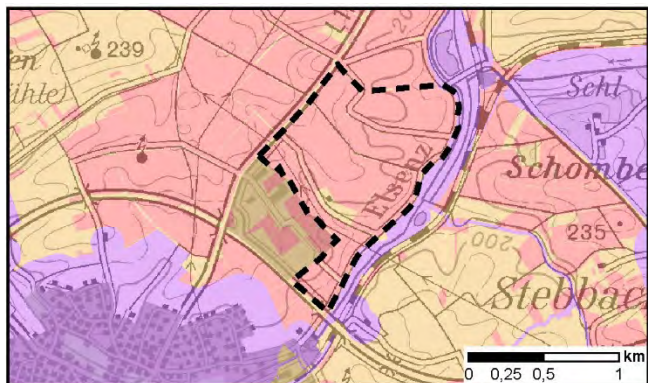
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südwestlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die unmittelbar nordwestlich verlaufende Landesstraße L 1110. Verlauf von Freileitungen im Südwesten durch die gebietsscharfe Abgrenzung sowie südöstlich angrenzend.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Südlicher Bereich und nordöstlicher Bereich weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden im gesamten nördlichen Bereich und an der Grenze zum bestehenden IGD-Schwerp. kleinflächig mit hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit). In großen Bereichen keine Bodenschätzung vorhanden, daher Böden hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit) angesetzt, wie in der näheren Umgebung; der zentral gelegene, bebaute Bereich wurde nicht bewertet.
- Überschwemmungsgebiet (HQ100 Druckwasser, hohe Betroffenheit und HQ extrem, mittlere Betroffenheit) sehr kleinflächig entlang der Elsenz vorhanden. Wasserschutzgebiet kleinflächig im Süden und Südwesten (Zone III, mittlere Betroffenheit).
- Große Teile des Betrachtungsraums im östlichen Bereich parallel zur Elsenz sind Kaltluftbildungsgebiete bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit) und bei gleichzeitiger mittlerer bis guter Durchlüftung im Westen von untergeordneter Relevanz, Kaltluftstau im östlichen Bereich parallel zur Elsenz (mittlere Betroffenheit).
- Nordöstlicher Bereich von hoher landschaftlicher Qualität (hohe Betroffenheit). Landschaftsbildqualität im östlichen Bereich, parallel zur Elsenz und im zentralen Bereich des Betrachtungsraums von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), regionalbedeutsamer Radweg verläuft entlang der östlichen Grenze außerhalb des Betrachtungsraums.
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit), teilweise in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	22,0 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	2,3 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges	Das Wasserschutzgebiet "Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal" grenzt mit seiner Zone IIIB unmittelbar nördlich an die gebietsscharfe Abgrenzung an.	--	--
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage des südwestlichen Teils des abgegrenzten Schwerpunktes in der Zone III & III A („Weiteres Schutzgebiet“) des WSG "Eppingen (BBR Kleinallmend, Brunnenbruch und Bräunling)" wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Im Süden vereinzelte Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion. Überwiegend gute, im Südosten mittlere Durchlüftungsverhältnisse.	ca. 1/5 der Fläche	--
Frischlufbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges	Laut Landschaftsplan des Verwaltungsraums Eppingen (Wick + Partner, 2007) wird „der nördliche Teil der geplanten Schwerpunktabgrenzung als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuft (Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan von 1993/94)“.		
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Gebiet mit kleinflächiger Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund von Lage und Entfernung Siedlungsflächen nicht nachhaltig betroffen sind.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	--	--	--
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:	Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Am Nordost- und Südostrand Bereiche mit mittlerer Landschaftsbildqualität.	ca. 1/3 der Fläche	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar vom gegenüberliegenden Hang östlich der Elsenz (Richen, Schomberg).	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit vom gegenüberliegenden Hang keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	0,5 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	21,5 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Burg Streichenberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m östlich der gebietsscharfen Abgrenzung. Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Schloss Schomberg“ liegt östlich der gebietsscharfen Abgrenzung und befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.600 m. Eine Betroffenheit wird nicht gesehen.		
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft in den Flächen gegeben, wo hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 in Anspruch genommen werden. Trotz der geringen Flächengröße der betroffenen Fläche ist eine Erheblichkeit hierfür abzuleiten.		Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung: Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 8 ha im konfliktbehafteten nordöstlichen Bereich der bisherigen Abgrenzung, sowie eine Übernahme von Flächen im Umfang von ca. 2 ha, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 10 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Zunächst Entwicklung des zentralen Bereichs der gebietsscharfen Abgrenzung unter Herstellung eines Lückenschlusses zum bestehenden Gewerbegebiet aufgrund hoher flächenbezogener Eignung, daran anschließend Entwicklung des nördlichen Bereiches
- Rücknahme der bestehenden Abgrenzung am nordöstlichen Rand, dadurch Sicherung eines nördlich unmittelbar angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke), sowie Freihaltung der topographisch ungünstigen Mulde, dort ggf. Kompensationsmaßnahmen oder Retentionseinrichtungen vorsehen
- Freihaltung der Elsenzaue sowie der Hänge und Nebentäler mit geschützten Biotopstrukturen und Überschwemmungsgebieten (Schutz vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Luftaustausch))
- Schutz vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs westlich des Schwerpunktes und der L 1110 (Funktionen Siedlungsnähe Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung)
- Intensive randliche Eingrünung in östliche Richtung zum Elsenztal und dem dort verlaufenden, regional bedeutsamen Radweg sowie nach Südwesten zur B 293, nach Nordwesten zur L 1110 und nach Norden
- Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung

Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Norden fortgesetzt. Durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie zur Elsenz können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Gemeinde Ilsfeld

Ausweisungsumfang: 30,7 ha

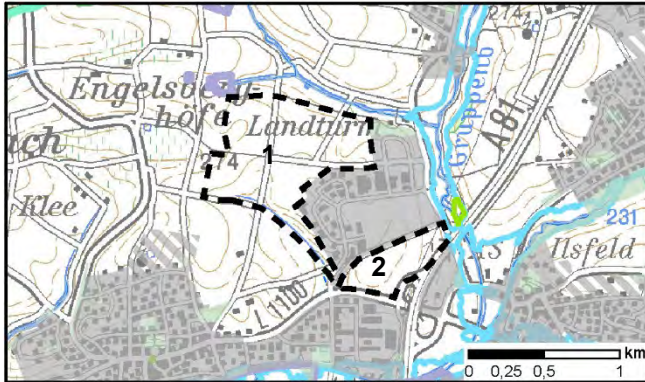
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Betrachtungsraum und Flächen in der unmittelbaren Umgebung vorwiegend ackerbaulich genutzt.

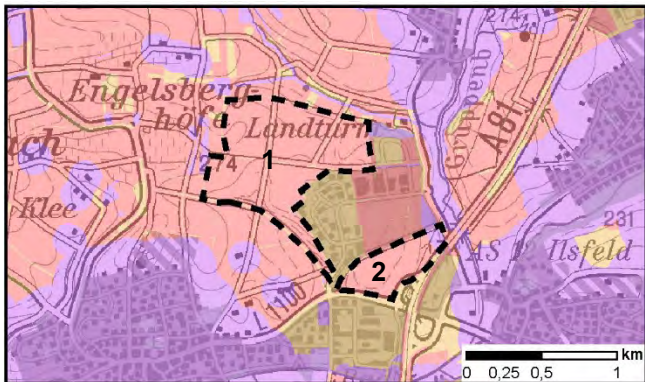
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch östlich anschließende Autobahn A 81 und L 1100 im Süden. Im Zentrum der beiden Teilflächen des Betrachtungsraums und südlich der L 1100 Gewerbegebiete gelegen.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Kleiner Teil der Teilfläche 1 im Nordosten weniger als 200 m zu Wohnbebauung 'Landturm' entfernt (hohe Betroffenheit). Große Teile der Teilfläche 2 und der Nordosten sowie entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 1 weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit hoher Gesamtwertigkeit nahezu im gesamten Betrachtungsraum (hohe Betroffenheit)
- WSG Ilsfeld Höllquelle (Zone III) im Norden der Teilfläche 1, WSG Ilsfeld und ZV Schozach-Wasserversorgungsgruppe (Zone III) im Süden der Teilfläche 1 und in Teilfläche 2 (mittlere Betroffenheit).
- Schlechte Durchlüftung der beiden Teilflächen, in Teilfläche 1 teilweise in Kombination mit Kaltluftbildungsgebieten (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau in Teilfläche 2 und im östlichen Bereich der Teilfläche 1 (mittlere Betroffenheit).
- Geschützte Biotope an den Grenzen von Teilfläche 2 – 'Gehölze an A 81' im Osten und 'Hohlweg östl. Ilsfeld' im Nordwesten (hohe Betroffenheit), Naturdenkmal "Feuchtgebiet Bustadt" außerhalb, östlich der Teilfläche 2 des Betrachtungsraums, westlich der A 81 gelegen (hohe Betroffenheit, auch im Umfeld des ND im Osten von Teilfläche 2), in Teilfläche 1, an der westlichen Grenze, kleinflächig Kernräume im Biotopverbund mittlerer Standorte (mittlere Betroffenheit)
- Landschaftsbildqualität im Norden von Teilfläche 1 von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).
- Landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 in Teilfläche 2 und Teilfläche 1 (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung von weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Aussiedlerhöfe 350 m)	9,8 ha	○
Bewertung / Abwägung:		Trotz der großflächigen mittleren Betroffenheit auf den nördlichen und südlichen Teilflächen wird aufgrund der vorbelastenden Wirkung der A 81 und L 1100 in der Summe keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	29,8 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	20,8 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der südliche Bereich der nordwestlichen Teilfläche sowie die gesamte südliche Teilfläche liegen im Bereich des Wasserschutzgebietes 'WSG Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe'. Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone II wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Die südliche Teilfläche liegt vollständig, die nördlichen Teilflächen liegen teilweise im Bereich eines Kaltluftstaus. Einzelne, kleinflächige Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion im Süden und Westen der nordwestlichen Teilfläche sowie im Norden der nordöstlichen Teilfläche.	ca. 2/3 der Fläche	○
Frischluftebildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftstaugebiet mit Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Hohe Betroffenheit (Unmittelbar nördlich benachbartes geschütztes Biotop mit Bereichen der 10 m Pufferfläche im Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung)	0,1 ha	●
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Hohe Betroffenheit durch Lage einer Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung - Mittlere Betroffenheit durch Lage eines Kernraumes des Biotopverbundes trockener Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,1 ha 0,1 ha	● ○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn vom 15.11.2018 "ist zu berücksichtigen, dass innerhalb der Rücknahmeflächen und in den angrenzenden Gebieten des Regionalen Grünzugs im östlichen Teilbereich Lebensräume von Wechselkröte und Zauneidechse, im westlichen Teilbereich Lebensräume von Rebhuhn und Feldlerche betroffen sind und die Biotopverbundfunktion des Talverlaufs für das Schutzgut von wichtiger Bedeutung ist".		○
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im östlichen Teilbereich erfolgt lediglich im Bereich bereits bebauter Flächen. Das Erlentbachtal ist von der gebietsscharfen Abgrenzung nicht betroffen. Aufgrund der kleinflächigen hohen und mittleren Betroffenheit, die auch nur indirekt auf die Flächen einwirkt, wird keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Nördliche Teilfläche einsehbar von den Engelsberghöfen (Aussiedlerhöfe) und der Wohnbebauung „Landturm“ sowie der geplanten Erweiterung der Ortslage von Ilsfeld.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)			
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung entsteht keine erhebliche Betroffenheit.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1) - Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I ohne Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	17,2 ha 13,2 ha	● ○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Landturm“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 270 m nordöstlich der nordöstlichen Teilfläche. Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Landgraben“ verläuft nördlich und östlich der gebietsscharfen Abgrenzung und liegt in einer Entfernung von ca. 190 m zur nordöstlichen Teilfläche.		
Bewertung / Abwägung:		Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft durch den Verlust wertvoller Flächen gegeben.	Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastrukturen entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Übernahme von Flächen im Umfang von ca. 2 ha, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 2 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Erhalt der unmittelbar benachbarten Biotopstrukturen - Erhalt des benachbarten flächenhaften Naturdenkmals - Abstand zum Talbereich des Erlenbachs im Norden mit geschützten Biotopstrukturen und Artvorkommen (Wechselkröte) und des Gruppenbachs im Nordosten mit geschützten Biotopstrukturen und Überschwemmungsgebieten - Abstand zu Kulturdenkmälern 'Landturm' und 'Landgraben' - Schutz vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzuges östlich der K 2086 im Bereich des Gruppenbachs (Funktionen Hochwasserretention, Naturschutz, Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwasserversorgung).

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Süden, Westen und Norden - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung konzentriert sich großflächig im Bereich des Verkehrsknotens von A 81 und L 1100 sowie im Norden, bzw. Nordwesten des bestehenden Gewerbegebietes auf bereits vorbelasteten Flächen. Durch Abstand zum Erlenbach und Gruppenbach werden ökologische Konflikte vermieden. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und die Schutzgüter Boden und Pflanzen / Tiere / Biodiversität sind keine erheblichen Eingriffe abzuleiten. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu Wohn- und Mischgebieten wird aufgrund der Vorbelastung und Trennwirkung der A 81 und L 1100 sowie den möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Möckmühl

Ausweisungsumfang: 23,1 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, auch westlich anschließend. Im Süden Aussiedlerhof Habichtshöfe. Nördlich, südlich und östlich anschließend der A 81 Wald. Außerhalb des Betrachtungsraumes im Süden Habichtsquelle und im Westen Regenrückhaltebecken.

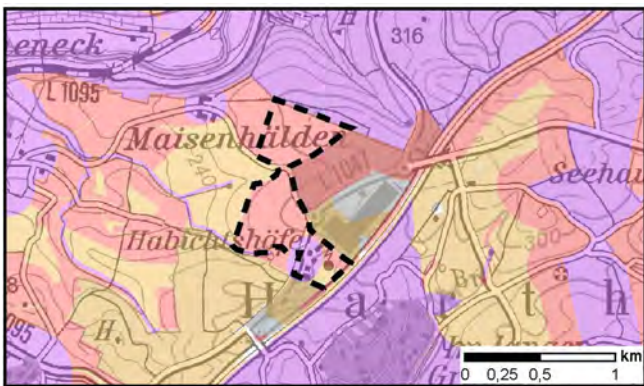
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südöstlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südöstlich anschließende Autobahn A 81.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Aussiedlerhöfe (Habichtshöfe) befinden sich im südlichen Betrachtungsraum (hohe Betroffenheit im Umkreis von 100 m und mittlere Betroffenheit im Umkreis von 350 m).
- Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit im südlichen Bereich der Habichtshöfe und östlich davon Richtung A 81 (mittlere Gesamtwertigkeit), Böden mit hoher Gesamtwertigkeit im nördlichen Bereich der Habichtshöfe und östlich davon Richtung A 81 (hohe Betroffenheit), im gesamten westlichen Bereich keine Bodenschätzung vorhanden, daher Böden hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit) angesetzt, wie in der näheren Umgebung.
- Gewässerrandstreifen entlang des Bütenbachs an der südwestlichen Grenze (hohe Betroffenheit).
- Kaltluftbildungsgebiet im gesamten Betrachtungsraum vorhanden, mit Ausnahme im Nordwesten und südlich des bestehenden IGD, gleichzeitig schlechte Durchlüftung entlang der westlichen und südlichen Grenze (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau kleinflächig an der südlichen Grenze im mittleren Bereich (mittlere Betroffenheit).
- Nördlich angrenzend FFH-Gebiet 'Untere Jagst und unterer Kocher' (hohe Betroffenheit auch im Umfeld), siehe Natura 2000-Vorprüfung, geschützte Biotope an der südwestlichen Grenze 'Bachlauf am Habichtsbrunnen' und an der östlichen Grenze 'Feldhecken/ Feldgehölze' (hohe Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität im nordwestlichen und südwestlichen Bereich von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), landschaftliche Erholungseignung in der nördlichen Hälfte von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit). Nördlich angrenzend Erholungswald.

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Lage zu Siedlungsflächen	- Hohe Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 100 m zu sensiblen Nutzungen (Aussiedlerhöfe) - Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 350 m zu sensiblen Nutzungen (Aussiedlerhöfe 350 m)	0,5 ha 7,9 ha	● ○
Sonstiges	Südöstlich der gebietsscharfen Abgrenzung befindet sich die Betriebsstätte des DLR Lampoldshausen, die als Versuchsgelände zum Testen von Flüssigkeitsraketenantrieben dient. Hierbei handelt es sich somit um einen Störfallbetrieb im Sinne des BImSchG. Die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich innerhalb des Konsultationsabstandes von 2.400 m.		○
Bewertung / Abwägung:		Hohe Betroffenheit geringfügig am Südostrand durch Nähe zu Aussiedlerhof sowie zu einem Störfallbetrieb. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung in den Flächen der gebietsscharfen Abgrenzung (i.d.R. befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen in IGD-Schwerpunkten) kann durch die Lage im Konsultationsabstand keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet werden. Die Aussiedlerhöfe befinden sich bereits jetzt in unmittelbarer Nähe zum Industriegebiet, daher ergibt sich keine erhebliche Verschlechterung der Bestandssituation.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Boden			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	23,1 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Bis auf kleinflächige Bereiche am Rand der gebietsscharfen Abgrenzung Kaltluftbildungsgebiete mit überwiegend mittleren, am Westrand mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen. Am Südrand kleinflächiger Bereich mit Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischlufthbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	- Nördlich benachbart zur gebietsscharfen Abgrenzung Immissionsschutzwald.	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftbildungsgebiet mit Kaltluftabfluss nach Westen Richtung Züttlingen wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch Lage im 200 m-Puffer des außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung befindlichen FFH-Gebietes "Untere Jagst und unterer Kocher"	4,3 ha	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	--	--	--
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der kleinflächigen hohen Betroffenheit, die auch nur indirekt auf die Flächen einwirkt und des Abstandes zum FFH-Gebiet (100 m) wird gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	- Am Nord- und Südwestrand der gebietsscharfen Abgrenzung kleinflächig Bereiche mit mittlerer Landschaftsbildqualität.	kleinflächig	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von der Ortslage Züttlingen, den Aussiedlerhöfen (Maisenhälden, Habichtshöfe) sowie sehr eingeschränkt von der A 81 (Teilfläche).	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Im zentralen Bereich Flächen mit mittlerer, im Norden mit mittlerer bis hoher Erholungseignung.	kleinflächig	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aus der Betroffenheit landschaftlich wenig wertvoller Flächen sowie der Einsehbarkeit von Züttlingen, von umliegenden Aussiedlerhöfen sowie eingeschränkt von der Autobahn wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe II	Gesamte Fläche	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	Das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Hofgut Maisenhälden“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m nordwestlich der gebietsscharfen Abgrenzung.		--
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	
			Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Kumulative Wirkungen könnten im Zusammenhang mit dem bestehenden Gewerbeschwerpunkt und der Autobahn A81 entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Abstand zum Aussiedlerhof - Abstand zum FFH-Gebiet

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Süden Richtung Aussiedlerhof und nach Westen Richtung Züttlingen und Hofgut Maisenhälden - Abstand zu nördlich und südlich benachbarten Waldflächen nach LBO - Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhöfe - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung konzentriert sich im Bereich der A 81 an bereits bestehendem Gewerbe auf somit vorbelasteten Flächen. Durch Einhaltung eines Abstandes zum nördlich benachbarten FFH-Gebiet und Immissionsschutzwald können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu einem Aussiedlerhof wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Möckmühl-Züttlingen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6721-341</i>	Gebietsname(n) <i>Untere Jagst und unterer Kocher</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Möckmühl, Teilort Züttlingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heilbronn</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Möckmühl-Züttlingen geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Ebene der Regionalplanung untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende FFH-Gebiet "Untere Jagst und unterer Kocher" zu erwarten sind.</i> <i>Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar nordwestlich an das bestehende Industriegebiet an der A 81 an und verläuft entlang der südlichen Grenze des FFH-Gebietes mit einem Abstand von ca. 100 m.</i> <i>Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von 23 ha, die derzeit bis auf eine Heckenstruktur fast ausschließlich ackerbaulich genutzt ist.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

e-mail *

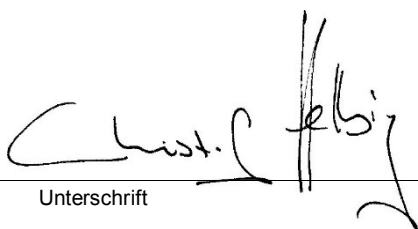
info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
27.03.2019

Datum

Unterschrift



Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT laut Managementplan (91E0*, 9130, 9180*, 7220*, 3260)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen Anhang-II-Arten laut Managementplan: - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) - Grünes Besenmoos / Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Waldgebiet östlich der A 81: - Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) Jagst: - Biber (<i>Castor fiber</i>) - Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regional-planerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regional-planerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regional-planerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regional-planerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Biotopverbundflächen trockener, mittlerer und feuchter Standorte des landesweiten Biotopverbundes, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem oder für das FFH-Gebiet stehen, sind durch die Änderung der regional-planerischen Ausweisung ebenfalls nicht betroffen. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bebauungsplanebene erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
6.1.6				

6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.2	akustische Veränderungen	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Erhebliche klimatische Auswirkungen (durch Verschattung und thermische Belastungen) auf vorhandene Arten und LRT können durch den Abstand des IGD-Schwerpunktes zum FFH-Gebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsplanebene oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau	--	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Biber (<i>Castor fiber</i>), Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>), LRT 3260, 91E0*	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden. Südlich daran angrenzend befinden sich der Büttenbach (Habichtsquelle) und weiter nördlich im Wald die Baierklinge, die beide in die Jagst entwässern. Beeinträchtigungen durch Einträge in den Vorfluter können durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf

			das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Managementplan aufgeführten LRT Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Besenmoos / Grünes Gabelzahnmoos (<i>Dicranum viride</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>)	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das FFH-Gebiet. Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Der Managementplan beinhaltet für die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbart liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes keine Bestands- und Zielekarte der Lebensstätten der Arten. Insofern sind keine genauen Aussagen über die Lebensstätten der vorkommenden Anhang-II-Arten möglich. Aufgrund des Abstandes der gebietsscharfen Abgrenzung von mindestens 100 m zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie der topographischen Lage (hangabwärts und somit vom FFH-Gebiet abgewandt) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Quelle:

Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2015): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6721-341 Untere Jagst und unterer Kocher – bearbeitet von ILN Bühl

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

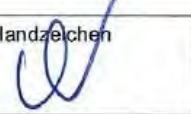
9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

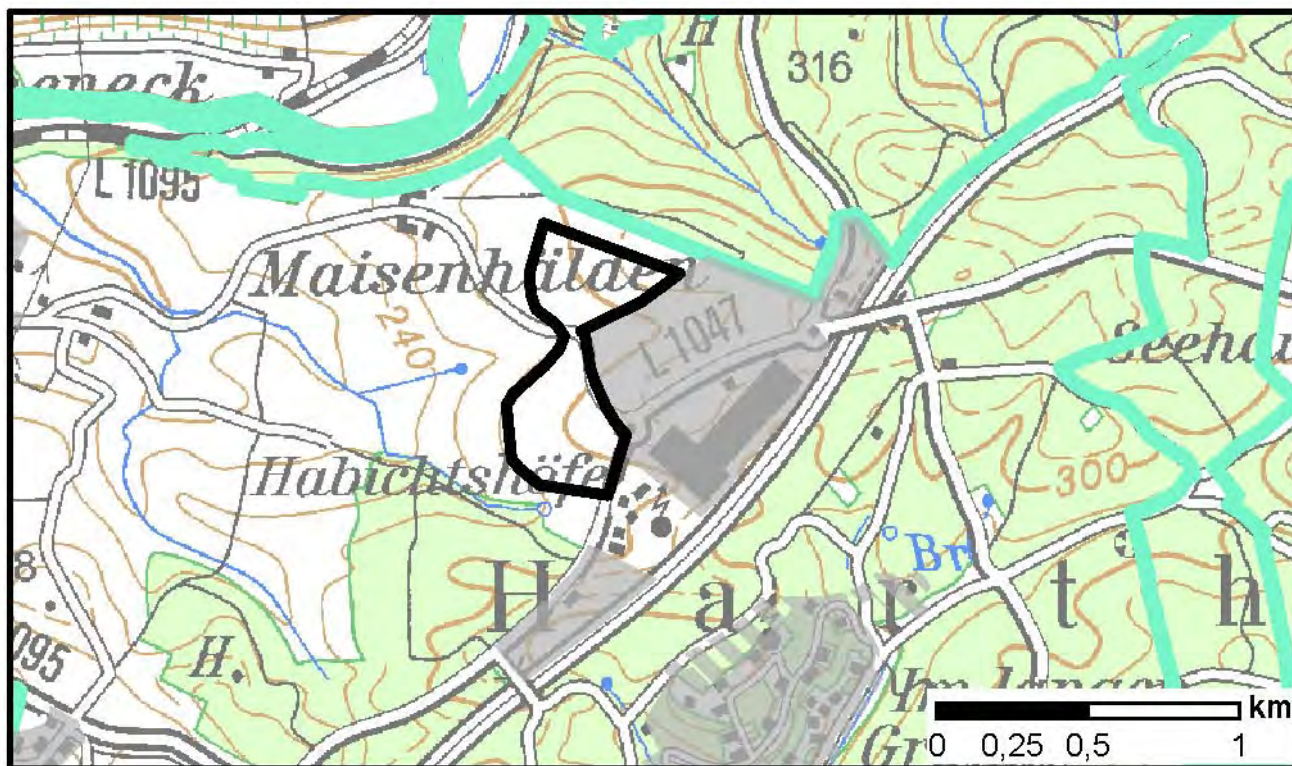
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Frank Weller * 570	21.11.19		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf = Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (östlich und südlich der Abgrenzung bestehendes Industriegebiet Möckmühl-Züttlingen)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Grüne Umrandung: FFH-Gebiet
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden IGD-Schwerpunkts Möckmühl-Züttlingen und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das FFH-Gebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Management plan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Bestehendes IGD-Schwerpunkt Möckmühl-Züttlingen	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden Industriegebiet an der A81 als vermeid- und verminderbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			

Übersicht

Kommune: Gemeinde Erlenbach, Stadt Neckarsulm

Ausweisungsumfang: 34,4 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt. Kleinflächig Weinbau direkt östlich der Anschlussstelle, Baumschule, Straßenbegleitgrün und Feldhecken entlang der L 1101 und der A 6 vorhanden. Nördlich angrenzend Sportplatz sowie nördlich und östlich ackerbauliche Nutzung. Nördlich Verlauf der Sulm.

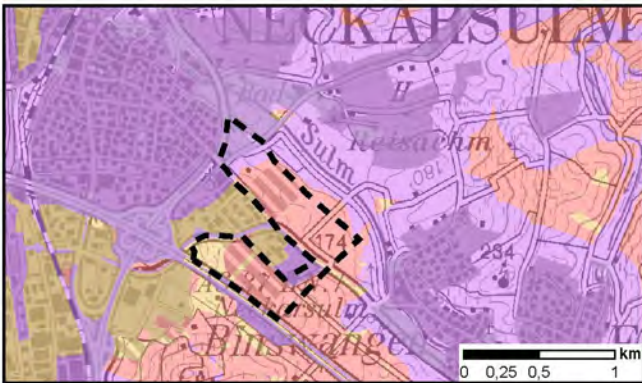
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch westlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südwestlich verlaufende Autobahn A 6.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Nördlicher Bereich weniger als 200 m zu Wohn- / Mischgebiet/ Kleingartenanlage und Grünfläche entfernt (hohe Betroffenheit), im Verbindungsbereich der nördlichen und südlichen Fläche weniger als 200 m zu Gemeinbedarfsfläche entfernt (hohe Betroffenheit), der gesamte Betrachtungsraum ist nahezu vollständig weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebiet / Campingplatz / Kleingartenanlage entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit überwiegend hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit).
- Überschwemmungsgebiet (HQ 100, hohe Betroffenheit und HQextrem, mittlere Betroffenheit) kleinflächig im Osten und Westen.
- Kleinflächig, v.a. im Norden Kaltluftbildungsgebiete bei gleichzeitiger schlechter Durchlüftung vorhanden (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau im nördlichen und östlichen Bereich (mittlere Betroffenheit).
- Geschützte Biotop (Feldgehölze) entlang der A 6 (hohe Betroffenheit), Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte kleinflächig nördlich der Sonderkultur Wein (hohe / mittlere Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität im Norden von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), gesamter Betrachtungsraum Interessensgebiet der ortsbezogenen Erholung (mittlere Betroffenheit).
- Landwirtschaftliche Vorrangflur I im gesamten Betrachtungsraum (mittlere Betroffenheit), im Nordwesten in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m)	26,3 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund mittlerer Betroffenheit innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	27,9 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	1,3 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges	Entgegen der schriftlichen Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.10.2018 kann die Lage der gebietsscharfen Abgrenzung innerhalb einer Schutzzone eines Wasserschutzgebietes nicht bestätigt werden.		
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Fläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen. Randlich kleine Bereiche mit Kaltluftbildung. Nördliche Teilfläche überwiegend, südliche Teilfläche am Ostrand mit Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischluftbildung	- Frischluftbildung (kleinflächig, geringfügig) in Bereichen der Baumreihen entlang von Straßen (Straßenbegleitgrün)	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftstaugebiet mit z.T. Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topographischen Lage keine Siedlungsflächen unmittelbar oder nachhaltig betroffen sind.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Hohe Betroffenheit am Nordrand der südlichen Teilfläche durch Lage einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte randlich angrenzend an die gebietsscharfe Abgrenzung. - Mittlere Betroffenheit am Nordrand der südlichen Teilfläche durch Lage eines Kernraumes des Biotopverbundes mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	Sehr kleinflächig 0,2 ha	○ ○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn vom 15.11.2018 „liegen die Flächen inmitten des Biotopverbundes mittlerer Standorte im Kernraum. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Auf der Fläche 1b befindet sich zudem eine Ausgleichsfläche für Zauneidechsen. Diese Flächen wurden im Rahmen des Autobahnausbaus A 6 festgelegt und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auf der Fläche 1a verweisen wir auf ein Artenvorkommen der Feldlerche und anderen Bodenbrütern. Zudem verweisen wir ... auf ein Vorkommen der Zauneidechse auf der Fläche 1b und im nördlichen Randbereich der Fläche 1a.“ (vgl. unten. Faunistisches Gutachten Münzing / Quetz, 2018) Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum B 27-Anschluss an die Binswanger Straße (AGL, 2016) ergibt sich, dass im Jahr 2015 im nördlichen Teilraum der geplanten Schwerpunktabgrenzung HN 19 Neckarsulm-Erlenbach ein Brutrevier der Feldlerche kartiert wurde. Im Bereich der Baumschule nordwestlich außerhalb der geplanten Abgrenzung wurden weit verbreitete, freibrütende Vogelarten wie Hausperling, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Amsel kartiert.	--	○

	Aus den übrigen Daten geht hervor, dass sich im südlichen Teilraum der geplanten Schwerpunktabgrenzung geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche in Trägerschaft des Regierungspräsidiums Stuttgart für den Ausbau der BAB 6 befinden. Nordwestlich angrenzend außerhalb des südlichen Teils der Abgrenzung wurden zum einen Individuen der streng geschützten Zauneidechse kartiert, zum anderen sind dort CEF-Maßnahmen für Zauneidechsen ebenfalls für den Ausbau der A 6 in Trägerschaft des RP Stuttgart, aber auch für den Südtangenten-Anschluss in Trägerschaft der Schwarzgruppe verortet. Aus den Unterlagen (Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Prüfung Erlenbach-Binswangen Lärmschutzwall BAB 6, Münzing / Quetz 2018) ergibt sich, dass im Jahr 2018 im südlichen Teilraum der geplanten Schwerpunktabgrenzung HN 19 Neckarsulm-Erlenbach zwei Reviere der Feldlerchen kartiert wurden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Bau des Lärmschutzwalls wird die Anlage von Blüh-/Brachestreifen von ca. 400 m² Fläche und 2 Lerchenfenstern vorgesehen. Diese Maßnahmen werden allerdings nicht verortet. An der Böschung der A 6 südlich der geplanten IGD-Abgrenzung wurde 2018 eine Goldammer kartiert.		
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Aufgrund der Lage angrenzend an eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes wird aufgrund des geringen Flächenanteils keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden. Für die bereits errichteten / geplanten CEF-Maßnahmen ist bei Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig ein Ersatz zu schaffen.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Fläche mit überwiegend geringer, am Nordrand der nördlichen Teilfläche mittlerer Landschaftsbildqualität	ca. 1/10 der Fläche	○
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den umgebenden Weinbergen, von Erlenbach-Binswangen und der A 6	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Mittlere Erholungseignung (Interessengebiet der ortsbezogenen Erholung)	Gesamte Fläche	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Durch die in Anspruch genommenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von den umliegenden Weinbergen sowie von Erlenbach-Binswangen und der Autobahn keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (nördliche Teilfläche: im Norden landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe 1 in Kombination mit Vorrangflur II und teils in Kombination mit Sonderkultur, im Süden Vorrangflur I), südliche Teilfläche: landwirtschaftliche Vorrangflur I und Sonderkultur ohne Kombination miteinander)	30,2 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	- Innerhalb der beiden Teilflächen befinden sich jeweils am Nordwestrand Sonderkulturen (nördliche Teilfläche: Baumschule, südliche Teilfläche: Rebanlage)	ca. 1/6 der Fläche	○
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.		Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung:

Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, nordwestlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Einhaltung eines Abstandes zur Autobahn A 6 und dadurch Sicherung gesetzlich geschützter Biotope sowie eines Biotopverbundkorridors entlang der A 6
- Einhaltung eines Pufferabstandes zur Sulm
- Freihaltung der Sulmaue (Erhaltung von Freiraumfunktionen)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung)
- Integration der gesetzlich geschützten Biotope und des Biotopverbundkorridors entlang der A 6 zur randlichen Eingrünung
- Intensive randliche Eingrünung nach Südwesten zur A 6 sowie in nördlicher und östlicher Richtung zum Sulmtal und zur Grünzäsur
- Ggf. Lärmschutz Richtung Erlenbach-Binswangen
- Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. Für die bereits errichteten / geplanten CEF-Maßnahmen ist bei Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung rechtzeitig ein Ersatz zu schaffen.

Gesamtbewertung

Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Norden und Süden fortgesetzt. Durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Sulm sowie Sicherung der gesetzlich geschützten Biotope entlang der A 6 können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Neuenstadt am Kocher

Ausweisungsumfang: 8,9 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, kleinflächig Streuobst vorhanden, südlich Verlauf der Brettach. In alle Richtungen unmittelbar anschließend überwiegend ackerbauliche Nutzung, westlich anschließend IGD-Schwerpunkt.

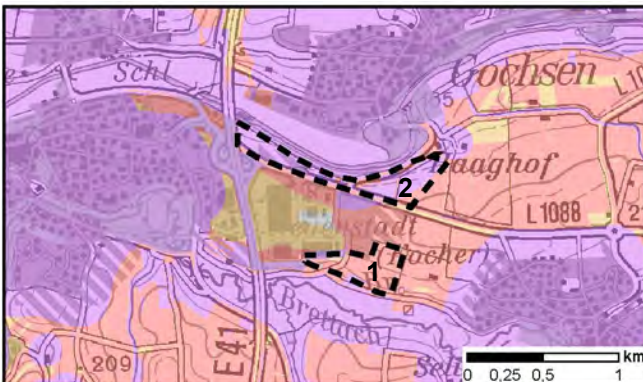
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch benachbarte Gewerbebetriebe.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Teilfläche 2 weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und weniger als 350 m zu Aussiedlerhof entfernt (mittlere Betroffenheit).
Teilfläche 1 auf einem breiten Streifen im Osten weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit), private Grünfläche im Süden des bestehenden IGD betroffen (hohe Betroffenheit).
- Böden überwiegend von hoher Wertigkeit (hohe Betroffenheit).
- Teilfläche 1: Wasserschutzgebiet Neuenstadt Zone III (mittlere Betroffenheit).
Teilfläche 2: Wasserschutzgebiet Hardthausen-Gochsen Zone III östl. des Feldweges im Osten (mittlere Betroffenheit), kleinflächig im Norden Uferschutzstreifen entlang des Kochers (hohe Betroffenheit).
- Teilfläche 1: im Süden Kaltluftbildungsgebiet, bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit).
Teilfläche 2: entlang des Kochers Kaltluftbildungsgebiet bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau kleinflächig im Westen (mittlere Betroffenheit).
- Teilfläche 1: kleinflächig im 200 m-Puffer des Vogelschutzgebietes entlang der Brettach (hohe Betroffenheit)
Teilfläche 2: entlang des Kochers flächenhaftes Naturdenkmal (Hangwald am Kocher) und gesetzlich geschützte Biotope sowie Vogelschutzgebiet 'Kocher mit Seitentälern' (hohe Betroffenheit auch im Wirkraum), im Norden Kernflächen und Kernräume des Biotopverbundes mittlerer Standorte (hohe / mittlere Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität im Osten von Teilfläche 2 und im Süden von Teilfläche 1 von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).
- Nahezu gesamter Betrachtungsraum landw. Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Wohngebiet 700 m)	4,7 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der großflächig mittleren Betroffenheit im östlichen Bereich durch die Nähe zu einem Wohngebiet wird unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Eingrünung keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	8,6 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	8,8 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der fast vollständigen Lage des abgegrenzten Schwerpunktes in der Zone III & III A („Weiteres Schutzgebiet“) des WSG „Neuenstadt – Limbach und Brettachtalquelle“ wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Kaltluftbildungsgebiet mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen, nördlicher Bereich ohne Kaltluftbildung.	Gesamte Fläche	○
Frischluftbildung	- Frischluftbildung im Bereich der Streuobstfläche im Südwesten der gebietsscharfen Abgrenzung	Südwestrand	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftbildungsgebiet mit Kaltluftabfluss nach Süden Richtung Brettach wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch Lage im 200 m-Puffer des außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung befindlichen Vogelschutzgebietes "Kocher mit Seitentälern"	1,4 ha	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	- Hinweis auf ein Vorkommen des Wanderfalken im Natura 2000-Gebiet „Kocher mit Seitentälern“, Nr. 6823441 ohne konkrete Verortung.	--	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Trotz der hohen Betroffenheit durch die Nähe zu einem Vogelschutzgebiet sowie der topographischen Lage (dem Vogelschutzgebiet zugewandt) wird gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich in Hanglage Richtung Brettach, wurde jedoch nach Norden bis oberhalb des natürlichen Geländesprunges zurückgenommen. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von der Ortslage Langenbrettach.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			○
Bewertung / Abwägung: Durch die betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen und trotz der Einsehbarkeit von Langenbrettach wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.			Erheblichkeit ☐

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1)	7,5 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	1,3 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	- Eine Sonderkultur grenzt im Südosten unmittelbar an die gebietsscharfe Abgrenzung.	--	--
Bewertung / Abwägung: Eine erhebliche Betroffenheit ist für die Landwirtschaft in den Flächen gegeben, wo hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung "landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1" in Anspruch genommen werden.			Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen	
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch das bestehende, unmittelbar westlich anschließende Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.
	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 1 ha im südlichen Bereich der bisherigen Abgrenzung, sowie eine Übernahme von Flächen im Umfang von ca. 5 ha, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 6 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Entwicklung im Süden nur bis zum natürlichen Geländesprung vorgesehen (Flächenzuschnitt wurde bereits entsprechend verringert) - Sicherung der unmittelbar an das Kochertal angrenzenden Fläche zwischen L 1088 und K 2012 vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft).

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive Eingrünung nach Osten zur freien Landschaft und nach Süden zum Brettachtal - Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhof und Langenbrettach - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf hierdurch vorbelasteten Flächen nach Südosten fortgesetzt. Durch den Abstand zur Brettach werden ökologische Konflikte vermieden. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet werden. Die Betroffenheit im östlichen Bereich durch die Nähe zu einem Wohngebiet wird trotz des hohen Flächenanteils und unter Berücksichtigung möglicher Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Neuenstadt am Kocher-Kernort (Ost)</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6823441</i>	Gebietsname(n) <i>Kocher mit Seitentälern</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Neuenstadt am Kocher</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heilbronn</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Neuenstadt am Kocher-Kernort (Ost) geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Ebene der Regionalplanung untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende Vogelschutzgebiet "Kocher mit Seitentälern" zu erwarten sind.</i> <i>Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar östlich an die bestehenden Gewerbeflächen an. Die gebietsscharfe Abgrenzung ist räumlich mit einem Mindestabstand von 140 m zwischen den Gewässerläufen von "Kocher" im Norden und "Brettach" im Süden gelegen, die jeweils als Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind. Aufgrund der topographischen Situation in den Flächen der gebietsscharfen Abgrenzung (Hanglage mit Neigung nach Süden) liegt die Erweiterungsfläche somit dem Vogelschutzgebiet zugewandt. Die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich in Hanglage Richtung Brettach, wurde jedoch nach Norden bis oberhalb des natürlichen Geländesprunges zurückgenommen.</i> <i>Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von 9 ha, die derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt ist.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

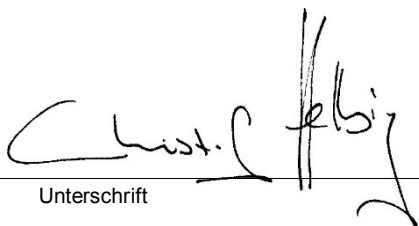
e-mail *

info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
07.12.2018

Datum


Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT laut Managementplan (3260, 6431, 6510, 8210, 9170, 9180, 91E0)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Im Managementplan aufgeführte Anhang-II-Arten: Arten mit Vorkommen im Vogelschutzgebiet südlich der gebietsscharfen Abgrenzung: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) Arten, deren Lebensstätten aus Artenschutzgründen nicht dargestellt werden: - Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) Arten, die im Vogelschutzgebiet gemeldet sind, laut Managementplan im Umfeld der gebietsscharfen Abgrenzung jedoch nicht nachgewiesen wurden: - Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) - Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Im Managementplan aufgeführte Anhang-II-Arten, die ab Erstellung des Managementplans 2011 nicht mehr nachgewiesen wurden: - Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das Vogelschutzgebiet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das Vogelschutzgebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes haben auch unter Berücksichtigung einer ggf. möglichen Funktion als Teil-Nahrungshabitat für den Wanderfalken keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das Vogelschutzgebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes haben auch unter Berücksichtigung einer ggf. möglichen Funktion als Teil-Nahrungshabitat für den Wanderfalken keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das Vogelschutzgebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes haben auch unter Berücksichtigung einer ggf. möglichen Funktion als Teil-Nahrungshabitat für den Wanderfalken keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Biotopverbundflächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet stehen, sind durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung nicht betroffen. Kernflächen und -räume sind nicht betroffen, die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich lediglich innerhalb eines 1000-m Suchraumes. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.	

6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bebauungsplanebene erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
6.1.6			
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle im Managementplan aufgeführten Anhang-II-Arten	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Alle im Managementplan aufgeführten Anhang-II-Arten	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, Eingrünung, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Erhebliche klimatische Auswirkungen (durch Verschattung) auf vorhandene Arten und LRT können durch den Abstand des IGD-Schwerpunktes zum Vogelschutzgebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsplanebene oder der Vorhabensebene vermieden werden. Thermische Belastungen durch Abfluss erwärmter Luftmassen aus dem IGD-Schwerpunkt nach Süden in Richtung Vogelschutzgebiet werden aufgrund des Abstandes zum Vogelschutzgebiet nicht als erheblich eingeschätzt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau		Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Einträge in den Vorfluter (Brettach) können durch technische Vorkehrungen auf der

			Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das Vogelschutzgebiet. Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

In der Bestandskarte zum Managementplan werden die Lebensraumtypen sowie - aus Artenschutzgründen - die Lebensstätten des Wanderfalken nicht dargestellt. Insofern sind keine genauen Verortungen der vorhandenen Lebensraumtypen sowie der Nahrungshabitate des Wanderfalken möglich.
Aufgrund des Abstandes der gebietsscharfen Abgrenzung von mindestens 140 m zum Vogelschutzgebiet werden trotz der topographischen Lage (hangaufwärts und somit dem Vogelschutzgebiet zugewandt, allerdings oberhalb des natürlichen Geländesprungs) keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Quellen:

- Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2013): Managementplan für das Vogelschutzgebiet 6823-441 "Kocher mit Seitentälern" – bearbeitet von Bürogemeinschaft P.L.Ö.G. GbR, Prosselsheim
- Amtsblatt der Europäischen Union – Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)
- LUBW 2018: Karte „Verbreitung des Wanderfalken in Baden-Württemberg 2013-2017 – Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU“

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

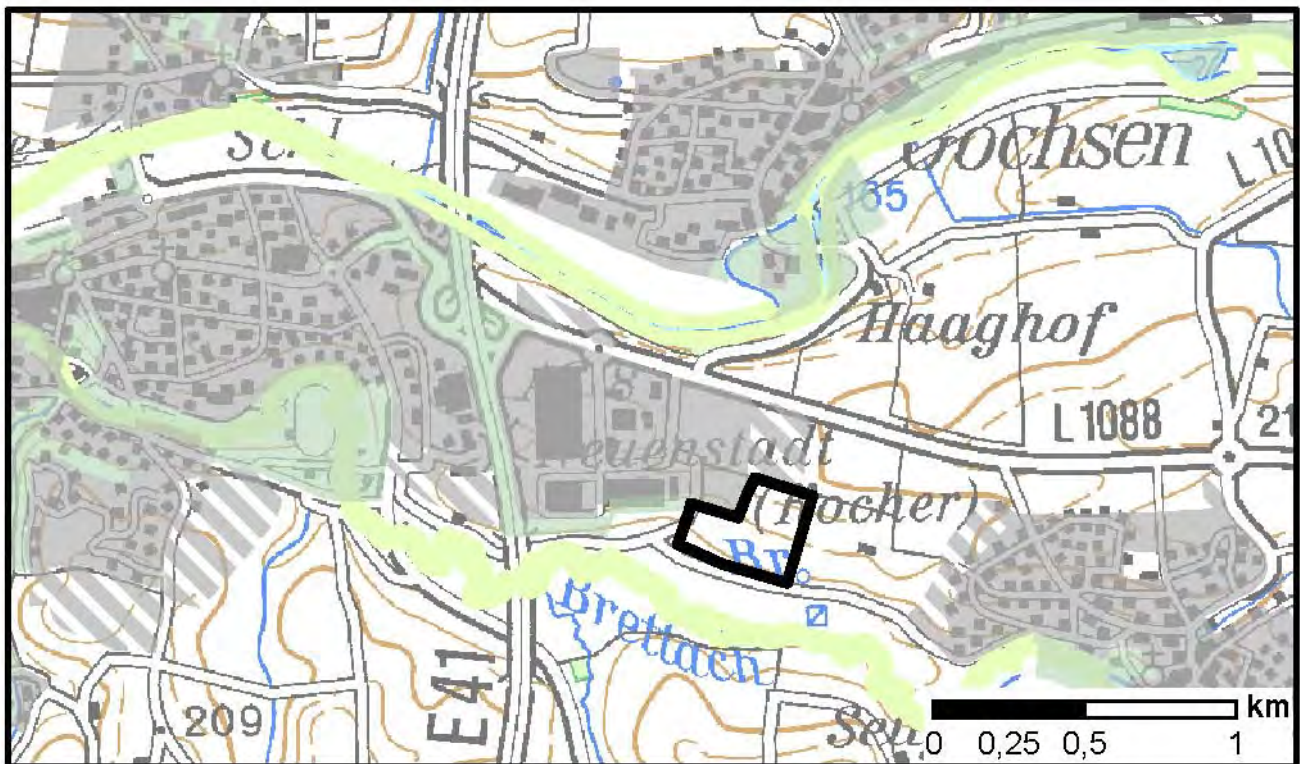
☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Frank Ullrich # 570	21.11.13		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf = Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (westlich der Abgrenzung IGD-Schwerpunkt Neuenstadt am Kocher-Kernort (Ost) - Gewerbe- und Industriepark Unteres Kochertal)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Hellgrüne Linie: Flächen des Vogelschutzgebietes
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden Gewerbe- und Industrieparks Unteres Kochertal und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das Vogelschutzgebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Management-plan aufgeführten Anhang-II-Arten	Bestehender IGD-Schwerpunkt Neuenstadt am Kocher-Kernort (Ost) (Gewerbe- und Industriepark Unteres Kochertal)	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden Gewerbe- und Industriepark Unteres Kochertal als vermeid- und verminderbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			
3			
4			
5			

Übersicht

Kommune: Gemeinde Obersulm

Ausweisungsumfang: 3,5 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Teilfläche 1 West: Westlich des Wirtschaftsweges Weingarten und östlich davon Obstbauplantage.

Teilfläche 2 Ost: Im Norden Obstbauplantage und zwei Aussiedlerhöfe, restliche Fläche landwirtschaftliche Nutzung. Östlich anschließend Seebächle mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen.

Westlich, nördlich und östlich Weinberge, Streuobst und ackerbauliche Nutzung anschließend.

Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südlich daran anschließende Bahnlinie.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Betrachtungsräume überwiegend weniger als 100 m zu Aussiedlerhöfen, Wochenendgebieten und weniger als 200 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (hohe Betroffenheit). In Teilfläche 2 liegen zwei Aussiedlerhöfe. Kleinflächig weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und Aussiedlerhöfe weniger als 350 m entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Überwiegend Böden mit hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit).
- Teilfläche 2 liegt im Osten im Überschwemmungsgebiet (HQ 100, hohe Betroffenheit und HQ extrem, mittlere Betroffenheit), ein Gewässerrandstreifen grenzt außerhalb der Teilfläche 2 im Südosten an.
- Teilfläche 1: Kaltluftbildungsgebiete im Westen auf der gesamten Fläche bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit), Kaltluftstau kleinflächig im Süden und Nordwesten (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 2: Kaltluftbildungsgebiete kleinflächig im mittleren Bereich bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit), großflächig Kaltluftstau (mittlere Betroffenheit).
- Außerhalb der Teilfläche 1 grenzen im Westen Flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte und Streuobstflächen sowie östlich der Teilfläche 2 geschützter Biotop 'Unteres Seebächle' an (von untergeordneter Relevanz, da außerhalb Betrachtungsraum).
- Teilfläche 1: Landschaftsbildqualität im Westen von hoher Bedeutung (hohe Betroffenheit), im restlichen Bereich von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 2: Landschaftsbildqualität kleinflächig im Osten von hoher Bedeutung (hohe Betroffenheit), Landschaftsbildqualität im restlichen Bereich von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).
- westlicher Teil von Teilfläche 1 landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Sonderkultur – Weingarten (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Hohe Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 100 m zu sensiblen Nutzungen (Aussiedlerhöfe) - Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m)	2,9 ha 0,6 ha	● ○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Hohe Betroffenheit der Gesamtfläche mit Ausnahme eines Bereiches am Südrand der gebietsscharfen Abgrenzung durch unmittelbare Nähe zu Aussiedlerhöfen. Hierdurch wird eine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	3,2 ha	●
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Fläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen. Am Westrand der gebietsscharfen Abgrenzung kleinflächig Kaltluftbildung, im Süden Kaltluftstau.	Kleine Teilflächen	○
Frischlufbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Kaltluftstaugebiet mit z.T. Kaltluftbildung wird aufgrund der geringen Flächengröße keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Heilbronn vom 15.11.2018 „sind aufgrund des Offenlandes die Gebiete im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens auf Bodenbrüter zu untersuchen.“	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Fläche mit überwiegend mittlerer, am Südrand kleinflächig geringer Landschaftsbildqualität	Gesamte Fläche	○
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den umliegenden Weinbergen.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Geringe bis mittlere Erholungseignung	Gesamte Fläche	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Durch die in Anspruch genommenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von den umliegenden Weinbergen keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Östlicher Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung Vorrangfläche Stufe 1 (ohne Kombination mit der Sonderkultur im Westen der gebietsscharfen Abgrenzung)	ca. 1/2 Fläche	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	- Eine Sonderkultur (Rebanlage) befindet sich im westlichen Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung.	ca. 1/2 Fläche	○
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, südlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Verzicht auf Einbeziehung bestehender Aussiedlerhöfe in die gebietsscharfe Abgrenzung

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Norden und Osten Richtung Aussiedlerhöfe - Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhöfe bzw. Gliederung des Gebiets nach BauNVO - Begrünung der Dachflächen von Gebäuden (Landschaftsbild) - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Norden fortgesetzt. Bis auf die Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch und Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen (bezüglich des Schutzgutes Boden z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Die Betroffenheit durch die Nähe zu Aussiedlerhöfen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen. Eine Reduktion auf ein nicht erhebliches Maß ist durch Lärmschutzmaßnahmen oder eine Gliederung des Gebiets zu erreichen. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Gemeinde Mulfingen

Ausweisungsumfang: 12,6 ha

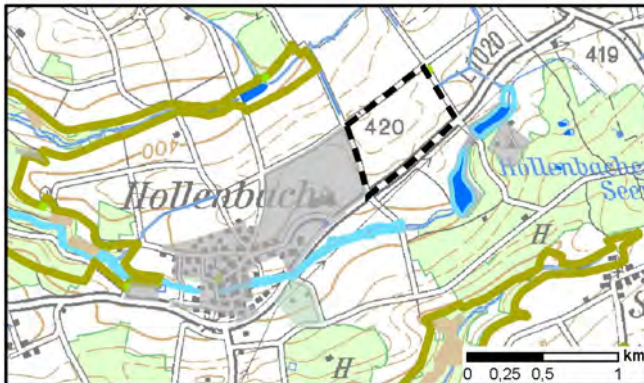
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt. Allee entlang des von Nordost nach Nordwest verlaufenden, begrenzenden Wirtschaftsweges. Feldhecken und Einzelbäume am westlichen Rand sowie Einzelbäume am östlichen Rand. Nordwestlich und östlich finden sich Seitengraben von Meisenbach und Reißbach. Auf der gegenüberliegenden Seite der L 1020 befinden sich die Hollenbacher Seen und ein Campingplatz.

Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südwestlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südöstlich verlaufende Landesstraße L 1020.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



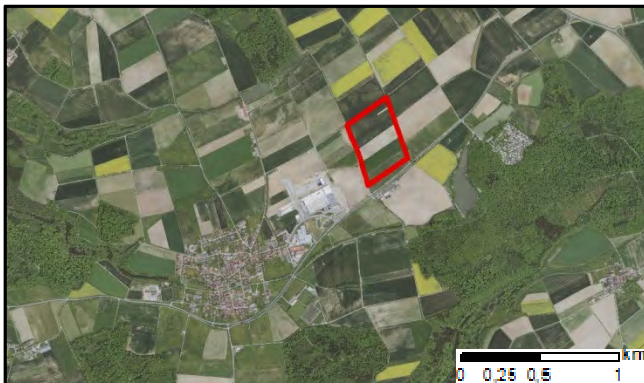
Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Große Teile der östlichen Hälfte des Betrachtungsraumes weniger als 700 m zu Campingplatz und kleiner Bereich im Südwesten weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit). Sehr kleine Fläche an der L 1020 im Osten weniger als 200 m zu Campingplatz entfernt (hohe Betroffenheit).
- Böden im Nordwesten von hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit), Böden auf der restlichen Fläche von mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit).
- Kaltluftbildungsgebiet im Südosten vorhanden bei gleichzeitig mittlerer Durchlüftung im gesamten Betrachtungsraum und somit von untergeordneter Relevanz.
- Gesetzlich geschützter Biotop (Flurbereinigungs-Feldhecken nordöstlich Hollenbach) am westlichen Rand (hohe Betroffenheit). Außerhalb des Betrachtungsraums Naturdenkmal (Mostbirnbaum) im Norden und gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken) entlang der L 1020.
- gesamter Betrachtungsraum mit landschaftlicher Erholungseignung (mittlere Betroffenheit), südlich der L 1020 grenzt ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum an. Aufgrund der Topografie starke Einsehbarkeit vom Erholungsgebiet Hollenbacher Seen mit Campingplatz gegeben. Gesetzlich geschützte Allee am Nordwestrand.

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Sondergebiet Erholung (Campingplatz) 350 m)	0,5 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Geringfügige mittlere Betroffenheit am südöstlichen und südwestlichen Rand der gebietsscharfen Abgrenzung durch Nähe zu Wohn-/ Mischgebieten bzw. zu einem Campingplatz. Aufgrund der randlichen Betroffenheit wird keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	5,4 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	7,1 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen ohne Kaltluftbildung und Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischlufthbildung	- Frischluftbildung im Bereich der Allee am Nordwestrand der gebietsscharfen Abgrenzung	kleinflächig	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges	--		
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen wird keine Erheblichkeit für die angrenzende Siedlungsfläche abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Hohe Betroffenheit am Westrand durch Lage von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotopes (Feldhecke) innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,3 ha	●
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß mündlicher Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis im Rahmen des Scoping-Termins am 23.10.2018 bzw. im Rahmen der Rückmeldung per e-mail vom 13.12.2018 zur Abfrage standortbezogener Informationen liege „der Standort Mulfingen, Siegenwasen (Hollenbach) im Ausbreitungsgebiet der Wiesenweihe“. (...) Des Weiteren ist „der Bereich für den Standort KUEN 04 Mulfingen Siegenwasen Dichtezentrum des Rotmilans, dort befinden sich 3-6 Brutplätze und zur B 290 hin hat bereits mehrfach die Wiesenweihe gebrütet, zwar nicht direkt in der Fläche 1b, aber nicht weit davon. Die Fläche liegt deshalb im von Nordosten her ausstrahlenden Vordringens der Art, entsprechend ist die Thematik im Regionalplan und den Bauleitplänen zu behandeln.“ Gemäß schriftlicher Stellungnahme per e-mail des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg – Arbeitskreis Hohenlohe vom 07.02.2019 „können die Flächen (...) im Bereich der Hollenbacher Seen für rastende und durchziehende Vögel von Bedeutung sein. (...) Zu den Hollenbacher Seen haben wir bisher keine Informationen zum Vogelzug. Damit keine wichtigen Rastplätze überplant bzw. beeinträchtigt werden, sehen wir weitere Informationen zu den Arten als notwendig an.“	--	○
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotopes innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird eine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von der L 1020 und von den gegenüberliegenden Hollenbacher Seen.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Überwiegend mittlere Erholungseignung	Gesamte Fläche	○
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	- Gesetzlich geschützte Allee am Nordwestrand der gebietsscharfen Abgrenzung	kleinflächig	●
Sonstiges	Schriftliche Stellungnahme per e-mail des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg – Arbeitskreis Hohenlohe vom 07.02.2019: „Wie sollen die durch weitere gewerbliche Ausdehnung hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf die Hollenbacher Seen aufgefangen werden, nachdem nur noch die L 1020 zwischen der Erweiterungsfläche und dem regionalen Vorranggebiet für Erholung liegt und der vorgesehene Grünkorridor entlang der L 1020 nur eine Empfehlung darstellt? Hier muss doch bereits die Erweiterungsfläche von der L 1020 abgerückt werden. Die künftig noch erheblichere Beeinträchtigung des Freizeitschwerpunktes Hollenbacher Seen spricht doch auch für eine Reduzierung der Erweiterungsfläche. Zur Beurteilung der Auswirkungen sehen wir eine Landschaftsbildbetrachtung mit Blick von den Hollenbacher Seen als notwendig an.“		
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der betroffenen, für das Landschaftsbild gering bedeutenden Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von der Landesstraße sowie den Hollenbacher Seen keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet. Eine erhebliche Betroffenheit ergibt sich jedoch durch die Lage einer gesetzlich geschützten Allee am Nordrand der gebietsscharfen Abgrenzung.	
		Erheblichkeit ☒	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- landwirtschaftliche Vorrangflur II	Gesamte Fläche	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	
		Erheblichkeit ☐	

Kumulative Wirkungen		
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Einhaltung eines Abstands zu den Hollenbacher Seen

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Norden und Osten - Breite Eingrünung (Grünkorridor) nach Südosten zur L 1020 und den Hollenbacher Seen hin - Schutz und Integration des gesetzlich geschützten Biotopes (Feldhecke) am Westrand der gebietsscharfen Abgrenzung - Schutz und Integration der gesetzlich geschützten Allee am Nordwestrand der gebietsscharfen Abgrenzung - Ggf. Lärmschutz nach Süden Richtung Wohn-/ Mischgebiet und Campingplatz - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Nordosten fortgesetzt. Durch Einhaltung eines Abstands zu den Hollenbacher Seen können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für die Schutzgüter Boden, Pflanzen / Tiere / Biodiversität sowie Landschaftsbild/Erholung sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen (bezüglich des Schutzgutes Boden z.B. durch ein Oberbodenmanagement, bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung durch Sicherung der Allee) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu Wohn- und Mischgebieten sowie einem Campingplatz wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

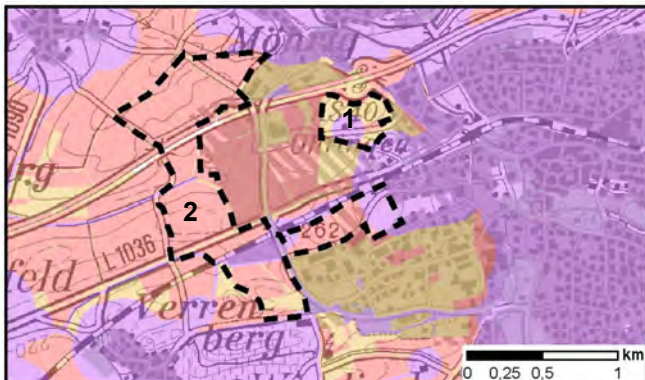
-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht**Kommune:** Stadt Öhringen**Ausweisungsumfang:** 13,8 ha (Rücknahme 16,4 ha)**Derzeitige Nutzung (Realnutzung):**

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, südlich der Bahnlinie Freilandphotovoltaikanlage. Entlang der Gräben und Wegeverbindungen Feldhecken und Einzelgehölze.

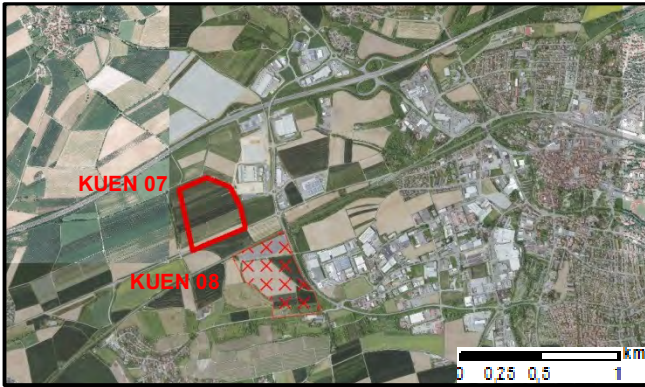
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch östlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die nördlich verlaufende Autobahn A 6.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)**Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)****Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:**

- Teilfläche 1: zentral gelegener sowie weiterer Aussiedlerhof weniger als 100 m entfernt (hohe Betroffenheit), restliche Teilfläche weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebiet und Grünfläche sowie weniger als 350 m zu Aussiedlerhof. Teilfläche 2: Grünfläche und Aussiedlerhof südlich der Bahnlinie sowie Wohn-/ Mischgebiet weniger als 200 m entfernt (hohe Betroffenheit). Wohn-/Mischgebiet weniger als 700 m und Aussiedlerhof weniger als 350 m entfernt bis auf einen kleinen Bereich nördlich der A 6 und dem Bereich zwischen A 6 und Bahnlinie.
- Teilfläche 1: Böden mit überwiegend mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit). Böden mit hoher Gesamtwertigkeit entlang eines schmalen Streifens an der südlichen Grenze. Teilfläche 2: Böden mit überwiegend hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit). Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit entlang der südlichsten Grenze (mittlere Betroffenheit).
- Gewässerrandstreifen entlang der Gräben und des Hapbaches (hohe Betroffenheit) südlich der A 6 und entlang der südlichen Grenze südlich der L 1036 bis zur Bahnlinie und weiter Richtung Osten bis auf Höhe der Rudolf-Diesel-Straße.
- Mehrere kleinflächige, Kaltluftbildungsgebiete bei gleichzeitig schlechter Durchlüftung (mittlere Betroffenheit). Kaltluftstau kleinflächig im östlichen Bereich der Teilfläche 2 südlich der Bahnlinie und großflächig in Teilfläche 1 (mittlere Betroffenheit).
- Teilfläche 1: gesetzlich geschützter Biotop (Feldhecke) entlang des Wirtschaftsweges (hohe Betroffenheit). Teilfläche 2: gesetzlich geschützter Biotop an Grenze im Nordosten (Hohlweg), beidseitig der A 6 (Feldhecken), entlang der Grenze zwischen Hapbach und L 1036 (Hohlweg), entlang der Bahnlinie (Feldhecken/-gehölze) (hohe Betroffenheit). Kernflächen und Kernräume des Biotopverbund mittlerer Standorte, teilweise Streuobst (hohe / mittlere Betroffenheit) an der südlichen Grenze und kurz vor der östlichen Grenze, südlich der Bahnlinie. Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.26.006 'Brettach- u. Heimbachtal mit angrenzenden Höhenzügen (Verrenberg, Goldberg u. Lindelberg)' unmittelbar südlich angrenzend.
- Teilfläche 2: Landschaftsbildqualität im südwestlichen Bereich sowie sehr kleinflächig im Osten südlich der Bahnlinie von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit). Regionalbedeutsamer Radweg quert den südlichen Bereich der Teilfläche 2 (mittlere Betroffenheit).
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 1: nördlich des querenden Wirtschaftsweges im Osten kleinflächig in Kombination mit Sonderkultur - Obstbaumpflanzung (hohe Betroffenheit).
- Teilfläche 2: jeweils kleinflächig zwischen L 1036 und Bahnlinie und östlich des Kreisverkehrs in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 (hohe Betroffenheit), kleinflächig im Norden und nördlich der L 1036 in Kombination mit Sonderkultur - Obstbaumpflanzung (hohe Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Ersatzfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Der hier betrachtete Standort Öhringen-Kernort (West) (KUEN 07) war nicht Teil des Regionalen Gewerbeentwicklungskonzeptes und wurde erst nachträglich auf Antrag der Stadt Öhringen aufgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Rücknahme des Schwerpunktes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08), zu dem hier zum Vergleich ebenfalls die Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter abgeprüft wurden. (Rücknahme: x-Schraffur)

Die in kursiver Schrift dargestellten Inhalte bei den Erhebungen zu den einzelnen Schutzgütern beziehen sich auf den zurückgenommenen Standort Öhringen-Verrenberg (KUEN 08):

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Gartengrundstück /Grabeland 350 m) - Hohe Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 100 m zu sensiblen Nutzungen (Aussiedlerhöfe) - Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Aussiedlerhöfe 350 m)	0,7 ha -1,3 ha -16,0 ha	  
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Mit der Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) entfällt eine hohe Betroffenheit durch Nähe zu Aussiedlerhöfen. Die mittlere Betroffenheit durch Nähe zu Siedlungsbereichen verringert sich erheblich. Im Ergebnis ist nunmehr keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch vorhanden.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung - Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung - Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	13,3 ha -10,6 ha -4,2 ha	  
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Die Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) führt zu einer um ca. 1,5 ha verringerten Inanspruchnahme von Böden. Die Beanspruchung hochwertiger Böden steigt hingegen um zusätzlich 2,7 ha. Im Ergebnis stellt der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung weiterhin eine erhebliche Betroffenheit dar.		Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	- Entwässerungsgraben am nördlichen Rand außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung - <i>Hohe Betroffenheit durch Lage eines bestehenden Fließgewässers 2.Ordnung innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung</i>	-- -0,9 ha	-- ●
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Mit der Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) entfällt die Erheblichkeit auf 0,9 ha durch Lage eines Oberflächengewässers innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung. Im Ergebnis ist keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser mehr vorhanden.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Fläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen. Randlich kleine Bereiche mit Kaltluftbildung. - <i>Fläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen. Im Zentrum und am Südrand Bereiche mit Kaltluftbildung.</i>	<i>Kleine Teilflächen</i> -ca. 1/4 Fläche	○ ○
Frischlufthbildung	-- - <i>Frischlufthbildung geringfügig im Bereich der Streuobstbestände im Süden der gebietsscharfen Abgrenzung.</i>	-- -Südrand	-- --
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Mit der Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) verringert sich der Umfang an betroffener Fläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen sowie Frischluftbildungsflächen geringfügig. Im Ergebnis wird trotz der Lage in einem Gebiet mit kleinflächiger Kaltluftbildung keine erhebliche siedlungsklimatische Betroffenheit für die angrenzenden Gewerbeflächen abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Hohe Betroffenheit durch Lage gesetzlich geschützter Biotope (Feldgehölze) innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung.	-0,6 ha	●
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
	- Hohe Betroffenheit am Südrand durch Lage einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung. - Mittlere Betroffenheit am Südrand durch Lage eines Kernraumes des Biotopverbundes mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung.	-0,7 ha -0,9 ha	● ○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Die Landschaftspflegerischen Begleitpläne zum Ausbau der A 6 Bretzfeld-Öhringen und Öhringen-Kupferzell ergeben, dass im Bereich der Verlegung des IGD-Schwerpunkts Öhringen ein Feldlerchenrevier auf der Ackerfläche sowie Reviere von Goldammer, Star und Braunkehlchen in den Gehölzstrukturen am Rand des Gebietes kartiert wurden. Aus dem avifaunistischen Gutachten zum östlich angrenzenden Baugebiet „Flürle“ (Quetz 2008) ergibt sich, dass im Jahr 2008 im Bereich der geplanten IGD-Abgrenzung jeweils drei Schafstelzen- und Feldlerchenquartiere in den Ackerflächen kartiert wurden. Am nördlichen Rand wurden 2 Brutreviere des Sumpfrohrsängers erfasst. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Offenlandbrüter werden strukturanreichernde und extensivierende Maßnahmen vorgeschlagen. Für die übrigen Vogelarten wie Sumpfrohrsänger sollen Pflanzungen von Hecken, Feldgehölzen und Obstbaumreihen sowie Förderungsmaßnahmen in Obstwiesen durchgeführt werden.	--	●
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Die Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) führt zum Entfallen von teils erheblichen Eingriffen in Flächen des landesweiten Biotopverbundes. Ebenso kann die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen verringert werden. Eine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität kann aus den Hinweisen auf geschützte Arten aus dem Jahr 2008 nicht abgeleitet werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	- Fläche mit überwiegend mittlerer, am Nordrand geringer Landschaftsbildqualität	Gesamte Fläche	○
	- Fläche mit überwiegend mittlerer, am Südrand hoher Landschaftsbildqualität	-Gesamte Fläche	○
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den westlichen Stadtteilen von Öhringen und Bitzfeld sowie von der A 6, der L 1036 und der Bahnlinie.	--	○
	- Einsehbar von den westlichen Stadtteilen von Öhringen und Bitzfeld sowie von der A 6, der L 1036 und der Bahnlinie.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	- Regional bedeutsamer Radweg verläuft unmittelbar südlich außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	--	○
	- Regional bedeutsamer Radweg verläuft in mindestens 40 m Entfernung nördlich außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Aufgrund der Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) ergeben sich im Vergleich zum Standort Öhringen-Kernort (West) lediglich geringfügige Veränderungen bzgl. der Lage der gebietsscharfen Abgrenzung zu einem regionalbedeutsamen Radweg. Der Rücknahme-Standort weist zudem eine weitläufigere Einsehbarkeit auf als Öhringen-Kernort (West). Im Ergebnis wird trotz der Einsehbarkeit von den westlichen Stadtteilen von Öhringen und Bitzfeld, von der A 6 und der L 1036 sowie von der Bahnlinie aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Hohe Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Sonderkultur (Obstbauplantage))	2,1 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	11,6 ha	○
	- <i>Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)</i>	-16,4 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	- Eine Sonderkultur (Obstbauplantage) befindet sich im südlichen Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung.	ca. 1/7 der Fläche	○
Bewertung / Abwägung:	Mit der Rücknahme des Standortes Öhringen-Verrenberg (KUEN 08) entfällt ein Standort mit einer insgesamt mittleren Betroffenheit der Landwirtschaft. Der Standort Öhringen-Kernort (West) weist hingegen zusätzlich hochwertige Bereiche auf. Im Ergebnis ist für den Standort Öhringen-Kernort (West) eine zusätzliche erhebliche Betroffenheit für die Landwirtschaft in den Flächen gegeben, wo hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit der Bewertung "landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Sonderkultur" in Anspruch genommen werden.		Erheblichkeit ☒

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung: Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, östlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der 18. Regionalplanänderung würde die aktuelle Nutzung am Standort KUEN 07 beibehalten, es würde hier nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Bei Nichtdurchführung könnte andererseits weiterhin die Inanspruchnahme am Standort KUEN 08 erfolgen. Dieser weist einen größeren Flächenumfang und somit höhere Betroffenheiten auf, insbesondere wegen der höheren Dichte betroffener Gehölze und höheren visuellen Auswirkungen aufgrund einer weitläufigeren Einsehbarkeit.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Verlagerung des IGD-Schwerpunktes Verrenberg auf den Standort KUEN 07, dadurch erhebliche Konfliktreduktion.
- Sicherung der Fläche am Verrenberg vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft, siedlungsnaher Erholung).
- Reduktion der von der Stadt Öhringen beantragten Fläche (Herausnahme des nördlich verlaufenden Grabens und des westlich liegenden Hohlweges, dadurch Sicherung benachbart liegender gesetzlich geschützter Biotope sowie des Uferstrandstreifens eines benachbart liegenden Grabens)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung)
- Intensive randliche Eingrünung nach Norden, Westen und Süden
- Festlegung eines ausreichenden Abstandes / der Gebäudehöhe am Westrand zum geschützten Biotop (Feldhecke)
- Ggf. Lärmschutz Richtung Verrenberg und Bitzfeld
- Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung

Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Westen fortgesetzt. Durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu benachbart liegenden Gräben und des gesetzlich geschützten Biotops Feldhecke können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu Wohn-/ Mischgebieten und einem Gartengrundstück wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der möglichen Verminderungsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Gegenüber dem Rücknahme-Standort Öhringen-Verrenberg weist der Standort Öhringen-Kernort (West) ein geringeres Konfliktpotential bei den Schutzgütern Mensch, Wasser und Pflanzen / Tiere / Biodiversität auf. Zudem sinkt die Inanspruchnahme von Fläche durch einen geringeren Flächenumfang der gebietsscharfen Abgrenzung des Standortes Öhringen-Kernort (West). Hingegen beinhaltet der Standort Öhringen-Kernort (West) im Vergleich zum Rücknahme-Standort eine geringe Zunahme der Betroffenheiten für die Schutzgüter Boden und Kultur- und Sachgüter (Landwirtschaft).

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Kursive Schrift / Symbole / Dimension mit negativem Vorzeichen: Durch Rücknahme entfallendes Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Waldenburg, Gemeinde Kupferzell

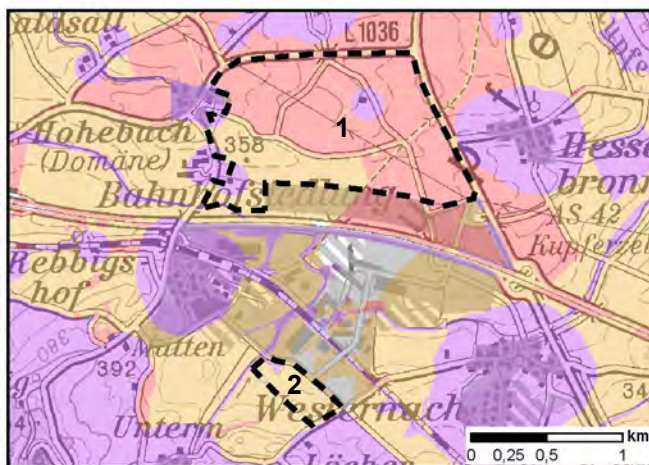
Ausweisungsumfang: 42,3 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Feldgehölze, Feldhecken und Baumreihen entlang der Wege und Gewässer. Nordwestlich der südlichen Teilfläche Feldhecke entlang des Epbaches und Baumreihe entlang des bestehenden IGD-Schwerpunktes (Max-Eyth-Straße).

Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südlich verlaufende Autobahn A 6 und die östlich verlaufende Bundesstraße B 19.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)**Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)****Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:**

- Teilfläche 1 im Nordosten und Westen weniger als 100 m zu Aussiedlerhof entfernt (hohe Betroffenheit), Teilfläche 1 größtenteils weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebiet, weniger als 350 m zu Aussiedlerhof entfernt (mittlere Betroffenheit); entgegen der automatisierten Konflikt-ermittlung im GIS ergibt eine Betrachtung des Bestands vor Ort, dass das zur Domäne Hohebuch gehörende Gebäude südöstlich der Gartenanlage am westlichen Rand der Teilfläche 1 nicht bewohnt ist; daher hier lediglich mittlere Betroffenheit (mittlere ökol. Eignung)
- Teilfläche 2 im Süden weniger als 350 m zu Aussiedlerhof und im Norden kleinflächig weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebiet entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden in Teilfläche 1, südlich des West-Ost querenden Feldweges und westlich des zentral gelegenen nach Nord-Osten verlaufenden Wirtschaftsweges mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit). Für die restlichen Böden der Teilfläche wird bei fehlender Bodenschätzung eine hohe Gesamtwertigkeit angesetzt (hohe Betroffenheit). Für Böden der Teilfläche 2 wird eine mittlere Gesamtwertigkeit angesetzt (mittlere Betroffenheit).
- Gewässerrandstreifen entlang des Epbachs in Teilfläche 1 im Südwesten (hohe Betroffenheit). Kleinflächig, im Norden der Teilfläche 1 Überschwemmungsgebiet der Sall (HQ extrem, mittlere Betroffenheit). Im Norden der Teilfläche 2 überwiegend Überschwemmungsgebiet (HQ extrem, mittlere Betroffenheit) und entlang des Epbachs und des Weges kleinflächig Überschwemmungsgebiet (HQ 100, hohe Betroffenheit).
- Kaltluftstau in Teilfläche 1 kleinflächig im Südosten und mittig an der nördlichen Grenze (mittlere Betroffenheit).
- In Teilfläche 1 gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken / Feldgehölz) entlang des westlichen Weges im Norden und entlang der nördlichen Grenze (hohe Betroffenheit). An Teilfläche 2 angrenzend gesetzlich geschützter Biotop (Feldhecken/ Feldgehölz entlang des Epbachs).
- Landschaftsbildqualität auf beiden Teilflächen nur kleinflächig von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), jedoch einsehbar von Schloss Waldenburg. Regionalbedeutsamer Radweg quert Teilfläche 1 Richtung Nord-Osten; ein weiterer Radweg verläuft im Norden der Teilfläche 2 (mittlere Betroffenheit).

Gesamte Teilfläche 1 landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit); regionalbedeutsames Kulturdenkmal Gebäude Domäne Hohebuch und östlich der L1046 liegender Parkbereich sind durch gewerbliche Nutzung der Nebengebäude bereits vorgeprägt. Gesetzlich geschützte Alleen an der Alten Haller Straße sowie östlich der Domäne Hohebuch.

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)

RVHNF



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Lage zu Siedlungsflächen	- Hohe Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 100 m zu sensiblen Nutzungen (Domäne Hohebuch) - Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m bzw. 350 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m bzw. Domäne Hohebuch und Aussiedlerhöfe 350 m)	1,3 ha 17,2 ha	● ○
Sonstiges	Gemäß dem Flächenkonzept zur Erweiterung des Gewerbeparks Hohenlohe vom November 2017 ist im nordwestlichen Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung eine Fläche für störungsarmes Kleingewerbe vorgesehen, das an die dort bestehenden gewerblichen Bauflächen und Mischbauflächen des Weilers Hohebuch anschließt.		
Bewertung / Abwägung:	Hohe Betroffenheit geringfügig im nordwestlichen Bereich durch Nähe zur Domäne Hohebuch. Aufgrund der randlichen Betroffenheit wird in der Summe keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet. Bezüglich des Heranrückens der gebietsscharfen Abgrenzung an den Weiler Hohebuch können keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte abgeleitet werden, da sich gemäß Flächennutzungsplan in diesem Bereich bereits gewerbliche bzw. Mischgebiets-Flächen im Bestand befinden.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	11,5 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	30,4 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Flächen mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen, ohne Kaltluftbildungsfunktion. Am Ostrand kleinflächiger Bereich mit Kaltluftstau.	--	○
Frischlufthbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnisse wird keine erhebliche Betroffenheit für die benachbart liegenden Siedlungsflächen abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Ausbau der A 6 Öhringen-Kupferzell ergibt, dass im Bereich der geplanten IGD-Abgrenzung KUEN 11, Gewerbepark Hohenlohe Revierzentren wertgebender Brutvogelarten vorhanden sind. Es konnten Nachweise von Brutrevieren der Feldlerche und der Wiesen-Schafstelze in den landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung erbracht werden. Im Bereich Obstbaumallee östlich der Domäne Hohebuch, die durch die gebietsscharfe Abgrenzung überwiegend ausgegrenzt wurde, wurden Girlitz, Star, Stieglitz und Goldammer als Brutvögel nachgewiesen. Im Park der Domäne Hohebuch wurden Brutreviere von Feldsperling, Girlitz, Grauschnäpper, Grünspecht, Goldammer, Pirol, Bluthänfling, Wacholderdrossel, Mäusebussard, Star und Stieglitz erhoben. An sonstigen Gehölzstrukturen entlang von Verkehrswegen und am Epbach erfolgten Nachweise von Goldammer, Feldsperling und Dorngrasmücke. Je eine mehrjährig nutzbare Niststätte wurde im Bereich des Parks der Domäne Hohebuch (außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung) für die Vogelarten Rabenkrähe und Mäusebussard erhoben. Die Nutzung der Flächen der gebietsscharfen Abgrenzung durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden. Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg – Arbeitskreis Hohenlohe per e-mail vom 07.02.2019 „wurden im Domänenpark bei den Erhebungen zum Ausbau der A 6 zahlreiche wertgebende Vogelarten nachgewiesen, darunter Pirol, Grünspecht, Grauschnäpper, Bluthänfling usw., in der daran östlich angrenzenden Obstbaumallee im Zuge der	--	●

	Arternerhebungen zum Gewerbegebiet „Straßensee“ eine besonders hohe Dichte an Höhlenbrütern. Im Domänenpark gilt gemäß den Haselmauserhebungen zum A 6-Ausbau die Haselmaus als wahrscheinlich bzw. als nachgewiesen, der Baumbestand entlang des Epbaches im Süden gilt ebenfalls als Haselmaushabitat. Bei den Arternerhebungen zum „Straßensee“ wurden in der Baumallee östlich des Domänenparks Fledermäuse festgestellt, mit Fledermäusen kann in den übrigen von der Erweiterung betroffenen Baumbeständen genauso gerechnet werden. Die Saumstreifen aller betroffenen Alleen können Lebensstätten von streng geschützten Faltern bzw. Reptilien aufweisen. Im alten Baumbestand der Alleen können streng geschützte holzbewohnende Käfer (auch nach Bundesnaturschutzgesetz) vorkommen. Vor einer Einbeziehung in den Gewerbeschwerpunkt sehen wir vertiefende Erhebungen als unverzichtbar an. Die periodisch auftretenden Wasserstellen zum Beispiel im Umfeld des Epbaches (s. Anlage) können für den Vogelzug von Bedeutung sein (s. Ziffer 2). Wegen des hohen ökologischen sowie kulturhistorischen Werts der betroffenen Obstbaumalleen fordern wir statt einer Einbeziehung die deutliche Rücknahme der geplanten Gewerbeflächenausweisung im Norden und Westen. Der Domänenpark ist vollständig auszuklammern mit entsprechender Fortsetzung nach Süden zum Epbach. Die an den Domänenpark östlich angrenzende Allee und weiter östlich die Alte Haller Straße mit ihrer Baumallee sind als Nordgrenze der Gewerbeschwerpunkterweiterung vorzusehen“.		
Sonstiges			
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Gegenüber dem Ergebnis des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes wurde die gebietsscharfe Abgrenzung im Bereich des Parks der Domäne Hohebuch, entlang des Epbaches sowie entlang der Allee im Norden zurückgenommen. Gegenüber dem Beteiligungsentwurf erfolgte eine weitere Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung im Bereich von östlich an die Domäne Hohebuch und den Epbach angrenzende Flächen, entlang der Obstbaum-/Lindenallee östlich der Domäne Hohebuch sowie im nordöstlichen Randbereich. Dennoch sind artenschutzrechtliche Konflikte (insbesondere im Hinblick auf Bodenbrüter) bei der Umsetzung der Planung zu erwarten, können jedoch voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden. In Vorbereitung der Bauleitplanung werden voraussichtlich faunistische Erhebungen vorgenommen und ggf. artenschutzrechtliche Konflikte sowie erforderliche CEF-Maßnahmen benannt.		Erheblichkeit ☒

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von Hohebuch, Egelsee, Waldsall, Belzhag, Kupferzell, Hesselbronn, Westernach und der Bahnhofssiedlung Waldenburg.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Sehr geringe landschaftliche Erholungseignung	Gesamte Fläche	--
Erholungsinfrastruktur	- Regional bedeutsamer Radweg verläuft von Nordosten nach Südwesten durch den zentralen Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung.	--	○
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges	Nördlich der gebietsscharfen Abgrenzung verläuft eine gesetzlich geschützte Allee. Gemäß schriftlicher Rückmeldung des Landratsamtes Hohenlohekreis per e-mail vom 13.12.2018 zur Abfrage standortbezogener Informationen „ist zum Gebiet KUEN 11 IKG Gewerbepark Hohenlohe anzumerken, dass der zur Domäne Hohebuch gehörende Altbaumbestand im Flst. 2006, der naturdenkmalwürdig ist, angrenzt und ausgehend von diesem eine Obstbaumallee mit stattlichen Bäumen über 400 m nach Osten verläuft; diese Allee dürfte dem gesetzlichen Schutz nach § 31 Abs. 4 NatSchG entsprechen. Nach derzeitiger Ansicht ist diese Allee zu erhalten. Ob dies jedoch ausreichend ist, ist unter dem Aspekt, dass Alleen nur im Außenbereich geschützt sind und damit bei Einbeziehung in einen Bebauungsplan diesen gesetzlichen Schutzstatus verlieren, noch zu prüfen. Weitere Sachverhalte sind uns nicht bekannt.“ Gemäß mündlicher Stellungnahme des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e.V. – Arbeitskreis Heilbronn im Rahmen des Scoping-Termins am 23.10.2018 „würden im vorgeschlagenen Untersuchungsraum noch nicht alle wichtigen Schutzkriterien berücksichtigt. Seit der letzten Novellierung des Naturschutzgesetzes BW stünden auch Alleen unter Schutz. Dies betreffe z.B. den Gewerbepark Hohenlohe. Durch die Flurbereinigung im Zuge des Baus der A 6 sei die Landschaft bereits strukturarm. Alleen an den alten Hohenloher Landstraßen seien verbleibende Reste von Landschaftsstrukturen. Diese würden aber bei den ökologischen Belangen derzeit nicht berücksichtigt.“ Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg – Arbeitskreis Hohenlohe per e-mail vom 07.02.2019 „ist das Gelände nicht so strukturarm wie beschrieben. Der Nordteil wird von mehreren hochwertigen Obstbaumalleen durchzogen. Östlich dem Park der Domäne Hohebuch findet sich eine Obstbaumallee mit über 450 m Länge mit ökologisch hochwertigstem dichten alten Baumbestand (besonders viele Höhlenbäume). Nördlich davon verläuft in geschwungener Form die alte Verbindungsstraße Öhringen – Schwäbisch Hall (Alte Haller Straße) auf über einem Kilometer Länge und	--	○

	durchgehend von Obstbäumen gesäumt. Im Osten erstreckt sich von Norden nach Süden eine weitere Obstbaumallee. Solche alten Baumalleen haben nicht nur einen hohen ökologischen Wert und prägen das Landschaftsbild, sie sind auch kulturhistorisch von Bedeutung. Statt diese gewachsenen landschaftsprägenden Verbundlinien zu sichern und zu stärken, sollen sie vollständig in die Gewerbeparkerweiterung mit einbezogen und beseitigt werden. [...] In den vorliegenden Unterlagen werden diese landschaftstypischen Alleen nirgends erwähnt. Dabei sind gerade diese im ausgeräumten Umfeld in besonderem Maße erhaltenswert. Dem Gewerbepark mussten schon mehrere alte Obstbaumreihen weichen. Nistkästen zum Ausgleich für entfallende Höhlenbäume dieser Obstbaumreihen wurden u.a. in die Obstbaumallee östlich der Domäne Hohebuch aufgehängt. Die von der Gewerbeparkerweiterung betroffenen Obstbaumalleen müssten dazu nach § 31 Abs. 4 Naturschutzgesetz gesetzlich geschützt sein. Gemäß den vorliegenden Unterlagen soll selbst der Ostteil des Domänenparks in die gewerbliche Schwerpunktfläche miteinbezogen werden. Dabei ist auch der Ostteil des Domänenparks im Waldenburger Landschaftsplan als erhaltenswerte Fläche gekennzeichnet.“ Dem Landschaftsplan Kupferzell/Neuenstein/Waldenbuch (2017) kann entnommen werden, dass die bestehenden Alleen erhalten werden sollen (...).		
Bewertung / Abwägung:	Durch die betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen sowie eine Einsehbarkeit von umliegenden Aussiedlerhöfen und Siedlungsbereichen wird trotz der Querung eines regional bedeutsamen Radweges keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet. Die gebietsscharfe Abgrenzung wurde in Bezug auf die Alleen angepasst. Die nördliche Grenze der gebietsscharfen Abgrenzung verläuft nun südlich der Allee an der Alten Haller Straße, sodass diese Allee in ihrer Gesamtheit ausgespart wurde. Eine weitere Rücknahme (Ausparung) gegenüber dem Beteiligungsentwurf erfolgte im überwiegenden Teil der Obstbaum-/Lindenallee im Nordwesten der gebietsscharfen Abgrenzung. Des Weiteren wurde mit der gebietsscharfen Abgrenzung weiter von der Domäne Hohebuch abgerückt. Die Allee östlich der Domäne Hohebuch liegt nur noch sehr kleinflächig innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung. Der östliche Teil des Domänenparks soll ebenfalls von der Abgrenzung ausgespart werden, was im Zuge einer weiteren Rücknahme in diesen Flächen realisiert wurde. Somit wird in Bezug auf die genannten Aspekte keine Erheblichkeit abgeleitet.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	42,3 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	- In einem Abstand von 40 m westlich der gebietsscharfen Abgrenzung befindet sich das gesetzlich geschützte Kulturdenkmal „Herzogliche Domäne Hohebuch“.	--	--
Bewertung / Abwägung:	Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.		Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung: Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, südlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde es nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Einhaltung eines Abstandes zur westlich gelegenen Domäne Hohebuch
- Einhaltung eines Abstandes zum Epbach (u.a. zugunsten der Belange des Artenschutzes aufgrund von Hinweisen auf Brut- und Raststätten geschützter Vogelarten)
- Sicherung der Überschwemmungsflächen des Epbaches
- Rücknahme der ursprünglich geplanten Abgrenzung, dadurch
 - im Westen Freihalten des Parks der Domäne Hohebuch (denkmalgeschützte Gesamtanlage inkl. Parkanlage), des östlich daran anschließenden Baumbestandes sowie östlich benachbarter Flächen und
 - im Norden Freihalten der Obstbaumallee „Alte Haller Straße“ aufgrund Schutzstatus nach § 31 Abs. 4 NatSchG BW zugunsten der Belange des Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes.
 - Im Norden Freihalten der Obstbaum-/Lindenallee östlich der Domäne Hohebuch zugunsten der Belange des Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes.

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung)
- Intensive randliche Eingrünung nach Nordwesten zum Weiler Hohebuch, nach Westen gegenüber dem regionalbedeutsamen Kulturdenkmal „Domäne Hohebuch“ sowie nach Norden und Osten
- Ggf. Lärmschutz Richtung Aussiedlerhöfe sowie Hesselbronn
- Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung

Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Norden fortgesetzt. Bis auf die Betroffenheit für das Schutzgut Boden sowie Pflanzen / Tiere / Biodiversität sind auch nach zweimaliger Modifizierung der gebietsscharfen Abgrenzung gegenüber Regionalem Gewerbeflächenentwicklungskonzept RGEK sowie gegenüber Beteiligungsentwurf keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen (bezüglich des Schutzgutes Boden durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Durch Einhaltung eines Abstandes zum südwestlich verlaufenden Epbach sowie Rücknahmen im Bereich von Alleen können ökologische Konflikte vermieden werden. Die verbleibenden Anforderungen des Artenschutzes können voraussichtlich im Zuge der Bauleitplanung durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zur Domäne Hohebuch wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der möglichen Minderungsmaßnahmen (Eingrünung, Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Crailsheim

Ausweisungsumfang: 36,8 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt Gehölze in der bereits geplanten Erweiterungsfläche des Gewerbeparks Roßfeld sowie entlang von Rotebach und von Wegeverbindungen. Nördlich grenzt eine Waldfläche an (Härtle). Östlich der K 2641 befindet sich ein kleines Stillgewässer.

Vorbelastungen:

Vorbelastung durch östlich anschließende Kreisstraße K 26416 sowie südlich benachbarte Gewerbebetriebe.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Weite Teile des Betrachtungsraums im Südwesten und östlich der Kreisstraße weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und weniger als 350 m zu Aussiedlerhöfen entfernt (mittlere Betroffenheit). Kleinfächig im Süden weniger als 200 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (hohe Betroffenheit).
- Böden überwiegend mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit). Im Umfeld daran angrenzend Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit).
- Gewässerrandstreifen entlang der Gräben und Bäche (hohe Betroffenheit).
- Kaltluftstau östlich der K2641 und südlich der Nord-West-Umfahrung (mittlere Betroffenheit).
- Naturdenkmal (Eichenhain Hagenhof) westlich außerhalb (hohe Betroffenheit, auch im Umfeld), mehrere gesetzlich geschützte Biotop (Röhrichte und Großseggen-Riede, Quellbereiche) entlang der Gewässer und entlang der Grenze im Norden, Süden und Westen (hohe Betroffenheit). Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds feuchter Standorte entlang der Gewässer (hohe / mittlere Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität überwiegend von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Wohn- / Mischgebiete 700 m)	17,4 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Mittlere Betroffenheit im östlichen und südlichen Bereich durch die Nähe von Wohn- und Mischgebieten. Aufgrund der randlichen Betroffenheit wird in der Summe keine Erheblichkeit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	33,8 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust von Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit stellt keine erhebliche Betroffenheit dar.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	- Hohe Betroffenheit durch Verlauf von Fließgewässern 2. Ordnung (Rotebach, Hartgraben) am Nordwestrand sowie auf der südlichen Grenze der gebietsscharfen Abgrenzung	1,8 ha	●
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage von Oberflächengewässern in bzw. am Rand der gebietsscharfen Abgrenzung wird eine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	Erheblichkeit ☒

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Keine Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion. Der Ostrand liegt im Bereich eines Kaltluftstaus. Überwiegend mittlere, am Westrand gute Durchlüftungsverhältnisse.	Gesamte Fläche	--
Frischluftbildung	- Frischluftbildung in unmittelbar nördlich an die gebietsscharfe Abgrenzung angrenzender Waldfläche.	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges	--		
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Gebiet mit randlichem Kaltluftstau wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch randliche Lage im 200 m-Puffer des außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung befindlichen Naturdenkmals "Eichenhain Hagenhof" - FFH-Gebiet „Crailsheimer Hart und Reusenberg“ außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung, nächstgelegene Teilfläche mit einem Mindestabstand von 670 m westlich der gebietsscharfen Abgrenzung	kleinflächig	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Hohe Betroffenheit durch Lage eines gesetzlich geschützten Biotopes (Röhrichte, Großseggenriede), bestehend aus mehreren Teilflächen, innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	2,6 ha	●
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Hohe Betroffenheit durch Lage von Kernflächen des Biotopverbundes feuchter Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung - Mittlere Betroffenheit durch Lage von Kernräumen des Biotopverbundes feuchter Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,4 ha	●
		6,8 ha	○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Aus den von der Stadt Crailsheim mit Nachricht vom 10.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung „Nördliche Erweiterung Gewerbepark Roßfeld“ (GEKOPLAN, 2018)) ergibt sich, dass im Jahr 2017 im Bereich der geplanten IGD-Abgrenzung ein Steinschmätzer gesichtet und 10 Feldlerchen-Reviere sowie 2 Schafstelzen-Reviere und 2 Goldammer-Reviere kartiert wurden. Randlich außerhalb befinden sich in den landwirtschaftlichen Flächen weitere Reviere der Feldlerche sowie des Hausrotschwanzes. Zahlreiche Reviere unterschiedlicher Vogelarten wurden im nördlich angrenzenden Waldstück „Härtle“ kartiert. Im erweiterten Untersuchungsraum westlich des Planungsgebietes, vor allem im flächigen Naturdenkmal „Torfwiesen“ wurden zudem Feldlerchen, Kiebitz, Bluthänfling sowie Weißstorch,	--	●

	Bekassine und Goldregenpfeifer als Rastvögel beobachtet. Am westlichen und südlichen Rand der geplanten Abgrenzung des IGD-Schwerpunkts, die hier der Grenze des bestehenden Bebauungsplans entspricht, wurden Individuen des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nachgewiesen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Entfall der Reviere der Offenlandarten ist die Aufwertung von 28 ha Ackerflächen durch Anlage von Feldlerchenfenstern oder Buntbrachestreifen oder die Aufwertung von bisher intensiv genutztem Grünland vorgesehen. Zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers wird außerdem das Belassen eines 30 m breiten Streifens entlang des Rotebachs empfohlen. Zwischen dem Gewerbegebiet und dem Waldgebiet Härtle soll ein 50 m breiter Schutzstreifen verbleiben, um Störungen der dort brütenden Vogelarten zu vermeiden.“ Hierdurch kann ebenso die Lebensstätte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erhalten werden. Herr Zorzi vom Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. weist in seiner mündlichen Stellungnahme beim Scoping-Termin vom 23.10.2018 auf ein Zugvogelrastgebiet hin. Dieses liegt im Nordwesten der gebietsscharfen Abgrenzung, im Bereich der Rücknahme des Regionalen Grünzuges. Hierbei handelt es sich um Feuchtwiesen, die wichtige Vogelrastplätze darstellen. (Protokoll zum Scoping-Termin vom 23.10.2018) Des Weiteren werden Vorkommen von Flachlandmähwiesen im Bereich des Schwerpunktes Crailsheim, GP Roßfeld“ für möglich gehalten. Gemäß den Aussagen der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung befinden sich innerhalb des Plangebietes „Nördliche Erweiterung des Gewerbeparks Roßfeld“ einzelne Mähwiesen. „Die Mähwiesen innerhalb des Plangebietes entsprechen nach den Kartielergebnissen von 2015 nicht dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“.“		
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:	Aufgrund der Lage eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird eine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung wird aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet (670 m) keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Ebenso kann für die zwischen der gebietsscharfen Abgrenzung und dem FFH-Gebiet gelegenen Flachland-Mähwiesen keine Betroffenheit abgeleitet werden. Die gebietsscharfe Abgrenzung wurde im südwestlichen Bereich bereits diesbezüglich zurückgenommen, sodass die vormals betroffene sehr kleinflächige FFH-Mähwiese nunmehr außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung zu liegen kommt.		Erheblichkeit ☒

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Überwiegend Bereiche mit mittlerer, im Zentrum der gebietsscharfen Abgrenzung Bereich mit geringer Landschaftsbildqualität.	ca. 4/5 der Fläche	○
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den Wohngebieten Crailsheim und der K 2641, jedoch Vorbelastung durch vorhandene Gewerbeflächen gegeben.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Durch die betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen sowie die Einsehbarkeit von Wohngebieten in Crailsheim und von der Kreisstraße K 2641 wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	--	--	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	
		Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 9 ha im besonders konfliktbehafteten westlichen Bereich der bisherigen Abgrenzung sowie eine Übernahme von Flächen im Umfang von ca. 18 ha die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan als Vorranggebiete IGD-Schwerpunkt festgelegt sind.. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 27 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Rücknahme der bestehenden Abgrenzung am südwestlichen Rand zur Erhöhung des Abstandes zum FFH-Gebiet, zum Schutz der unmittelbar angrenzenden FFH-Mähwiese sowie aus Gründen des Artenschutzes - Einhaltung eines Abstandes zur nördlich anschließenden Waldfläche Härtle (Entwicklungsgrenze) - Einhaltung eines Abstandes zum östlich benachbarten Wohnbaugebiet Roter Buck (Siedlungsgliederung) - Sicherung der Fläche östlich der geplanten Schwerpunktabgrenzung vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs bis zur Nordwestumgehung (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenerhaltung und Landwirtschaft).

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Sicherung des gesetzlich geschützten Biotopes - Sicherung vorhandener Gewässer sowie eines Biotopverbundkorridors entlang der Gewässer (Gewässerrandstreifen) und entlang der Grenze im Norden - Integration der zu sichernden Strukturen in das Gewerbegebiet zur Gliederung und Grüngestaltung (gebietsinterne Grünzüge) - Erhalt Waldrand und Festlegung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude zum Wald (nach LBO), ggf. Begrenzung der Gebäudehöhe am Waldrand - Intensive randliche Eingrünung in alle Richtungen - Ggf. Lärmschutz Richtung Wohn- und Mischgebiete im Süden und Osten - Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (Ergebnisse aus GEKOPLAN 2018: Plangebiet „Nördliche Erweiterung Gewerbepark Roßfeld“ – Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“)

Gesamtbewertung
Die Entwicklung konzentriert sich entlang der K 2641 nördlich des bereits bestehenden Gewerbes auf somit vorbelasteten Flächen. Durch Abstand zum nördlich benachbarten Wald können ökologische Konflikte vermieden werden. Bis auf die Betroffenheit für die Schutzgüter Wasser sowie Pflanzen / Tiere / Biodiversität sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen (für das Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biodiversität und Wasser z.B. durch Sicherung der Fließgewässer und geschützten Biotope und Integration als gebietsinterne Grünstrukturen oder Biotopverbundelemente) bewältigt werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet werden. Die verbleibenden Anforderungen des Artenschutzes können voraussichtlich im Zuge der Bauleitplanung durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu Wohn- und Mischgebieten wird aufgrund des Abstandes und der möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6926341</i>	Gebietsname(n) <i>Crailsheimer Hart und Reusenberg</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Crailsheim, Ortsteile Rossfeld / Tiefenbach</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Regionalplanebene untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende FFH-Gebiet "Crailsheimer Hart und Reusenberg" zu erwarten sind.</i> <i>Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar nördlich an die bestehenden Gewerbeflächen an und befindet sich östlich des FFH-Gebietes mit einem Mindestabstand von 670 m.</i> <i>Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von ca. 37 ha, die derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt ist. Ein Eingriff in den nördlich angrenzenden Wald erfolgt nicht.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

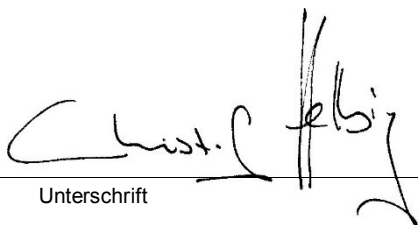
e-mail *

info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
03.04.2019

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT laut Managementplan (3140, 3150, 3160, 3260, 3270, 5130, 6212, 6230, 6410, 6510, 7220, 7230, 9160, 9170, 91E0)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen Anhang-II-Arten laut Managementplan: - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) - Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustor</i>) - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) - Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) - Kammmolch (<i>Triturus cristatus spec.</i>) - Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet sowie in die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510). Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben nur eine randliche Betroffenheit (Uferböschung Bach) als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Nach aktuellem Kenntnisstand sind ansonsten alle weiteren genannten Arten nicht betroffen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben auch unter Berücksichtigung einer Funktion als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für alle weiteren genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben auch unter Berücksichtigung einer Funktion als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für alle weiteren genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben auch unter	

			Berücksichtigung einer Funktion als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für alle weiteren genannten Arten. Biotopverbundflächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem oder für das FFH-Gebiet stehen, sind durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung kleinflächig betroffen (Kernfläche und Kernraum des Biotopverbundes feuchter Standorte). Die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich jedoch außerhalb von 500 m- und 1000 m-Suchräumen. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben auch unter Berücksichtigung einer Funktion als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für alle weiteren genannten Arten. Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Aufgrund der ausreichend großen Distanz der gebietsscharfen Abgrenzung zur westlich gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie der kleinflächigen Betroffenheit ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bebauungsplanebene erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere da das Gelände weitgehend in der Ebene liegt, ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) auf Ebene der Regionalplanung.
6.1.6			
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) auf Ebene der Regionalplanung.

6.2.2	akustische Veränderungen	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch den bestehenden, ausreichend großen Abstand zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Erhebliche klimatische Auswirkungen (durch Verschattung und thermische Belastungen) auf vorhandene Arten und LRT können durch den Abstand des IGD-Schwerpunktes zum FFH-Gebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsebene oder der Vorhabensebene vermieden werden. Durch Abfluss erwärmter Luftmassen aus dem IGD-Schwerpunkt kann für die nächstgelegene, im Westen befindliche Teilfläche des FFH-Gebietes sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) keine Betroffenheit abgeleitet werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung vorhanden. Ein Ausbau der bestehenden Gräben ist jedoch nicht geplant. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus spec.</i>)	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung vorhanden, entwässern jedoch nicht in Richtung des FFH-Gebietes. Beeinträchtigungen durch Einträge in den Vorfluter können durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung

			benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510). Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben auch unter Berücksichtigung einer Funktion als Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für alle weiteren genannten Arten. Die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) bleiben von der Flächeninanspruchnahme unberührt. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden werden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Aufgrund des Abstandes der gebietsscharfen Abgrenzung von mindestens 670 m zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie der topographischen Lage (überwiegend ebenes Gelände) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Quellen:

- Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 6926-341 "Crailsheimer Hart und Reusenberg" – bearbeitet von naturplan GbR, Darmstadt
- Amtsblatt der Europäischen Union – Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

Die Abgrenzungen der FFH-Mähwiesen, die in der Fläche zwischen der gebietsscharfen Abgrenzung und dem FFH-Gebiet liegen, sind fachlich schwer nachvollziehbar. Gemäß der Ergänzung der Kartieranleitung der LUBW werden Flächen des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) nur als Lebensraumtyp erfasst, sofern sie eine Mindestgröße von 500 m² bzw. eine Mindestbreite von 5 m Breite aufweisen. Dies ist bei der als FFH-Mähwiese ausgewiesenen Fläche, die unmittelbar südwestlich an die gebietsscharfe Abgrenzung angrenzt, nicht der Fall – der Streifen weist eine Breite von ca. 3 m auf.

Quellen:

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3 – Anhang XIV „Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

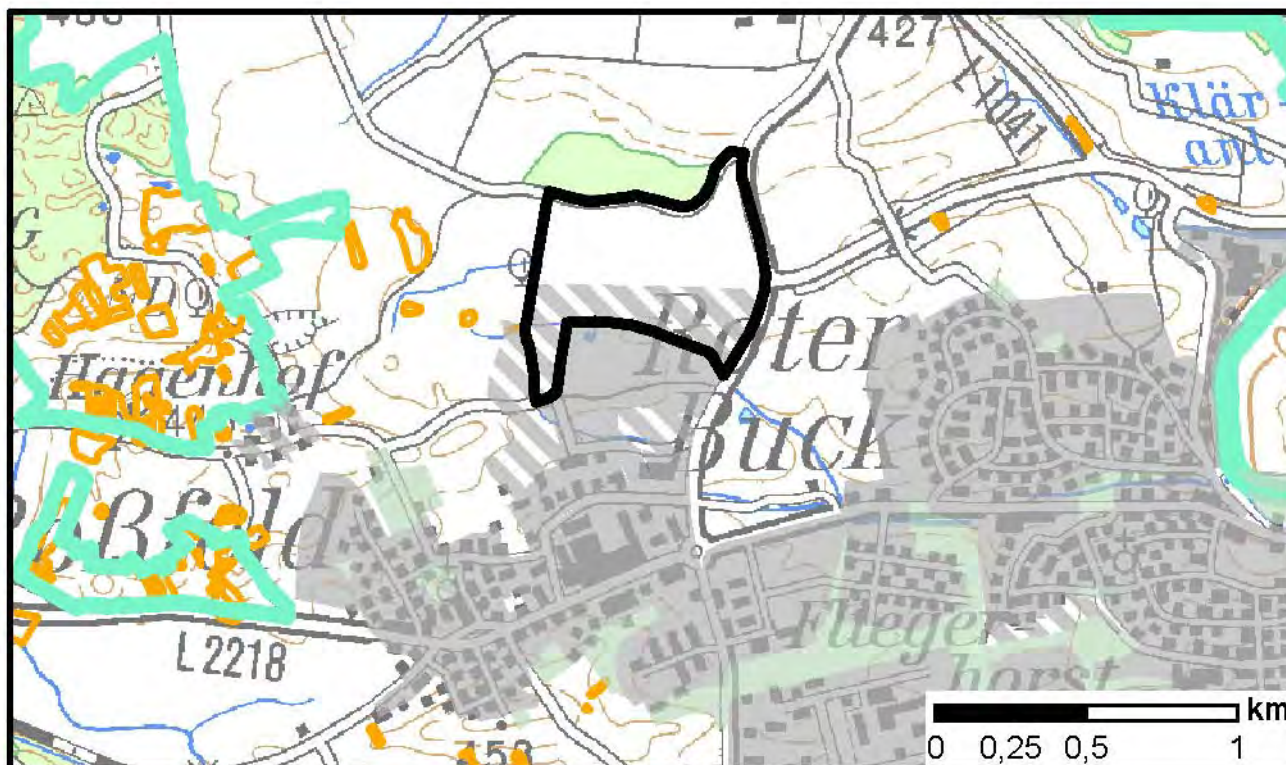
Es sind durch die beabsichtigten regionalplanerischen Ausweisungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter zu erwarten. Die Erweiterung am Standort SHA 03 ist in nördlicher Richtung vorgesehen. Das FFH-Gebiet liegt mit seinen östlichen Teilflächen in ca. 670 m vom Standort entfernt. Eine Flächeninanspruchnahme von FFH-Schutzgütern erfolgt nicht. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können indirekte Wirkungen z.B. von Emissionen auf Ebene des Bebauungsplans gemildert werden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Hohmann, André	25.10.2019	gez. Hoh	
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Hohmann, André	25.10.2019	gez. Hoh	
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf = Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (südlich der Abgrenzung IGD-Schwerpunkt Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Grüne Umrandung: FFH-Gebiet
 Orangefarbene Umrandung: FFH-Mähwiesen
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden IGD-Schwerpunkts Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das FFH-Gebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Managementplan aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Bestehender IGD-Schwerpunkt Crailsheim-Rossfeld / Crailsheim-Tiefenbach	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden IGD-Schwerpunkt Crailsheim-Rossfeld als vermeid- und vermindierbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie die zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarten FFH-Mähwiesen (LRT 6510) auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			
3			
4			
5			

Übersicht

Kommune: Stadt Kirchberg an der Jagst

Ausweisungsumfang: 7,2 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, entlang des Wirtschaftsweges Baumreihen vorhanden. Nördlich anschließend Autobahn, östlich kleines Waldgebiet, in der Umgebung überwiegend landwirtschaftliche Nutzung. Freiflächenphotovoltaikanlage im bestehenden IGD.

Vorbelastungen:

Vorbelastung durch westlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die nördlich verlaufende Autobahn A 6.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Große Teile des Betrachtungsraums im Nordosten und Südosten weniger als 700 m zu den Weilern Buch und Herboldshausen entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit).
- Naturdenkmal (Kastanie) im Osten nördlich des Waldes (hohe Betroffenheit, auch im Umfeld des ND).
- Landschaftsbildqualität an der östlichen Grenze von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit). Regionalbedeutsamer Radweg quert den Betrachtungsraum (mittlere Betroffenheit).
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Weiler)	5,6 ha	○
Sonstiges			
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Bodenbewertung	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	7,2 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Der großflächige Verlust von Böden mit mittlerer Gesamtbewertung stellt keine erhebliche Betroffenheit dar.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Kaltluftbildung / -stau	- Fläche mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen, ohne Kaltluftbildungsfunktion oder Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischlufbildung	- Frischluftbildung im Bereich der unmittelbar östlich an die gebietsscharfe Abgrenzung angrenzende Waldfläche.	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topographischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß den artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Bebauungsplan „GE Kirchberg/Ilshofen II“ in Kleinallmerspann ergibt sich folgendes Fazit: „Für folgende Tierarten bzw. Tierartengruppen kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, weshalb ein Gutachten beauftragt werden soll: Brutvögel des Offenlandes [(Ackerflächen)], Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (bei Bedarf, sofern Wiesenknopf an Gräben vorkommt)]. Weitere Lebensräume für streng geschützte Tierarten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten werden im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt.“	--	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Fläche mit überwiegend geringer, am Ostrand mittlerer Landschaftsbildqualität	<i>Gesamte Fläche</i>	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den umliegenden Weilern und der A 6.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Sehr geringe Erholungseignung	<i>Gesamte Fläche</i>	--
Erholungsinfrastruktur	- Regional bedeutsamer Radweg verläuft unmittelbar südlich außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	--	○
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von den umliegenden Weilern und der A 6 keine Erheblichkeit abgeleitet.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	7,2 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	
			Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, westlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten (nicht erheblichen) Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
--

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Sicherung des nördlich benachbarten punktförmigen Naturdenkmals - Erhalt Waldrand und Festlegung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude zum Wald (nach LBO), ggf. Begrenzung der Gebäudehöhe am Waldrand - Intensive randliche Eingrünung nach Norden zur A 6, nach Süden zum Weiler Buch sowie nach Osten - Erhaltung, ggf. Verlegung des unmittelbar südlich angrenzenden regionalbedeutsamen Radweges - Ggf. Lärmschutz im Süden Richtung Weiler Buch - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Osten fortgesetzt. Durch Einhaltung eines Abstandes zur östlich angrenzenden Waldfläche können ökologische Konflikte vermieden werden. Für die einzelnen Schutzgüter sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die Betroffenheit durch Nähe zu dem südlich liegenden Weiler Buch wird aufgrund der möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Gemeinde Rot am See

Ausweisungsumfang: 8,4 ha

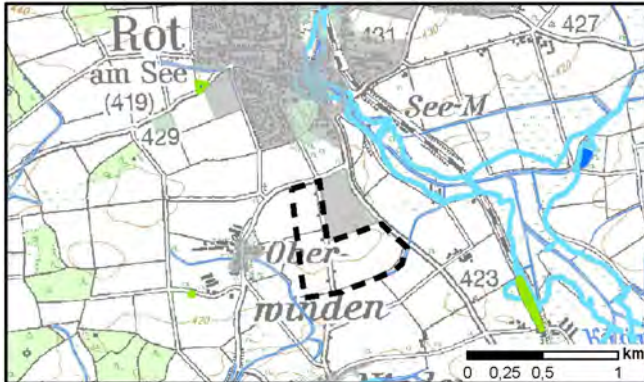
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, Verbindungsstraße zwischen Rot am See und Niederwinden mit Allee. Anschließend landwirtschaftliche Nutzung, südwestlich fließt der Esbach. Südöstlich angrenzend ein namenloser Graben (Zufluss zum Seebach).

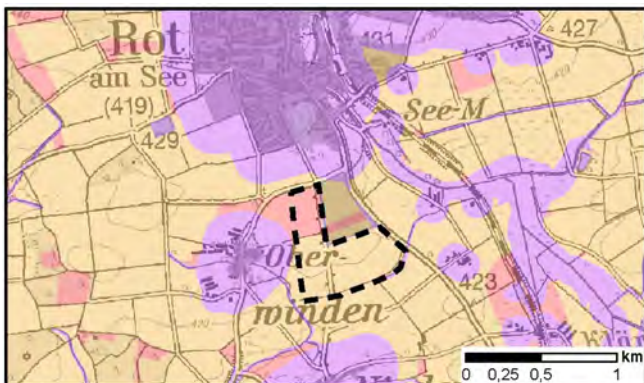
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch nördlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die östlich angrenzende Bundesstraße B 290.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Nahezu vollständig weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und weniger als 350 m zu Aussiedlerhöfen entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden westlich des bestehenden Schwerpunkts mit hoher Gesamtwertigkeit (hohe Betroffenheit), restliche Flächen mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit).
- Gewässerrandstreifen eines Grabens (hohe Betroffenheit) an der südöstlichen Grenze.
- Landschaftsbildqualität im westlichen Bereich von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), regionalbedeutsamer Radweg durchquert den Betrachtungsraum zwischen Rot am See und Niederwinden (mittlere Betroffenheit).
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Mischgebiete 700 m)	8,3 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der großflächig mittleren Betroffenheit durch die Nähe zu Mischgebieten wird unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Eingrünung keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	8,4 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust von Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit wird nicht als erhebliche Betroffenheit bewertet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen ohne Kaltluftbildung und Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischlufthbildung	- Frischluftbildung im Bereich der Allee am Westrand der gebietsscharfen Abgrenzung	kleinflächig	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen wird keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Aus den von der Gemeinde Rot am See mit Schreiben vom 20.12.2018 überlassenen Unterlagen (Untersuchungen zum speziellen Artenschutz zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd II“, Büro für Gewässerökologie und Umweltberatung, 2017) ergibt sich, dass im Jahr 2017 im Bereich der geplanten Schwerpunktabgrenzung SHA 09 Rot am See fünf Brutreviere der Feldlerche sowie drei Brutreviere der Wiesen-Schafstelze kartiert wurden. Als Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zur Kompensation werden die Anlage von 60 Lerchenfenstern mit einer Gesamtfläche von 1.200 m ² oder von Ackerbrachen mit einer Gesamtfläche von 9.000 m ² in einer Ackerfläche von insgesamt 30 ha für die Feldlerche oder sowie die Schaffung von Ersatzhabitatstrukturen (Einzelbäume oder Holzpflocke als Ansitze) für die Schafstelze in räumlicher Nähe dazu vorgesehen.“	--	●
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von der Ortslage Rot am See, Oberwinden, Niederwinden sowie der B 290.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	- Regionalbedeutsamer Radweg unmittelbar westlich angrenzend an gebietsscharfe Abgrenzung.	--	○
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von Rot am See, Oberwinden und Niederwinden und des unmittelbar westlich verlaufenden Radweges keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	8,4 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Einhaltung eines Abstandes zum südlich verlaufenden Graben - Erhaltung des regional bedeutsamen Radweges westlich der gebietsscharfen Abgrenzung - Abstand zu den Ortschaften Oberwinden und Niederwinden (Siedlungsgliederung)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Sicherung der unmittelbar westlich angrenzenden Baumreihe - Sicherung eines Randstreifens zum Graben an der südöstlichen Spitze der gebietsscharfen Abgrenzung - Intensive randliche Eingrünung nach Osten zur B 290 sowie nach Norden, Westen und Süden - Ggf. Lärmschutz Richtung Rot am See, Oberwinden und Niederwinden - Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Süden fortgesetzt. Durch Abstand zum östlich verlaufenden namenlosen Graben können ökologische Konflikte vermieden werden. Für die einzelnen Schutzgüter sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Artenschutzrechtliche Konflikte können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die Betroffenheit durch die Nähe zu Mischgebieten wird aufgrund der möglichen Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Gemeinde Satteldorf

Ausweisungsumfang: 20,7 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelgehölze und Hecke östlich der Straße nach Helmshofen. Westlich der Straße nach Helmshofen Streuobst und Einzelsträucher, entlang der K 2503 Gebüsch/Feldhecke. Nördlich angrenzend Hecken entlang der A 6. Südlich der K 2503 kleine Waldfläche. Angrenzend überwiegend landwirtschaftliche Nutzung.

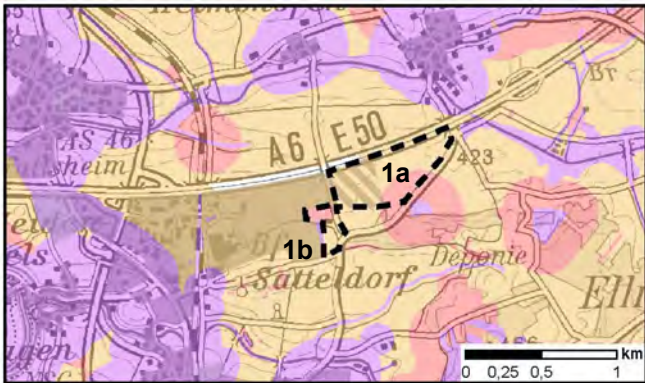
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch westlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die nördlich anschließende Autobahn A 6.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Östliche Hälfte des Betrachtungsraums weniger als 700 m zu Wohn-/ Mischgebieten entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 1b mit geringer Gesamtwertigkeit.
- Kaltluftstau westlich der Straße nach Helmshofen (mittlere Betroffenheit).
- Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (hohe Betroffenheit) im Norden der Teilfläche 1b.
- Naturdenkmal (Feuchtgebiet Lache) südlich der K 2503 (hohe Betroffenheit, auch im Umfeld).
- Nachweis der Gefleckten Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) im Jahr 2006 im näheren Umfeld südlich außerhalb des Betrachtungsraums.
- Landschaftsbildqualität in Teilfläche 1b und im südlichen Teil der Teilfläche 1a von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Mischgebiete 700 m)	11,2 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der großflächigen mittleren Betroffenheit im Norden der gebietsscharfen Abgrenzung wird aufgrund der vorbelastenden Wirkung der A 6 keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Bodenbewertung	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	20,7 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust von Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit wird nicht als erhebliche Betroffenheit beurteilt.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Kaltluftbildung / -stau	- Gebiet mit überwiegend guten, am Westrand kleinflächig mittleren Durchlüftungsverhältnissen ohne Kaltluftbildung und Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischlufbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit überwiegend guten Durchlüftungsverhältnissen wird keine Erheblichkeit abgeleitet, insbesondere da eine Siedlungsrelevanz nicht gegeben ist.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch Lage im 200 m-Puffer eines außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung befindlichen flächigen Naturdenkmals (Feuchtgebiet Lache)	4,3 ha	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. vom 21.01.2019 „handelt es sich ähnlich wie bei SHA 03 auch hier um Feuchtwiesen im unteren Gipskeuper. Im Gegensatz zu SHA 03 liegen uns hier mangels Beobachtern aber keine aktuellen Daten vor. Aus älteren Begehungen ist uns aber bekannt, dass auch diese Flächen vom Kiebitz als Rastgebiet genutzt wurden. Nähere Untersuchungen werden dringend empfohlen!“	--	○
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage der gebietsscharfen Abgrenzung innerhalb einer Pufferfläche zu einem flächigen Naturdenkmal wird aufgrund der randlichen Betroffenheit und Trennung durch die K 2503 keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	- Am nordöstlichen Gebietsrand kleinflächig sowie am Südrand der gebietsscharfen Abgrenzung Bereiche mit mittlerer Landschaftsbildqualität.	ca. 1/4 der Fläche	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den Ortslagen Helmshofen und Bronnholzheim sowie der A 6; aufgrund der Topographie von der Ortslage Satteldorf nur eingeschränkt einsehbar.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Durch die betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen und die visuelle Vorbelastung durch die Autobahn A6 wird trotz einer Einsehbarkeit von Helmshofen, Bronnholzheim, Satteldorf und der A 6 keine Erheblichkeit abgeleitet.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Landwirtschaftliche Vorrangflur II	Gesamte Fläche	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, westlich angrenzenden Gewerbegebiet und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen, insbesondere auch aufgrund einer bandförmigen Ausdehnung der Gewerbestruktur entlang der A6, müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 6 ha im besonders konfliktbehafteten südöstlichen Bereich der bisherigen Abgrenzung. Bei Nichtdurchführung könnten diese Flächen für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Auch bei Nichtdurchführung der Planung würde es daher auf einer Fläche von ca. 6 ha zu Eingriffen in den Naturhaushalt kommen. Auf den übrigen Flächen würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Entwicklung im vorbelasteten Bereich zwischen A 6 und K 2503 - Rücknahme der konfliktbehafteten Fläche im Südosten des bestehenden Schwerpunktes - Einhaltung eines Abstandes zur südlich benachbarten Waldfläche (Simmelbusch)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Intensive randliche Eingrünung nach Norden zur A 6, nach Südosten und Süden zur K 2503 - Entwicklung von Kompensationsflächen als Puffer und Biotopverbund im Süden der gebietsscharfen Abgrenzung aufgrund des benachbarten Waldes (Simmelbusch), flächenhaften Naturdenkmals Lache und potentiell Vorkommen geschützter Arten - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung. - Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Es stehen Gesteine der Grundgipsschichten an der Basis des Unteren Gipskeupers an. Mit wechselhaften Baugrundverhältnissen ist zu rechnen.

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Osten fortgesetzt. Durch Abstand zur südlich benachbarten Waldfläche können ökologische Konflikte vermieden werden. Für die einzelnen Schutzgüter sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch Nähe zu einem Mischgebiet wird aufgrund der vorbelastenden Wirkung der A 6 und möglicher Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Schwäbisch Hall

Ausweisungsumfang: 16,5 ha

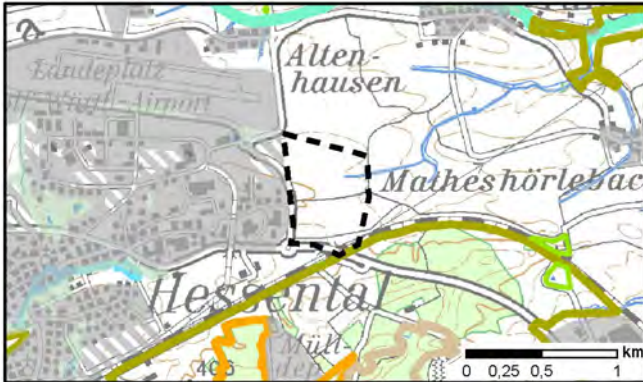
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, entlang der L 1060, der Bahnlinie und des mittig querenden Feldweges Gehölze.

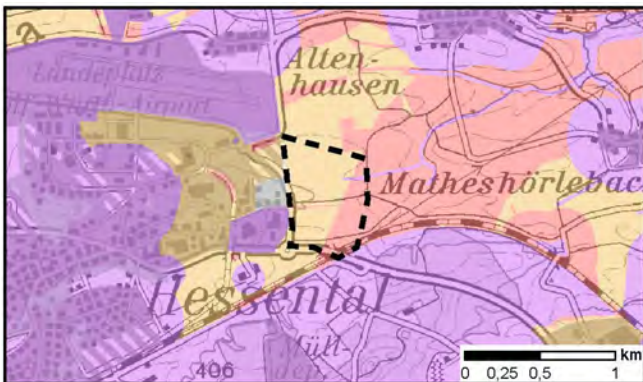
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch westlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südlich verlaufende Bahnlinie und die Landesstraße L 1060.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Betrachtungsraum kleinflächig im Nordwesten weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und im Südwesten weniger als 350 m zu Aussiedlerhof entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit).
- Gewässerrandstreifen entlang des Grabens im Nordosten (hohe Betroffenheit).
- Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte (hohe / mittlere Betroffenheit). Östlicher Bereich liegt in der Achse eines Wildtierkorridors landesweiter Bedeutung (Generalwildwegeplan - hohe Betroffenheit). Außerhalb des Betrachtungsraums befindet sich südlich der Bahnlinie das Landschaftsschutzgebiet 'Nordteil der Limpurger Berge mit Abhängen und Geländeteilen zwischen Hessental und Sulzdorf'.
- Landschaftsbildqualität im Osten von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), regionalbedeutsamer Radweg quert den Betrachtungsraum mittig (mittlere Betroffenheit).
- Gesamter Betrachtungsraum landwirtschaftliche Vorrangflur I (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Bei dem hier betrachteten Standort erfolgt keine Neuausweisung von Gewerbeflächen. Stattdessen erfolgt eine Übernahme des überwiegenden Teils sowie eine teilweise Rücknahme der IGD-Schwerpunktfächen, die bereits im rechtsverbindlichen Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesen sind. (Rücknahme: x-Schraffur)

Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die übernommene gebietsscharfe Abgrenzung ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	- Mittlere Betroffenheit durch eine Entfernung weniger als 700 m zu sensiblen Nutzungen (Mischgebiet 700 m)	1,2 ha	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	16,2 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust von Böden mit mittlerer Gesamtbewertung stellt keine erhebliche Betroffenheit dar.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser / Grundwasser.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Fläche mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen, ohne Kaltluftbildungsfunktion oder Kaltluftstau.	Gesamte Fläche	○
Frischluftebildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage in einem Gebiet mit mittleren Durchlüftungsverhältnissen wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topographischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	
			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	--	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Hohe Betroffenheit durch Lage einer Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung (Gehölzstreifen entlang des mittig querenden Feldweges) - Mittlere Betroffenheit durch Lage eines Kernraumes des Biotopverbundes mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	0,2 ha 0,3 ha	● ○
Generalwildwegeplan	- Hohe Betroffenheit durch randliches Tangieren des 1000 m-Puffers eines Wildtierkorridors durch die gebietsscharfe Abgrenzung	0,2 ha	○
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	--	--	--
Sonstiges	Gemäß schriftlicher Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom 18.10.2018 „wird nach der Rücknahme der Schwerpunktfächenabgrenzung insbesondere im östlichen Bereich von SHA 12 ein weiter östlich verlaufender landesweit bedeutender Wildtierkorridor zumindest nicht mehr in seiner geometrischen Minimalausdehnung betroffen.“		
<i>Bewertung / Abwägung:</i>	Aufgrund der Lage einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird eine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden.		Erheblichkeit ☒

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	--	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den Ortslagen Altenhausen und Tüngental sowie der K 2601, L 1060 und der Bahnlinie.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	- Im Norden der gebietsscharfen Abgrenzung sehr geringe, im Süden geringe Erholungseignung	Gesamte Fläche	--
Erholungsinfrastruktur	- Regional bedeutsamer Radweg verläuft von Westen nach Osten durch den zentralen Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung	--	○
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der betroffenen, landschaftlich wenig wertvollen Flächen wird trotz der Einsehbarkeit von den Ortslagen Altenhausen und Tüngental sowie umliegenden Straßen und der Bahnlinie keine Erheblichkeit abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Mittlere Betroffenheit der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Vorrangflur I)	16,5 ha	○
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.	
		Erheblichkeit ☐	

Kumulative Wirkungen

Bewertung / Abwägung: Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, westlich benachbarten Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.

Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung könnte die Inanspruchnahme der gesamten, rechtskräftig im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ausgewiesenen gebietsscharfen Abgrenzung mit Eingriffen auf einer Fläche von ca. 21,9 ha erfolgen. Der IGD-Schwerpunkt würde damit in den 1000m-Puffer des Wildtierkorridors ragen.
Im Zuge der 18. Regionalplanänderung erfolgt eine Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung um ca. 5,4 ha im nördlichen südlichen und östlichen Bereich. Somit kann der Konflikt durch Überlappung mit dem östlich angrenzenden Wildtierkorridor (ca. 0,9 ha) vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung

- Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung am Süd- und Ostrand zugunsten des Wildtierkorridors
- Freihalten eines Grünkorridors südlich der bestehenden Trasse der Ferngasleitung als Biotopverbundelement zwischen Gehölzstrukturen am Rößbach zum Streuobstbereich Hasenbühl / Hagenwiesen

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung

- Erhaltung, ggf. Verlegung des durch die gebietsscharfe Abgrenzung verlaufenden regionalbedeutsamen Radweges
- Sicherung des Gehölzstreifens entlang des Feldweges und Grabens, der die gebietsscharfe Abgrenzung mittig quert (Kernfläche Landesweiter Biotopverbund, teilweise gesetzlich geschützter Biotop)
- Breite intensive randliche Eingrünung in alle Richtungen
- Ergänzende Maßnahmen zur Stärkung des Wildtierkorridors außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung
- Ggf. Lärmschutz im Norden Richtung Mischgebiet
- Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung.

Gesamtbewertung

Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Osten fortgesetzt. Bis auf die Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese Betroffenheit ist durch entsprechende Maßnahmen (Sicherung Biotopverbund, Erhaltung/Stärkung Wildtierkorridor) auf Bauleitplanebene zu bewältigen. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden. Die randliche Betroffenheit durch die Nähe zu einem Mischgebiet wird aufgrund des geringen Flächenanteils und der geplanten Kompensationsmaßnahmen (Eingrünung, ggf. Lärmschutz) als nicht erheblich eingeschätzt.

Gegenüber dem rechtskräftigen Status der gebietsscharfen Abgrenzung gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Rücknahme der gebietsscharfen Abgrenzung im nördlichen und südlichen Bereich kann eine Verminderung des ökologischen Konfliktpotentials erzielt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

Übersicht

Kommune: Stadt Grünsfeld

Ausweisungsumfang: 25,8 ha

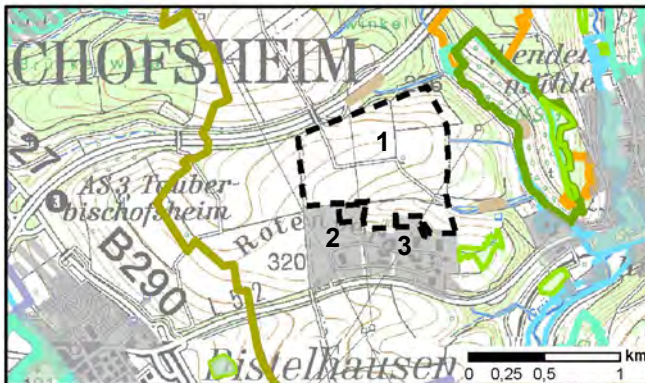
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nordöstlich der Teilfläche 1 Wald.

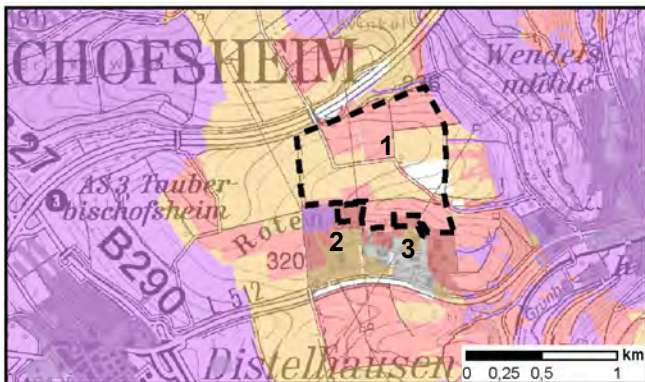
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch südlich benachbarte Gewerbebetriebe, die nördlich verlaufende Autobahn A 81 und die südlich tangierende Landstraße L 512. Verlauf einer Freileitung zentral durch die gebietsscharfe Abgrenzung.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Böden mit hoher Gesamtwertigkeit in Teilfläche 1 im Norden und im Süden sowie nahezu gesamte Teilfläche 2 und 3 (hohe Betroffenheit). Böden mit mittlerer Gesamtwertigkeit in Teilfläche 1 im Westen und im mittleren Bereich sowie im Süden der Teilfläche 3 (mittlere Betroffenheit).
- Wasserschutzgebiet Zone III - WSG Dittigheim im Westen der Teilfläche 1 (mittlere Betroffenheit).
- Gesetzlich geschützter Biotop (Feldhecken im Dittigheimer Boden westlich Grünsfeld) im Südosten der Teilfläche 1 und 3 (hohe Betroffenheit).
- Landschaftsbildqualität im Nordosten der Teilfläche 1 kleinflächig von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), Erholungseignung kleinflächig im Nordosten der Teilfläche 2 von mittlerer Bedeutung sowie östlich davon auf Teilfläche 1 in einem schmalen Streifen (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	--	--	--
Sonstiges	Im Süden grenzt ein bestehendes Sondergebiet (Biogas-Anlage) unmittelbar an die gebietsscharfe Abgrenzung an.		
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	8,4 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	16,6 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der großflächige Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtbewertung stellt eine erhebliche Betroffenheit dar.	Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	8,1 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage des westlichen Teils der gebietsscharfen Abgrenzung in der Zone III & III A („Weiteres Schutzgebiet“) des "WSG Dittigheim" wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine Erheblichkeit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Mit Ausnahme des Westrandes im gesamten Randbereich der gebietsscharfen Abgrenzung Kaltluftbildungsgebiete mit westlich guten, östlich mittleren Durchlüftungsverhältnissen	ca. 1/3 der Gesamtfläche	--
Frischlufthbildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der Lage in einem Gebiet mit Kaltluftbildung wird keine Erheblichkeit abgeleitet, da aufgrund der topografischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- FFH-Gebiet „Nordöstliches Tauberland“ außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung, nächstgelegene Teilfläche mit einem Mindestabstand von 420 m östlich der gebietsscharfen Abgrenzung	--	--
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	- Südwestlich benachbart zur gebietsscharfen Abgrenzung gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke)	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 31.10.2018 „wird (...) auf das potenzielle Vorkommen des Feldhamsters hingewiesen. Die dortigen Ackerbereiche gehören zum letzten autochthonen Vorkommensgebiet dieser streng geschützten Art in Baden-Württemberg. Im Zuge der Bauleitplanung sind dazu vertiefende faunistische Erhebungen durchzuführen.“	Gesamte Fläche	○
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet wird gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere /Biodiversität abgeleitet. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich bewältigt werden. Insbesondere mögliche Vorkommen des Feldhamsters sind auf Ebene des Bebauungsplans zu untersuchen.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Landschaftsbildqualität	- Fläche mit überwiegend geringer Landschaftsbildqualität, am Nordostrand der gebietsscharfen Abgrenzung kleinflächiger Bereich mit mittlerer Landschaftsbildqualität	kleinflächig	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar von den gegenüberliegenden Hängen sowie der A 81.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der betroffenen landschaftlich wenig wertvollen Flächen, der Einsehbarkeit von den gegenüberliegenden Hängen sowie der Autobahn A 81 wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet.	
		Erheblichkeit ☐	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Landwirtschaftliche Vorrangflur II	--	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 31.10.2018 „sind die Flächen des geplanten Schwerpunktes (...) in der Flurbilanz als landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet.“		
Bewertung / Abwägung:		Es wird keine Erheblichkeit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten in Verbindung mit dem bestehenden, südlich benachbarten Gewerbegebiet und der nördlich verlaufenden Autobahn A81 entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen jedoch auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Freihalten eines Verbundkorridors entlang der Autobahn A 81 - Freihalten des Dittigheimer Grabens als Grünkorridor und Nutzung für Kompensation / Retention - Schutz des südlich benachbarten, gesetzlich geschützten Biotopes (Feldhecke) - Schutz des Freiraums in Richtung Rödersteingraben vor Siedlungstätigkeit und funktionswidrigen Nutzungen durch Arrondierung des Regionalen Grünzugs in Richtung Süden bis zum landwirtschaftlichen Weg (Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsnähe Erholung).

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung in alle Richtungen - Überprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (u.a. Feldhamster, Bodenbrüter) und ggf. Bewältigung durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung.

Gesamtbewertung
Die Entwicklung wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet auf einer hierdurch bereits vorbelasteten Fläche nach Norden fortgesetzt. Durch Freihaltung eines Verbundkorridors zwischen der Erweiterungsfläche und der Autobahn A 81 werden ökologische Konflikte vermieden. Bis auf die Betroffenheit für das Schutzgut Boden sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet werden. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen auf Ebene des Bebauungsplans konkret überprüft und können voraussichtlich ggf. durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Grünsfeld-Kernort (West)</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6424341</i>	Gebietsname(n) <i>Nordöstliches Tauberland</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Grünsfeld</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Main-Tauber-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Grünsfeld-Kernort (West) geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Ebene der Regionalplanung untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende FFH-Gebiet "Nordöstliches Tauberland" zu erwarten sind. Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar nördlich an die bestehenden Gewerbeflächen an und liegt umgeben von Teilflächen des FFH-Gebietes mit einem Mindestabstand von 420 m zu einer östlich gelegenen Teilfläche. Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von ca. 26 ha, die derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt ist.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

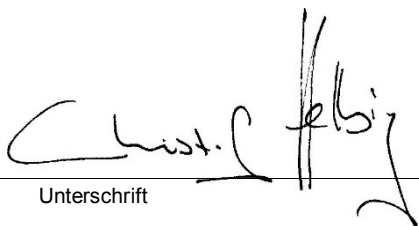
e-mail *

info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
27.03.2019

Datum


Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT des Standard-Datenbogens (3150, 3260, 5130, 6110, 6210, 6510, 8210, 9110, 9130, 9170, 91E0)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Im Standard-Datenbogen aufgeführte Anhang-II-Arten: - Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) - Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Biotopverbundflächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem oder für das FFH-Gebiet stehen, sind durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung nicht betroffen. Kernflächen und -räume sind nicht betroffen, die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich ebenso außerhalb von 500 m- und 1000 m-Suchräumen. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bbauungsplanebene erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	

			Trotz des in Richtung der nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes abfallenden Geländes ergeben sich aufgrund der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.1.6			
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.2	akustische Veränderungen	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, Eingrünung, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Erhebliche klimatische Auswirkungen (durch Verschattung und thermische Belastung) auf vorhandene Arten und LRT können durch den Abstand des IGD-Schwerpunktes zum FFH-Gebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsplanebene oder der Vorhabensebene vermieden werden. Thermische Belastungen durch Abfluss erwärmter Luftmassen aus dem IGD-Schwerpunkt nach Osten in Richtung FFH-Gebiet werden aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet nicht als erheblich eingeschätzt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Biber (<i>Castor fiber</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Einträge in den südöstlich benachbarten Vorfluter (Dittigheimer

			Graben) können durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das FFH-Gebiet. Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Aufgrund des fehlenden FFH-Managementplans sind keine genauen Verortungen der vorhandenen Lebensraumtypen und genannten Arten möglich. Als Datengrundlage dienen Luftbilder sowie der Standard-Datenbogen für das betroffene FFH-Gebiet („Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete“).

Eine Analyse vorhandener Luftbilder ergab für die östlich zur gebietsscharfen Abgrenzung benachbarte Teilfläche des FFH-Gebietes fast ausschließlich strukturreiches Offenland, so dass die gelisteten Arten und Lebensraumtypen der Wälder nicht verortet werden konnten.

Aufgrund des Abstandes der gebietsscharfen Abgrenzung von mindestens 420 m zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes werden trotz der topographischen Lage (dem FFH-Gebiet zugewandt) keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Quellen:

- Amtsblatt der Europäischen Union – Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

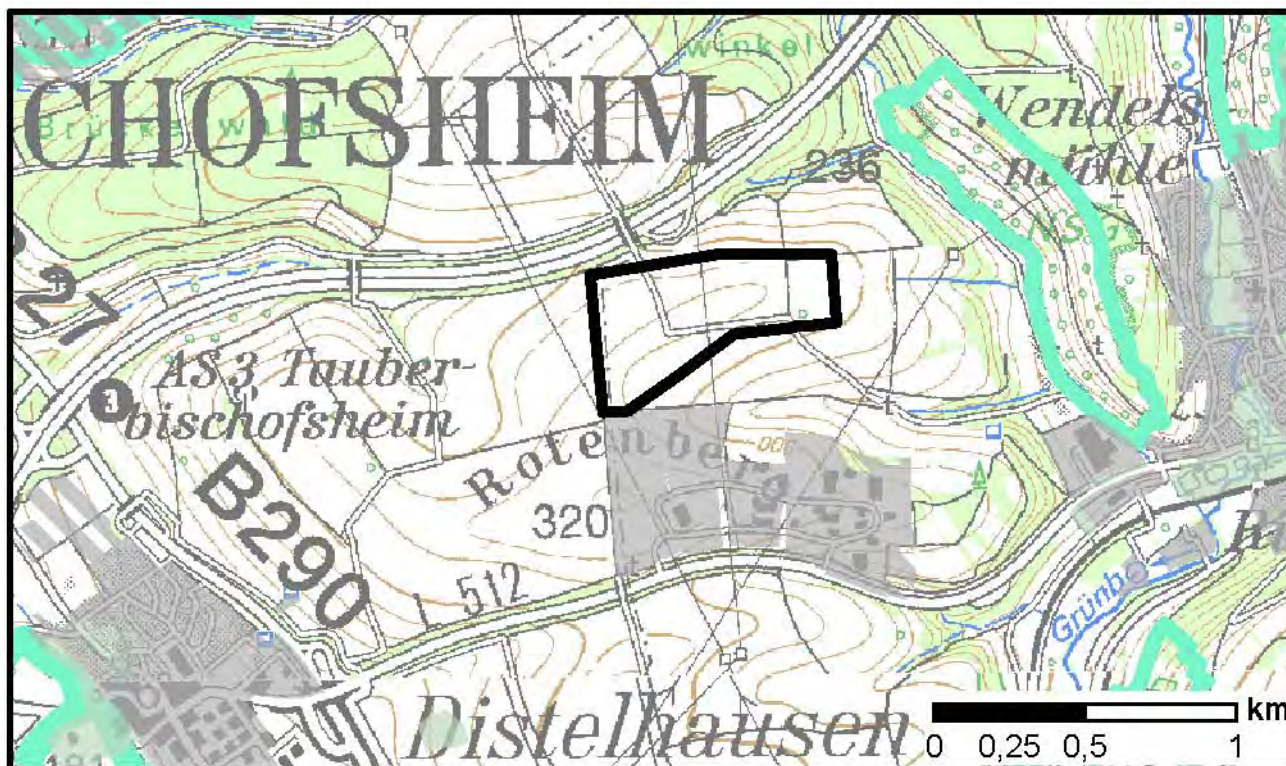
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Stephan Zöller 09344/825772	04.11.13		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf = Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (südlich der Abgrenzung Grünsfeld-Kernort (West) - Industriepark ob der Tauber)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Grüne Umrandung: FFH-Gebiet
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden IGD-Schwerpunkts Industriegebiet Grünsfeld-Kernort (West) (Industriepark ob der Tauber) und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das FFH-Gebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten Anhang-II-Arten	Bestehender IGD-Schwerpunkt Industriegebiet Grünsfeld-Kernort (West) (Industriepark ob der Tauber)	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden Industriepark Ob der Tauber als vermeid- und vermindertbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			
3			
4			
5			

Übersicht

Kommune: Stadt Tauberbischofsheim

Ausweisungsumfang: 22,0 ha

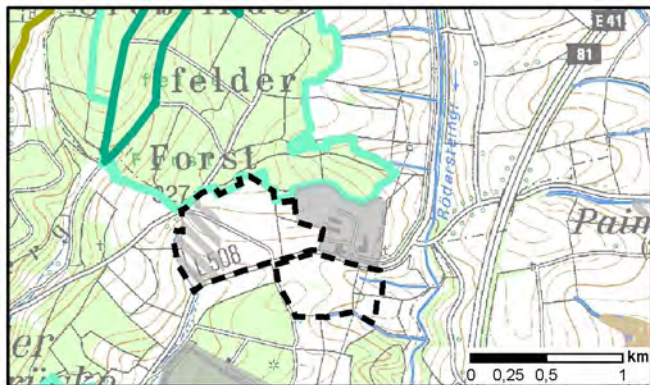
Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

Vorwiegend ackerbaulich genutzt, nördlich anschließend Wald.

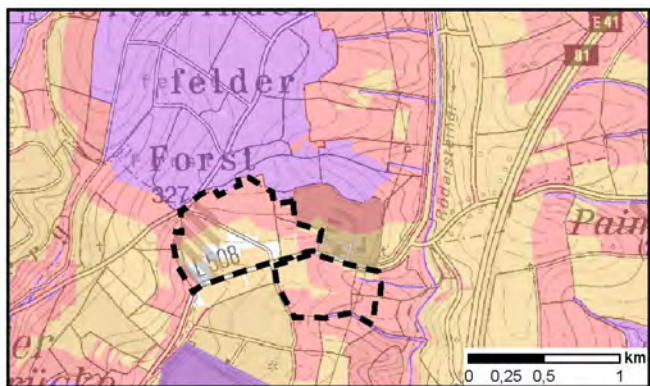
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch unmittelbar östlich benachbartes Gewerbegebiet und die östlich verlaufende Autobahn A 81.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- In nördlicher Teilfläche überwiegend Böden mittlerer bzw. geringer Wertigkeit (mittlere Betroffenheit). In südlicher Teilfläche Böden mittlerer / hoher Wertigkeit (mittlere / hohe Betroffenheit).
- Teilfläche 2 im Wasserschutzgebiet (Grünbachgruppe) Zone III (mittlere Betroffenheit) und Gewässerrandstreifen entlang an Gräben (hohe Betroffenheit).
- Kaltluftsammlgebiet am östlichen Rand der südlichen Teilfläche (mittlere Betroffenheit), in beiden Teilflächen Kaltluftbildungsgebiete bei gleichzeitiger mittlerer Durchlüftung von untergeordneter Relevanz.
- Nördlich Wald und FFH-Gebiet 'Nordöstliches Tauberland' angrenzend (hohe Betroffenheit auch im Umfeld), aufgrund des fehlenden FFH-Managementplans sind keine genauen Verortungen der vorhandenen Lebensraumtypen und genannten Arten möglich, mögliche Wald-Lebensraumtypen: 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9130 Waldmeister-Buchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*. Im Standard-Datenbogen aufgeführte Anhang-II-Arten: Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) geschützte Biotop an den Gräben im südlichen Teil (hohe Betroffenheit).
- Regionalbedeutsamer Radweg kreuzt die südliche Teilfläche (mittlere Betroffenheit), Landschaftsbildqualität im Norden der Teilfläche 1 und in kleineren Bereichen im Süden der Teilfläche 2 von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit).
- Kleinere Bereiche im Osten der Teilfläche 1 und größere Bereiche der Teilfläche 2 landwirtschaftliche Vorrangflur II und Vorrangfläche Stufe 1 (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	3,2 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	16,6 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Der Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit im Osten der gebietsscharfen Abgrenzung führt zu einer erheblichen Betroffenheit.			Erheblichkeit ☒

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	--	--	--
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges	Das Wasserschutzgebiet "Grünbachgruppe" grenzt mit seiner Zone III und IIIA unmittelbar südlich an die gebietsscharfe Abgrenzung an und liegt im Norden benachbart zu dieser.		
Bewertung / Abwägung: Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Vereinzelte, kleinflächige Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion.	ca. 1/10 der Fläche	--
Frischlufthildung	--	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Aufgrund der geringen Flächenanteile der Kaltluftbildungsgebiete und der geringen Siedlungsrelevanz wird das Konfliktpotential für das Schutzgut Klima / Luft als gering eingeschätzt.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch Lage im 200 m-Radius (NATURA 2000) -	12,8 ha	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	--	--	--
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 31.10.2018 „wird (...) auf das potenzielle Vorkommen des Feldhamsters hingewiesen. Die dortigen Ackerbereiche gehören zum letzten autochthonen Vorkommensgebiet dieser streng geschützten Art in Baden-Württemberg.“ Im Zuge der Bauleitplanung sind dazu vertiefende faunistische Erhebungen durchzuführen.“ Aus den Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Erheblichkeitseinschätzung, Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, 2017) ergibt sich, dass im Jahr 2016 am Waldrand nördlich der geplanten Schwerpunktabgrenzung TBB08, IP A 81 zahlreiche potentielle Fledermausquartiere und für Haselmäuse geeignete Höhlen, Baumhöhlen und Spalten kartiert wurden. In den Jahren 2016 und 2017 wurden per Detektor-Begehung mehrere Fledermausarten nachgewiesen, wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten ebenfalls am Waldrand verzeichnet wurde, allerdings fanden sich auch Fledermäuse über den Feldern des Plangebietes. Des weiteren wurden bei Kartierungen in den Jahren 2016 und 2017 zahlreiche Feldlerchen im Bereich der geplanten IGD-Abgrenzung sowie ein Rebhuhn nachgewiesen. Über dem Plangebiet jagen Turmfalken. Am Waldrand finden sich weitere vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten. Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird das Anbringen von 10 Vogel- und 10 Fledermauskästen in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang vorgeschlagen.	--	--
Sonstiges	Gemäß schriftlicher Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.11.2018 „grenzt der geplante IKG Industriepark A 81 (TBB 08) an das FFH-Gebiet „Nordöstliches Tauberland“. Es muss ausgeschlossen sein, dass von diesem Vorhaben negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausgehen. Schutzzwecke sowie die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dürfen grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.	--	--
Bewertung / Abwägung:	Um die Betroffenheit und die Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet "Nordöstliches Tauberland" zu prüfen, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass durch geeignete Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden können. Auf Ebene der Regionalplanung lassen sich im Zuge der Natura 2000-Vorprüfung keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ableiten. Mögliche Vorkommen des Feldhamsters sind ggf. ergänzend auf Ebene des Bebauungsplans zu verifizieren.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Im Süden geringe, im Norden mittlere landschaftliche Erholungseignung.	--	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar aus dem Talraum des Rödersteingrabens und von der A 81.	--	--
Landschaftliche Erholungseignung	- Mittlere Erholungseignung	<i>Gesamte Fläche</i>	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.			Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	- Landwirtschaftliche Vorrangflur II	<i>Gesamte Fläche</i>	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung: Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.			Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch das bestehende Gewerbegebiet entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Abstand von ca. 20 m der gebietsscharfen Abgrenzung zum Waldrand (FFH-Gebiet)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag des hochwertigen Oberbodens auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Erhalt Waldrand und Festlegung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude zum Wald (nach LBO), ggf. Begrenzung der Gebäudehöhe am Waldrand - Gestaltung der Senke am westlichen Gebietsrand als grüner Abschluss (Eingrünung) - Intensive randliche Eingrünung nach Südwesten - Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (Ergebnisse aus Kaminsky Naturschutzplanung GmbH 2017: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Erheblichkeitseinschätzung (FFH-Gebiet 6424-341) – Erhebungen zum Feldhamster wurden im Rahmen dieser saP nicht durchgeführt und sind ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzend durchzuführen)

Gesamtbewertung
Die Entwicklung des Schwerpunktes wird vom bereits bestehenden Gewerbegebiet "Industriepark A 81" nach Westen fortgesetzt. Eine Vorbelastung ist durch das bestehende Gewerbegebiet und die A 81 gegeben. Durch den Abstand der gebietsscharfen Abgrenzung zu den nördlichen benachbarten Waldflächen von ca. 20 m werden negative Auswirkungen auf das dort befindliche FFH-Gebiet vermieden. Durch Verlust wertvoller Böden mit hoher Bedeutung ergeben sich erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden. Diese können voraussichtlich auf Ebene der Bauleitplanung (z.B. durch ein Oberbodenmanagement) auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität auf Ebene des Regionalplans abgeleitet werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können auf Ebene des Bebauungsplans voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Tauberbischofsheim</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6424341</i>	Gebietsname(n) <i>Nordöstliches Tauberland</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Tauberbischofsheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Main-Tauber-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Tauberbischofsheim geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Regionalplanebene untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende FFH-Gebiet "Nordöstliches Tauberland" zu erwarten sind. Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar westlich an den bestehenden "Industriepark A 81" an und verläuft entlang der südlichen Grenze des FFH-Gebietes mit einem Mindestabstand von 20 m. Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von 22 ha, die derzeit ausschließlich ackerbaulich genutzt ist. Ein Eingriff in den Wald erfolgt nicht. Eine südlich des Forstweges gelegene Heckenstruktur wird erhalten.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

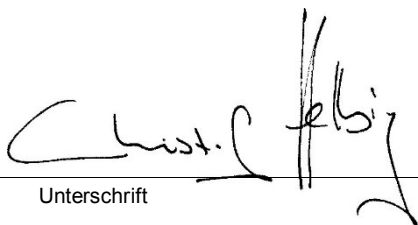
e-mail *

info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
11.04.2019

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT des Standard-Datenbogens (3150, 3260, 5130, 6110, 6210, 6510, 8210, 9110, 9130, 9170, 91E0)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Im Standard-Datenbogen aufgeführte Anhang-II-Arten: - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) - Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) - Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Biotopverbundflächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem oder für das FFH-Gebiet stehen, sind durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung ebenfalls nicht betroffen. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bebauungsebene erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere da das Gelände nach Süden hin abfällt ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.6				

6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten Anhang-II-Arten	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten Anhang-II-Arten	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Erhebliche klimatische Auswirkungen (durch Verschattung und thermische Belastungen) auf vorhandene Arten und LRT können durch den Abstand des IGD-Schwerpunktes zum FFH-Gebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsplanebene oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau		Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen durch Einträge in den Vorfluter können durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das FFH-Gebiet. Einzelfragen (z.B. des Artenschutzes) sind auf Ebene des Bebauungsplans im Zuge einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abzu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu bewältigen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			

6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden werden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden werden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.4			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Aufgrund des fehlenden FFH-Managementplans sind keine genauen Verortungen der vorhandenen Lebensraumtypen und genannten Arten möglich. Als Datengrundlage dienen Luftbilder, der Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete sowie die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und FFH-Erheblichkeitseinschätzung für den unmittelbar benachbarten "Industriepark A81".

Eine Analyse vorhandener Luftbilder ergab für die angrenzenden Flächen fast ausschließlich Waldgebiet, so dass die gelisteten Arten und Lebensraumtypen des Offenlandes nicht verortet werden konnten.

Aufgrund des Abstandes gebietsscharfen Abgrenzung des IGD-Schwerpunktes von mindestens 20 m zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie der topographischen Lage (hangabwärts und somit vom FFH-Gebiet abgewandt) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Quellen:

- Amtsblatt der Europäischen Union – Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)
- Kaminsky Naturschutzplanung GmbH 2017: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und FFH-Erheblichkeitseinschätzung (FFH-Gebiet 6424-341)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

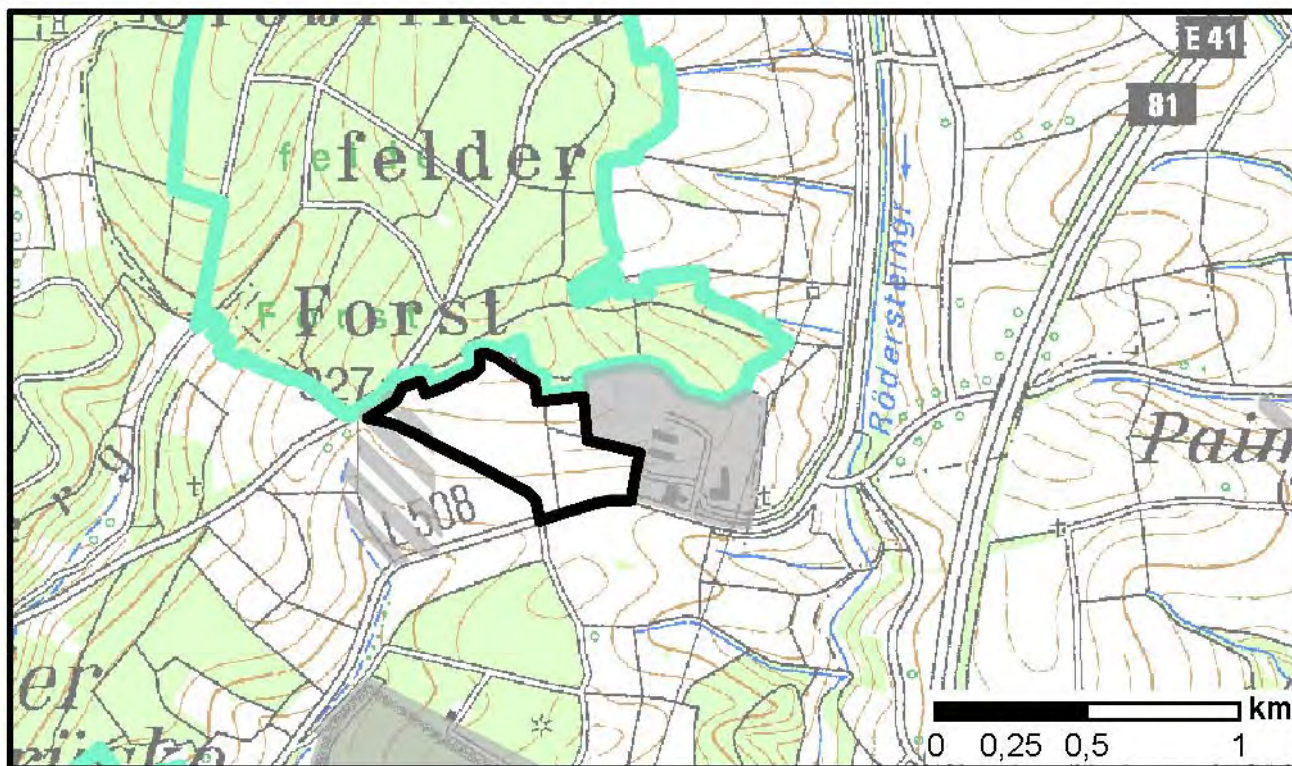
☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Stephan Zöller 09341/82577	04.11.19		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf = Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (östlich der Abgrenzung IGD-Schwerpunkt Tauberbischofsheim - Industriepark A81)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Grüne Umrandung: FFH-Gebiet
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden IGD-Schwerpunkts Tauberbischofsheim (Industriepark A81) und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das FFH-Gebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Bestehender IGD-Schwerpunkt Tauberbischofsheim (Industriepark A81)	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden Industriepark A81 als vermeid- und verminderbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			
3			
4			
5			

Übersicht

Kommune: Stadt Wertheim

Ausweisungsumfang: 19,8 ha

Derzeitige Nutzung (Realnutzung):

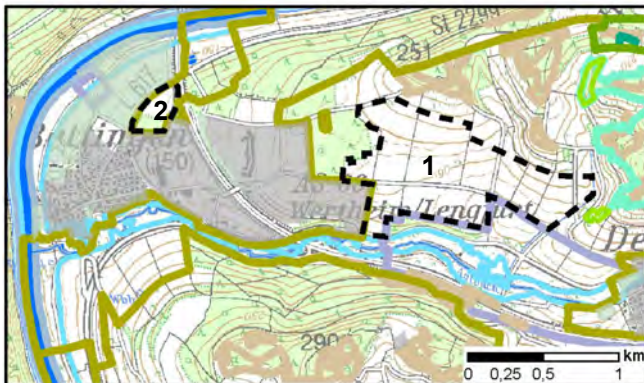
Teilfläche 1 (Ost) vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Grünland), Obstbauplantage, sehr vereinzelt Einzelgehölze. Nordöstlich angrenzend Weinberge, in der Umgebung mehrere kleinere Waldgebiete, überwiegend landwirtschaftliche Nutzung.

Teilfläche 2 (West) im Süden Wald, nördlich davon landwirtschaftliche Nutzung. Im Umfeld landwirtschaftliche Nutzung, nördlich am Mainufer Campingplatz, im Osten jenseits der A 3 Wald.

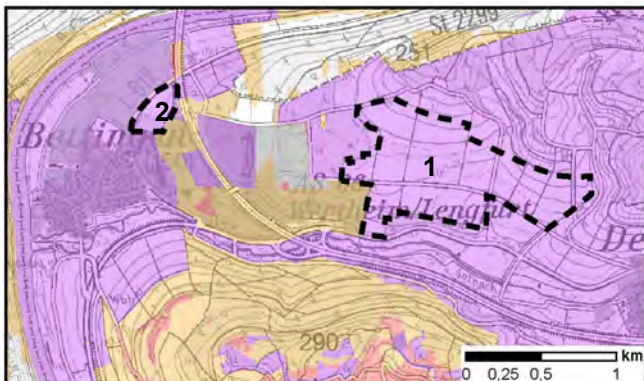
Vorbelastungen:

Vorbelastung durch westlich benachbarte Gewerbebetriebe sowie die südlich verlaufende Autobahn A 3.

Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000)



Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum:

- Teilfläche 1: Schmäler Streifen entlang der östl. Grenze und im Süden weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und weniger als 350 m zu Aussiedlerhof entfernt (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 2: Südl. Teil weniger als 200 m zu Wohn- / Mischgebieten entfernt (hohe Betroffenheit), restl. Betrachtungsraum weniger als 700 m zu Wohn- / Mischgebieten und Campingplatz entfernt (mittlere Betroffenheit).
- Teilfläche 1: Böden mit hoher Gesamtwertigkeit am westlichen Rand, mittig im westlichen Bereich und entlang der südöstlichen Grenze (hohe Betroffenheit), restliche Böden überwiegend mit mittlerer Gesamtwertigkeit (mittlere Betroffenheit). Teilfläche 2: Böden mit geringer Gesamtwertigkeit, südliche Waldfläche ohne Bewertung.
- Teilfläche 1: Wasserschutzgebiet Zone III (WSG Dertingen) großflächig im Betrachtungsraum (mittlere Betroffenheit), ausgenommen zwei kleine Teilflächen im Westen.
- Kaltluftbildungsgebiete mit gleichzeitig schlechter Durchlüftung kleinflächig in Teilfläche 2 im Nordwesten (hohe Betroffenheit), Wald im Süden der Teilfläche 2 sowie kleinflächig im Norden und Süden auf Teilfläche 1 vorhanden, gleichzeitig schlechte Durchlüftung auf beiden Teilflächen (mittlere Betroffenheit), kleinflächig Kaltluftstau auf Teilfläche 1 mittig im Süden (mittlere Betroffenheit).
- Beide Teilflächen lagen mit gesamter Fläche im LSG 'Wertheim' (hohe Betroffenheit), dieses wurde jedoch mit Wirkung zum 11.08.2018 zurückgenommen. Teilfläche 1 am östl. Rand kleinflächig weniger als 200 m zu Naturdenkmal und FFH-Gebiet 'Unteres Taubertal' entfernt (hohe Betroffenheit). Nachweis der Sand-Sommerwurz (*Orobancha arenaria*) im Jahr 2004 im direkten Umfeld außerhalb der Teilfläche 1. Nachweis des Malven-Dickkopffalters (*Carcharodus alceae*) im Jahr 2004 im näheren Umfeld der Teilfläche 1.
- Erholungseignung im Osten von Teilfläche 1 von mittlerer Bedeutung (mittlere Betroffenheit), Landschaftsbild mittlerer Wertigkeit im Süden von Teilfläche 1 (mittlere Betroffenheit). Starke Vorbelastung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch best. Gewerbe und Straßen.
- Im Osten der Teilfläche 1 landwirtschaftliche Vorrangflur II und Vorrangfläche Stufe 1 (mittlere Betroffenheit).

Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000)



Auf den folgenden Seiten wird die Betroffenheit schutzgutbezogener Merkmale bezogen auf die gebietsscharfe Abgrenzung der Erweiterungsfläche ausführlich und quantifizierend dargestellt und bewertet.

Schutzgut Mensch			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Lage zu Siedlungsflächen	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Mensch.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Boden			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Bodenbewertung	- Hohe Betroffenheit durch hohe Gesamtbewertung der Bodenschätzung	0,8 ha	●
	- Mittlere Betroffenheit durch mittlere Gesamtbewertung der Bodenschätzung	17,2 ha	○
Waldfunktionen (Bodenschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Der Verlust wertvoller Böden mit hoher Gesamtwertigkeit stellt aufgrund des geringen Flächenumfangs keine erhebliche Betroffenheit dar.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Oberflächengewässer	--	--	--
Überschwemmungsgebiet	--	--	--
Wasserschutzgebiet	- Mittlere Betroffenheit (Wasserschutzgebiet Zone III & IIIA)	18,0 ha	○
Waldfunktionen (Wasserschutzwald)	--	--	--
Grundwasserschutz	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Aufgrund der Lage des zentralen und östlichen Teils der gebietsscharfen Abgrenzung in der Zone III & III A („Weiteres Schutzgebiet“) des WSG "Dertingen" wird wegen des niedrigen Schutzstatus keine Erheblichkeit abgeleitet.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Klima / Luft			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Kaltluftbildung / -stau	- Am Südrand der gebietsscharfen Abgrenzung Bereiche mit Kaltluftbildungsfunktion, am Südostrand kleinflächig Kaltluftstau. Gesamtfläche mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen.	ca. 1/5 der Fläche	○
Frischlufbildung	- Frischluftbildung in Bereichen der westlich benachbarten sowie unmittelbar südlich angrenzenden Waldflächen.	--	--
Waldfunktionen (Klimaschutzwald / Immissionsschutzwald)	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:		Trotz der schlechten Durchlüftungsverhältnisse wird keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Klima/Luft abgeleitet, da aufgrund der topographischen Lage keine Siedlungsflächen nachhaltig betroffen sind.	Erheblichkeit ☐

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Merkmal	Ausprägung derzeitiger Zustand	Dimension	Konfliktpotential
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	- Hohe Betroffenheit durch Lage der gebietsscharfen Abgrenzung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Anmerkung: Die Berechnung der Betroffenheiten basiert auf der bis zum 11.08.2018 gültigen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Durch die Stadt Wertheim wurde ein Antrag auf Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes gestellt. Die Rücknahme wurde am 11.08.2018 rechtsverbindlich, sodass die gebietsscharfe Abgrenzung nunmehr außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu liegen kommt. Somit kann hier keine Erheblichkeit mehr abgeleitet werden.) - FFH-Gebiet „Unteres Taubertal“ außerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung, nächstgelegene Teilfläche mit einem Mindestabstand von 1.000 m östlich der gebietsscharfen Abgrenzung	19,8 ha	●
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	--	--	--
Gesetzlich geschützte Biotope	--	--	--
Fachplan landesweiter Biotopverbund	- Mittlere Betroffenheit am Westrand durch Lage von Kernräumen der Biotopverbunde trockener und mittlerer Standorte innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung	<i>kleinflächig</i>	○
Generalwildwegeplan	--	--	--
Artvorkommen (Artenschutzprogramm)	--	--	--
Hinweise auf Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten / Lebensräumen	Gemäß schriftlicher Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 20.11.2018 „befindet sich auf bayerischer Seite in unmittelbarer Nähe das FFH-Gebiet 6222-371 „Maintalhänge zwischen Bürgstadt und Wertheim“, das FFH-Gebiet 6023-302 „Mausohrwochenstuben im Spessart“ und das Vogelschutzgebiet SPA 6221-401 „Buntsandsteinfelsen am Main“. Meldegründe sind Vorkommen von Vogelarten wie Wanderfalke, Uhu sowie des Großen Mausohres. Hier sind Konflikte möglich.“ Aus den von der Stadt Wertheim mit Nachricht vom 11.02.2019 überlassenen Unterlagen (Dokumentation der faunistischen Kartierungen zum Bebauungsplan GE Almosenberg – Erweiterungsfläche 1, ANUVA 2018) ergibt sich, dass die Zauneidechse nur außerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen wurde, insbesondere westlich angrenzend an den Geltungsbereich nahe dem Waldrand. Weiterhin wurde die Schlingnatter in einem Straßengraben der Straße L 2310 erfasst und ist daher als Nahrungsgast (...) nicht auszuschließen. Insgesamt wurden 50 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen 29 Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind. Die Arten Rebhuhn und Wachtel wurden nicht nachgewiesen und können daher ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich wurden Reviere der als planungsrelevant einzustufenden Feldlerche erfasst. Im Wald, der südlich an den Geltungsbereich angrenzt, wurden Reviere von planungsrelevanten Arten wie Wendehals und Grünspecht belegt, für die der Geltungsbereich eine Bedeutung als Nahrungshabitat erfüllt.	--	●

	Als Beibeobachtung (...) wurden Nahrungspflanzen des Großen Feuerfalters auf den Brachen im Geltungsbereich nachgewiesen. (...) Eine gezielte Suche nach Eihüllen und jungen Raupen des Großen Feuerfalters brachte keine Nachweise. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bei Umsetzung der Planung können auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse demnach Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Großer Feuerfalter, Zauneidechse und Feldlerche erforderlich werden (...). (...) Für die Feldlerche werden voraussichtlich zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes nötig. Im Hinblick auf Wendehals und Grünspecht ist auf die Gewährleistung von ausreichend Nahrungshabitat zu achten“		
Sonstiges	--	--	--
Bewertung / Abwägung:	Trotz kleinflächiger Betroffenheit von Kernräumen des landesweiten Biotopverbundes innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung wird keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet. Aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet (1.000 m) wird gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Landschaftsbildqualität	- Im Süden Bereich mit mittlerer Landschaftsbildqualität.	ca. 1/3 der Fläche	--
Einsehbarkeit	- Einsehbar aus dem Aalbachtal, von der Autobahn A 3, der Landesstraße L 2310 und dem östlich liegenden Dertingen.	--	○
Landschaftliche Erholungseignung	--	--	--
Erholungsinfrastruktur	--	--	--
Waldfunktionen (Erholungswald)	--	--	--
Geschützte Landschaftsbestandteile / gesetzlich geschützte Alleen (§31 NatSchG BW)	--	--	--
Sonstiges	Gemäß schriftlicher Stellungnahme der Regierung von Franken vom 20.11.2018 „zeichnet sich der Standort TBB 11 durch seine exponierte Lage auf einem Hochplateau des Almosenberges (ca. 200 m ü. NN mit vielfältigen Umgebungsbeziehungen aus. Die starke räumliche Prägnanz der topographischen Situation am Standort TBB 11 erfordert die Berücksichtigung der landschaftlichen Besonderheiten. Eine landschaftliche Besonderheit ist die meist durchgängig erlebbare Hangkante („Mainleite“), der als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (...) eine wichtige Orientierungs- und Ordnungsfunktion zukommt und durch ihr Vorhandensein den Landschaftsraum zusätzlich aufwerten kann. Landschaftsprägend ist das als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesene Maintal mit seiner bewaldeten Hangzone. Der Talabschnitt des Mains liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart. (...) Nach der Landschaftsbildbewertung des LfU grenzen an den Standort TBB 11 auf bayerischer Seite Landschaftsbildeinheiten an, die in die Wertstufe 3 (Landschaftsbildeinheit Nr. 021-04-02 „Marktheidenfelder Maintal“) und in die höchste Wertstufe 5 (Landschaftsbildeinheit Nr. 021-05-02		

	„Mairdurchbruch im Spessart“) einzuordnen sind. In Bezug auf die Erholungswirksamkeit ist das angrenzende Gebiet in Bayern in der höchsten Stufe 3 kartiert. Die meist durchgängig erlebbare Hangkante („Mainleite“) ist als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung dargestellt (s.o.). (...) Der Talabschnitt des Mains liegt im Naturpark „Spessart“ und im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart. Die auf bayerischer Seite angrenzende Landschaftsbildeinheit „Mairdurchbruch im Spessart“ liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart und ist in die höchste Landschaftsbild-Wertstufe und die höchste Erholungswirksamkeit der Landschaft einzustufen. Die Errichtung von einem grenznahen, exponierten Gewerbegebiet kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.“		
Bewertung / Abwägung:	Da keine für das Landschaftsbild bedeutenden Flächen beansprucht werden, wird trotz der Einsehbarkeit von Süden und Osten keine Erheblichkeit abgeleitet. Die gebietsscharfe Abgrenzung liegt auf einer nach Süden geneigten Fläche. Zwischen der Ausweisung und dem nördlich gelegenen Main liegt ein topographischer Höhenrücken sowie an der Hangkante des Mains ein Waldbestand. Eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes auf bayerischer Seite nördlich des Mains ist daher nicht zu erwarten.		Erheblichkeit ☐

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i>	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i>	<i>Dimension</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale	--	--	--
Bedeutung für die Landwirtschaft	--	--	--
Bedeutung für die Forstwirtschaft	--	--	--
Sonstiges			
Bewertung / Abwägung:	Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.		Erheblichkeit ☐

Kumulative Wirkungen		
Bewertung / Abwägung:	Kumulative Wirkungen könnten durch bestehende Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur entstehen. Erhebliche additive Wirkungen müssen auf nachfolgenden Genehmigungsebenen geprüft werden.	
		Erheblichkeit ☐

Prognose bei Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung würde die aktuelle Nutzung beibehalten, es würde nicht zu den ermittelten erheblichen Betroffenheiten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung
- Einhaltung eines Abstandes zu den westlich benachbarten sowie unmittelbar südlich angrenzenden Waldflächen - Schutz des nordwestlich unmittelbar angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotopes (Sandgrube)

Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung
- Auftrag von hochwertigem Oberboden auf geringwertigen Böden (Verminderung) - Intensive randliche Eingrünung nach Norden, Osten und Süden, insbesondere gegenüber den angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes - Erhalt Waldrand und Festlegung eines ausreichenden Abstandes der Gebäude zum Wald (nach LBO), ggf. Begrenzung der Gebäudehöhe am Waldrand - Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte (Ergebnisse aus ANUVA 2018: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Almosenberg – Erweiterungsfläche 1“, Anlage 4 zur Begründung einschließlich Umweltbericht – Dokumentation der faunistischen Kartierungen) durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

Gesamtbewertung
Die Entwicklung konzentriert sich entlang der A 3 östlich des bereits bestehenden Gewerbegebietes auf somit vorbelasteten Flächen. Durch Abstand zu umliegenden Waldflächen sowie zum Aalbach können ökologische Konflikte vermieden werden. Für die einzelnen Schutzgüter sind keine erheblichen Eingriffe festzustellen. Die Rücknahme des ursprünglich mit der gebietsscharfen Abgrenzung überlagernden Landschaftsschutzgebietes wurde am 11.08.2018 rechtsverbindlich, sodass die IGD- Abgrenzung nunmehr außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu liegen kommt. Gemäß den Ergebnissen der Natura 2000-Vorprüfung kann keine Erheblichkeit für das Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität abgeleitet werden. Die verbleibenden Anforderungen des Artenschutzes können voraussichtlich im Zuge der Bauleitplanung durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen bewältigt werden.

Konfliktpotential:

-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Erweiterung IGD-Schwerpunkt Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>6223311</i>	Gebietsname(n) <i>Unteres Taubertal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07131/62100</i>
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Wertheim, Teilorte Bettingen / Dertingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde Main-Tauber-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist eine Erweiterung des bestehenden Regionalen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen geplant. Im Zuge einer Natura 2000-Vorprüfung wird auf Regionalplanebene untersucht, ob durch die geplante Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das bestehende FFH-Gebiet "Unteres Taubertal" zu erwarten sind.</i> <i>Die geplante Ausweisung schließt unmittelbar östlich an die bestehenden Gewerbeflächen an und liegt westlich von Teilflächen des FFH-Gebietes mit einem Mindestabstand von 1.000 m.</i> <i>Die geplante Ausweisung hat eine Fläche von ca. 20 ha, die derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt ist. Ein Eingriff in Waldflächen erfolgt nicht. Eine nordwestlich an die gebietsscharfe Abgrenzung unmittelbar anschließende Sandgrube wird erhalten.</i> ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☒ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage 1

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Prof. Schmid | Treiber | Partner

Freie Landschaftsarchitekten BDLA, IFLA
Partnerschaft mbB

Heidenheimer Straße 8

71229 Leonberg

Telefon *

07152 – 939 63 – 0

Fax *

07152 – 939 63 - 33

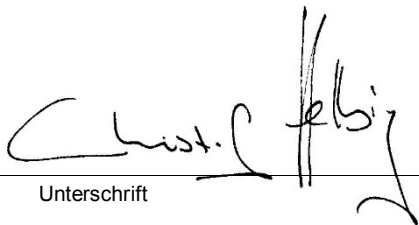
e-mail *

info@schmid-treiber-partner.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Leonberg, den
09.04.2019

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Alle im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen LRT des Standard-Datenbogens (3150, 3260, 5130, 6110, 6210, 6430, 6510, 7220, 8210, 8220, 9110, 9130, 9150, 9170, 9180, 91E0)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	
Im Standard-Datenbogen aufgeführte Anhang-II-Arten: - Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) - Rapfen (<i>Aspius aspius</i>) - Groppe (<i>Cottus gobio</i>) - Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) - Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) - Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) - Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) - Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>) - Gelber Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt).	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine Eingriffe in das FFH-Gebiet. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet geplant. Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Biotopverbundflächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem oder für das FFH-Gebiet stehen, sind durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung nur z.T. betroffen. Kernflächen und -räume sind nicht betroffen, die gebietsscharfe Abgrenzung befindet sich jedoch z.T. innerhalb der 1000m-Suchräumen des Biotopverbundes für trockene und mittlere Standorte. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung werden hierdurch nicht gesehen.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Vorbehaltlich der auf Bbauungsplanebene erforderlichen	

			Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten) und entsprechender Maßnahmen (Rückhaltung, ggf. Versickerung und gedrosselte Ableitung von Oberflächenwasser) sind auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere da das Gelände nach Süden hin abfällt und somit vom FFH-Gebiet abgewandt liegt. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.1.6			
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Emissionen können durch technische Vorkehrungen und Wahrung der Regeln der Technik auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.2	akustische Veränderungen	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Erhebliche akustische Störungen vorhandener Arten sind durch den bestehenden, ausreichend großen Abstand zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene bewältigbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.3	optische Wirkungen	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutz, insektenfreundliche Beleuchtung) können erhebliche optische Beeinträchtigungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene vermieden werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Erhebliche klimatische Auswirkungen (Verschattung oder thermische Belastungen) auf vorhandene Arten und Lebensraumtypen können durch den großen Abstand des IGD-Schwerpunktes zum FFH-Gebiet und durch Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Bebauungsplan- oder Vorhabensebene vermieden werden. Für die nächstgelegene, im Osten befindliche Teilfläche des FFH-Gebietes kann keine Betroffenheit abgeleitet werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.5	Gewässerausbau		Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>), Rapfen (<i>Aspius aspius</i>), Groppe	Oberflächengewässer sind in der gebietsscharfen Abgrenzung nicht vorhanden. Südlich benachbart befindet

		(<i>Cottus gobio</i>), Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	sich der Aalbach, der in den Main entwässert. Beeinträchtigungen durch Einträge in den Vorfluter können durch technische Vorkehrungen auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene verhindert werden. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle im Standard- Datenbogen aufgeführten LRT Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Gelber Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Durch die Änderung der regionalplanerischen Ausweisung erfolgen keine zusätzlichen, betriebsbedingten Eingriffe durch Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision für das FFH-Gebiet. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die gelisteten Lebensraumtypen oder Arten auf Ebene der Regionalplanung.
6.2.8			
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle im Standard- Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Die in Anspruch genommenen Flächen außerhalb des FFH-Gebietes haben keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.
6.3.2	Emissionen	Alle im Standard- Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.

6.3.3	akustische Wirkungen	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Baubedingte Auswirkungen können auf Ebene der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch technische Vorkehrungen vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Entsprechende Festsetzungen sind auf der Ebene des Bebauungsplans oder der Vorhabensebene zu treffen.	
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben, ergänzende Ausführungen siehe Anlage 2

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Aufgrund des fehlenden FFH-Managementplans sind keine genauen Verortungen der vorhandenen Lebensraumtypen und genannten Arten möglich. Als Datengrundlage dienen Luftbilder, der Standard-Datenbogen für das betroffene FFH-Gebiet („Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete“) sowie der faunistische Kartierbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Almosenberg – Erweiterungsfläche 1“.

Eine Analyse vorhandener Luftbilder ergab für die nächstgelegene, östlich benachbarte Fläche fast ausschließlich Waldgebiet, so dass die gelisteten Arten und Lebensraumtypen des Offenlandes nicht verortet werden konnten bzw. für die Teilfläche des FFH-Gebietes nicht zutreffen.

Aufgrund des Abstandes des IGD-Schwerpunkts von mindestens 1.000 m zur nächstgelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes sowie der topographischen Lage (hangabwärts nach Süden gerichtet und somit vom FFH-Gebiet abgewandt) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Quellen:

- Amtsblatt der Europäischen Union – Standard-Datenbogen für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)
- ANUVA 2018: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Almosenberg – Erweiterungsfläche 1“, Anlage 4 zur Begründung einschließlich Umweltbericht – Dokumentation der faunistischen Kartierungen

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

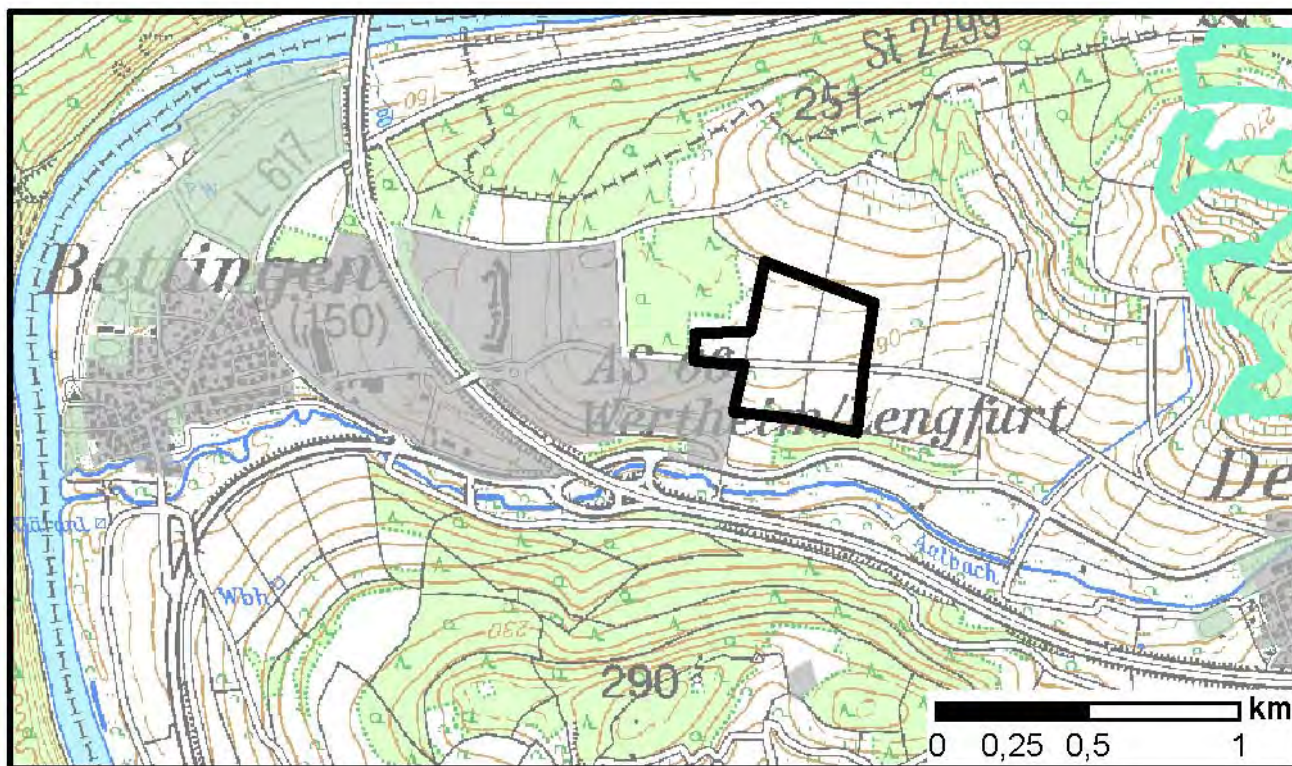
- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Franz Pichler 09341/825782	12.11.19		
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Anlage 1: Schwerpunkt-Abgrenzung (geplante Ausweisung, gebietsscharf= Schwarz umrandete Fläche).
 Graue Fläche: bestehende Bauflächen (westlich der Abgrenzung IGD-Schwerpunkt Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen - Gewerbegebiet Almosenberg)
 Grau schraffierte Flächen: geplante Bauflächen
 Grüne Umrandung: FFH-Gebiet
 (1:25.000, Original M 1:50.000)



Anlage 2: Erläuterung zu Summationswirkungen des bestehenden Industriegebietes Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen und der geplanten regionalplanerischen Ausweisung auf das FFH-Gebiet

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?
1	Alle im Standard-Datenbogen aufgeführten LRT und Anhang-II-Arten	Bestehendes Industriegebiet Wertheim-Bettingen / Wertheim-Dertingen (Gewerbegebiet Almosenberg)	Indirekte Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Licht-, Lärm- und Staubemissionen. Diese werden nach aktuellem Kenntnisstand auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit dem bestehenden Gewerbegebiet, Almosenberg als vermeid- und vermindbar und im Ergebnis als nicht erheblich eingeschätzt. Es werden somit keine erheblichen Summationswirkungen auf das FFH-Gebiet auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet.
2			
3			
4			
5			



18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Teil G der Begründung

**Glossar, Methodenbeschrieb,
Lesehilfe Standortdatenblätter / Umweltdatenblätter**

Glossar

Ausweisungsbedarf	Gewerblicher Flächenbedarf im Schwerpunkt abzüglich der vorhandenen Flächenreserven
Ausweisungsumfang	Umfang der gebietsscharfen Abgrenzung in ha. Dieser kann in begründeten Fällen ggf. hinter dem Ausweisungsbedarf zurückbleiben oder diesen geringfügig überschreiten.
Baulücken	Baugrundstücke, deren Bebaubarkeit sich nach §§ 30, 33, 34 BauGB richtet und die auf dieser Grundlage gewerblich nutzbar sind
Bevölkerungsvorausrechnung	Statistische Vorausrechnung der Bevölkerungsentwicklung, erstellt durch das Statistische Landesamt. In den Unterlagen wird auf die im Juli 2014 veröffentlichte Vorausrechnung zurückgegriffen.
Brutto-Flächen/ Netto-Flächen	Brutto-Flächen eines Baugebiets schließen Flächen für Erschließung und Eingrünung mit ein. Bei Netto-Flächen handelt es sich um die tatsächlich für gewerbliche Zwecke zu Verfügung stehende Baufläche (i.d.R. gleichzusetzen mit den Grundstücksflächen gewerblicher Baugrundstücke). Im Rahmen des Konzepts wurde an mehreren Stellen die Umrechnung von Netto- zu Brutto-Flächen nötig. Hierbei wurde durchgängig der Faktor 1,2 angesetzt. Dieser ist sehr flächensparend gewählt, da er unterstellt, dass bei einer effektiven gewerblichen Nutzung 83% der Flächen für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen und nur 17% für Erschließungsflächen bzw. Eingrünung verwendet werden.
CEF-Maßnahmen	<i>Engl. continuous ecological functionality-measures</i> Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 5 BNatSchG. Durch CEF-Maßnahmen soll die Erhaltung der ökologischen Funktion ohne zeitliche Lücke sichergestellt werden.
Erschließungsreserven	Flächen, für die bereits ein Bebauungsplan mit gewerblicher Art der Nutzung aufgestellt wurde, die aber noch nicht erschlossen wurden. Damit sind die Flächen als noch nicht bebaubar einzustufen.
Flächenbedarf	Gesamter gewerblicher Flächenbedarf einer Gemeinde bzw. aller Gemeinden eines Zweckverbands im Planungszeitraum 2015 – 2030
Flächenbedarf im Schwerpunkt	Gewerblicher Flächenbedarf einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbands bezogen auf den IGD-Schwerpunkt im Planungszeitraum 2015 – 2030
Flächenreserven (einschl. LW-Flächen)	Bis zum Jahr 2015 unbebaute und gewerblich nutzbare Flächen. Dazu zählen gewerbliche FNP-Flächen (ohne Bebauungsplan) und gewerblich unmittelbar nutzbare Baulücken sowie bei Klammerzusatz 'einschl. LW-Flächen' die im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Flächen, die innerhalb einer gebietsscharfen Schwerpunktabgrenzung liegen und vom Träger der Bauleitplanung gewerblich entwickelt werden könnten.

FNP	Flächennutzungsplan
FNP-Flächen	Flächendarstellung des jeweils im Jahr 2015 rechtskräftigen Flächennutzungsplans
IGD-Schwerpunkt	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nach Plansatz 2.4.3.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Der Begriff wird synonym verwendet zu dem Begriff 'Regionaler Gewerbeschwerpunkt'.
IKG	Interkommunales Gewerbegebiet
LplG	Landesplanungsgesetz (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446))
LW-Flächen	Landwirtschaftliche Flächen laut FNP, die innerhalb einer gebiets-scharfen IGD-Schwerpunkt-Abgrenzung nach Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personen-Nahverkehr
RGEK	Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
ROK	Raumordnungskataster des Regionalverbands Heilbronn-Franken
RO-Vertrag	Raumordnerischer Vertrag mit dem Ziel der Verwirklichung eines Regionalen Entwicklungskonzepts oder eines Regionalplans. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen einer Kommune/einem Zweckverband und dem Regionalverband auf Grundlage von § 13 ROG bzw. § 15 LPlG.
SPNV	Schienengebundener Personen-Nahverkehr
Z-O-Modell	Zentrale-Orte-Modell

Methodenbeschreibung

Bedarfsbestimmung

Die Rechenstränge zur Berechnung des Gesamtflächenbedarfs umfassen folgende Datensätze und stellen immer auf die Einheit Hektar (ha) ab:

- Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Stala) über die Art der tatsächlichen Bodennutzung, Typ Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft sowie Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie. Differenz hinzugekommener Flächen im Zeitraum 2004 bis 2012, Hochrechnung auf Bruttofläche, Bildung jährlicher Durchschnitt, Hochrechnung auf Planungszeitraum.¹
- Daten des Raumordnungskatasters (ROK) des Regionalverbands Heilbronn-Franken, Auswertung der zwischen 2005 und 2015 hinzugekommenen gewerblichen Bestandsflächen, keine Umrechnung notwendig da als Bruttoflächen erfasst, Bildung jährlicher Durchschnitt, Hochrechnung auf Planungszeitraum.
- Angaben über die von den Gemeinden in den letzten 10 Jahren veräußerten gewerblich nutzbaren Grundstücke, Abfrage über Fragebogen. Hochrechnung auf Bruttofläche, Bildung jährlicher Durchschnitt, Hochrechnung auf Planungszeitraum.
- Angaben über die von den Gemeinden in den letzten 10 Jahren entwickelten gewerblich nutzbaren Bebauungspläne, Abfrage über Fragebogen. Keine Umrechnung notwendig, da Bruttoflächen, Bildung jährlicher Durchschnitt, Hochrechnung auf Planungszeitraum.
- Erstellung einer eigenen gemeindespezifischen Beschäftigtenprojektion für das Zieljahr 2030. Bei der Projektion wurde auf Grundlage der Zeitreihe Einpendler (2005, 2010, 2014) und der Zeitreihe innergemeindliche Pendler (2005, 2010, 2014) eine Vorausberechnung angestellt. Für die innergemeindlichen Pendler wurde auf das Beschäftigtenpotenzial der Wohnbevölkerung (18 bis 64 Jahre) im Prognosezeitraum zurückgegriffen. Grundlage hierfür waren die Daten der Bevölkerungsvorausrechnung. Die Addition der sich daraus ergebenden Beschäftigtenzahl wurde mit einer Vorausberechnung der Beschäftigtenentwicklung (2005, 2010, 2014) abgeglichen und bei starken Abweichungen des ersten Rechenschritts in Einzelfällen manuell angepasst. Abschließend erfolgte ein Abgleich der aggregierten Beschäftigtenzahl in der Region mit dem Beschäftigtenpotenzial der Gesamtwohnbevölkerung. Die Umrechnung der errechneten Beschäftigten in Flächenbedarf erfolgte durch einen zuvor ermittelten Durchschnittswert von 185 ha/10.000 Beschäftigten für neue Flächeninanspruchnahmen. Es war keine Umrechnung notwendig, da es sich um Bruttoflächen handelt.

Bei der Plausibilisierung der Berechnung wurden folgende gemeindebezogenen Kriterien angewendet: zentralörtliche Einstufung, ÖPNV-Anbindung, MIV-Anbindung, die Einwohnerzahl, die Beschäftigtenzahl, Einpendler / Auspendler / Pendlersaldo, der Quotient errechneter Bedarf/Einwohner, der Quotient errechneter Bedarf/Beschäftigter, der Firmenbesatz und die von der Gemeinde genannten Ansiedlungen und Erweiterungen in ha.

Die Rechenstränge zur Berechnung des Flächenbedarfs im Schwerpunkt umfassen folgende Datensätze:

- Auswertung des ROK des Regionalverbands Heilbronn-Franken, Auswertung des Anteils der Schwerpunktflächen an den zwischen 2005 und 2015 hinzugekommenen gewerblichen Bestandsflächen
- Angaben der Kommunen zum Anteil der Flächenentwicklung im Schwerpunkt. Die Angabe konnte nach Statistik erfolgen oder als Schätzung (weniger als die Hälfte, Hälfte, mehr als die Hälfte).

¹ In den Standortdatenblättern wird auf die seit 2012 verwendeten Begrifflichkeiten und zugehörigen Datensätze „Siedlungsfläche“ und „Industrie- und Gewerbefläche“ abgestellt. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung wurden seitens des Stala noch die o.g. Begriffe und Datensätze ausgegeben.

Die Plausibilisierung dieser Berechnungen erfolgte anhand einer für die Bestandserhebung erstellten Gemeindegkarte. Nur in Einzelfällen, z.B. bei Entwicklungshindernissen in den Schwerpunkten, weichen die festgelegten Werte von den rechnerischen Werten deutlich ab. Die Festlegung erfolgte auf die Werte 50%, 75%, 90%, 100%.

Bei interkommunalen Schwerpunkten wurden lediglich die o.g. Rechenstränge Stala, ROK, Beschäftigtenprojektion jeweils für die beteiligten Gemeinden ausgewertet und die Rechenstränge ROK, veräußerte und entwickelte Flächen für das jeweilige IKG.

Nur in wenigen Fällen kam es aufgrund begründeter Sondersituationen bei einzelnen Gemeinden zu Korrekturen der Werte, die bereits im Laufe der Erarbeitung des Konzepts der Verbandsverwaltung kommuniziert worden waren. Hierbei wurden in der Regel von den Ergebnissen der Abfrage abweichende detaillierte Daten zu Flächenveräußerungen vorgelegt, die zu einer Anhebung der Werte führten.

Die ermittelten Werte wurden im Rahmen der Abstimmung mit den Gemeinden und Zweckverbänden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von den kommunalen Ansprechpartnern als schlüssig und plausibel bewertet.

Flächenreserven

Die Flächenreserven wurden anhand einer umfangreichen Aktenrecherche und einer kartografischen Auswertung (ROK des Regionalverbands, Geoportal Raumordnung, Orthofotos, frei verfügbare Luftbilder, Homepages der Kommunen) erfasst. Alle bestehenden Schwerpunkte wurden zudem in einer detaillierten Bestandserhebung von April bis Juni 2015 vor Ort untersucht. Darüber hinaus erfolgte eine Erhebung der gewerblichen FNP-Reserven für alle Gemeinden der Region. Für die Schwerpunktgemeinden wurden die außerhalb der Schwerpunkte liegenden FNP-Reserven kartografisch abgebildet. Allen Schwerpunktkommunen wurden somit 2 Karten zu den Flächenreserven in den Schwerpunkten sowie 1 Karte zu den gewerblichen FNP-Potenzialen im Gemeindegebiet vorgelegt. Bezüglich der Baulücken wurden die Kommunen aufgefordert, einzutragen, ob die Baulücken in den Schwerpunkten in kommunaler Hand und verfügbar sind, ob sie verbindlich für eine Firma optioniert oder reserviert sind, bzw. ob sie in privater Hand sind. Hintergrund dieser Differenzierung ist die unterschiedliche Verfügbarkeit/Aktivierbarkeit der Flächen und damit verbunden die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Anrechnung.

Die dadurch ermittelten Flächenreserven wurden mit folgenden Ansätzen in die Berechnungen eingestellt:

- Landwirtschaftliche FNP-Flächenreserven innerhalb der Schwerpunktabgrenzung nach geltenden Regionalplan zu 100% (LW-Flächen),
- Gewerbliche FNP-Flächenreserven innerhalb der Schwerpunktabgrenzung und des funktional damit zusammenhängenden gewerblichen Bestands zu 100%,
- Kommunal verfügbare Baulücken bzw. in B-Plänen rechtsverbindlich umgesetzte Erschließungsreserven zu 100%, optionierte / reservierte Flächen und private Flächen zu 30%.

Alternativenprüfung

Eignungs- und Konfliktbewertung der Flächen innerhalb der Betrachtungsräume – Stufe 2.1

Für die Einzelkriterien erfolgte eine Bewertung nach Punkten, die zu einem Gesamtergebnis aggregiert wurden. Durch Klasseneinteilung des Aggregationsergebnisses ergab sich bei jedem Hauptkriterium eine Einstufung in die Eignungskategorien hoch/mittel/gering. Bei der Bewertung fanden folgende Kriterien Anwendung:

Flächenbezogene Eignung

- Topografie (2 Punkte: Hangneigung $\geq 0\%$, $\leq 5\%$ / 1 Punkt: Hangneigung $> 5\%$, $\leq 10\%$ / kein Punkt: Hangneigung $> 10\%$). Die Einschätzung beruhte auf einer Auswertung des Digitalen Geländemodells. Maßgeblich für die Einstufung einer Teilfläche war die überwiegend in diesem Bereich vorliegende Hangneigung.
- Flächenzuschnitt (2 Punkte: gute Zuschnitte, hohe Flexibilität, effiziente innere Erschließung / 1 Punkt: mittlere Effizienz / kein Punkt: schlecht zugeschnittene Grundstücke, einseitige innere Erschließung)
- Anbindung/äußere Erschließung (2 Punkte: knotenfreie Anbindung über bestehende Straßen / 1 Punkt: Knoten an örtl. Netz notwendig / kein Punkt: Knoten an überörtl. Netz notwendig bzw. besonders aufwändige Erschl.)

Maximale Punktzahl 6, hohe Eignung: 5-6 Punkte, mittlere Eignung 3-4 Punkte, geringe Eignung 0-2 Punkte

Ökologische Eignung

Bei der ökologischen Eignung wurde auf die ökologischen Konflikte abgestellt, die im Rahmen einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse zusammenschauend als sogenannter ökologischer Raumwiderstand flächendeckend dargestellt wurden. Folgende Einteilung wurde hierbei zu Grunde gelegt:

- hohe Eignung: ökologischer Raumwiderstand Kategorie I (Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar)
- mittlere Eignung: ökologischer Raumwiderstand Kategorie II (Erweiterung aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden)
- geringe Eignung: ökologischer Raumwiderstand Kategorie III (Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen)

Flächen der Kategorie IV ökologischer Raumwiderstand (Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen) wurden meist als nicht entwickelbar eingestuft und in der Regel aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden.

Lagebezogene Eignung

- Anbindung MIV (2 Punkte: unmittelbar an Autobahn / 1 Punkt: Fahrzeit zur Autobahn ≤ 10 min / kein Punkt: Fahrzeit > 10 min). Grundlage war eine Fahrzeitermittlung nach Google Maps.
- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn (1 Punkt: ja / kein Punkt: nein). Das Kriterium ist dem Grunde nach ein Konfliktkriterium, das aber nicht in die Systematik der Konfliktkriterien passt, da es nicht vor Ort wirkt. Als ortsdurchfahrtfrei wurde eine Anbindung auch dann noch gewertet, wenn sie über Bundesstraßen durch das Oberzentrum Heilbronn führt. Maßgeblich für die Betrachtung war immer die kürzeste Route von der Autobahn zum Gewerbeschwerpunkt.
- ÖPNV-Anbindung (2 Punkte: SPNV-Halt in 1 km Luftlinie von Gebietsmitte / 1 Punkt: sonstiger ÖPNV-Halt im Gebiet oder direkt am Gebietsrand / kein Punkt: kein ÖPNV-Halt). Durch die Verwendung dieses Kriteriums wurde in gewissen Umfang auch den Entwicklungsachsen Rechnung getragen.
- Zentralörtliche Einstufung der Standortkommune (2 Punkte: Oberzentrum/Mittelzentrum mit hohem Arbeitskräfte- und Kundenpotenzial / 1 Punkt: Unterzentrum mit mittlerem Arbeitskräfte- und Kundenpotenzial / kein Punkt: Kleinzentrum, nicht zentraler Ort). Maßgeblich für die Heranziehung des Z-O-Modells waren neben der raumordnerischen Grundüberlegung das in den Zentren vorliegende Arbeitskräfte- und Kundenpotenzial und die damit einhergehenden kürzeren Wegstrecken. Bei interkommunalen Gewerbegebieten zählt die höchste zentralörtliche Kategorie der beteiligten Kommunen.
- Regionalbedeutsamkeit des Firmenbesatzes (2 Punkte: hohe Regionalbedeutsamkeit / 1 Punkt: mittlere Regionalbedeutsamkeit / kein Punkt: geringe Regionalbedeutsamkeit). Maßgeblich für

die schwierige Einstufung der Regionalbedeutsamkeit waren die Indikatoren Firmengrößen nach geschätzter Mitarbeiterzahl, baulicher Ausprägung (Flächeninanspruchnahme, Höhe) und ggf. Konfliktrichtigkeit sowie funktionale Verflechtungen. So wurden Gebiete mit überwiegend größeren Arbeitgebern wie der Gewerbepark Hohenlohe mit 2 Punkten bewertet, Gebiete wie das Gewerbegebiet in Gundelsheim, das überwiegend von einem kleinteiligen Firmenbesatz geprägt ist, mit 0 Punkten. Schwerpunkte mit einer gemischten Struktur, wie z.B. der Schwerpunkt in Bad Rappenau, wurden mit 1 Punkt bewertet.

Maximale Punktzahl 9, hohe Eignung: 7-9 Punkte, mittlere Eignung 4-6 Punkte, geringe Eignung 0-3 Punkte.

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Bei der Prüfung kamen folgende Kriterien zur Anwendung.

Zunächst wurde die grundsätzliche Eignung anhand folgender Ausschlusskriterien geprüft.

- Größe Bestandsgebiet ≥ 10 ha. Hierdurch sollte gesichert werden, dass der Standort bereits heute eine hervorgehobene Bedeutung innerhalb der gewerblich nutzbaren Flächen einer Kommune hat sowie auf regionaler Ebene eine Rolle spielt. Zudem sollte durch das Kriterium die Anzahl der Prüfflächen in einem überschaubaren Rahmen gehalten werden.
- Erweiterbarkeit des Bestands grundsätzlich gegeben (ja / nein). Eine weitere Prüfung ist obsolet, wenn im Umfeld der bestehenden Flächen keine freien Flächen in ausreichendem Umfang (abgestellt auf den Ausweisungsbedarf) verfügbar sind.

Sofern eines dieser beiden Kriterien nicht erfüllt war, wurde die Fläche aus der weiteren Untersuchung ausgeschlossen. Wurde die Fläche nicht ausgeschlossen, erfolgte daran anschließend eine Grobabschätzung der lagebezogenen Eignung an folgenden Kriterien.

Grobabschätzung der lagebezogenen Eignung

- Gewerblicher Flächenbestand ≥ 20 ha. Dadurch sollte die überörtliche Bedeutung der Flächen nochmals unterstrichen werden.
- Erweiterbarkeit über den aktuell benötigten Ausweisungsbedarf hinaus. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Festlegung des Schwerpunkts über den Planungshorizonts des Konzepts hinaus wirken kann.
- Regionalbedeutsamer Firmenbesatz im o.g. Sinne.
- Lage im Kernort / Siedlungsbereich der betreffenden Gemeinde. Dadurch sollten Brüche mit dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 (Plansatz 2.4.1.) vermieden werden.
- Ortsdurchfahrtfreie Anbindung an Autobahn im o.g. Sinne.

Alle Kriterien wurden bei Vorliegen des Kriteriums mit je einem Punkt bewertet, Flächen mit mindestens 3 Punkten wurden in einem weiteren Arbeitsschritt nach folgenden weiteren Kriterien untersucht:

Grobabschätzung der flächenbezogenen Eignung / Restriktionen

- Topografie (im Sinne der Alternativenprüfung Stufe 2.1)
- Hohe rangige ökologische Restriktionen. Dazu zählen u.a. LSG-Flächen, wertvolle Gehölzbestände, Immissionsschutzabstände, Hochwasserschutz, etc.
- Sonstige hochrangige Restriktionen. Dazu zählen entgegenstehende Nutzungen wie Aussiedlerhöfe oder ungünstige siedlungsstrukturelle Entwicklungen, etc.

Sofern sich keine grundsätzlich entgegenstehenden flächenbezogenen Restriktionen abzeichneten wurde die Fläche vertiefend untersucht.

Abgleich mit Flächenreserven und vergleichende Bewertung – Stufe 3

Es wurden Flächenreserven aus Schwerpunkten, die folgende Voraussetzungen erfüllen, in den Vergleich eingestellt:

- Der benachbarte Schwerpunkt liegt von Gebietsmitte zu Gebietsmitte max. 20 Fahrminuten mit dem PKW entfernt. Diese räumliche Eingrenzung wird aus der Überlegung funktionaler Zusammenhänge abgeleitet. Hierdurch soll die Tatsache berücksichtigt werden, dass ansiedlungs- und erweiterungswillige Betriebe räumlich nur begrenzt flexibel sind.
- Der benachbarte Schwerpunkt hat nach Abzug des eigenen Flächenbedarfs noch in den Vergleich einstellbare Reserven über 5 ha. Unter 5 ha ist aus Gründen der Unsicherheit bei der Bedarfsberechnung eine Einbeziehung in die Alternativenprüfung obsolet. Unter einstellbaren Reserven werden nur die im FNP als gewerbliche Bauflächen oder landwirtschaftliche Flächen dargestellten Flächen verstanden. Ein Vergleich mit den Baulücken ist aufgrund deren Kleinteiligkeit nicht möglich.
- Bei dem Schwerpunkt bestanden keine bekannten und schwerwiegenden Umsetzungshindernisse, die eine Realisierung in den nächsten Jahren unwahrscheinlich machen.

Ermittlung des Ökologischen Raumwiderstands

Die Umweltprüfung baut auf der Ermittlung des Ökologischen Raumwiderstands für das Umfeld der Erweiterungsflächen auf. Im Rahmen des RGEK wurde der Ökologische Raumwiderstand im Umfeld der Standorte ermittelt und dadurch im Umkehrschluss die ökologische Eignung der möglichen Erweiterungsflächen bewertet.

Hierfür wurde eine Methodik entwickelt, wie mit den zur Verfügung stehenden Daten die Bedeutung des Bestands der einzelnen Schutzgüter sowie die Konflikte in Bezug auf eine Ausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbeschwerpunkten abgeleitet werden können.

Aus dem Ergebnis der Bewertung der einzelnen Kriterien wurde in der Umweltprüfung die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung für das einzelne Schutzgut abgeleitet.

Betrachtete Einzelkriterien und Merkmale

Die Tabelle Konfliktableitung Ökologischer Raumwiderstand zeigt, welche Kriterien bzw. Merkmale für die jeweiligen Schutzgüter betrachtet wurden und welche Datensätze dabei Verwendung fanden. Datensätze, deren Verwendung in Erwägung gezogen wurde, dann aber nicht zur Anwendung kamen, sowie Datensätze, die durch andere oder aktuellere Daten ersetzt wurden, sind in der Tabelle in grauer Schriftfarbe dargestellt. Anmerkungen zu den Daten bzw. ihrer Anwendungen sind in einer separaten Spalte dokumentiert.

Dargestellt ist jeweils, welche Bestandsbewertung (Bedeutung) sich aus der Ausprägung des Merkmals ableiten lässt, welche Empfindlichkeit gegenüber der geplanten gewerblichen Nutzung im Vorhabenbereich selbst bzw. in dessen Wirkraum besteht und welcher Konflikt sich daraus ableiten lässt. Dabei wird zunächst die Erheblichkeit in drei Stufen unterschieden (gering / kein, mittel, hoch). Bei Schutzgutausprägungen, welche Konflikte hoher Erheblichkeit auslösen, die nicht durch entsprechende Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich, Ersatz) entschärft werden können und somit eine Ausweisung von Gewerbe- / Industriegebieten nahezu ausschließen, wird die Erheblichkeit in der Tabelle mit 'hoch direkt' bezeichnet.

Aggregation der Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung für das Schutzgut

Bei der Aggregation der Einzelbewertungen zu einer Gesamterheblichkeit für das Schutzgut greift jeweils die höchste Einzelbewertung.

Tabelle Konfliktableitung Ökologischer Raumwiderstand:

Schutzgut Mensch			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Siedlungsflächenkataster	alle geplanten Nutzungen außer Gewerbe	geplant	mittel
Siedlungsflächenkataster	alle bestehenden Nutzungen	bestehend	hoch / sehr hoch
Siedlungsflächenkataster	Wohngebiet, Mischgebiet,	bestehend	hoch / sehr hoch
Abgrenzung von Weilern (digitalisiert vom RV HNF, H. Heini)	kleine Siedlungen, die nicht als Wohn- / Mischgebiete erfasst sind, aber größere Schutzabstände erfordern	bestehend	hoch / sehr hoch
Siedlungsflächenkataster	sensible Funktionen / Funktionen mit Übernachtung, vgl. Tabelle ROK_Definition_Flächen_Funktion_Abstände	bestehend	hoch / sehr hoch
Siedlungsflächenkataster	weniger sensible Funktionen, vgl. Tabelle ROK_Definition_Flächen_Funktion_Abstände	bestehend	hoch / sehr hoch
ALKIS	Wohnhäuser außerhalb von Siedlungsgebieten (um Aussiedlerhöfe zu erfassen)	bestehend	hoch / sehr hoch
DLM25	Wohngebiet		hoch / sehr hoch
DLM25	Sensible Einrichtungen (Friedhof, Kliniken, Pflegeheime, Schulen) / Erholungseinrichtungen (Kurparks, Campingplätze...)	vorhanden / geplant	hoch / sehr hoch
DLM25	Sensible Einrichtungen (Friedhof, Kliniken, Pflegeheime, Schulen) / Erholungseinrichtungen (Kurparks, Campingplätze...)	vorhanden / geplant	hoch / sehr hoch

Schutzgut Boden			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Bodenschätzung + Bewertung ALK (LGRB), Zusammengefasst für alle Kreise im RV HNF, Nachlieferungen durch LGRB eingearbeitet	Gesamtbewertung Bodenfunktionen	>= 2,5	hoch / sehr hoch
	Gesamtbewertung Bodenfunktionen	>=1,5 <2,5	mittel
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Bodenschutzwald	vorhanden	hoch / sehr hoch
Bodenschätzung + Bewertung ALK (LGRB)	Gesamtbewertung Bodenfunktionen	<1,5	gering / keine
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	gesetzlicher Bodenschutzwald nach §30	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzw. Objekte nach Bodenschutzgesetz	Bodentyp	selten / kulturhistorisch bedeutsam	hoch / sehr hoch
Schutzw. Objekte nach Bodenschutzgesetz	Geotop / Baudenkmal	geschützt / schutzwürdig	hoch / sehr hoch

Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
DLM25 - Fließgewässer	Gewässer, nicht verrohrt, ständig wasserführend	vorhanden	hoch / sehr hoch
DLM25 - Gewässer	Gewässerrandstreifen 10m an Gewässern im Außenraum, nicht verrohrt, ständig wasserführend		hoch / sehr hoch
DLM25 - Gewässer	Uferzonen 50 m an Gewässern 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen		hoch / sehr hoch
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - WSG	Wasserschutzgebiet	Zone I und II	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - WSG	Wasserschutzgebiet	Zone III / IIIA	mittel
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - HQ100	HQ100-Flächen	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - HQExtrem	HQExtrem-Flächen	vorhanden	mittel
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Wasserschutzwald	vorhanden	hoch / sehr hoch
Hydrogeologische Einheiten mit Ergiebigkeitsklassen	Ergiebigkeit	Lockergestein, mittlere Ergiebigkeit	hoch / sehr hoch
Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung		Schutzfunktion	sehr gering / gering
Gewässergüte - Gewässerstrukturgüte	Gewässerstrukturgüte	1, 2	hoch / sehr hoch
Gewässergüte - Gewässerstrukturgüte	Gewässerstrukturgüte	3	mittel
Gewässergüte - Gewässerstrukturgüte	Gewässerstrukturgüte	4, 5	gering / keine
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - WSG	Heimatschutzgebiet	bestimmt	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete /objekte nach Wasserschutzgesetz - WSG	Überschweemungsgebiet	vorhanden	hoch / sehr hoch
Gewässergüte - Biologische Gewässergüte	Biologische Gewässergüte	I, I-II	hoch / sehr hoch
Gewässergüte - Biologische Gewässergüte	Biologische Gewässergüte	II, II-III	mittel
Gewässergüte - Biologische Gewässergüte	Biologische Gewässergüte	III, III-IV, IV	gering / keine

Schutzgut Klima / Luft			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Planungsrelevante Klimadaten (RVHNF)	Kaltluftbildungsgebiete	vorhanden	hoch / sehr hoch
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Durchlüftung	schlecht	
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Durchlüftung	schlecht	mittel
DLM 25 - Wald	Vegetation / Nutzung	Wald	
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Kaltluftstau	vorhanden	hoch / sehr hoch
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Klimaschutzwald	vorhanden	hoch / sehr hoch
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Immissionsschutzwald	vorhanden	hoch / sehr hoch
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Kaltluftstammelgebiet	mit Bezug zu Siedlung / Belastungsraum...	hoch / sehr hoch
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Inversionshäufigkeit	??	??
Planungsrelevante Klimadaten (MLR)	Wärmeladung	??	??

Schutzgut Mensch				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	Anmerkung
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	bestehende Nutzung stellt quasi Ausschluss dar
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorsorge-Abstand 1 200m und verbale Darstellung von Immissionen / Sichtbeziehungen
	hoch direkt *	mittel	mittel	Vorsorge-Abstand 2 700 m
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorsorge-Abstand 1 200m und verbale Darstellung von Immissionen / Sichtbeziehungen
	hoch direkt *	mittel	mittel	Vorsorge-Abstand 2 700 m
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorsorge-Abstand 1 200m und verbale Darstellung von Immissionen / Sichtbeziehungen
	hoch direkt *	mittel	mittel	Vorsorge-Abstand 2 700 m
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorsorge-Abstand 1 100m und verbale Darstellung von Immissionen / Sichtbeziehungen
	hoch direkt *	mittel	mittel	Vorsorge-Abstand 2 350 m
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorsorge-Abstand 1 100m
	hoch direkt *	mittel	mittel	Vorsorge-Abstand 2 350m und verbale Darstellung von Immissionen / Sichtbeziehungen
hoch	Ausschlusskriterium	mittel	mittel / hoch	Entfällt Daten aus BOK reichen aus
hoch	Ausschlusskriterium	mittel	mittel / hoch	Entfällt Daten aus BOK reichen aus
hoch	Ausschlusskriterium	mittel	mittel / hoch	Entfällt Daten aus BOK reichen aus

Schutzgut Boden				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	In Bereichen fehlender Bodenschätzungsdaten wurde die Gesamtbewertung im Betrachtungsraum sowie in der Umgebung manuell ergänzt, indem die höchste in der näheren Umgebung vorkommende Bewertung verwendet wurde (worst case Annahme)
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	
hoch	gering	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	entfällt ges. Bodenschutzwald entspricht Bodenschutzwald der Waldfunktionenkartierung
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	weglassen
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	weglassen

Schutzgut Wasser / Grundwasser				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	Anmerkungen / Fragen
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Vorbereitete Dateien, basierend auf DLM 25 t5a_l.shp gepuffert mit halber Gewässerbreite, Wirkraum durch Gewässerstrandstr. / Uferschutzstr. Definiert
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	Vorbereitete Dateien für Gewässerand- und Uferschutzstreifen, abgeleitet aus DLM 25, t5a_l.shp gepuffert mit Gewässerbreite und t5a_f.shp jeweils gepuffert mit Schutzstreifenbreite
hoch	hoch direkt *	mittel	mittel	Wirkraum durch Zone III definiert
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	Nur in Zusammenschau verwenden: im Lockergestein wo Ergiebigkeit mittel und Schutzfunktion gering
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	entfällt, da alle Gewässer und Gewässerandstreifen / Uferschutzstreifen hohe Erheblichkeit auslösen
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	gering	gering / keine	gering / keine	
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	entfällt, nur ein HSG bei Bad-Mergentheim
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	entfällt, durch HQ100 ersetzt
??	??	??	??	entfällt könnte evtl. bei Einleitungen eine Rolle spielen; Es kann jedoch angenommen werden, dass eine adäquate Vorbehandlung erfolgt. (Feld 'GK2004' enthält Werte von 0 bis 5 und 8, Übertragung auf Klassen I bis IV?)
??	??	??	??	
??	??	??	??	

Schutzgut Klima / Luft				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	Kaltluftbildungsgebiete nur in Bereichen mit schlechter Durchlüftung relevant
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	Wald als Frischluftentstehungsgebiet nur in Bereichen mit schlechter Durchlüftung relevant
mittel	mittel	mittel	gering / keine	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	
mittel	mittel / bei Siedlungsrelevanz hoch	gering / keine	gering / keine	entfällt sehr großräumige Abgrenzungen
??	??	??	??	entfällt
??	??	??	??	entfällt

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	LSG	vorhanden	mittel
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	NSG	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	ND flächig	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	ND punktförmig	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	§30-Biotope	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	Natura2000-Gebiete (FFH)	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	Natura2000-Gebiete (Vogelschutzgeb.)	vorhanden	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	Bannwälder (§ 32), Schonwälder (§ 32)	vorhanden	hoch / sehr hoch
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen Feuchtlebensräume	Kernflächen	hoch / sehr hoch
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen mittlere Standorte	Kernflächen	hoch / sehr hoch
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen Trockenlebensräume	Kernflächen	hoch / sehr hoch
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen Feuchtlebensräume	Kernräume	mittel
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen mittlere Standorte	Kernräume	mittel
Fachplan landesweiter Biotopverbund (LUBW)	Biotopverbundflächen Trockenlebensräume	Kernräume	mittel
Zielartenkonzept (LUBW)	Habitatpotentialflächen	??	mittel
Generalwildwegeplan	Wildtierkorridore	Achsen	hoch / sehr hoch
Generalwildwegeplan	Wildtierkorridore	Knoten	hoch / sehr hoch
Generalwildwegeplan	Wildtierkorridore	Achsenbereiche	hoch / sehr hoch
DLM 25 - Wald	Vegetation / Nutzung	Offenland (kein Wald)	vorhanden
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	Naturpark	vorhanden	vorhanden
LandschaftszerschneidungUZVR 100	Maschenweite, unzerschnittene Fläche	> 100km ²	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete / Objekte nach Naturschutzrecht (LUBW)	Kernzone Biosphären-Gebiet	vorhanden	hoch / sehr hoch
Werte, Bereiche für Naturschutz u. Landschaftspflege (LRP 1987)	??	??	??
Werte, Bereiche für Naturschutz u. Landschaftspflege (LRP 1987)	??	??	??

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Radwegenetz (RVHNF)	Bedeutung	landesweit / bundesweit	hoch / sehr hoch
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Erholungswald	Stufe 1	hoch / sehr hoch
Waldfunktionenkartierung (FVA)	Erholungswald	Stufe 2	mittel
Flächendeckende Landschaftsbildbewertung	Landschaftsbildqualität		hoch / sehr hoch
Flächendeckende Landschaftsbildbewertung	Landschaftsbildqualität		mittel
Flächendeckende Landschaftsbildbewertung	Landschaftsbildqualität		gering / keine
Erholungsdaten (MLR, LRP)	Interessengebiete der ortsbezogenen Erholung	??	mittel
Erholungsdaten (MLR, LRP)	landschaftliche Erholungseignung		mittel
Erholungsdaten (MLR, LRP)	prädiskatisierte Orte, Kurorte	vorhanden	mittel
Digitales Höhenmodell, DHM 50	Einsehbarkeit	??	mittel
Topografische Karte 1:25.000	Einsehbarkeit	??	mittel
LandschaftszerschneidungUZVR 100	Maschenweite, unzerschnittene Fläche	> 100km ²	hoch / sehr hoch
Schutzgebiete nach Landeswaldgesetz	Rechtlicher Erholungswald nach § 33	vorhanden	hoch / sehr hoch

Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
Datensatz	Merkmal	Ausprägung	Bedeutung
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (RVHNF)	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale flächig	??	hoch / sehr hoch
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (RVHNF)	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale linear	??	hoch / sehr hoch
Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (RVHNF)	Regionalbedeutsame Kulturdenkmale punktf.	??	hoch / sehr hoch
Digitale Flächenbilanz (LEL), flächenscharf	Flächenbilanz	Vorrangfläche Stufe 1	hoch / sehr hoch
DLM 25 - Sonderkulturen	Vegetation / Nutzung	Sonderkultur	hoch / sehr hoch
Digitale Flurbilanz (LEL), aggregiert	Wirtschaftsfunktion	landwirtschaftliche Vorrangflur I	mittel
Digitale Flurbilanz (LEL), aggregiert	Wirtschaftsfunktion	landwirtschaftliche Vorrangflur I	mittel
Digitale Flächenbilanz (LEL), flächenscharf	Flächenbilanz	Vorrangfläche Stufe 1	mittel
DLM 25 - Sonderkulturen	Vegetation / Nutzung	Sonderkultur	mittel
Digitale Flurbilanz (LEL), aggregiert	Wirtschaftsfunktion	landwirtschaftliche Vorrangflur II	mittel
Vorrangflächen für die Holzproduktion (LRP)	Vorrangflächen für die Holzproduktion	vorhanden	??

Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	voererst kein Wirkraum - Einzelfallprüfung in der Entwurfsphase
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch direkt *	Wirkraum: Puffer 200m
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch	Wirkraum: Puffer 200m
hoch	hoch direkt *	gering / keine	hoch	Darstellungspuffer 10m
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	Darstellungspuffer 10m, verbale Darstellung von Biotopkomplexen
hoch	hoch direkt *	hoch	hoch	Wirkraum: Puffer 200m
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	hoch	mittel	Wirkraum durch Kernräume definiert
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	hoch	hoch	Wirkraum: Puffer 200m
hoch	hoch	hoch	hoch	Wirkraum: Puffer 200m
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	Korridore haben im Offenland hohe Bedeutung, weil wenig Alternativen kein Wirkraum, da Korridore schon recht breit sind
				nur verbal behandeln
				verbal darstellen (UZVR 100)
hoch	hoch (Anschluss)	mittel	mittel	entfällt, gibt es nicht im Planungsraum
??	??	??	??	entfällt, da Daten zu alt (1987) und keine automatisierte Auswertung möglich (nur in Zusammenschau mit analogen Karten interpretierbar)
??	??	??	??	

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	vorliegende Rasterdaten mit Fließkomma-Werten von 0 bis 10 umgewandelt in Vektordatei mit Werten von 0 bis 1000 aus Gründen der Geodatenverarbeitung
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	Klassengrenzen (4, 6 bzw. 400, 600) entsprechen in etwa Mittelwert plus / minus Standardabweichung im Verbandsgebiet
gering / keine	gering / keine	gering / keine	gering / keine	
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	keine Differenzierung innerhalb des Shapes
hoch	mittel	gering / keine	gering / keine	mindestens zwei wertgebende Indikatoren vorhanden
				verbal darstellen
				Einhbarkeit wird nicht automatisiert, sondern manuell erfasst / beurteilt und verbal dargestellt.
				verbal darstellen (UZVR 100)
hoch	hoch	mittel	mittel	Kriterium entfällt, da der Datensatz keinen gesetzlichen Erholungswald enthält. Kriterium Erholungswald der Waldfunktionenkartierung bleibt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter				
Empfindlichkeit Vorhabenbereich	Erheblichkeit / Raumwiderstand Vorhabenbereich	Empfindlichkeit Wirkraum	Erheblichkeit / Raumwiderstand Wirkraum	
hoch	hoch direkt *	gering / keine	gering / keine	Darstellungspuffer 10m
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	Darstellungspuffer 10m
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	
hoch	hoch	gering / keine	gering / keine	landwirtschaftliche Vorrangflur I in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 und / oder Sonderkultur
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	landwirtschaftliche Vorrangflur I ohne Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 und / oder Sonderkultur
mittel	mittel	gering / keine	gering / keine	landwirtschaftliche Vorrangflur II in Kombination mit Vorrangfläche Stufe 1 und / oder Sonderkultur
??	??	??	??	→ entfällt, da Daten zu alt (1987), evtl. pauschale verbale Beurteilung im Freiraumsteckbrief

* Erheblichkeit hoch direkt: Schutzgutaussprägungen, die einen Konflikt mit hoher Erheblichkeit auslösen, der unmittelbar zu einem ökologischen
Raumwiderstand Kategorie IV führt

Aggregation der einzelnen Schutzgüter zu vier Klassen in der Gesamtbewertung des ökologischen Raumwiderstands:

Der Ökologische Raumwiderstand wird in vier Kategorien unterteilt.

Kategorie I (IGD-Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar): Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen

Kategorie II (IGD-Erweiterung aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden): Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen

Kategorie III (IGD-Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen): Mindestens ein, maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen

Kategorie IV (Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen): Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgütausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst

Ergebnis der Umweltprüfung - Dokumentation in einem Umweltdatenblatt

Für jeden Standort/ jede Standorterweiterung erfolgte die Festlegung einer gebietsscharfen Abgrenzung der Erweiterung im Zuge des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Heilbronn-Franken 2030, die zum Gegenstand der 18. Regionalplanänderung wird und somit die Grundlage für die Ermittlung der Umweltkonflikte darstellt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde für jeden Standort in einem 'Umweltdatenblatt' dokumentiert.

Dieses beinhaltet zwei Karten, in denen die Umweltmerkmale / Umweltkonflikte und der Ökologische Raumwiderstand in vier Kategorien über einer Topografischen Kartengrundlage im Maßstab 1:50.000 für den Betrachtungsraum visualisiert wurden. Eine dritte Karte zeigt die gebietsscharfe Abgrenzung auf einem Luftbildausschnitt.

Die Lage im Raum und der Ausweisungsumfang werden beschrieben.

Neben der derzeitigen Nutzung (Realnutzung) werden auch die Vorbelastungen im Betrachtungsraum dokumentiert.

Für jedes Schutzgut werden die relevanten Merkmale und die Ausprägung im derzeitigen Zustand dargelegt. Die Dimension der betroffenen Merkmale innerhalb der gebietsscharfen Abgrenzung der Schutzgüter wird für die beurteilungserheblichen Betroffenheitsstufen bilanziert (hohe und mittlere Betroffenheit).

Daraus wird das Konfliktpotential in einer 3-stufigen Bewertung (-- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential) fachgutachterlich abgeleitet.

Verbal-argumentativ wurde für jedes Schutzgut eine mögliche erhebliche Betroffenheit (Erheblichkeit) fachgutachterlich ermittelt und begründet (Bewertung / Abwägung).

Ebenso wurde ein Vorliegen möglicher kumulativer Wirkungen überprüft und eine hierdurch entstehende Erheblichkeit gutachterlich ermittelt und begründet (Bewertung / Abwägung).

Ergänzt wurden eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung/ Verringerung im Rahmen der Regionalplanung sowie Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung.

Abschließend erfolgte eine Gesamtbewertung je Standort im Rahmen eines zusammenfassenden Fazits.

UMFANG DER REGIONALPLANÄNDERUNG		(vgl. Teil B der Begründung)				
Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (M 1:50.000) 18. Änderung Räumliche Festlegungen gemäß Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Bestand (ggf. einschließlich vorangegangener Regionalplanänderungen) Räumliche Festlegungen gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 einschließlich rechtskräftiger Änderungen. Auszug aus der Legende der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020:						
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <th style="text-align: left; width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Regionale Siedlungsstruktur</th> <th style="text-align: left; width: 50%; border-bottom: 1px solid black;">Regionale Freiraumstruktur</th> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; border: none;">  Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Bestand Planung  Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) </td> <td style="vertical-align: top; border: none;">  Regionaler Grünzug (VRG)  Grünzäsur (VRG)  Gebiet für Landwirtschaft (VBG)  Gebiet für Erholung (VBG) </td> </tr> </table>			Regionale Siedlungsstruktur	Regionale Freiraumstruktur	 Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Bestand Planung  Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)	 Regionaler Grünzug (VRG)  Grünzäsur (VRG)  Gebiet für Landwirtschaft (VBG)  Gebiet für Erholung (VBG)
Regionale Siedlungsstruktur	Regionale Freiraumstruktur					
 Siedlungsbereich, gebietsscharf (VRG)  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) Bestand Planung  Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)  Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)	 Regionaler Grünzug (VRG)  Grünzäsur (VRG)  Gebiet für Landwirtschaft (VBG)  Gebiet für Erholung (VBG)					
Verbale Erläuterung des Umfangs der Regionalplanänderung am jeweiligen Standort: - Umfang der Ausweisung als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD), - Umfang der klarstellenden Darstellung des gewerblichen IGD-Bestandes am Standort - Ggf. Erläuterung von standörtlichen Besonderheiten, z.B. Auswirkungen auf Siedlungsbereichsfestlegungen - Ggf. Umfang der Fortschreibung von Freiraumfestlegungen						

INFORMATIONEN ZUM STANDORT / BEDARFSBESTIMMUNG

(vgl. Teil C, Kap. C.1 der Begründung)

Informationen zum Schwerpunkt

Angaben zur Lage, landschaftlichen Einbindung, verkehrlichen Anbindung des Schwerpunkts sowie zu den wichtigsten vertretenen Branchen.

Informationen zur Stadt / Gemeinde / zum Zweckverband

Raumordnerische Grundlagen:

Beschreibung der Einordnung in die zentralörtliche Gliederung, Lage zu Entwicklungsachsen

Beschäftigte, Pendler, Einwohner:

Daten des Statistischen Landesamtes zur Beschäftigtenanzahl und Einwohnerzahl, (Bezugsdatum 2017/2018)

Anteil der gewerblichen Flächennutzung (bez. auf Siedlungsfläche):

Daten des Statistischen Landesamtes zur Art der tatsächlichen Bodennutzung (Bezugsdatum 2017)

Einschätzung der Ausprägung der gewerblichen Nutzung in Relation zu sonstigen baulichen Nutzungen in der Gemeinde / Zweckverband im Vergleich zu der durchschnittlichen Ausprägung Gewerbe / sonst. bauliche Nutzung in der Region

Abschätzung Flächenbedarf bis 2030

Tabellarische Darstellung des durch den Regionalverband ermittelten Flächenbedarfs für die gesamte Kommune / den gesamten Zweckverband und Herleitung des Ausweisungsbedarfs am Schwerpunkt:

- *Abschätzung für Stadt / Gemeinde/n gesamt*: Flächenbedarf der Stadt / Gemeinde / der am Zweckverband beteiligten Gemeinden nach Bedarfsbestimmung (siehe Kap. C.1.1 der Begründung)

- *Davon im Schwerpunkt (Anteil in %)*: Auf den Schwerpunkt entfallender Flächenbedarf absolut (als prozentualer Anteil des gesamten Flächenbedarfs)

- *Flächenreserven im Schwerpunkt (einschl. LW-Flächen)*: Gewerbliche Flächen laut FNP und gewichtete Baulücken im Schwerpunkt (Summenwert mit LW-Flächen), (siehe unten) Stand 2015

- *sonstige gewerbliche Flächenreserven im FNP und gewerbliche Innenpotentiale*: im FNP dargestellte gewerbliche Bauflächen außerhalb der Schwerpunkte, sonstige gewerblich nutzbare Flächen innerhalb des Siedlungskörpers, Stand 2015

- *Ausweisungsbedarf des Schwerpunkts (unter Beibehaltung bestehender LW-Flächen)*: Ausweisungsbedarf über die bereits im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen hinaus (Ausweisungsbedarf über die bisherige Schwerpunktabgrenzung hinaus)

Tabellarische Darstellung der für die Bedarfsermittlung relevanten Flächengrößen im Schwerpunkt:

- *Gew. Flächen laut FNP im Schwerpunkt*: Flächen innerhalb der Schwerpunkt-Abgrenzung, die im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind

- *LW-Flächen laut FNP im Schwerpunkt*: Flächen innerhalb der Schwerpunkt-Abgrenzung, die im FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind

- *Gewichtete Baulücken*: noch nicht bebaute Grundstücke, je nach Verfügbarkeit/Aktivierbarkeit mit unterschiedlichen Prozentsätzen eingerechnet

Verbale Erläuterung des ermittelten Ausweisungsbedarfs

ALTERNATIVENPRÜFUNG

(vgl. Teil C, Kap. C.2 der Begründung)

Betrachtungsraum für die Eignungsbewertung u. Konfliktprüfung (M 1:50.000) – Stufe 1 (vgl. Kap. C.2.1)

Kartografische Darstellung des Betrachtungsraums, der Grundlage für die vertiefende Untersuchung im Rahmen der Eignungs- und Konfliktprüfung (s.u. Stufe 2.1) darstellt.

Verbale Erläuterung der Gründe, die zum Einbezug von Teilräumen in den Betrachtungsraum bzw. zum Ausschluss geführt haben.

Legende der Karte Betrachtungsraum:

-  Betrachtungsraum
- Nutzungen mit Relevanz für IGD-Ausweisung
 -  Siedlungsflächen Bestand (Wohn- / Misch- / Gewerbe- / Gemeinbed.- / Sondergebiet)
 -  Siedlungsflächen Planung (Wohn- / Misch- / Gewerbe- / Gemeinbed.- / Sondergebiet)

Eignungsbewertung und Konfliktprüfung (M 1 : 50.000) – Stufe 2.1 (vgl. Kap.C.2.2)

Legende der Karte Flächenbezogene Eignung:

-  Betrachtungsraum
-  Teilflächen
-  Anbindungsoption
- Leitungsstrassen mit 50m-Streifen (RNK 2020)
 -  Trasse für Ferngasleitung (VRG)
 -  Trasse für Hochspannungsleitung (VRG)
 -  Fernwasserleitung DN>=250 (N)
 -  Trasse für Öl-/Produkteinleitung (VRG)
- Nutzungen mit Relevanz für IGD-Ausweisung
 -  Siedlungsflächen Bestand (Wohn- / Misch- / Gewerbe- / Gemeinbed.- / Sondergebiet)
 -  Siedlungsflächen Planung (Wohn- / Misch- / Gewerbe- / Gemeinbed.- / Sondergebiet)
- Hangneigung in %
 -  0%, <= 5%
 -  > 5%, <= 10 %
 -  > 10%

Legende der Karte Ökologische Eignung (abgeleitet aus dem Ökologischen Raumwiderstand):

-  Betrachtungsraum
-  Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen)
-  Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen)
-  Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen)
-  Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgütausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst)

Verbale Bewertung der flächenbezogenen Eignung nach Siedlungskriterien wie Topografie, Anbindbarkeit, entgegenstehende Nutzungen, Flächenzuschnitte, etc. sowie kartografische Darstellung von Topografie, Verkehrs- und Leitungsstrassen und in sich homogene Teilflächen innerhalb des Betrachtungsraums.

Die Erläuterung der Ökologischen Eignung / des Ökologischer Raumwiderstand erfolgt standortübergreifend im Umweltbericht (Teil E der Begründung) und standortbezogen in den jeweiligen Umweltdatenblättern (Teil F der Begründung)

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte - Stufe 2.2 (vgl. Kap. C.2.3)

Untersuchung der bestehenden gewerblichen Siedlungsflächen der betreffenden Schwerpunktgemeinde/n anhand verschiedener Kriterien bezüglich der Eignung zur Festlegung als gewerblicher Schwerpunkt. Dieser Schritt erfolgt nur, sofern im Rahmen der Eignungs- und Konfliktbewertung erkennbar war, dass der Ausweisungsbedarf nicht oder nicht vollständig im Betrachtungsraum gedeckt werden kann.

Kartendarstellungen: Grundlage Raumnutzungskarte (M 1 : 50.000)

Abgleich mit Reserven in bestehenden IGD-Schwerpunkten im Umfeld – Stufe 3 (vgl. Kap. C.2.4)

Sofern sich in der näheren Umgebung des Schwerpunkts (max. 20 Min. Fahrtzeit) mindestens ein weiterer IGD-Schwerpunkt befindet, der noch über überschüssige Flächenreserven von mindestens 5 ha verfügt, werden diese Reserven bewertet und mit den Teilflächen innerhalb des Betrachtungsraums verglichen. Hier werden daher in Kurzform die Ergebnisse der Eignungs- und Konfliktprüfung für die geprüften Flächenreserven differenziert nach Flächenbezogener Eignung (nach Siedlungskriterien), Ökologischer Eignung und Lagebezogener Eignung dargestellt.

Legende: siehe Kartendarstellungen entsprechend Eignungsbewertung und Konfliktprüfung

Vergleichende Bewertung

Tabellarische Gegenüberstellung der Bewertungsergebnisse für die Teilflächen im Betrachtungsraum am untersuchten Standort sowie für die Alternativstandorte (Erweiterungsflächen potentieller neuer Standorte im Gemeindegebiet bzw. Flächenreserven benachbarter Standorte)

Für jede Teilfläche wird die Flächengröße angegeben sowie die Bewertung der Kriterien "Flächenbezogene Eignung" (nach Siedlungskriterien), "Ökologische Eignung" und "Lagebezogene Eignung" jeweils in den Bewertungsstufen hoch / mittel / gering dargestellt.

Zusammenfassung Alternativenprüfung

Verbale Darstellung der Ergebnisse der vergleichenden Bewertung und Herleitung des Ausweisungsumfangs am Schwerpunkt.

Dabei wird der Vergleich zunächst auf die beiden Hauptkriterien „Flächenbezogene Eignung“ und „Ökologische Eignung“ gestützt, um einen direkten Vergleich der Flächen zu ermöglichen. Wenn beide Hauptkriterien vergleichbar sind, wird ergänzend die lagebezogene Eignung in die Bewertung mit eingestellt. Sind die Flächen dann immer noch gleichwertig, wird die Ausweisung reduziert bzw. auf die Ausweisung verzichtet. Im Falle einer besseren lagebezogenen Eignung des erweiterungsbedürftigen Schwerpunkts ist der Schwerpunkt mit dem ermittelten Ausweisungsbedarf Gegenstand der 18. Regionalplanänderung.

Ergebnis Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept (vgl. Kap. C.3.2)**Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung**

Legende der Karte M 1:50.000:

Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung 1:50.000

-  Abgrenzung Neuausweisung
-  Abgrenzung Übernahme
-  Entwicklungsreserve, nicht Teil der Kulisse der Regionalplanänderung (Darstellung als Weißfläche)
-  Rücknahme bisheriger Abgrenzung

Kartografische Darstellung der gebietsscharfen Abgrenzung, die im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts aus den räumlichen Entwicklungsprioritäten hergeleitet wurde und sich am ermittelten Ausweisungsbedarf bis 2030 orientiert.

Verbale Erläuterung und Bilanzierung der Ausweisung.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen

Legende der Karte M 1:50.000:

-  Abgrenzung Schwerpunkterweiterung
- Bestand (Regionalplan 2020)**
 -  Regionaler Grünzug
 -  Grünzäsur
 -  Vorbehaltsgebiet für Erholung
 -  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Planung (Neuausweisung)**
 -  Regionaler Grünzug
 -  Grünzäsur
- Planung (Rücknahme)**
 -  Regionaler Grünzug
 -  Grünzäsur
 -  Vorbehaltsgebiet für Erholung
 -  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Sofern sich die neue gebietsscharfe Abgrenzung mit bisherigen Freiraumfestlegungen überlagert, wird ein Entwurf für die Modifikation der Freiraumfestlegungen im Umfeld des Schwerpunkts in einer Karte dargestellt und verbal begründet.

Neben Rücknahmen im Bereich der gebietsscharfen Abgrenzung des Schwerpunkts und eventueller langfristiger Entwicklungsreserven sind auch Neuausweisungen dargestellt.

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Regionalplanänderung (vgl. Kap. C.3.3)**Abgrenzung der Schwerpunkterweiterung**

Legende der Karte M 1:50.000:

-  Abgrenzung Schwerpunkterweiterung

Kartografische Darstellung der aufgrund von Erkenntnissen aus dem Scoping-Verfahren oder aus kartografischen Erfordernissen optimierten gebietsscharfen Abgrenzung (Neuausweisung und Übernahme hier zusammengefasst).

Verbale Erläuterung und Bilanzierung der Ausweisung.

Fortschreibung der Freiraumfestlegungen

Legende: entsprechend Kartendarstellung Fortschreibung der Freiraumfestlegungen (s.o.)

Kartografische Darstellung und verbale Erläuterung der aufgrund von Erkenntnissen aus dem Scoping-Verfahren oder aus kartografischen Erfordernissen optimierten Fortschreibung der Freiraumfestlegungen.

Übersicht												
Kommune: Name der Kommune bzw. der Standortkommunen des IKG Ausweisungsumfang: Flächenangabe in ha Derzeitige Nutzung (Realnutzung): Verbale Beschreibung der Nutzung im Betrachtungsraum des Standorts sowie angrenzend Vorbelastungen: Verbale Erläuterung bestehender Vorbelastungen												
Umweltkonflikte / Umweltmerkmale und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000) Kartografische Darstellung der Umweltkonflikte aufgrund Zustand und Schutzstatus der Schutzgüter nach UVPG Legende der Karte M 1:50.000: (Schutzgutausprägungen, die unmittelbar einen ökol. Raumwiderstand Kategorie IV auslösen) <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Bodenschutzwald WSG Zone I und II bzw. IIA HQ100 Fläche Gewässer (ständig wasserführend, nicht verdolt) Uferzonen (Erholungsschutzstreifen) Gewässerrandstreifen Immissionsschutzwald Naturdenkmal punktförmig Naturdenkmal flächenhaft Naturschutzgebiet Waldschutzgebiet (Bannwald / Schonwald) Landschaftsschutzgebiet FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet Kulturdenkmale flächenhaft Betrachtungsraum </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000) Aggregierte Darstellung der Konflikte als ökologischer Raumwiderstand, aus dem sich im Umkehrschluss die ökologische Eignung ergibt. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%; vertical-align: top;"> Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst) </td> <td style="width: 40%; vertical-align: top; text-align: center;"> Betrachtungsraum </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum: Verbale Erläuterung der Umweltkonflikte aufgrund Zustand und Schutzstatus der Schutzgüter nach UVPG, bezogen auf den gesamten Betrachtungsraum </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000): Darstellung der gebietsscharfen Abgrenzung auf Grundlage eines Digitalen Orthofotos. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		Bodenschutzwald WSG Zone I und II bzw. IIA HQ100 Fläche Gewässer (ständig wasserführend, nicht verdolt) Uferzonen (Erholungsschutzstreifen) Gewässerrandstreifen Immissionsschutzwald Naturdenkmal punktförmig Naturdenkmal flächenhaft Naturschutzgebiet Waldschutzgebiet (Bannwald / Schonwald) Landschaftsschutzgebiet FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet Kulturdenkmale flächenhaft Betrachtungsraum	Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000) Aggregierte Darstellung der Konflikte als ökologischer Raumwiderstand, aus dem sich im Umkehrschluss die ökologische Eignung ergibt. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%; vertical-align: top;"> Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst) </td> <td style="width: 40%; vertical-align: top; text-align: center;"> Betrachtungsraum </td> </tr> </table>		Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst)	Betrachtungsraum	Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum: Verbale Erläuterung der Umweltkonflikte aufgrund Zustand und Schutzstatus der Schutzgüter nach UVPG, bezogen auf den gesamten Betrachtungsraum		Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000): Darstellung der gebietsscharfen Abgrenzung auf Grundlage eines Digitalen Orthofotos. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>		Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung	
Bodenschutzwald WSG Zone I und II bzw. IIA HQ100 Fläche Gewässer (ständig wasserführend, nicht verdolt) Uferzonen (Erholungsschutzstreifen) Gewässerrandstreifen Immissionsschutzwald Naturdenkmal punktförmig Naturdenkmal flächenhaft Naturschutzgebiet Waldschutzgebiet (Bannwald / Schonwald) Landschaftsschutzgebiet FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet Kulturdenkmale flächenhaft Betrachtungsraum												
Ökologischer Raumwiderstand und Betrachtungsraum (M 1 : 50.000) Aggregierte Darstellung der Konflikte als ökologischer Raumwiderstand, aus dem sich im Umkehrschluss die ökologische Eignung ergibt. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%; vertical-align: top;"> Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst) </td> <td style="width: 40%; vertical-align: top; text-align: center;"> Betrachtungsraum </td> </tr> </table>		Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst)	Betrachtungsraum									
Kategorie I - Erweiterung nahezu ohne Konflikte realisierbar (Keine Schutzgüter mit mittlerer oder hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie II - Erweiterung ist aus ökologischer Sicht mit begrenzten Konflikten verbunden (Mindestens ein Schutzgut mit mittlerer Erheblichkeit betroffen, keine Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie III - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht ausgeschlossen (Maximal zwei Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen) Kategorie IV - Erweiterung aus ökologischer Sicht nicht zu empfehlen. (Drei oder mehr Schutzgüter mit hoher Erheblichkeit betroffen oder eine Schutzgutausprägung vorhanden, die unmittelbar einen Raumwiderstand Kategorie IV auslöst)	Betrachtungsraum											
Standörtlich relevante Umweltkonflikte im Betrachtungsraum: Verbale Erläuterung der Umweltkonflikte aufgrund Zustand und Schutzstatus der Schutzgüter nach UVPG, bezogen auf den gesamten Betrachtungsraum												
Orthofoto und Gebietsscharfe Abgrenzung (M 1 : 50.000): Darstellung der gebietsscharfen Abgrenzung auf Grundlage eines Digitalen Orthofotos. Legende der Karte M 1:50.000: <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>		Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung										
Abgrenzung Schwerpunkterweiterung ggf. Rücknahme bisheriger Abgrenzung												

Schutzgut Mensch			
Schutzgut Boden			
Schutzgut Wasser / Grundwasser			
Schutzgut Klima / Luft			
Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biodiversität			
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung			
Schutzgut Kultur- und Sachgüter			
<i>Merkmal</i> Wertgebendes Merkmal für das jeweilige Schutzgut (Zustand / Landschaftsfunktion / Schutzstatus, etc.)	<i>Ausprägung derzeitiger Zustand</i> Verbale Beschreibung der Ausprägung des Merkmals, ggf. mit Ortsbezug und Quelle	<i>Dimension</i> Umfang der Ausprägung des Merkmals (i.d.R. Flächenangabe in ha oder ungefährender Anteil der Untersuchungsfläche)	<i>Konfliktpotential</i> -- kein / geringes Konfliktpotential; ○ mittleres Konfliktpotential; ● hohes Konfliktpotential
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Gesamtbewertung für das Schutzgut, verbale Begründung der Ableitung der Erheblichkeit.			Erheblichkeit ☒ erheblich ☐ nicht erheblich
Kumulative Wirkungen			
<i>Bewertung / Abwägung:</i> Verbale Bewertung der kumulativen Wirkungen			Erheblichkeit ☒ erheblich ☐ nicht erheblich
Prognose bei Nichtdurchführung			
Verbale Erläuterung der Prognose für den jeweiligen Standort für den Fall, dass die 18. Regionalplanänderung nicht durchgeführt würde.			
Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung im Rahmen der Regionalplanung			
Verbale Aufzählung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen, die bereits bei der Herleitung der gebietsscharfen Abgrenzung auf Basis der Eignungs- und Konfliktprüfung im Rahmen der Alternativenprüfung zum Tragen kamen.			
Hinweise zur Konfliktbewältigung (Vermeidung / Verringerung / Kompensation) im Rahmen der Bauleitplanung			
Verbale Aufzählung von erforderlichen / optionalen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung genannt (bezüglich naturschutzrechtlicher, spezieller artenschutzrechtlicher oder fachgesetzlicher Regelungen).			
Gesamtbewertung			
Verbale Begründung der Gesamtbewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung und des Konfliktpotentials der einzelnen Schutzgüter, bereits getroffener Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung nachteiliger Auswirkungen und möglicher Maßnahmen zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung.			



18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Teil H der Begründung

Zusammenfassende Erklärung

Inhalt

H	Zusammenfassende Erklärung	1
	H.1. Einbeziehung von Umwelterwägungen	1
	H.2. Berücksichtigung des Umweltberichts	1
	H.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
	H.4. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten	5
	H.5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt	6

H Zusammenfassende Erklärung

Dem Regionalplan ist gem. § 10 Abs. 3 ROG bzw. § 2a LplG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange, der Umweltbericht und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

H.1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Im Vorlauf zur 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde ein Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030 (RGEK) aufgestellt. Umweltbelange fanden in diesem Konzept von Beginn an Berücksichtigung.

Um den im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 verankerten Zielen und Grundsätzen einer flächensparenden Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden zunächst bei der Ermittlung des Ausweisungsbedarfs dem ermittelten Flächenbedarf die vorhandenen Flächenreserven gegenübergestellt.

Zur Verortung der erforderlichen Flächen wurde eine mehrstufige Alternativenprüfung auf Grundlage einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse durchgeführt. Zu erwartende Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden zusammenschauend als ökologischer Raumwiderstand flächendeckend dargestellt, und fanden bei allen Stufen der Alternativenprüfung Berücksichtigung (Vgl. Teil A der Begründung Kap. A.3. sowie Methodenbeschrieb in Teil G). Aus dieser Alternativenprüfung wurden als Ergebnis des Konzepts Entwicklungsprioritäten für die einzelnen Standorte abgeleitet und ein Entwurf der jeweiligen gebietsscharfen Abgrenzungen für die Erweiterung der Schwerpunkte erstellt, der Grundlage für den Aufstellungsbeschluss der 18. Regionalplanänderung war.

H.2. Berücksichtigung des Umweltberichts

Nach Einleitung des Verfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens nach § 2a (3) Landesplanungsgesetz (LplG) die Behörden und anerkannten Verbände aus den Bereichen Natur- und Umweltschutz förmlich beteiligt. Der o.g. bereits unter Berücksichtigung der Umweltbelange hergeleitete Entwurf der gebietsscharfen Abgrenzungen sowie der geplante Untersuchungsumfang nach § 2a Abs. 1 und 2 LplG i.V.m. Anlage 1 wurden in einem Scoping-Papier dargelegt.

Die beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 21.09.2018 gebeten, zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur 18. Regionalplanänderung bis zum 06.11.2018 schriftlich Stellung zu nehmen. Ein Scoping-Termin fand am 23.10.2018 statt, das Protokoll wurde am 20.11.2018 an alle Teilnehmer verschickt. Stellungnahmen, die bis zum 02.12.2018 eingingen, wurden bearbeitet.

Folgende Anregungen aus dem Scoping wurden im Untersuchungsumfang der Umweltprüfung berücksichtigt:

- Vom 04.12.2018 bis 11.02.2019 erfolgte eine zusätzliche Abfrage naturschutzrelevanter standortbezogener Informationen bei allen Gemeinden und Zweckverbänden der Änderungskulisse sowie den Naturschutzvereinigungen und Naturschutzbehörden, um insbesondere ergänzende Aussagen zum Arteninventar zu erhalten.
- Durch die Darstellung der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft im Umweltbericht anhand der Flurbilanz werden landwirtschaftliche Belange berücksichtigt.
- Um Beeinträchtigungen von nach § 31 Abs. 4 NatSchG BW geschützten Alleen zu vermeiden, wurden alle Standorte per Luftbilanzauswertung auf Alleen abgeprüft. Dabei konnten abgesehen vom Schwerpunkt Waldenburg / Kupferzell-Westernach keine geschützten Alleen ausfindig gemacht werden.
- Die angeregte überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf regionaler Planungsebene wurde nach Prüfung verworfen.

Durch die Erkenntnisse aus dem Scoping-Termin sowie der sich daran anschließenden Abfrage ergab sich an den Standorten Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11) sowie Crailsheim-Rossfeld (SHA 03) ein erkennbarer Modifikationsbedarf. Die Abgrenzungen wurden im Hinblick auf die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte optimiert (vgl. Teil C der Begründung, Kap. C.3.3). Ebenfalls modifiziert wurde die von der Stadt Öhringen im Rahmen des Antrags auf Flächentausch vorgelegte Abgrenzung. Hier wurde ein als geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG kartierter Hohlweg aus der Abgrenzung herausgenommen. In vielen weiteren Fällen ging aus den Untersuchungen das Vorkommen von geschützten Arten hervor, die zwar zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, die jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung oder auf Ebene des Vorhabens zu bewältigen sind.

Für diese optimierten Abgrenzungen wurde die Umweltprüfung nach § 2a Abs. 1 LplG durchgeführt. In einer dem regionalplanerischen Maßstab angemessenen Untersuchungstiefe wird die Betroffenheit der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser / Grundwasser, Klima / Luft, Pflanzen / Tiere / Biodiversität, Landschaftsbild / Erholung, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht und in einem 'Umweltdatenblatt' pro Standort dokumentiert. Eine standortübergreifende verbale Abhandlung erfolgt für das Schutzgut Fläche (Flächenverbrauch), Klimaschutz / Klimaanpassung (Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels), Störfallproblematik (Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen).

Für sechs Einzelstandorte, die in räumlicher Nähe (bis ca. 1 km Entfernung) und funktionalem Zusammenhang zu einem Natura 2000-Gebiet liegen, wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dazu wurden vorhandene Daten der Standarddatenbögen, Vogelschutzgebietsverordnungen oder der Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) bzw. Managementplan (MaP) ausgewertet.

Da die Umweltbelange bereits in allen vorgeschalteten Schritten der Planung berücksichtigt wurden, ergab sich durch die Ergebnisse der Umweltprüfung keine weitere Notwendigkeit zur Anpassung der Planung. Allerdings prognostiziert der Umweltbericht teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, für die auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz vorzusehen sind, um die Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.

H.3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 07.06.2019 hat der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken den Entwurf der 18. Änderung und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 LplG beschlossen.

Die dreimonatige Trägerbeteiligung fand daraufhin vom 08.07.2019 bis zum 11.10.2019 statt. Die einmonatige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 17.07.2019 bekanntgemacht und durch Auslegung der Unterlagen bei der Stadt Heilbronn, bei den Landratsämtern und bei der Verbandsverwaltung vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 durchgeführt. Darüber hinaus waren die Beteiligungsunterlagen vom 05.07.2019 bis zum 22.11.2019 auf der Homepage des Regionalverbands abrufbar.

Im Rahmen der Beteiligung gingen 97 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Die von der Planung berührten Kommunen äußerten überwiegend Zustimmung, nur wenige äußerten sich ablehnend. Befürchtungen zu verkehrlichen Belangen wurden mehrfach vorgetragen. Dem ist zu entgegnen, dass der Regionalverband im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und des öffentlichen Personennahverkehrs keine eigene Planungszuständigkeit hat. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Schwerpunkterweiterungen zu einer geringfügigen Steigerung des allgemeinen Verkehrsaufkommens führen, die Erschließungsstraßen und –knoten der jeweiligen Erweiterungsflächen aber in ausreichendem Maß ertüchtigt werden können.

Bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege ergaben sich aus dem Beteiligungsverfahren keine neuen Erkenntnisse, die in der Planung zu berücksichtigen wären. Von den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden wurde für alle sechs geprüften Standorte schriftlich bestätigt, dass auf der Grundlage der Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeht. Die Naturschutzbehörden stimmten der Absichtung vertiefender Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz sowie der Kompensation erheblicher Eingriffe auf die Ebene der Bauleitplanung zu.

Für einen Schwerpunkt wurde von der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte mit einem landwirtschaftlichen Betrieb hingewiesen, die aber voraussichtlich ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung lösbar sind. Auf eine Modifikation der Abgrenzung wurde daher verzichtet.

Teilweise erhebliche Bedenken wurden von drei Landratsämtern und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Landwirtschaft, in Bezug auf den Flächenverbrauch im Allgemeinen und die Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur I vorgetragen. In ähnlicher Form äußerte sich der Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.. Forderungen einer Reduktion der gewerblichen Ausweisungen und den Verzicht der Inanspruchnahme hochwertiger Böden sind zurückzuweisen. Um die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken, wurde bereits im vorgelagerten regionalen Konzept eine umfangreiche Herleitung des Flächenbedarfs unter Ermittlung vorhandener Flächenreserven vorgenommen. Die erhobene Forderung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden der Vorrangflur I/II käme einer Anwendung der Vorrangfluren als Ausschlusskriterien gleich. Dies ist weder angemessen, noch rechtlich umsetzbar und führt am Planungsziel vorbei. Der Ausschluss dieser Böden würde in den meisten Fällen zu einem räumlichen Abrücken der geplanten Gewerbeflächen von den bisherigen Standorten führen. Die damit einhergehende Ausweisung vollständig neuer gewerblicher Siedlungsansätze ggf. in neuen Schwerpunktgemeinden ist jedoch im Rahmen der Re-

gionalplanänderung nicht möglich. Diese Sachverhalte sind in Kapitel 2.4 des Umweltberichts dargestellt. Zudem wäre ein derartiges Abrücken auch nicht mit dem Ziel 3.1.9. des Landesentwicklungsplans 2002 vereinbar, der eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Bestand fordert. Zudem wären bei Neuausweisungen in bisher nicht vorbelasteten Räumen in der Regel deutlich höhere Umweltbelastungen bei anderen Schutzgütern zu erwarten. Nicht zuletzt hätte die gewerbliche Flächennachfrage an den verkehrsgünstigen gelegenen Standorten nicht gedeckt werden können. Der geforderte Verzicht auf Standorte bzw. die Verkleinerung der Abgrenzung wird auch deshalb zurückgewiesen, da bereits durch die in der 18. Änderung geplanten Erweiterungsflächen der ermittelte gewerbliche Flächenbedarf der Region Heilbronn-Franken insgesamt nicht gedeckt werden kann. Eine weitere Reduktion der Flächen wäre daher nicht mit den regionalen und kommunalen Entwicklungserfordernissen vereinbar.

Während der Übertragungsnetzbetreiber Transnet BW GmbH keinen Konflikt zwischen der 18. Änderung und den NABEG –Trassenkorridoren sieht und die Umsetzung der Vorhaben 3 (Suedlink) und Vorhaben 20 als vereinbar mit der 18. Änderung erachtet, sieht die Bundesnetzagentur dagegen bzgl. dieser beiden Vorhaben an den Schwerpunkten Heilbronn (Böllinger Höfe) (HN01) und Grünsfeld-Kernort (West) (TBB 05) eine voraussichtlich erhebliche Erschwernis der Trassenfindung. Die Entscheidung zur Bundesfachplanung zu Vorhaben 20 (Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach) nach § 12 NABEG wurde am 20.12.2019 gefällt. Demnach ergibt sich keine Überlagerung der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem festgelegten Trassenkorridor von Vorhaben 20 mehr. Die von der Bundesnetzagentur in der Stellungnahme vom 09.10.2019 formulierte erhebliche Erschwernis für die Bundesfachplanung von Vorhaben 20 ist damit hinfällig. Zu Vorhaben 3 ist bislang keine Bundesfachplanungsentscheidung ergangen. Daher besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass es zu Überlagerungen der gebietsscharfen Festlegungen der 18. Änderung mit dem noch festzulegenden 1.000 m breiten Trassenkorridor von Vorhaben 3 kommt. Am Standort Grünsfeld-Kernort (West), geht der Vorhabenträger Transnet BW in seiner Stellungnahme vom 02.10.2019 davon aus, dass sich aus der Überlagerung des Vorzugstrassenkorridors mit den westlichen Randbereichen der geplanten Abgrenzung kein Planungshindernis ergibt. Die Bundesnetzagentur sieht hingegen eine mögliche erhebliche Erschwernis. Am Standort Heilbronn (Böllinger Höfe) verläuft der Vorzugstrassenkorridor unter Tage, so dass es zu keinen Einschränkungen käme, sollte dieser, auch vom Regionalverband favorisierte, Trassenkorridor Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung sein. Auch die Überlagerung des Alternativtrassenkorridors mit der geplanten Schwerpunktweiterung wird vom Vorhabenträger Transnet BW als unkritisch erachtet, wohingegen die Bundesnetzagentur auch diesbezüglich eine mögliche erhebliche Erschwernis vorträgt. Da der Regionalverband auf diese Überlagerungen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Zielkonflikte seit 2017 in allen im Rahmen des NABEG-Verfahrens durchgeführten Verfahrensschritten sehr frühzeitig hingewiesen und sowohl den Übertragungsnetzbetreiber und Vorhabenträger Transnet BW als auch die Bundesnetzagentur über alle Verfahrensschritte des Regionalen Gewerbeflächenkonzepts und der 18. Änderung informiert hat, wird mit Verweis auf die positive Prognose des Vorhabenträgers Transnet BW an den geplanten Ausweisungen unverändert festgehalten. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG entwickelt ein Ziel der Raumordnung gegenüber der Bundesfachplanung nur dann eine Bindungswirkung, wenn die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans

nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

Des Weiteren gingen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit 5 Stellungnahmen von Privatpersonen ein. Diese sprechen die Themen Flächenverbrauch, verkehrliche Problemstellungen, landschaftliche Beeinträchtigung etc. an und wenden sich teilweise explizit gegen die aus ihrer Sicht nicht zukunftsfähige Planung, die lediglich wirtschaftlichen Interessen folgen würde. Dem kann die Leitvorstellung der Raumplanung im Allgemeinen und des Regionalplans Heilbronn-Franken im Speziellen entgegengehalten werden. Laut §1 Raumordnungsgesetz soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führen. Auch den Ausweisungen der 18. Regionalplanänderung liegt das Bestreben zugrunde, die für die wirtschaftliche Versorgung der Region erforderliche Ausweisung von Gewerbeflächen im notwendigen Rahmen zu halten und die erforderlichen Flächen möglichst landschaftsverträglich zu verorten. Der Verzicht auf eine regionalplanerische Ausweisung von IGD-Schwerpunkten würde weder eine geringere Flächennachfrage seitens der Wirtschaft, noch reduzierte Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche von Kommunen nach sich ziehen. Unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen würde ein solcher Verzicht lediglich zu mehr antrags- und einzelfallbezogenen Regionalplanänderungen führen, denen weder eine flächendeckende Ermittlung der vorhandenen Flächenreserven noch eine systematische und konfliktarme Verortung der Flächen innewohnen würde.

Durch das Scheitern einer interkommunalen Zusammenarbeit konnte der Flächenbedarf der Stadt Schwäbisch Hall nicht an den Gewerbepark Hohenlohe übertragen werden. Die Abgrenzung am Standort Waldenburg / Kupferzell-Westernach (KUEN 11) musste dadurch gegenüber dem Beteiligungsentwurf nochmals reduziert werden. Dadurch ergab sich die Möglichkeit noch weiter von den artenschutzrechtlich relevanten Bereichen abzurücken und auch die Allee östlich der Domäne Hohebuch aus der Abgrenzung auszusparen.

H.4. Gründe für die Festlegungen nach Abwägung mit geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die mehrstufig angelegte Alternativenprüfung war ein zentraler Bestandteil des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts. Ziel war von Beginn an, die regionalplanerischen Ausweisungen auf möglichst konfliktarme und gut geeignete Flächen zu lenken. Die regionalplanerischen Festlegungen, die Gegenstand der 18. Regionalplanänderung sind, leiten sich aus den Ergebnissen dieser Alternativenprüfung her. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden verkürzt dargestellt und sind ausführlich in Kap. C.2 der Begründung beschrieben. Die Ergebnisse der Alternativenprüfung sind jeweils den Standortdatenblättern zu entnehmen.

Herleitung von Betrachtungsräumen - Stufe 1

Um zu konkreten vergleichbaren Flächenzuschnitten denkbarer Erweiterungsoptionen zu kommen, wurde für jeden erweiterungsbedürftigen Schwerpunkt zunächst ein Betrachtungsraum abgegrenzt. Hierbei wurden bereits Bereiche ausgeschlossen, die aus ökologischer oder siedlungsplanerischer Sicht offensichtlich ungeeignet waren, beispielsweise Flä-

chen mit ungünstiger Topografie, freizuhaltende Siedlungszäsuren, landschaftlich besonders sensible Bereiche, oder Flächen, die als neuer Siedlungsansatz zu bewerten gewesen wären.

Eignungs- und Konfliktbewertung der Flächen innerhalb der Betrachtungsräume – Stufe 2.1

Innerhalb der Betrachtungsräume erfolgte eine Bewertung der flächenbezogenen Eignung nach Siedlungskriterien (wie Topografie, Anbindbarkeit, entgegenstehende Nutzungen, Flächenzuschnitte, etc.) sowie der ökologischen Eignung (abgeleitet aus dem ökologischen Raumwiderstand als Ergebnis einer detaillierten Umwelt- und Freiraumanalyse) für in sich weitgehend homogene Teilflächen. Zudem wurde die lagebezogene Eignung (Standortgunst) des Standorts bewertet.

Prüfung möglicher weiterer Schwerpunkte – Stufe 2.2

Sofern erkennbar war, dass der ermittelte Ausweisungsbedarf nicht oder nicht vollständig im Betrachtungsraum gedeckt werden konnte, wurden Flächen im direkten Anschluss an andere bestehende gewerbliche Bauflächen innerhalb der Gemeinde gesucht, die als potenzieller Schwerpunkt in Frage kamen. Auch diese wurden im Rahmen der weiteren Untersuchung nach den Kriterien der Stufe 2.1 detailliert betrachtet. In zwei Fällen (HN 19 und HN 21) fanden sich gleichwertige oder besser geeignete Flächen, an denen ein neuer Schwerpunkt ausgewiesen werden soll.

Abgleich mit Flächenreserven und vergleichende Bewertung – Stufe 3

Ebenso wurden Flächenreserven in benachbarten Schwerpunkten (Entfernung max. 20 Min. Fahrzeit) nach den Kriterien der Stufe 2.1 bewertet. War ein nach Bedarfsbestimmung überdimensionierter benachbarter Schwerpunkt als Alternative gleichwertig oder besser geeignet als der erweiterungsbedürftige Schwerpunkt, sollte der Flächenbedarf soweit möglich dort gedeckt werden. Dies führte an zwei Standorten (Heilbronn und Mulfingen) zu Flächenreduktionen bzw. einem Verzicht auf Ausweisung am erweiterungsbedürftigen Schwerpunkt (insgesamt 35,3 ha).

Optimierung der Festlegungen im Rahmen der 18. Änderung

Im Rahmen des Scoping wurden für die im Entwurf vorliegenden Standorte nochmals standortbezogene Informationen, insbesondere zu Artenvorkommen, abgefragt. Durch die Erkenntnisse ergab sich an drei Standorten (KUEN 07, KUEN 11 und SHA 03) ein erkennbarer Modifikationsbedarf und die Abgrenzung wurde gegenüber dem Entwurf nochmals optimiert, um naturschutzfachliche und insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

H.5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 2a (6) Nr. 2 LplG ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen, erforderlich.

Um unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen bestimmen zu können, wird in bestimmten Zeiträumen (alle 5 Jahre) geprüft, in wie weit durch die Realisierung der einzelnen Vorhaben die prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und ob darüber hinaus Wirkungen auftreten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Die Auswahl der Indikatoren für dieses sogenannte Monitoring wird in Kapitel 3.3 des Umweltberichts (Teil E der Begründung) hergeleitet. Die Indikatoren für das Monitoring ergeben sich aus den Wirkfaktoren, die für die Ermittlung der Beeinträchtigung herangezogen wurden. Dabei werden Wirkfaktoren, die sich über einen gemeinsamen Indikator prüfen lassen, zusammengefasst.

Im Rahmen des Monitorings ist demnach zu prüfen, in welchem Umfang durch die Bebauung der IGD-Standorte für den Naturhaushalt wertvolle Flächen tatsächlich beansprucht wurden. Die tatsächliche Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans und deren Auswirkungen können mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen erfasst werden. Die für das Monitoring erforderlichen Daten lassen sich aus den jeweiligen Unterlagen der Bauleitplanung generieren, die dem Regionalverband im Zuge der Beteiligung zu diesen Verfahren zugehen. Zudem können Daten des Landes herangezogen werden. Daher müssen für das vorgesehene Monitoring keine zusätzlichen Daten erhoben werden; das Monitoring beruht auf der laufenden Raumbbeobachtung gemäß § 28 LplG und wird beim Regionalverband Heilbronn-Franken durch die kontinuierliche Fortschreibung des Raumordnungskatasters sichergestellt.

